Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020

Auswahlkriterien für LE-Projektförderungen

Version 13.0

Stand: 10. März 2021

Wien, 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

Koordination

Abteilung II/2 – Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Begleitausschuss befasst am
VERSION 1.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0029-II/2/2015	16.01.2015
VERSION 2.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0105-II/2/2015	12.06.2015
VERSION 3.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0005-II/2/2016	17.12.2015
VERSION 4.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0053-II/2/2016	26.02.2016
VERSION 5.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0126-II/2/2016	28.06.2016
VERSION 6.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0167-II/2/2016	07.11.2016
VERSION 7.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0056-II/2/2017	17.03.2017
VERSION 8.0	BMNT-LE.1.1.1/0044-II/2/2018	19.04.2018
VERSION 9.0	BMNT-LE.1.1.1/0146-II/2/2018	22.11.2018
VERSION 10.0	BMNT-LE.1.1.1/0028-II/2/2019	04.02.2019
VERSION 11.0	BMNT-LE.1.1.1/0098-II/2/2019	25.06.2019
VERSION 12.0	2020-0.334.072 (BMLRT/LE-Verwaltungsbehörde)	06.05.2020
VERSION 13.0	2021-0.056.362 (BMLRT/LE-Verwaltungsbehörde)	13.01.2021

Inhalt

1 Allgemeine Vorgaben und Bedingungen 17

2 Maßnahme 01: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen 22

2.1 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft (1.1.1.) 22

2.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.1.1. 22

2.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.1.1. 22

2.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.1.1. 26

2.2 Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen (1.2.1.) 28

2.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensarten 1.2.1. 28

2.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.2.1. 29

2.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.2.1. 33

2.3 Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirtinnen bzw. Land- und Forstwirte (1.3.1.) 38

2.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.3.1. 38

2.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.3.1. 39

2.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.3.1. 42

3 Maßnahme 02: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste 45

3.1 Inanspruchnahme von Beratungsleistungen (2.1.1.) 45

3.2 Unterstützung für die methodisch-didaktische Qualifizierung von Beraterinnen und Beratern und Zertifizierung von Beratungskompetenzen (2.3.1.) 45

3.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 2.3.1. 45

4 Maßnahme 03: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 46

4.1 Teilnahme der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen 46

4.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 3.1.1. 46

4.2 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (3.2.1.) 46

4.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 3.2.1. 46
4.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 3.2.1. 48
4.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 3.2.1. 58
5 Maßnahme 04: Investitionen in materielle Vermögenswerte 64
5.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1.) 64
5.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.1.1. 64
5.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.1.1. 64
5.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.1.1. 69
5.1.4 Tabelle zur Priorisierung der Vorhaben nach Fördergegenstand bzw. nach Teilen von Fördergegenständen bei gleicher Punkteanzahl zu Vorhabensart 4.1.1. 71
5.2 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1.) 71
5.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.2.1. 71
5.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.2.1. 73
5.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.2.1. 76
5.3 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur (4.3.1.) 81
5.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.1. 81
5.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.1. 82
5.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.3.1. 83
5.4 Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft (4.3.2.) 84
5.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.2. 84
5.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.2. 84
5.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.3.2. 86
5.5 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen (4.4.1.) 89
5.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.1. 89

5.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.1. 89

5.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.1. 91

5.6 Nichtproduktive Investitionen – Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen (4.4.2.) 92

5.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.2. 92

5.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.2. 92

5.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.2. 93

5.7 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung (4.4.3.) 94

5.7.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.3. 94

5.7.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.3. 94

5.7.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.3. 95

6 Maßnahme 06: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen 96

6.1 Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (6.1.1.) 96

6.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.1.1. 96

6.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.1.1. 96

6.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.1.1. 97

6.2 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (6.4.1.) 98

6.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.1 98

6.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.1. 98

6.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.1. 100

6.3 Diversifizierung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (6.4.2.) 102

6.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.2. 102

6.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.2. 102

6.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.2. 103

6.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft (6.4.3.) 104

6.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.3. 104

6.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.3. 105

6.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.3. 107

6.5 Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum (6.4.4.) 108

6.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.4. 108

6.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.4. 110

6.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.4. 112

6.6 Förderung von Nahversorgungsbetrieben einschließlich gewerblicher Gastronomiebetriebe (6.4.5.) 113

6.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.5. 113

6.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.5. 113

6.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.5. 116

7 Maßnahme 07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten .118

7.1 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1.) 118

7.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.1. 118

7.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien der Länder zu Vorhabensart 7.1.1. 118

7.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien der Länder einschließlich Punkteschema zu Vorhabenarten 7.1.1. 122

7.1.4 Beschreibung der Auswahlkriterien des Bundes zu Vorhabensart 7.1.1 124

7.1.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien des Bundes einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.1. 128

7.2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung (7.1.2.) 129

7.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.2.a 130

7.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.2.a 130

7.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.2.a 132

7.2.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.2.b – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von Kommunalen Basisdienstleitungen (Fördergegenstand 3) 133

7.2.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.2.b – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von Kommunalen Basisdienstleistungen (Fördergegenstand 3) 133

7.2.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.2.b – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen (Fördergegenstand 3) 137

7.3 Lokale Agenda 21 (7.1.3.) 138

7.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.3. 138

7.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.3. 139

7.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.3. 141

7.4 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1.) 142

7.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.1. 142

7.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.1. 142

7.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.1. 144

7.5 Investitionen in erneuerbare Energien (7.2.2.) 144

7.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.2. 144

7.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.2. 145

7.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.2. 147

7.6 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene (7.2.3.) 148

7.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.3. für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, thermische Solaranlagen, Mustersanierungen und solare Großanlagen 148

7.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.3. für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, thermische Solaranlagen, Mustersanierungen und solare Großanlagen 149

7.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.3. für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, thermische Solaranlagen, Mustersanierungen und solare Großanlagen 151

7.6.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.3. für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Strom 152

7.6.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.3. für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Storm 153

7.6.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.3. für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Strom 154

7.7 Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten (7.3.1.) 155

7.7.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.3.1. 155

7.7.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.3.1. 156

7.7.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.3.1. 157

7.8 Soziale Angelegenheiten (7.4.1.) 157

7.8.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.4.1. 157

7.8.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.4.1. 160

7.8.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.4.1. 165

7.9 Klimafreundliche Mobilitätslösungen (Klima:Aktiv Mobil) (7.4.2.) 167

7.9.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.4.2. 167

7.9.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.4.2. 168

7.9.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.4.2. 170

7.10 Investitionen in kleine touristische Infrastruktur (7.5.1.) 170

7.10.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 1 171

7.10.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 1 172

7.10.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 1 174

7.10.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zur Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 2 175

7.10.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 2 177

7.10.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 2 180

7.11 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1.) 181

7.11.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens der Länder zu Vorhabensart 7.6.1.a und b 181

7.11.2 Beschreibung der Auswahlkriterien der Länder zu Vorhabensart 7.6.1.a und b 182

7.11.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien der Länder einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1.a und b 186

7.11.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens des Bundes zu Vorhabensart 7.6.1.a und b 190

7.11.5 Beschreibung der Auswahlkriterien des Bundes zu Vorhabensart 7.6.1.a und b 191

7.11.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien des Bundes einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1a und b 196

7.11.7 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.1.c 199

7.11.8 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.1.c 199

7.11.9 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1.c 200

7.12 Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (7.6.2.) . 201

7.12.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.2. 201

7.12.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.2. 202

7.12.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.2. 204

7.13 Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft (7.6.3.) 205

7.13.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.3. 205

7.13.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.3. 205

7.13.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.3. 208

7.14 Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren (7.6.4.) 209

7.14.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens 211

7.14.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 1 211
7.14.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 1 212
7.14.4 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 2 213
7.14.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 2 214
7.14.6 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 3a) 215
7.14.7 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 3a) 215
7.14.8 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 3b) 216
7.14.9 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 3b) 217
7.14.10 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 4 218
7.14.11 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 4 219
7.14.12 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 5 220
7.14.13 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 5 220
7.14.14 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 6 221
7.14.15 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 6 222
7.14.16 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 7 223
7.14.17 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 7 224
7.14.18 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 8 225
7.14.19 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 8 226
7.15 Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums (7.6.5.) 227
7.15.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.5. 227
7.15.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.5. 227
7.15.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.5. 229

8 Maßnahme 08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 230

8.1 Aufforstung und Anlage von Wäldern (8.1.1.) 230

8.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.1.1. 230

8.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.1.1. 230

8.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.1.1. 232

8.2 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz (8.4.1.) 233

8.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.4.1. 233

8.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. - (Ausgenommen Fördergegenstand 5) 233

8.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. – (Ausgenommen Fördergegenstand 5) 235

8.2.4 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. - Fördergegenstand 5 236

8.2.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. – Fördergegenstand 5 237

8.3 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren (8.5.1.) 238

8.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.1. 238

8.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.5.1.: Fördergegenstände (1) und (3) 239

8.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.5.1.: Fördergegenstände (1) und (3) 240

8.4 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Genetische Ressourcen (8.5.2.) 241

8.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.2. 241

8.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Beerntung von Samenbäumen oder -beständen in Samenplantagen und Saatgutplantagen und Saatgutlagerung und Aufbereitung 241

8.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Beerntung von Samenbäumen oder –beständen in Samen-Plantagen und Saatgutplantagen und Saatgutlagerung und Aufbereitung 243

8.4.4 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Anlage Samenplantage 244
8.4.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Anlage Samenplantage 245
8.4.6 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Pflege Samenplantagen 246
8.4.7 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Pflege Samenplantagen 247
8.4.8 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Anlage und Pflege Generhaltungswald.. 248
8.4.9 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Anlage und Pflege Generhaltungswald 249
8.4.10 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Anschaffung von Spezialgeräten .. 250
8.4.11 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Anschaffung von Spezialgeräten 250
8.4.12 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Untersuchungen und Gutachten .. 251
8.4.13 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Untersuchungen und Gutachten 251
8.4.14 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Gendatenbanken 252
8.4.15 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Gendatenbanken 253
8.5 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Wald-Ökologie-Programm (8.5.3.) 253
8.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.3. 253
8.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Maßnahmen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme für die Fördergegenstände 1, 2, 3, 4 und 6 254
8.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu den Fördergegenständen der VHA 8.5.3. (mit Ausnahme von Fördergegenstand 5) 255
8.5.4 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Förderung der Naturverjüngung, Wildökologische Raumplanung (Fördergegenstand 5) 256
8.5.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Förderung der Naturverjüngung, Wildökologische Raumplanung (Fördergegenstand 5) 257
8.6 Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (8.6.1.) 258
8.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.6.1. 258

8.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.6.1. 259

8.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.6.1. 260

8.7 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene (8.6.2.) 260

8.7.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.6.2. 260

8.7.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.6.2. 261

8.7.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.6.2. 262

9 Maßnahme 16: Zusammenarbeit 263

9.1 Unterstützung beim Aufbau und Betrieb operationeller Gruppender EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (16.01.1.) 263

9.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.01.1. 263

9.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.01.1. 265

9.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.01.1. 267

9.2 Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft (16.02.1.) 269

9.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.1. 269

9.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.1. 271

9.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.1. 271

9.3 Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus (16.02.2.) 272

9.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.2.a 272

9.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.2.a 274

9.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.2.a 276

9.3.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.2.b 277

9.3.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.2.b 277

9.3.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.2.b 277

9.4 Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmern - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen (16.03.1.) 277
9.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.1.a 278
9.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.1.a 278
9.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.1.a 279
9.4.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.1.b 283
9.4.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.1.b 284
9.4.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.1.b 286
9.5 Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (16.03.2.) 288
9.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.2. 288
9.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.2. 288
9.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.2. 290
9.6 Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung (16.04.1.) 292
9.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.04.1. 292
9.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.04.1. 293
9.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.04.1. 294
9.7 Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen bzw. Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor (16.05.1.) 295
9.7.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstand 1 295
9.7.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstand 1 296
9.7.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstand 1 297
9.7.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstände (2), (3) und (4) 298

9.7.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstände (2), (3) und (4) 299

9.7.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstände (2), (3) und (4) 300

9.8 Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und des Umweltschutzes (16.05.2.) 301

9.8.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens der Länder zu Vorhabensart 16.05.2.a ... 301

9.8.2 Beschreibung der Auswahlkriterien der Länder zu Vorhabensart 16.05.2.a..... 301

9.8.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien der Länder einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.2.a 306

9.8.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens des Bundes zu Vorhabensart 16.05.2.a und c..... 310

9.8.5 Beschreibung der Auswahlkriterien des Bundes zu Vorhabensart 16.05.2.a und c..... 310

9.8.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien des Bundes einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 16.05.2.a und c..... 315

9.8.7 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.2.b..... 318

9.8.8 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.2.b 318

9.8.9 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.2.b 322

9.9 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene (16.08.1.) 324

9.9.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.08.1..... 324

9.9.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.08.1. 324

9.9.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.08.1. 325

9.10 Förderung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher Akteurinnen bzw. Akteure zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen (16.09.1.) 326

9.10.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.09.1. 326

9.10.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.09.1. 327

9.10.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.09.1. 328

9.11 Einrichtung und Betrieb von Clustern (16.10.1.) 330

9.11.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.1. 330
9.11.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.1. 330
9.11.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.1. 331
9.12 Einrichtung und Betrieb von Netzwerken (16.10.2.) 334
9.12.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.2. 334
9.12.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.2. 335
9.12.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.2. 336
9.13 Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände (16.10.3) 338
9.13.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.3. 338
9.13.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.3. 339
9.13.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.3. 340
10 Maßnahme 19: Förderung zur lokalen Entwicklung (LEADER) 342
10.1 Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1.) 342
10.2 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1.) 342
10.3 Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten (19.3.1.) 342
10.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 19.3.1. 342
10.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 19.3.1. 343
10.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 19.3.1. 349
10.4 Laufende Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung (19.4.1.) 350
Abkürzungen 351

1 Allgemeine Vorgaben und Bedingungen

Das auf der Grundlage von Artikel 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erstellte Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung (kurz: LE) 2014-2020 wurde am 12.12.2014 mit dem Beschluss C (2014)9784 von der Europäischen Kommission genehmigt (Referenznummer CCI 2014 AT 06 RDN 001).

Die Umsetzung dieses Programms („Programm LE 14-20“) basiert auf den definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus sieht Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vor, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

In diesem Dokument sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Projektmaßnahmen im Rahmen des Programms LE 14-20 zusammengefasst.

Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bei den vorgesehenen Bewilligenden Stellen einzureichen und werden dort auf ihren **Status als Antrag** geprüft und gesammelt. Die Vorschaltung einer Einreichstelle ist zulässig.

In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf **Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen** geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Vorhaben, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen. Grundsätzlich kommen gemäß den Programmfestlegungen bei der Auswahl von Vorhaben **drei Arten von Verfahren zur Anwendung:**

1. **Geblocktes Verfahren:** Eine Antragstellung ist grundsätzlich ab Öffnung der jeweiligen Vorhabensart jederzeit möglich. Es erfolgt darüber hinaus kein gesonderter Aufruf zur Einreichung von Anträgen. Die Anträge werden von der Bewilligenden Stelle gesammelt und auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Aufnahme in ein Auswahlverfahren geprüft (allenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen). Die Auswahl der Anträge zur Förderung erfolgt in geblockten Auswahlverfahren. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag vollständig sind. Dieser Stichtag wird von der Bewilligenden Stelle zeitgerecht bekanntgegeben. Nach diesem Stichtag vollständige Anträge werden beim nächsten Auswahldurchgang berücksichtigt.

2. **Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen** („Call“) mit anschließendem Auswahlverfahren: Dabei erfolgt zu jedem Auswahltermin im Vorfeld ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen in einem begrenzten, zuvor definierten Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraums ist keine Antragstellung möglich. Es werden nur jene Anträge für das jeweilige Auswahlverfahren berücksichtigt, die in diesem Zeitraum entsprechend den im Aufruf festgelegten Bedingungen vollständig eingelangt sind. Die Bedingungen für das jeweilige Verfahren und die Einreichtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die entsprechend eingelangten Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen.

3. **Vergabe** (im Sinne des Bundesvergabegesetzes in der gültigen Fassung[1]): Bei Auftragsvergaben im Sinne des Bundesvergabegesetzes gelten die einschlägigen Bestimmungen. Die Festlegungen zu Auswahlverfahren und Auswahlkriterien in diesem Dokument finden keine Anwendung.

Sofern in einer Vorhabensart eine laufende Antragstellung mit einem geblockten Auswahlverfahren (Verfahren 1) vorgesehen ist, können zusätzlich immer auch Aufrufe („Calls“, Verfahren 2) zu besonders vordringlichen Themenbereichen gemacht werden.

[1] Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) in der gültigen Fassung.

Ein Antrag gilt als vollständig, wenn die für den Förderungswerber erkennbaren Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben im Antrag selbst, der vorgeschriebenen Beilagen zum Antrag und der Nachweise über die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen sowie die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Antrags anhand der Auswahlkriterien vorliegen.

Die erkennbaren Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Sonderrichtlinie und ergänzenden veröffentlichten Informationen der Bewilligenden Stellen, beispielsweise im Zuge der Bekanntmachung von Aufrufen oder Stichtagen.

Inhaltliche Mängel (z. B. Unklarheiten in der Kostenaufstellung oder in den vorgelegten Unterlagen zur Kostenplausibilisierung) in diesen Antragsangaben und -unterlagen können durch einen fristgebundenen Nachbesserungssauftrag behoben werden. Erfolgt die Nachbesserung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber innerhalb der von der Bewilligenden Stelle anberaumten Frist, gilt der Antrag als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

Soweit in gesetzlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien bezüglich der Vollständigkeit der Anträge abweichende Festlegungen enthalten sind, gelten diese. In diesem Zusammenhang sind die Bewilligenden Stellen dazu verpflichtet, im Rahmen der Bekanntmachung von Auswahlverfahren auf diese abweichenden Festlegungen hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle kann im Rahmen ihres Ermessens einem rechtzeitig vor Fristablauf gestellten begründeten Antrag auf Fristerstreckung stattgeben.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich anhand der vorgelegten Unterlagen. In sachlich besonders zu begründenden Fällen besteht seitens der Bewilligenden Stelle die Möglichkeit, im Sinne einer optimalen Zielerreichung für den Bewilligungsprozess inhaltliche und den Umfang betreffende Änderungen des Vorhabens vorzuschlagen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist die Erreichung der in den einzelnen Vorhabensarten festgelegten Mindestpunkteanzahl notwendig.

Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene Mindestpunkteanzahl erreichen, werden abgelehnt.

Vorhaben, welche die Mindestpunkteanzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktezahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt. Im Falle eines Punktegleichstandes werden Vorhaben mit derselben Punktezahl zusätzlich nach dem hierfür in der jeweiligen Vorhabensart festgelegten Prozedere gereiht.

Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt.

Sofern bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders festgelegt, können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte pro Kriterium bzw. Parameter vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punkteanzahl (Vergabe von Zwischenwerten) ist daher nicht möglich.

Für Verfahren 1 (Geblocktes Verfahren) gilt: Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können - sofern dies bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders geregelt ist – einmal in die nächste Auswahlrunde übernommen werden. Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der Auswahlkriterien wird der Antrag neu bewertet. Unterlagen, die für die Beurteilung anhand neuer bzw. geänderter Kriterien erforderlich sind, sind nachzufordern. Vorhaben, die auch in dieser Auswahlrunde nicht ausgewählt werden, sind abzulehnen.

Die Antragsteller sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens im Zuge der Bewilligung/Ablehnung (als Abschluss des Auswahlverfahrens) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 49, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 wird bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Größe des Vorhabens berücksichtigt. Daher können bei Projekten mit geplanten anrechenbaren Kosten ≤ 15.000 EUR vereinfachte Auswahlverfahren angewendet werden, die, falls vorgesehen, auf Ebene der Vorhabensarten spezifisch festgelegt und beschrieben sind.

Die hier dargelegten Auswahlkriterien wurden dem Begleitausschuss vorgelegt und werden auf der Website der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle veröffentlicht.

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bewilligende Stelle gemäß Sonderrichtlinie.

Hinweis zur barrierefreien Umsetzung des Dokuments:

Das vorliegende Dokument wurde bestmöglich an die Vorgaben des österreichischen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der gültigen Fassung) angepasst und auf seine Barrierefreiheit überprüft. Trotzdem können Fehler, die im Zusammenhang mit der barrierefreien Umsetzung stehen, nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Bei Fragen zur barrierefreien Lesbarkeit des Dokuments wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse: Abt-22@bmlrt.gv.at

2 Maßnahme 01: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

2.1 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft (1.1.1.)

2.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.1.1.

Nur die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (kurz: BMLRT) auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMLRT eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 16 Punkte.

2.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.1.1.

1. **Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung**

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Weiterbildungen gemäß Kriterium 11, für die keine zusätzliche Bedarfserhebung erforderlich ist.
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten, Beraterinnen bzw. Beratern oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

2. **Kriterium 2: Zielgruppenorientierung**

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 3 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppe genau und eindeutig spezifiziert ist.
- 1 Punkt ist zu vergeben, wenn eine breite und nicht klar spezifizierte Zielgruppe beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppenorientierung nicht klar erkennbar ist.

3. **Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema**

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLRT und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden (z. B. Arbeitskreise mit Kennzahlenvergleichen für die Stärken-Schwächen-Analyse von Betrieben und Zertifikatslehrgänge), werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktezahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMLRT den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

<u>Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:</u>

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte für bundesweit festgelegte Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

4. **Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Innovation, Klima, Umwelt)**

Der Beitrag des Bildungsvorhabens zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Anzustreben ist, dass diese Aspekte in den Vorhaben Berücksichtigung finden.

- 4 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Querschnittszielen vorgesehen ist.
- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu einem Querschnittsziel vorgesehen ist.
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Querschnittszielen vorgesehen und beschrieben ist.

5. **Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen**

Die voraussichtliche Wirkung und der zu erwartende Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Antrag darzulegen. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 4 Punkte, wenn das Vorhaben einen hohen Nutzen bzw. eine hohe Wirkung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben sehr praxisgerecht ausgerichtet wird, rasch umsetzbare Ergebnisse bzw. Erkenntnisse, einen dauerhaften Nutzen und langfristige Wirkungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.
- 2 Punkte, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein mittlerer Nutzen bzw. eine mittlere Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsteht.
- 1 Punkt, wenn das Vorhaben nur einen kleinen Nutzen bzw. eine geringe Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben nur geringe Verbesserungen, schwer in die Praxis umsetzbare Ergebnisse, wenig weiterführende Impulse und nur einen kurzfristigen Nutzen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.

6. **Kriterium 6: Beitrag zur Unterstützung weiterer EU-Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche**

In Abhängigkeit vom erwarteten Beitrag des Vorhabens zur Unterstützung der Zielerreichung weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche erfolgt eine gesonderte Bewertung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte: Hohe Unterstützung.
- 2 Punkte. Mittlere Unterstützung
- 1 Punkt: Niedrige Unterstützung

7. **Kriterium 7: Wirkungsbereich**

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte für bundesweite Vorhaben bzw. wenn ein Vorhaben in mindestens 3 Bundesländern umgesetzt wird.
- 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt.
- 1 Punkt, wenn der Wirkungsbereich des Vorhabens nur regional ist.

8. **Kriterium 8: Chancengleichheit**

Wenn die Chancengleichheit bei der Gestaltung von zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Angeboten hinsichtlich Inhalt, Unterlagen und Methodik/Didaktik beachtet wird, stehen 2 Punkte zur Vergabe zur Verfügung.

9. **Kriterium 9: Barrierefreiheit**

Die barrierefreie Gestaltung von Vorhaben wird mit einem zusätzlichen Punkt honoriert.

10. **Kriterium 10: Effizienz der Förderung**

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet. Dafür können maximal 4 Punkte vergeben werden.

Kriterium 11: Gilt nur für Informationsmaßnahmen

11. **Kriterium 11: Verpflichtende Bildungsmaßnahmen (gilt nur für Fort- und Weiterbildung)**

Verpflichtende Weiterbildung für bestimmte Maßnahmen des Programms LE 14-20 (z. B. ÖPUL) sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen (z. B. TGD) sind vorrangig umzusetzen und erhalten daher eine höhere Punkteanzahl. Dies gilt auch für Vorhaben zur Erfüllung von Förderungsauflagen der Bildungsanbieter. In diesem Fall können 2 Punkte vergeben werden.

Hinweis zur Projektreihung bei Punktegleichstand: Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 3 die höhere Punkteanzahl aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 3 entscheidet die höhere Punktezahl bei Kriterium 10 über die Vorreihung. Gibt es auch hier einen Punktegleichstand, ist die bessere Bewertung bei Kriterium 5 maßgebend für die Vorreihung.

2.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.1.1.

1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 16 von 33 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium Nummer	**Auswahlkriterium**	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z. B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgänger-projekten) – gilt auch für verpflichtende Weiterbildungskurse gemäß Kriterium 11	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder eines Bildungsbeirates	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Vorhaben ist speziell und eindeutig auf förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Vorhaben ist breit und nicht klar auf spezifizierte förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	1		
		Vorhaben weist keine spezielle Zielgruppenorientierung auf	0		
3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Liste mit den Themen liegt bei den Bewilligenden Stellen auf
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLRT festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		

1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft					
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		
5	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Hoch	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist nachvollziehbar dargestellt	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht bzw. nicht klar nachvollziehbar dargestellt	0		
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Eingeschränkt adäquates Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	2		
		Wenig angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	1		
		Unangemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		

1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft					
11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. TGD)[2]	Ja	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:			**33**		
Mindestpunkteanzahl:			**16**		

2.2 Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen (1.2.1.)

2.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensarten 1.2.1.

Nur die vom BMLRT auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Demonstrationsvorhaben

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMLRT eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte.

Informationsmaßnahmen

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMLRT eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Es sind mindestens zwei

[2] Für „Begleitende Berufsbildung" nicht relevant.

Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 16 Punkte.

2.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.2.1.

Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen

1. **Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung**

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Kriterium 11, für die keine zusätzliche Bedarfserhebung erforderlich ist (Letzteres ist nur relevant für Informationsmaßnahmen).
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten, Beraterinnen bzw. Beratern oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

2. **Kriterium 2: Zielgruppenorientierung**

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 3 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppe genau und eindeutig spezifiziert ist.
- 1 Punkt ist zu vergeben, wenn eine breite und nicht klar spezifizierte Zielgruppe beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppenorientierung nicht klar erkennbar ist.

3. **Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema**

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLRT und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungs- und Informationskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden, werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktezahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMLRT den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte Vorhaben zur Umsetzung von für bundesweit festgelegten Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

4. **Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Innovation, Klima, Umwelt)**

Der Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Anzustreben ist, dass diese Aspekte in den Vorhaben Berücksichtigung finden.

- 4 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Querschnittszielen vorgesehen ist.
- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu einem Querschnittsziel vorgesehen ist.
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Querschnittszielen vorgesehen und beschrieben ist.

5. **Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen**

Die voraussichtliche Wirkung und der zu erwartende Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Antrag darzulegen. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 4 Punkte, wenn das Vorhaben einen hohen Nutzen bzw. eine hohe Wirkung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben sehr praxisgerecht ausgerichtet wird, rasch umsetzbare Ergebnisse bzw. Erkenntnisse, einen dauerhaften Nutzen und langfristige Wirkungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.
- 2 Punkte, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein mittlerer Nutzen bzw. eine mittlere Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsteht.

- 1 Punkt, wenn das Vorhaben nur einen kleinen Nutzen bzw. eine geringe Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben nur geringe Verbesserungen, schwer in die Praxis umsetzbare Ergebnisse, wenig weiterführende Impulse und nur einen kurzfristigen Nutzen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.

6. **Kriterium 6: Beitrag zur Unterstützung weiterer EU-Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche**

In Abhängigkeit vom erwarteten Beitrag des Vorhabens zur Unterstützung der Zielerreichung weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche erfolgt eine gesonderte Bewertung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte: Hohe Unterstützung.
- 2 Punkte: Mittlere Unterstützung.
- 1 Punkt: Niedrige Unterstützung.

7. **Kriterium 7: Wirkungsbereich**

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte für bundesweite Vorhaben bzw. wenn dieses Vorhaben in mindestens 3 Bundesländern umgesetzt wird.
- 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt.
- 1 Punkt, wenn der Wirkungsbereich des Vorhabens nur regional ist.

8. **Kriterium 8: Chancengleichheit**

Wenn die Chancengleichheit bei der Gestaltung von zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Angeboten hinsichtlich Inhalt, Unterlagen und Methodik/Didaktik beachtet wird, stehen 2 Punkte zur Vergabe zur Verfügung.

9. **Kriterium 9: Barrierefreiheit**

Die barrierefreie Gestaltung von Vorhaben wird mit zusätzlich einem Punkten honoriert.

10. **Kriterium 10: Effizienz der Förderung**

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet. Dafür können maximal 4 Punkte vergeben werden.

11. **Kriterium 11: Verpflichtende Bildungsmaßnahmen**

Verpflichtende Weiterbildungen für bestimmte Maßnahmen des Programms LE 14-20 (z. B. ÖPUL) sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen (z. B. TGD) sind vorrangig umzusetzen und erhalten daher eine höhere Punktezahl. Dies gilt auch für Vorhaben zur Erfüllung von Förderungsauflagen der Bildungsanbieter. In diesem Fall können 2 Punkte vergeben werden.

Kriterium 12 und Kriterium 13: Gelten nur für Demonstrationsvorhaben:

12. **Kriterium 12: Innovationsgrad**

Innovationsgrad bzw. Bedeutung der raschen und erfolgreichen Umsetzung von Neuerungen in der Praxis für die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und bestimmte Regionen. Der Innovationsgrad und die praktische Bedeutung sind im Antragsformular beschrieben. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- Hoch: 3 Punkte.
- Mittel: 2 Punkte.
- Niedrig: 1 Punkt.

13. **Kriterium 13: Bezug zu Projekten von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (kurz: EIP) (Maßnahme 16)**

Die Demonstrationsvorhaben sollen in Beziehung stehen zur Vorhabensart 16.01.1 (Unterstützung beim Aufbau und Betrieb operationeller Gruppen (OG) der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit) und die Umsetzung von innovativen Projektideen der operationellen Gruppen unterstützen. Derartige Demonstrationsvorhaben, die Forschung und Praxis verbinden, insbesondere Pilotprojekte, werden in der Auswahl mit zwei Punkten bewertet.

Hinweis zur Projektreihung bei Punktegleichstand: Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 3 die höhere Punkteanzahl aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 3 entscheidet die höhere Punktezahl bei Kriterium 10 über die Vorreihung. Gibt es auch hier einen Punktegleichstand, ist die bessere Bewertung bei Kriterium 5 maßgebend für die Vorreihung.

2.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.2.1.

1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen					
a.) Auswahlkriterien – Demonstrationsvorhaben					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 36 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium Nummer	**Auswahlkriterium**	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z. B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten)	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Experten oder eines Bildungsbeirats	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Vorhaben ist speziell und eindeutig auf förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Vorhaben ist breit und nicht klar auf spezifizierte förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	1		
		Vorhaben weist keine spezielle Zielgruppenorientierung auf	0		
3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLRT festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		

1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen					
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		
5	Voraussichtliche Wirkung und zu erwartender Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Hoch	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist nachvollziehbar dargestellt	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht bzw. nicht klar nachvollziehbar dargestellt	0		

1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen					
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Eingeschränkt adäquates Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	2		
		Wenig angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	1		
		Unangemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		
12	Innovationsgrad	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
13	Bezug zu Projekten von operationellen Gruppen der EIP	Das Demonstrationsvorhaben unterstützt die Umsetzung innovativer Projektideen von OG	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Das Demonstrationsvorhaben steht in keinem Zusammenhang zu Projekten von OG	0		
Gesamtpunkteanzahl:			**36**		
Mindestpunkteanzahl:			**18**		

1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen

b.) Auswahlkriterien – Informationsmaßnahmen

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 16 von 33 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Kriterium Nummer	Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z. B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten) – gilt auch für verpflichtende Weiterbildungskurse gemäß Kriterium 11	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder eines Bildungsbeirates	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Vorhaben ist speziell und eindeutig auf förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Vorhaben ist breit und nicht klar auf spezifizierte förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	1		
		Vorhaben weist keine spezielle Zielgruppenorientierung auf	0		
3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Liste mit den Themen liegt bei den Bewilligenden Stellen auf
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLRT festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		

1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen					
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		
5	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Hoch	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist nachvollziehbar dargestellt	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht bzw. nicht klar nachvollziehbar dargestellt	0		

1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen					
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Eingeschränkt adäquates Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	2		
		Wenig angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	1		
		Unangemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		
11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. TGD)	Ja	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:			**33**		
Mindestpunkteanzahl:			**16**		

2.3 Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirtinnen bzw. Land- und Forstwirte (1.3.1.)

2.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.3.1.

Nur die vom BMLRT auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Für die Abwicklung von Austauschprogrammen wird ein Anbieter auf Bundesebene ausgewählt. Dieser muss zur Information ein nach Ländern und Produktionssparten gegliedertes webbasiertes Verzeichnis von Austauschbetrieben führen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 16 Punkte.

2.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.3.1.

1. **Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung**

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Kriterium 11, für die keine zusätzliche Bedarfserhebung erforderlich ist.
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen und Experten, Beraterinnen und Beratern oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

2. **Kriterium 2: Zielgruppenorientierung**

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 3 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppe genau und eindeutig spezifiziert ist.
- 1 Punkt ist zu vergeben, wenn eine breite und nicht klar spezifizierte Zielgruppe beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppenorientierung nicht klar erkennbar ist.

3. **Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema**

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLRT und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden (z. B. Arbeitskreise mit Kennzahlenvergleichen für die Stärken-Schwächen-Analyse von Betrieben und Zertifikatslehrgänge), werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktezahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMLRT den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte für Vorhaben zur Umsetzung von bundesweit festgelegten Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

4. **Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Innovation, Klima, Umwelt)**

Der Beitrag des Bildungsvorhabens zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Anzustreben ist, dass diese Aspekte in den Vorhaben Berücksichtigung finden.

- 4 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Querschnittszielen vorgesehen ist.
- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu einem Querschnittsziel vorgesehen ist.
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Querschnittszielen vorgesehen und beschrieben ist.

5. **Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen**

Die voraussichtliche Wirkung und der zu erwartende Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Antrag darzulegen. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 4 Punkte, wenn das Vorhaben einen hohen Nutzen bzw. eine hohe Wirkung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben sehr praxisgerecht ausgerichtet wird, rasch umsetzbare Ergebnisse bzw. Erkenntnisse, einen dauerhaften Nutzen und langfristige Wirkungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.
- 2 Punkte, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein mittlerer Nutzen bzw. eine mittlere Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsteht.

- 1 Punkt, wenn das Vorhaben nur einen kleinen Nutzen bzw. eine geringe Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben nur geringe Verbesserungen, schwer in die Praxis umsetzbare Ergebnisse, wenig weiterführende Impulse und nur einen kurzfristigen Nutzen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.

6. **Kriterium 6: Beitrag zur Unterstützung weiterer EU-Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche**

In Abhängigkeit vom erwarteten Beitrag des Vorhabens zur Unterstützung der Zielerreichung weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche erfolgt eine gesonderte Bewertung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte: Hohe Unterstützung
- 2 Punkte: Mittlere Unterstützung
- 1 Punkt: Niedrige Unterstützung

7. **Kriterium 7: Wirkungsbereich**

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte: Hohe Unterstützung
- 2 Punkte: Mittlere Unterstützung
- 1 Punkt: Niedrige Unterstützung

8. **Kriterium 8: Chancengleichheit**

Wenn die Chancengleichheit bei der Gestaltung von zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Angeboten hinsichtlich Inhalt, Unterlagen und Methodik/Didaktik beachtet wird, stehen 2 Punkte zur Vergabe zur Verfügung.

9. **Kriterium 9: Barrierefreiheit (gilt nur Betriebsbesichtigungen)**

Die barrierefreie Gestaltung von Vorhaben wird mit zusätzlich einem Punkten honoriert.

10. **Kriterium 10: Effizienz der Förderung**

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet. Dafür können maximal 4 Punkte vergeben werden.

11. **Kriterium 11: Verpflichtende Bildungsmaßnahmen (gilt nur für Betriebsbesichtigungen)**
Verpflichtende Weiterbildung für bestimmte Maßnahmen des Programms LE 14-20 (z. B. ÖPUL) sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen (z. B. TGD) sind vorrangig umzusetzen. Dafür sind 2 Punkte möglich.

Hinweis zur Projektreihung bei Punktegleichstand: Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 3 die höhere Punkteanzahl aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 3 entscheidet die höhere Punktezahl bei Kriterium 10 über die Vorreihung. Gibt es auch hier einen Punktegleichstand, ist die bessere Bewertung bei Kriterium 5 maßgebend für die Vorreihung.

2.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.3.1.

1.3.1. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirtinnen bzw. Land- und Forstwirte					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 16 von 33 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium Nummer	**Auswahlkriterium**	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z. B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten) – gilt auch für verpflichtende Weiterbildungskurse gemäß Kriterium 11	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder eines Bildungsbeirates	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		

1.3.1. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirtinnen bzw. Land- und Forstwirte					
2	Zielgruppenorientierung	Vorhaben ist speziell und eindeutig auf förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Vorhaben ist breit und nicht klar auf spezifizierte förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	1		
		Vorhaben weist keine spezielle Zielgruppenorientierung auf	0		
3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Liste mit den Themen liegt bei den Bewilligenden Stellen auf
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLRT festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		
5	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Hoch	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		

1.3.1. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirtinnen bzw. Land- und Forstwirte					
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist nachvollziehbar dargestellt	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht bzw. nicht klar nachvollziehbar dargestellt	0		
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Eingeschränkt adäquates Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	2		
		Wenig angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	1		
		Unangemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		
11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. TGD)	Ja	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:			**33**		
Mindestpunkteanzahl:			**16**		

3 Maßnahme 02: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

3.1 Inanspruchnahme von Beratungsleistungen (2.1.1.)

Es kommt **Verfahren 3** zur Anwendung. Bei der Auswahl der Anbieter sind entsprechend dem nationalen Vergaberecht die in §19 Bundesvergabegesetz normierten Grundsätze des freien, fairen und lauteren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden.

Die Auswahlkriterien werden im Rahmen des Vergabeverfahrens als Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt.

3.2 Unterstützung für die methodisch-didaktische Qualifizierung von Beraterinnen und Beratern und Zertifizierung von Beratungskompetenzen (2.3.1.)

3.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 2.3.1.

Es kommt **Verfahren 3** zur Anwendung. Bei der Auswahl des Anbieters sind entsprechend dem nationalen Vergaberecht die in §19 Bundesvergabegesetz normierten Grundsätze des freien, fairen und lauteren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden.

Die Auswahlkriterien werden im Rahmen des Vergabeverfahrens als Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt.

Bei Vorhandensein einer geeigneten Inhouse-Einrichtung im Bereich der Verwaltungsbehörde ist die Anwendung einer Inhouse-Vergabe gemäß §10 Z 7 BVerG 2006 möglich.

4 Maßnahme 03: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

4.1 Teilnahme der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen

4.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 3.1.1.

Eine Steuerung der Lebensmittelqualitätsregelung erfolgt im Rahmen der nationalen Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 lit. b. Sollte es aufgrund geänderter nationaler Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Laufe der Förderperiode zu einem starken Anstieg der Anzahl von Lebensmittelqualitätsregelungen kommen, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 erfüllen, wird die Durchführung eines Auswahlverfahrens in Betracht gezogen werden.

4.2 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (3.2.1.)

4.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 3.2.1.

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden auf der Website des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie der Bewilligenden Stelle bekannt gegeben.

Neben dem Antragformular ist ein ausgefülltes Formblatt zur Projektbeschreibung vorzulegen. Bewertet werden nur jene Maßnahmen innerhalb eines Vorhabens, die im Formblatt angeführt und beschrieben sind. Etwaige Beilagen können dem Formblatt als Ergänzung zur näheren Erläuterung der im Formblatt angeführten Maßnahmen beigelegt werden. Im Formblatt ist bei der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung jedenfalls ein Verweis auf die konkrete Stelle in den Beilagen anzuführen. Maßnahmen, die lediglich in den Beilagen enthalten sind, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Die im Rahmen des Projektantrags dargestellten Arbeitspakete sind vor einer inhaltlichen Beurteilung anhand der aufgeschlüsselten Kosten und dargelegten Vergleichsangebote zu plausibilisieren. In die inhaltliche Beurteilung können nur positiv plausibilisierte Arbeitspakete miteinbezogen werden.

Die Beurteilung der Projektanträge erfolgt zweistufig: In der ersten Stufe werden allgemeine Aspekte, die im Wesentlichen die Strategie des Konzeptes umfassen, beurteilt. Unter der Kategorie „Allgemeines“ können maximal 20 Punkte erzielt werden. Damit der Projektantrag einer weiterführenden, in den weiteren Inhalten tiefergehenden Beurteilung unterzogen werden kann, sind in der Kategorie „Allgemeines“ mindestens 75% der möglichen Punkte, d.h. 15 Punkte zu erreichen. Wird die Mindestpunktezahl hier unterschritten, wird der Antrag keiner weiteren Beurteilung unterzogen und abgelehnt.

In der zweiten Stufe erfolgt eine Beurteilung der weiteren detaillierten Inhalte des Projektantrags.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt insgesamt 40% der maximal möglichen Punkte (100 Punkte in den Kategorien A und B).

Darüber hinaus können zusätzliche Punkte durch ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz durch das Nützen von Synergien und Kooperationen erzielt werden (maximal 40 mögliche Bonuspunkte).

Bei fehlenden budgetären Mitteln werden Vorhaben mit gleicher Punktezahl einer weiteren Selektion unterzogen und hinsichtlich der erreichten Punkte im Auswahlkriterium „Kooperationen und Synergien“ erneut gereiht. Vorhaben mit höherer Punktezahl in diesem Kriterium werden vorrangig gereiht und ausgewählt.

Erzielen diese Vorhaben dieselbe Punktezahl im Auswahlkriterium „Kooperationen und Synergien“, so wird eine Reihung der erzielten Punkte zunächst nach der Summe an Punkten unter 6.2 „Maßnahmen beziehen sich auf mehrere Erzeugnisse derselben Lebensmittelqualitätsregelung“ und 6.2.1 „Anzahl der Arbeitspakete, die in Kooperation durchgeführt werden“ gefolgt von den erzielten Punkten in 6.3 „Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse verschiedener Lebensmittelqualitätsregelungen“ und 6.3.1 „Anzahl der Arbeitspakte, die in Kooperation durchgeführt werden“, sowie gefolgt von 6.1 „Kooperationen mit anderen Akteuren entlang der Lebensmittelkette“ vorgenommen.

Das Auswahlverfahren wird vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemeinsam mit der Bewilligenden Stelle durchgeführt.

4.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 3.2.1.

Die Auswahlkriterien sind in drei Kategorien unterteilt:

a) Allgemeine Kriterien, durch die im Wesentlichen die Strategie des Vorhabens beurteilt werden soll (maximal zu erreichende Punktezahl: 20 Punkte);
b) Spezifische Kriterien zur Beurteilung von Maßnahmen, die im Rahmen der Informations- und Absatzförderung unterstützt werden können (maximal zu erreichende Punktezahl: 80 Punkte);
c) „Bonus"-Kriterien, wo zusätzliche Punkte für ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz erzielt werden können (maximal zu erreichende Punktezahl: 20 Punkte);

Ad. a) Allgemeine Kriterien

Die darunter definierten Kriterien sind Voraussetzungen für die Beurteilung einer Marketingstrategie und bilden die Basis für die Entwicklung eines erfolgreichen Konzeptes und werden daher zur Beurteilung der Gesamtstrategie herangezogen.

- *1.1 Marktanalyse IST-Zustand*

Absatz und Umsatz von Produkten einer Lebensmittelqualitätsregelung (kurz: LQR) im Inland und EU-Binnenmarkt, Bekanntheitsgrad der LQR, Bekanntheitsgrad des spezifischen Produktes einer LQR, Marktanteile des LQR-Produkts, etc.

- *1.2 Ziele und zu erwartende Wirkungen*

Anmerkung: Bei der Planung eines Konzeptes muss im Vorfeld klar definiert sein, welche Ziele angestrebt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

- *1.3 Jahresarbeitsprogramme mit Meilensteinen sind definiert*

Liegen Jahresarbeitsprogramme vor, in dem die Jahresziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Maßnahmen beschrieben werden? Welche wichtigen Meilensteine kennzeichnen den Fortschritt in der Erreichung der Ziele?

Anmerkung: Ein Meilenstein ist ein Ereignis von besonderer Bedeutung (Zwischenergebnisse etc.).

- *1.4 Das Marketingkonzept liefert einen Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation und/oder Umwelt*

Anmerkung: Lebensmittelqualitätsregelungen können Innovationen auslösen, da sie darauf abzielen, eine möglichst hohe Wertsteigerung und Qualität eines Rohstoffes zu erreichen.

Des Weiteren kann ein effizienter und nachhaltiger Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen bei der Umsetzung des Vorhabens einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

- *1.5 Zielgruppe ist definiert*

An wen ist das Konzept gerichtet? Welche Zielgruppe(n) sollen angesprochen und erreicht werden? Warum soll diese Zielgruppe angesprochen werden?

Die Auswahl der Zielgruppe spielt eine große Rolle bei den Überlegungen welche Art der Botschaft in welchem Kontext und bei welchem Inhalt geeignet ist. Je genauer eine Zielgruppe definiert wird, desto eher wird es möglich sein die ganz spezifischen, individuellen Eigenheiten der Zielpersonen aufzugreifen und entsprechend wirkungsvolle Aktionen zu gestalten.

Anmerkung: Zielgruppen sind Adressaten, d.h., eine Gesamtheit aller effektiven oder potenziellen Personen, die mit einer bestimmten Marketingaktivität angesprochen werden sollen.

- *1.6 Mehrere Zielgruppen werden mit dem Vorhaben angesprochen*

Anmerkung: Ein Konzept, dass mehrere Zielgruppen gleichzeitig anspricht, kann Informationen breiter streuen und einen größeren Effekt erzielen.

- *1.7 Neue, noch nie zuvor angesprochene Zielgruppen oder Absatzmärkte werden mit dem Vorhaben angesprochen*

Anmerkung: Diese Fragestellung setzt eine detaillierte Beschreibung der in dem Vorhaben definierten Zielgruppe und Absatzmarkt, die angesprochen werden sollen, voraus.

- *1.8 Ein neues Setting wird durch das Vorhaben bedient*

Anmerkung: Als „Settings" werden die Lebenswelten der Menschen bezeichnet: zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Stadtteile, Senioreneinrichtungen, Migrantentreffpunkte etc. Dort lassen sich auch Menschen erreichen, die über herkömmliche Marketingstrategien nicht gut erreicht werden.

- *1.9 Darstellung des Distributionsgrades*

Beschreibung zum Produkt mit der spezifischen Lebensmittelqualitätsregelung, aus der unter anderem Produktionsvolumen, Distributionsgrad und dergleichen hervorgeht

Anmerkung: Diese Informationen sind insofern bedeutend, um beurteilen zu können, ob bei der Planung der konkreten Maßnahmen die Rahmenbedingungen/Ausgangslage des spezifischen Produktes mit der Lebensmittelqualitätsregelung berücksichtigt wurden und darauf abgestimmt sind.

- *1.10 Ist der eingesetzte Marketing-Mix im Vorhaben beschrieben und begründet?*

Welche Mittel werden eingesetzt, um die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten bekannt zu machen? Warum ist der gewählte Mix optimal zur Bekanntmachung der LQR bzw. des spezifischen Produktes mit der LQR geeignet?

Art des Mediums, Zielgruppenorientierung, Zeitpunkt, Häufigkeit und Präsenz

Anmerkung: Wichtig ist, eine Kombination der Medien zu finden, die mit dem geringsten finanziellen Aufwand belegt werden kann und die eine maximale Reichweite erzielt.

Ad. b) Spezifische Kriterien:

Primäres Ziel der Informations- und Absatzförderung ist die Erhöhung der Bekanntheit der Lebensmittelqualitätsregelung (LQR) in der Bevölkerung. Zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und der danach hergestellten Produkte können nachfolgend beschriebene Maßnahmen unterstützt werden und werden anhand definierter Kriterien gesondert beurteilt.

B.2 Informationsmaterialien zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Ein durchdachtes Informationskonzept beinhaltet eine ausführliche Darstellung zu folgenden Aspekten: Was soll kommuniziert werden? Wann soll es kommuniziert werden? Wie oft soll es kommuniziert werden? Wo soll es kommuniziert werden? Wie effektiv ist die Kommunikationsleistung, d.h. wie viel kostet die Informationsleistung und wie viele Personen erreiche ich damit?

Diese Fragestellungen spiegeln sich in den definierten Kriterien wieder:

- *2.1 Kommunikationsleistung ist definiert*

Wann soll es kommuniziert werden? Wie oft soll es kommuniziert werden? Wo soll es kommuniziert werden?

Laufzeit der Information, Intervalle, Kampagnenschwerpunkte, Medien, etc.

- *2.2 Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses*

Es sollte im Interesse des Förderwerbers sein, die budgetären Mittel möglichst effektiv und effizient einzusetzen. Wie viel kostet die Informationsleistung und wie viele Personen erreiche ich damit?

Darstellung der Gesamtkosten in Bezug zur Anzahl an Personen, die mit dieser Informationsleistung erreicht werden können.

Anmerkung: Eine Beurteilung der Effektivität und Effizienz kann im Rahmen dieser Bewertung nicht geleistet werden. Allerdings liefert eine vorhandene Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses einen Hinweis, inwieweit der definierte Kommunikationsplan durchdacht ist.

- *2.3 Medium berücksichtigt Verfügbarkeit des spezifischen Produktes*

Zielt die Informationsleistung vorrangig auf die Bekanntmachung des spezifischen Produktes der LQR ab, muss sichergestellt sein, dass der angesprochene Absatzmarkt auch bedient werden kann. Ist eine ausreichende Vertriebsstruktur vorhanden? Wird ein ausreichendes Volumen des spezifischen Produktes mit der LQR produziert?

Anmerkung: Werden breitgestreute Informationsmaßnahmen gesetzt, die vordergründig die Bekanntmachung der Lebensmittelqualitätsregelung zum Ziel haben, kann beim Vorliegen einer detaillierten Beschreibung der Informations-Inhalte das Kriterium auch bei Produkten, deren Vertriebsschiene und Produktionsvolumen regional begrenzt ist, als positiv bewertet werden. In diesem Fall steht die Bekanntmachung der LQR im Vordergrund und nicht die Absatzförderung.

- *2.4 Die Inhalte aller geplanten Informationsmaterialien sind skizziert*

Was soll konkret kommuniziert werden?

Bei der Planung eines Konzeptes muss im Vorfeld klar definiert sein, welche Inhalte mit den ausgewählten und beschriebenen Medien transportiert werden sollen.

Anmerkung: Um die Zielgruppe erfolgreich anzusprechen, sollten bei der Aufbereitung von Informationsmaterialien unter anderem folgende Aspekte mitberücksichtigt werden: Wahrheitsgehalt, Informationsgehalt, Zielformulierung, Art der Botschaft, Originalität, Sättigungsgrad, Vertrautheit, formale Aspekte (Klarheit, Konsens, Sprache etc.)

- *2.5 Die Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt*

Anmerkung: Mit diesem Kriterium soll anhand der Skizzierung der Inhalte beurteilt werden, inwieweit dem primären Ziel der Informations- und Absatzförderungsmaßnahme Rechnung getragen wird.

B.3 Teilnahme an Ausstellungen und Messen

Basis-Informationen für eine Messebeteiligung sind eine Analyse der Unternehmenssituation und eine klare Definition der eigenen Ausgangsposition. Darauf aufbauend sind folgende Kriterien zur Beurteilung definiert:

- *Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses*

Wie viel kostet der Messeauftritt und wie viele Personen erreiche ich damit?

Darstellung der Gesamtkosten in Bezug zur Anzahl an Personen, die durch den Messeauftritt erreicht werden können.

Anmerkung: Eine Beurteilung der Effektivität und Effizienz kann im Rahmen dieser Bewertung nicht geleistet werden. Allerdings liefert eine vorhandene Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses einen Hinweis, inwieweit der geplante Messeauftritt durchdacht ist.

- *3.2 Verfügbarkeit des spezifischen Produktes wird berücksichtigt*

Ist eine ausreichende Vertriebsstruktur vorhanden? Wird ein ausreichendes Volumen des spezifischen Produktes mit der LQR produziert?

Anmerkung: Eine Teilnahme an einer Messe ist dann sinnvoll, wenn der Absatz des Betriebes nicht regional begrenzt ist und ein entsprechendes Produktionsvolumen sowie Vertriebsstrukturen es ermöglichen neue Absatzmärkte und/oder Zielgruppen bedienen zu können. Das Kriterium erlaubt eine Beurteilung, inwieweit das Vorhaben die Ausgangssituation des Förderwerbers bei der Planung eines Messeauftritts berücksichtigt.

- *3.3 Die angestrebten Ziele des Vorhabens betreffend Zielgruppe und Absatzmarkt passen zum Thema der Messe*

Analyse/Beschreibung der „Messelandschaft“: Thema der Messe, Messe-Typ (international/national/regional), etc.

- *3.4 Das Konzept des Messeauftritts ist inhaltlich skizziert*

Was soll konkret kommuniziert werden? Wie wird die Information aufbereitet und an die Besucher der Messe kommuniziert? Sind konkrete Aktivitäten geplant?

- *3.5 Die Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt*

Mit welchen Mitteln wird im Rahmen des Messeauftritts auf die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten hingewiesen? Inhaltliche Skizzierung der eingesetzten Mittel/Methoden.

Anmerkung: Mit diesem Kriterium soll anhand der Skizzierung der Inhalte beurteilt werden, inwieweit dem primären Ziel der Informations- und Absatzförderungsmaßnahme Rechnung getragen wird.

B.4 Marktpflegemaßnahmen

Marktpflegemaßnahmen haben zum Ziel, bestehende Kunden/Partner zu erhalten und neue zu gewinnen, wobei durch die gesetzten Maßnahmen eine langfristige Bindung angestrebt wird, zugleich eine Mund-zu-Mund-Kommunikation nach sich ziehen und über die reine Bekanntmachung der Lebensmittelqualitätsregelung hinausgehen.

- *4.1 Maßnahmen für Partner entlang der Lebensmittelkette werden gesetzt*

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten und/oder aufbereitete Informationen über die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten für verschiedene Partner entlang der Lebensmittelkette mit dem Ziel bestehende Partnerschaften zu pflegen oder neue Partner für die spezifischen Produkte höherer Qualität zu gewinnen und den Absatz zu steigern.

Anmerkung: Partner der Lebensmittelkette können sein: Gastronomiebetriebe, Hotellerie, verarbeitende Betriebe, Lebensmitteleinzelhandel etc.

- *4.2 Aktivität am Point of Sale*

Anmerkung: Eine sehr erfolgversprechende Maßnahme sind Verkaufsförderungsaktionen (z. B. Verkostungen) direkt am Point of Sale, sprich im Lebensmitteleinzelhandel, auf Märkten etc. Kaufentscheidungen im Lebensmitteleinzelhandel werden häufiger unmittelbar vor der

eigentlichen Kaufsituation bzw. direkt am Point of Sale getroffen. Kunden, die ihre Kaufentscheidungen eher kurzfristig treffen, können daher insbesondere mit Verkaufsförderungsmaßnahmen erreicht werden.

- *4.3 Maßnahmen, die die Zielgruppe aktiv einbindet, werden gesetzt*

Aktive Maßnahmen mit Praxisbezug (Seminare, Workshops, Hofbesichtigungen etc.), die es der Zielgruppe ermöglichen theoretische Informationen besser nachzuvollziehen und den Wert der dahinter steht zu erkennen.

Anmerkung: Menschen lernen vor allem, indem sie etwas tun. Aktivitäten mit Erlebnischarakter können langfristig erinnert werden und schaffen Bewusstsein für die Inhalte, die transportiert werden sollen.

- *4.4 Maßnahmen mit Multiplikatoren-Wirkung werden gesetzt*

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten und/oder aufbereitete Informationen über die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten für verschiedene Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit dem Ziel, das Wissen um die Lebensmittelqualitätsregelung zu verbreiten und nachhaltig zu fördern.

Anmerkung: Ein Multiplikator ist eine Person, die aufgrund ihrer Position in der Öffentlichkeit (z. B. Journalist, Kindergarten-Pädagoge, Lehrer, Pfarrer, Politiker etc.) und ihrer Fähigkeit im Zuge der beruflichen Tätigkeit durch Informations- und Meinungsübermittlung bestimmte Kenntnisse/Informationen etc. nachhaltig fördert.

- *4.5 Die Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt*

Mit welchen Mitteln wird im Rahmen der Marktpflegemaßnahmen auf die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten hingewiesen? Inhaltliche Skizzierung der eingesetzten Mittel.

Anmerkung: Mit diesem Kriterium soll anhand der Skizzierung der Inhalte beurteilt werden, inwieweit dem primären Ziel der Informations- und Absatzförderungsmaßnahme Rechnung getragen wird.

B.5 Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen

Die Grundlage für eine erfolgversprechende Vermarktung ist ein fundiertes Marketing-Konzept. Eine Analyse der Ist-Situation bildet die Basis für alle weiteren Arbeiten. Oft fehlen grundlegende Informationen für die Erarbeitung eines Vermarktungskonzeptes und erfordern vorausgehende Marktanalysen, Marktforschung, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien etc.

- *5.1 Die Notwendigkeit der Studie/des Vermarktungskonzeptes wird unter Berücksichtigung bisheriger Ergebnisse/Erfahrungen begründet*

Anmerkung: Diese Information erlaubt eine Beurteilung, ob das im Zuge des Vorhabens geplante Vermarktungskonzept oder die Untersuchung zu einem bestimmten Informationsgehalt tatsächlich erforderlich ist und welcher Mehrgewinn sich durch das neue Vermarktungskonzept ergibt oder welcher Mehrgewinn durch die erhobenen Informationen für ein zukünftiges Vermarktungskonzept erzielt wird.

- *5.2 Ziele und zu erwartende Wirkungen sind beschrieben und quantifiziert*

Anmerkung: Bei der Planung einer Studie/eines Vermarktungskonzeptes muss im Vorfeld klar definiert sein, welche Ziele angestrebt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

- *5.3 Studiendesign/Vermarktungskonzept ist skizziert*

Die Inhalte, die untersucht werden sollen sowie die dafür eingesetzten Methoden (Wer, Was Wie, Wann) oder die Inhalte des Vermarktungskonzepts werden detailliert dargestellt.

- *5.4 Analyse/Konzept zielt auf eine konkrete Umsetzung während der Projektlaufzeit ab*

Wie werden die gewonnenen Ergebnisse/Erkenntnisse aus einer Untersuchung weiter verwertet? Welche Umsetzungsmaßnahmen lassen sich daraus ableiten?

Darstellung möglicher Umsetzungsmaßnahmen: inhaltliche Skizzierung sowie zeitlicher Horizont der Umsetzung.

Anmerkung: Eine Untersuchung, die keine daraus abgeleitete konkrete Maßnahme zum Ziel hat, scheint wenig effektiv und kann nicht als positiv beurteilt werden.

Punkteanzahl:

In jedem unter B) Spezifische Kriterien beschriebenen Fördergegenstand (B.2-B.5) können maximal 20 Punkte erzielt werden.

Ein Vorhaben muss allerdings nicht alle Fördergegenstände bedienen. Ein Vorhaben, das sich auf einen oder wenige Fördergegenstände beschränkt, muss nicht zwangsläufig weniger effektiv oder effizient sein. In welchem Ausmaß die Fördergegenstände in einem Vorhaben bedient werden, hängt von der Zielsetzung des Konzeptes ab.

Um einen Nachteil der Vorhaben auszuschließen, die nicht alle Fördergegenstände bedienen und daher eine geringere Gesamtpunktezahl erzielen würden, wird die erreichte Punktezahl in

den Fördergegenständen B.2 bis B.5 mit folgender Formel hochgerechnet und damit vergleichbarer:

$$\frac{\text{Summe Punkte in Fördergegenständen}}{\text{Anzahl bedienter Fördergegenstände}} * (\text{bediente Fördergegenstände} + 1)$$

Der Fördergegenstand *B.5 Vermarktungskonzeptionen und Studien* setzt - basierend auf dem Erkenntnisgewinn durch die Untersuchung - eine praktische Umsetzung von Maßnahmen voraus.

Umfasst ein Vorhaben ausschließlich ein Vermarktungskonzept/eine Studie, so kommt die angeführte Berechnungsformel nicht zur Anwendung. Jedoch wird das im Vorhaben beschriebene Vermarktungskonzept anhand der Kriterien 5.1 - 5.5 bewertet und die erzielten Punkte werden für die Berechnung der Gesamtsumme berücksichtigt.

Beispiel: Vorhaben X setzt Maßnahmen in zwei Fördergegenständen und erzielt darin folgende Punktezahl:

Fördergegenstand B.2: 10 Punkte

Fördergegenstand B.3: 7 Punkte

Die in diesen beiden Fördergegenständen erzielten Punkte werden gemittelt und auf die Anzahl der Fördergegenstände hochgerechnet:

(17 Punkte / 2) * (2 + 1) = 25,5 Punkte

Ergebnis: Das Vorhaben A hat in Teil B) Spezifische Kriterien (Fördergegenstände) in Summe 25,5 Punkte erzielt.

Ad. c) Bonus – Kriterien:

Die Effektivität und Effizienz von Marketingkonzepten kann gesteigert werden, indem Synergien genutzt und gezielte Kooperationen für die gemeinsame Umsetzung von Informations-

und Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen des Projektantrags eingegangen werden. Vorhaben, die auf Kooperationen und Partnerschaften abzielen, können für ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz Bonus-Punkte in folgenden Kriterien erlangen:

- *Kooperationen mit anderen Akteuren entlang der Lebensmittelkette*

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten in Kooperation mit anderen Akteuren der Lebensmittel-Wertschöpfungskette in Hinblick auf gemeinsame Aktivitäten im Rahmen des Projektantrags zur Bekanntmachung der Lebensmittelqualitätsreglung und zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten.

Anmerkung: Akteure der Lebensmittelkette können sein: Gastronomiebetriebe, Hotellerie, verarbeitende Betriebe, Lebensmitteleinzelhandel, etc.

- *Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse unterschiedlicher Spezifikation innerhalb einer Qualitätsregelung gemäß VO(EU) Nummer 1151/2012 und VO (EU) Nummer 1308/2013 in Bezug auf Wein, Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2*

Synergien von Erzeugergemeinschaften von Erzeugnissen unterschiedlicher Spezifikationen innerhalb einer Qualitätsregelung geschützter Herkunft (g.g.A./g.U./g.t.S./DAC/"Bergerzeugnis") werden genutzt und übergeordnete gemeinsame Aktivitäten / Informationen zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten werden durchgeführt.

Zum Beispiel: Qualitätsregelung gemäß VO (EU) Nummer 1151/2012 „Geschützte geografische Angabe g.g.A.": Erzeugergemeinschaften mit den Erzeugnissen „Steirisches Kürbiskernöl", „Steirischer Krenn", „Marchfeldspargel", „Gailtaler Speck", „Tiroler Speck", „Mostviertler Birnmost" etc. nützen Synergien und kooperieren.

Kooperieren mehr als zwei Erzeugergemeinschaften miteinander, wird eine höhere Punktezahl erzielt.

In der Beurteilung wird darüber hinaus die Anzahl der definierten Arbeitspakete, die in Kooperation gemeinsam durchgeführt werden, berücksichtigt.

- *Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse verschiedener Lebensmittelqualitätsregelungen*

Synergien von Erzeugergemeinschaften mit Erzeugnissen verschiedener Lebensmittelqualitätsregelungen werden genutzt und übergeordnete gemeinsame Aktivitäten/Informationen zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelungen und den daraus hergestellten Produkten werden durchgeführt.

Anmerkung: Es handelt sich um Kooperationen von Erzeugergemeinschaften, die Erzeugnisse nach unterschiedlichen Lebensmittelqualitätsregelungen herstellen z. B.: Käse mit Wein (Vorarlberger Bergkäse g.U. mit Neusiedlersee DAC Wein). Je mehr Erzeugergemeinschaften unterschiedlicher Lebensmittelqualitätsregelungen kooperieren, desto mehr Punkte werden erzielt.

In der Beurteilung wird darüber hinaus die Anzahl der definierten Arbeitspakete, die in Kooperation gemeinsam durchgeführt werden, berücksichtigt.

4.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 3.2.1.

In den Kategorien A und B können 100 Punkte, in Kategorie C zusätzliche 40 Punkte erreicht werden. In Summe können 140 mögliche Punkte erzielt werden. Die in der Tabelle angegebenen möglichen Punkte stellen keine Spannbreiten dar, sondern sind definierte fixe Punktezahlen, die bei Vorhandensein des abgefragten Informationsgehalts erzielt werden können. Fehlen Informationen zu abgefragten Kriterien, werden in dem jeweiligen Kriterium null Punkte vergeben.

Bei manchen Fragestellungen wird zusätzlich der Detailgrad der Beschreibung abgefragt. Dabei wird eine definierte Punktezahl vergeben für eine „weniger gute bzw. mittelmäßig Beschreibung“ oder für eine „ausführliche Beschreibung“. Unter dem Auswahlkriterienkomplex „6 Kooperationen und Synergien“ („Bonuspunkte“) hängt die zu vergebende Punktezahl von der Anzahl der eingebundenen Akteure oder Erzeugnisse ab, auf die sich die Maßnahmen im Vorhaben beziehen sowie von der Anzahl an definierten Arbeitspaketen, die in Kooperation durchgeführt werden.

Sind im Vorhaben mehrere Maßnahmen beschrieben, die unter denselben Auswahlkriterienkomplex (B.2; B.3; B.4; und B.5) fallen, werden diese Maßnahmen einzeln beurteilt und die erreichten Punktezahlen innerhalb des Auswahlkriterienkomplexes gemittelt.

Beispiel: Das Vorhaben Y erreicht 15 Punkte in den „Allgemeinen Kriterien“ und kann daher einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

Für den Auswahlkriterienkomplex „B.2 Informationsmaterialien“ sind in dem eingereichten Vorhaben Y fünf verschiedene Maßnahmen beschrieben, z. B. Broschüre, Homepage, Inserat, Werbeplakat, Werbespot im Fernsehen. Jede dieser Maßnahmen wird anhand der Kriterien 2.1 bis 2.5 einzeln bewertet. Die erreichte Punktezahl in den 5 Maßnahmen wird gemittelt.

Der Mittelwert ist die erreichte Punkteanzahl unter „B.2 Informationsmaterialien“ und kann in der Zeile „Zwischensumme“ eingetragen werden:

Broschüre: 10 Punkte

Homepage: 17 Punkte

Inserat: 15 Punkte

Werbeplakat: 15 Punkte

Werbespot: 20 Punkte

Summe: 77 Punkte

Mittelwert: 77/5 = 15,4 Punkte

B.2 Informationsmaterialien	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
Zwischensumme	**20**	**15,4**

Weitere Annahme: Im Vorhaben Y wurden ausschließlich Maßnahmen im Fördergegenstand „B.2 Informationsmaterialien“ definiert. Damit wird die in diesem Fördergegenstand erreichte Punktezahl auf die nicht bedienten Fördergegenstände hochgerechnet - siehe Beschreibung unter ad B) Spezifische Kriterien:

15,4 Punkte/1 * (1 + 1) = 30,8 Punkte

Ergebnis: In den Fördergegenständen B.2 bis B.5 konnten insgesamt **30,8 Punkte** erzielt werden.

Die für eine ELER-Kofinanzierung relevante Gesamtpunkteanzahl ergibt sich aus der Summe der erzielten Punkte unter A und B:

A.) Allgemeine Kriterien z. B. 15,0 Punkte

B.) Spezifische Kriterien z. B. 30,8 Punkte

Summe 45,8 Punkte

Die Mindestpunktezahl von 40 Punkten wurde damit erreicht. Das Vorhaben Y scheidet vorerst nicht aus und kann einer Reihung unterzogen werden. Für die Reihung wird die Gesamtpunkteanzahl – inklusive der unter den Bonus-Kriterien erzielten Punkte – berücksichtigt.

C.) Bonus-Kriterien z. B. 8,0 Punkte

Gesamtsumme 53,8 Punkte

Auswahlkriterium	Parameter	Möglich	Erreicht	Nachweis durch
A. 1 Allgemeine Kriterien				
1.1. Marktanalyse IST-Zustand	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Quellenangabe in Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	2		
1.2. Ziele und Wirkungen sind definiert	Erfüllt	3		Projektbeschreibung
1.3. Jahresarbeitsprogramme mit Meilensteinen sind definiert	Erfüllt	3		Projektbeschreibung
1.4. Positiver Beitrag zu Querschnittszielen Innovation und/oder Umwelt, Klimaschutz	Erfüllt	1		Projektbeschreibung
1.5. Zielgruppe ist definiert	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	2		
1.6. Mehrere Zielgruppen werden angesprochen	Erfüllt	1		Projektbeschreibung
1.7. Neue Zielgruppen oder Absatzmärkte werden angesprochen	Erfüllt	1		Projektbeschreibung
1.8. Neues Setting wird angesprochen	Erfüllt	1		Projektbeschreibung
1.9. Darstellung des Distributionsgrades	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	3		
1.10. Marketing-Mix ist definiert	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	3		
Zwischensumme		**20**		
B. 2 Informationsmaterialien				
2.1 Kommunikationsleistung ist definiert	Erfüllt	3		Projektbeschreibung
2.2 Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses	Erfüllt	5		Projektbeschreibung
2.3 Medium berücksichtigt Verfügbarkeit des spezifischen Produktes	Erfüllt	2		Projektbeschreibung
2.4 Inhalte aller geplanten Informationsmaterialien sind skizziert	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	5		
2.5 Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	5		
Zwischensumme		**20**		

Auswahlkriterium	Parameter	Möglich	Erreicht	Nachweis durch
B. 3 Teilnahme an Ausstellungen und Messen				
3.1 Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses	Erfüllt	3		Projektbeschreibung
3.2 Verfügbarkeit des spezifischen Produktes wird berücksichtigt	Erfüllt	2		Projektbeschreibung
3.3 Ziele des Vorhabens betr. Zielgruppe und Absatzmarkt passen zur Messe	Erfüllt	5		Projektbeschreibung
3.4 Konzept des Messeauftritts ist inhaltlich skizziert	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	5		
3.5 Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	5		
Zwischensumme		**20**		
B. 4 Marktpflegemaßnahmen				
4.1 Maßnahmen für Partner entlang der Lebensmittelkette werden gesetzt	Erfüllt	4		Projektbeschreibung
4.2 Aktivität am Point of Sale	Erfüllt	3		Projektbeschreibung
4.3 Maßnahmen, die die Zielgruppe aktiv einbindet, werden gesetzt	Erfüllt	3		Projektbeschreibung
4.4 Maßnahmen mit Multiplikatoren-Wirkung werden gesetzt	Erfüllt	5		Projektbeschreibung
4.5 Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	5		
Zwischensumme		**20**		
B. 5 Vermarktungskonzeptionen/Studien				
5.1 Notwendigkeit der Studie/des Vermarktungskonzepts wird unter Berücksichtigung bisheriger Ergebnisse/Erfahrungen begründet	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	5		
5.2 Ziele und zu erwartenden Wirkungen der Studie sind beschrieben und quantifiziert	Erfüllt	2		Projektbeschreibung
5.3 Studiendesign/Vermarktungskonzept ist skizziert	Geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	Ausführliche Beschreibung	5		
5.4 Analyse/Konzept zielt auf eine konkrete Umsetzung während der Projektlaufzeit ab	Erfüllt	8		Projektbeschreibung
Zwischensumme		**20**		

Auswahlkriterium	Parameter	Möglich	Erreicht	Nachweis durch
C. 6 Kooperationen und Synergien				
6.1 Kooperationen mit anderen Akteuren entlang der Lebensmittelkette	1 Akteur	2		Projektbeschreibung
	Mehrere Akteure	4		
6.2 Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse unterschiedlicher Spezifikationen innerhalb einer LQR gemäß VO (EU) Nummer 1151/2012 und VO (EU) Nummer 1308/2013 in Bezug auf Wein	2 Erzeugnisse	6		Projektbeschreibung
	3 Erzeugnisse	7		
	4 Erzeugnisse	8		
	5 oder mehr Erzeugnisse	9		
6.2.1 Arbeitspakete, die in Kooperation gemeinsam durchgeführt werden	1 bis 2	2		Projektbeschreibung
	2 bis 4	6		
	Mehr als 4	10		
6.3 Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse verschiedener LQR	2 Erzeugnisse	4		Projektbeschreibung
	3 Erzeugnisse	5		
	4 Erzeugnisse	6		
	5 oder mehr Erzeugnisse	7		
6.3.1 Arbeitspakete, die in Kooperation gemeinsam durchgeführt werden	1 bis 2	2		Projektbeschreibung
	2 bis 4	6		
	Mehr als 4	10		
Zwischensumme		40		
Gesamtpunkteanzahl:		**140**		
Mindestpunkteanzahl:		**40**		
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 40 von 100 möglichen Punkten** unter A und B erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				

5 Maßnahme 04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

5.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1.)

5.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.1.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach Verfahren 1 (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

5.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.1.1.

1. **Kriterium: Qualifikation**

- Höhere berufliche Qualifikation in Form der Facharbeiterausbildung:

Das Mindesterfordernis für den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation stellt die angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren dar. Daher wird der Nachweis einer geeigneten Facharbeiterprüfung gemäß Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), der einen höheren Qualifikationsstand darstellt, als Auswahlkriterium festgelegt.

- Höhere berufliche Qualifikation in Form der Meisterausbildung:

Das nächsthöhere Niveau der beruflichen Qualifikation nach der Facharbeiterausbildung stellt die Meisterausbildung dar, die daher auch mit einer höheren Punkteanzahl bewertet wird.

2. **Kriterium: Betriebswirtschaftliche Betrachtung**

- Betriebskonzept mit mindestens 2 Szenarien oder Varianten:

Die Vorlage eines Betriebskonzeptes auch für Investitionen unter EUR 100.000, -- mit der Vorgabe der Darstellung von mindestens 2 Szenarien oder Varianten geht klar über die Mindestvoraussetzung hinaus und rechtfertigt daher den Einsatz als Auswahlkriterium, das vor allem als strategisches Planungsinstrument für eine zukünftige Betriebsentwicklung einen wertvollen Beitrag leisten kann.

3. **Kriterium: Qualität und Produktion**

- Selbstversorgungsgrad österreichweit nicht erreicht:

Investitionen, die zur Verbesserung des Selbstversorgungsgrades in einem bestimmten Sektor beitragen können, sind mit der entsprechenden Punkteanzahl höher zu bewerten.

- Nutzung regionaler Marktchancen:

Investitionsprojekten, die speziell auf die Nutzung regionaler Absatzchancen abzielen, soll mit diesem Kriterium der regionalen Komponente in Bezug auf Absatzchancen in der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung getragen werden.

- Mitgliedschaft bei einem Qualitätsprogramm oder definierten Verbänden:

Spezielle Qualitätsprogramme garantieren in einem bestimmten Produktionsbereich eine genau definierte Qualität, die über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard liegt. Diesem Bemühen soll mit einem speziellen Auswahlkriterium entsprochen werden.

4. **Kriterium: Innovationspotenzial**

- Hoher Innovationsgehalt:

Innovative Ansätze werden bei Investitionsprojekten durch eine entsprechende Bepunktung speziell honoriert. Als innovativ werden Vorhaben aufgefasst, die der landwirtschaftlichen Forschung und experimentalen Entwicklung dienen mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte landwirtschaftliche Produktionsverfahren zu entwickeln.

5. **Kriterium: Tierschutz und Tiergesundheit**

- Besonders tierfreundliche Haltung:

Ein über den Mindeststandard hinausgehender Tierhaltungsstandard, der dem Merkblatt für die besonders tierfreundliche Haltung entspricht, wird mit einer höheren Punkteanzahl bewertet.

- Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst:

Die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst beinhaltet die Möglichkeit an Gesundheitsprogrammen mit vielfältigen Zielsetzungen teilzunehmen. Bundesweit abgestimmte Programme stehen für die verschiedenen Tierarten zur Verfügung. Diese Bemühungen werden mit der entsprechenden Punkteanzahl honoriert.

6. **Kriterium: Wirtschaftsweise**

- Biologische Wirtschaftsweise, ÖPUL, Nützlingseinsatz:

Die Teilnahme eines Betriebes an Maßnahmen des Österreichischen Programms für eine umweltgerechte Landwirtschaft rechtfertigt die Vergabe von Punkten im Auswahlverfahren. Der spezielle Nützlingseinsatz in den Bereichen Garten- und Obstbau wird ebenfalls entsprechend honoriert.

7. **Kriterium: Emissionsverminderung**

- Umrüsten bestehender offener Güllegruben zu solchen mit fest verbundener baulicher Abdeckung:

Der nachträgliche Einbau von fest verbundenen baulichen Abdeckungen wie Betondecken oder Zeltdächern ist als Maßnahme mit einer hohen Klimarelevanz entsprechend hoch zu bewerten.

- Investition in Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten:

Der besondere Beitrag zum Grundwasserschutz durch die Schaffung einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten wird mit höheren Punkten bewertet.

8. **Kriterium: Bewässerung/Beregnung**

- Investitionen in Bewässerungsmaßnahmen bzw. Niederschlagswassernutzung:

Durch den zunehmenden Einfluss von Trockenperioden auf den landwirtschaftlichen Ertrag werden Maßnahmen in die Beregnung und Bewässerung sowie die Nutzung von Niederschlagswasser zur Vermeidung von Ertragseinbußen immer wichtiger. Daher werden für diese Maßnahmen Bepunktungen vorgesehen.

9. **Kriterium: Schutzmaßnahmen/Schutz der Kulturen**

- Schutzmaßnahmen:

Vor allem im Bereich des Garten-, Obst- und Weinbaus sind umfangreiche Investitionen in den Schutz der Kulturen wie z. B. Hagelschutznetze, Frostberegnung, notwendig, um eine Ertragsabsicherung zu gewährleisten. Daher kommt diesen Maßnahmen große Bedeutung zu, die entsprechend bewertet wird.

10. **Kriterium: Ressourcen- und Umweltschonung**

- Investitionen zum Ressourcenschutz zur Verminderung von Umweltbelastungen und zur Energieeinsparung:

Es handelt sich hier um eine breite Palette von Maßnahmen, die in allen Produktionsbereichen Eingang finden. Im Gartenbau beispielsweise sind Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern inklusive der elektronischen Regeleinrichtungen sowie Maßnahmen zur Heizungsverbesserung- und -umstellung, aber auch die Errichtung geschlossener Bewässerungssystemen mit einer entsprechenden Bewertung zu versehen.

- Überbetriebliche Investitionen (Agrargemeinschaften und Gemeinschaftsmaschinen):

Überbetriebliche Investitionen bieten dem landwirtschaftlichen Betrieb die Möglichkeit, den vielfachen Herausforderungen wie zum Beispiel dem steigenden Kostendruck mit entsprechender Betriebsoptimierung zu begegnen. Dafür ist eine höhere Bewertung anzusetzen.

- Investition in Biomasseheizanlagen:

Es handelt sich hierbei um Investitionen in Biomasseheizanlagen für standardisierte biogene Brennstoffe aus vorindustrieller Produktion, die neben der Forcierung nachwachsender Rohstoffe vor allem die Nutzung heimischen Holzes fördern. Eine entsprechende Bewertung ist daher gerechtfertigt.

- Investition zur Verbesserung der Umweltwirkung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen:

Die Umrüstung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen auf emissionsarme Antriebe zur Emissionsverminderung oder die Nachrüstung von Reifendruckregelanlagen mit dem Ziel der Bodenschonung rechtfertigt eine höhere Bewertung dieser Investitionen.

- Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung und von Gülleseparatoren:

Zur Vermeidung von Stickstoffverlusten und unnötigen Ammoniakemissionen wird der Erwerb von Spezialgeräten zur bodennahen Gülleausbringung sowie zur besseren Aufbereitung der Gülle mit höheren Punkten bewertet.

11. **Kriterium: Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen**

- Investitionen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion:

Investitionen, die zu einer Outputerhöhung führen, sollen durch eine Bepunktung speziell berücksichtigt werden.

- Investitionen in die Bienenhaltung und Honigerzeugung:

Die Bienen leisten durch ihre Bestäubungsfunktion einen sehr wichtigen Beitrag zur Absicherung der landwirtschaftlichen Produktion, sind aber durch verschiedenste Einflüsse gefährdet. Die Förderung von Investitionen in diesem Bereich ist daher für die Landwirtschaft von herausragender Wichtigkeit, was eine hohe Bepunktung rechtfertigt.

- Investition im Bereich Almwirtschaft:

Die Almwirtschaft und die dafür notwendigen Investitionen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der österreichischen Kulturlandschaft dar. Um hier besondere Impulse setzen zu können, werden für solche Projekte höhere Punkte vergeben.

- Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen:

Die zur Bewirtschaftung der Bergebiete notwendigen Spezialmaschinen stellen einen wesentlichen aber doch sehr kapitalintensiven Faktor in der Produktion dar. Um die Ausstattung der Bergbauernbetriebe mit einigen wesentlichen Basismaschinen besonders berücksichtigen zu können, werden hier höhere Punkte vergeben.

- Erwerb von Erntemaschinen, Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten:

Investitionen in Maschinen, die eine Effizienzsteigerung bei der Saat, beim Pflanzenschutz und in der Ernte bewirken, werden durch eine höhere Bepunktung speziell berücksichtigt.

- Investitionen zur Verbesserung des Produktionsprozesses:

Hier werden vor allem Investitionen, die zu einer Optimierung des Produktionsprozesses und damit zu einer Effizienzsteigerung führen, wie z. B. Maßnahmen der Innenmechanisierung, höher bewertet.

- Investitionen zur Lagerung von Produkten der landwirtschaftlichen Erzeugung und deren Vermarktung:

Durch diese Investitionen soll die Wertschöpfung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb verbessert werden und daher wird diese Investition auch entsprechend honoriert.

Es können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte erreicht werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punkteanzahl ist daher nicht möglich. Bei Nichterfüllung des Kriteriums werden 0 Punkte vergeben.

5.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.1.1.

4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung			
Auswahlkriterien - (pers.) personenbezogen - Betriebsleiter, (b) betriebsbezogen, (p) projektbezogen	**Punkte**		**Nachweis durch**
	Möglich	**Erreicht**	
Qualifikation (pers)			
Höhere berufliche Qualifikation in Form der Facharbeiterausbildung oder	2		Zeugnis
Höhere berufliche Qualifikation in Form der Meisterausbildung oder höher	4		
Betriebswirtschaftliche Betrachtung (b)			
Betriebskonzept mit mindestens 2 Szenarien oder Varianten	3		Projekt-unterlagen
Qualität und Produktion			
Selbstversorgungsgrad österreichweit nicht erreicht (p)	3		Grüner Bericht
Nutzung regionaler Marktchancen (p)	1		Projekt-unterlagen Betriebskonzept
Mitgliedschaft bei einem Qualitätsprogramm oder definierten Verbänden (b)	2		Mitgliedschaft
Innovationspotenzial (p)			
Hoher Innovationsgehalt	2		Projekt-unterlagen
Tierschutz und Tiergesundheit (p)			
Besonders tierfreundliche Haltung	2		Projekt-unterlagen
Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst	2		Nachweis
Wirtschaftsweise (b)			
Biologische Wirtschaftsweise	1		Vertrag
Teilnahme an mindestens einer Agrarumweltmaßnahme (inklusive Nützlingseinsatz) oder Tierschutzmaßnahme Weide	1		Mehrfachantrag Rechnung
Emissionsverminderung (p)			
Umrüsten bestehender offener Güllegruben zu solchen mit fest verbundener baulicher Abdeckung	3		Projekt-unterlagen
Investition in Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten	4		Projekt-unterlagen
Bewässerung/ Beregnung (p)			
Investition in Bewässerungsmaßnahmen bzw. Niederschlagswassernutzung	2		Projekt-unterlagen
Schutzmaßnahmen/Schutz der Kulturen (p)			
Schutzmaßnahmen (Wind, Hagel, Frost, Vogelfraß,…)	2		Projekt-unterlagen

4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung			
Ressourcen-und Umweltschonung (p)			
Investitionen zum Ressourcenschutz, zur Verminderung von Umweltbelastungen und zur Energieeinsparung	3		Projekt-unterlagen
Überbetriebliche Investitionen (Agrargemeinschaften und Gemeinschaftsmaschinen)	3		Projekt-unterlagen
Investition in Biomasseheizanlagen	2		Projekt-unterlagen
Investition zur Verbesserung der Umweltwirkung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen	4		Projekt-unterlagen
Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung und von Gülleseparatoren	3		Projektunterlagen
Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen (p)			
Investitionen mit Potential zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion	1		Projekt-unterlagen eBP
Investitionen in die Bienenhaltung und Honigerzeugung	5		Projekt-unterlagen
Investitionen im Bereich Almwirtschaft	4		Projekt-unterlagen
Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen	4		Projekt-unterlagen
Erwerb von Erntemaschinen, Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten	3		Projekt-unterlagen
Investitionen zu Verbesserung des Produktionsprozesses oder der Hygiene	1		Projekt-unterlagen
Investitionen zur Lagerung von Produkten der landwirtschaftlichen Erzeugung oder deren Vermarktung	1		Projekt-unterlagen
Gesamtpunkte:			
Mindestpunkte:	**5**		

Vorhaben mit gleicher Punktezahl werden zusätzlich nach Prioritäten gereiht und bis zur Ausschöpfung des für die Auswahlrunde verfügbaren Budgets zur Förderung ausgewählt. Dazu werden die Fördergegenstände bzw. Teile von Fördergegenständen des betreffenden Vorhabens gemäß der nachfolgenden Tabelle gereiht:

5.1.4 Tabelle zur Priorisierung der Vorhaben nach Fördergegenstand bzw. nach Teilen von Fördergegenständen bei gleicher Punkteanzahl zu Vorhabensart 4.1.1.

4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	
Fördergegenstand bzw. Fördergegenstandsteil	**Priorisierung (1 ist 1. Priorität)**
Bienenhaltung und Honigerzeugung Verbesserung der Umweltwirkung	1
Düngersammelanlagen Gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und Gülleseparatoren	2
Be- und Verarbeitung Almwirtschaft Gartenbau Obst- und Weinbau Beregnung und Bewässerung	3
Stallbau besonders tierfreundlich und Milchkammer sowie technische Einrichtungen wie Melk- und Fütterungstechnik, damit direkt zusammenhängender Futterbergeraum oder Gärfutterbehälter	4
Stallbau Mindeststandard und Milchkammer sowie technische Einrichtungen wie Melk- und Fütterungstechnik, damit direkt zusammenhängender Futterbergeraum oder Gärfutterbehälter	5
Wirtschaftsgebäude - Lagerhallen Wasserversorgung Biomasseheizanlagen	6
Wirtschaftsgebäude – Allgemein, Maschinenhallen, Technische Einrichtungen Wirtschaftsräume	7
Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft (außer Hoftrac und Frontlader) Bergbauernspezialmaschinen	8
Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen der Außenwirtschaft (Ernte, Saat und Pflanzenschutz)	9
Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft – Hoftrac und Frontlader	10

5.2 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1.)

5.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.2.1.

Für die Auswahl kommt **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren) zur Anwendung. Es werden zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Darüber hinaus kann auch **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call) für ausgewählte Sektoren zur Anwendung kommen.

Beim BMLRT wird ein Förderbeirat eingerichtet.[3]

Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLRT, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLRT. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

Die Entscheidung über die Förderungsanträge durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.

Nach Einholung der gegebenenfalls formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die Bewilligende Stelle mit dem Förderungswerber einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

Für Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr gilt:

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), welche mit der Bewilligung betraut ist. Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren. Der Förderbeirat kann zusätzlich zu den hier angegebenen Mindestpunkteanzahlen je nach Bewertungsbereich eine zusätzliche Mindestschwelle festlegen.

Für Vorhaben gemäß Punkt 7.3.2 der Sonderrichtlinie mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro gilt:

Die Einreichung und Genehmigung der Projekte hat bei den in den Bundesländern eingerichteten bewilligenden Stellen zu erfolgen. Diese sind in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann.

[3] Nähere Ausführungen siehe Sonderrichtlinie.

5.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.2.1.

Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr:

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 23 Punkte.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

1. Wirtschaftliche Situation des Unternehmens vor Projektbeginn;
2. Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt;
3. Kapazitäten, /Auslastungen, und Standorterfordernisse;
4. KMU- bzw. Zwischenunternehmerstatus;
5. Strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen;
6. Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Innovationsgehalt;
7. Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Tiergerechtheit und Ressourcenverbrauch;
8. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens;
9. Zielerreichung in den Call-Verfahren im Hinblick auf die „Erschließung neuer Märkte“ oder im Hinblick auf „überregionale strategische Restrukturierungen“.

Mit Auswirkung auf die Förderintensität finden zusätzlich folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Regionale Bedeutung für das Bundesland: Die regionale Bedeutung des Unternehmens (Projekts) für das jeweilige Bundesland kann über die ELER-Förderung hinaus noch mit einem Landes-Top-up unterstützt werden.
- Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten: Für erforderliche Investitionen zur Erschließung von neuen Märkten wird ein Zuschlag gewährt. Dieses Zuschlagskriterium kommt nur in Verfahren 2 (Aufruf/Call) zur Anwendung.

Im Einzelnen wird im Zuge der Bewertung wie folgt auf das jeweilige Auswahlkriterium eingegangen:

- In einem ersten Schritt erfolgt die Bewertung des Unternehmens. Dabei wird im **1.Kriterium** die wirtschaftliche Situation des Unternehmens geprüft und im **2. Kriterium** die strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt. Insgesamt werden für die Unternehmensdimension sechs Parameter herangezogen.
- Das **3. Kriterium** geht auf das für einzelne Branchen sehr sensible Thema der erforderlichen Kapazitäten, Auslastungen von vorhandenen und zu beabsichtigten Kapazitätserweiterungen sowie Standorterfordernisse für die Branche in der jeweiligen Region (im jeweiligen Bundesland) ein.

- Die Förderstrategie im Hinblick auf die Unternehmensgröße (**4. Kriterium**) ist auf KMU sowie „Zwischenunternehmen“ (max. Mio. 200 Euro Umsatz / Bilanzsumme bzw. max. 750 Beschäftigte) ausgerichtet. Die vorhandenen Budgetmittel sollen zur Strukturstärkung dieser Unternehmenstypen dienen. Großunternehmen werden nur im Rahmen von Verfahren 2 „Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call“ unter speziellen Bedingungen, für einen definierten Zeitraum und unter Festlegung und Bekanntgabe eines dafür explizit ausgewiesenen (Zusatz-)Budgets unterstützt.
  Kriterium 4 kommt ausschließlich im Zusammenhang mit Verfahren 1 („Geblocktes Verfahren“) zur Anwendung.
- Die strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen (**5.Kriterium**) wird anhand von sieben Parametern beurteilt: Langfristigkeit des Investitionsplans, Projektvolum in Relation zur Unternehmensgröße, Erweiterung des Marktpotenzials, Verbesserung der Qualität und Rückverfolgbarkeit, Verbesserung der Hygiene, Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erhöhung des Veredelungsgrades.
- Das **6. Kriterium** soll den Innovationsgrad der Investition messen, indem auf die Produkt- und die Verfahrensinnovation abgestellt wird.
- Die Effekte für die Umwelt, die Tiergerechtheit und den Ressourcenverbrauch werden im **7. Kriterium** anhand von sieben Parametern dargestellt: Anteil der Produkte aus der biologischen Landwirtschaft, Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen, die Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, die Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie, die Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch), Verringerung des Wasserverbrauchs sowie Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.
- Das **8. Kriterium** geht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens ein und wird anhand von sechs Parametern bewertet: Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern, Auswirkung auf den Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Regionale Herkunftsbezeichnung und Horizontale Kooperation.
- Im Rahmen von **Kriterium 9** sollen die spezifischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Erschließung neuer Märkte oder im Hinblick auf überregionale strategische Restrukturierungseffekte im Unternehmen bewertet werden.
  Kriterium 9 kommt ausschließlich im Zusammenhang mit Verfahren 2 („Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call“) zur Anwendung.

Reihung der Projekte: Im Fall eines Punktegleichstandes aus der Bewertung sowie gleich hoher Förderintensität erfolgt die Reihung nach dem Parameter „Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße“ im Kriterium „Strategische Bedeutung des Projekts“. Dabei wird das anrechenbare Projektvolumen auf die durchschnittliche Absetzung für Abnutzung (kurz: AfA) der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraums bezogen.

Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

1. Marktmacht des Zusammenschlusses: Diese wird durch den Parameter „Anzahl der Kooperationspartner“ bestimmt.
2. Vertragsdauern des Zusammenschlusses: Die Anzahl der Jahre vertraglicher Bindung bringt die Bindung in der Wertschöpfungskette zum Ausdruck.
3. Innovationsgehalt: Der Innovationsgehalt der Investition wird im Hinblick auf neue Produkte oder/und neue Verfahren beurteilt.
4. Umwelt: Die Bewertung des Umweltaspektes stellt auf die Verarbeitung und Vermarktung biologisch erzeugter Produkte ab.
5. Hygiene: Als Parameter wird die Verbesserung des Hygienestandards herangezogen.
6. Qualität: Der Parameter definiert die Erhöhung des Anteils an definierter Qualitätsware.

Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Bei Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums ist dieses mit Null zu bepunkten.

Die beiden Parameter der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es kann nicht nur die im Bewertungsschema angeführte Punktezahl vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Punkten ist möglich.

5.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.2.1.

Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 23 von 58 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Wirtschaftliche Situation des Unternehmens	Wirtschaftliche Dynamik des Unternehmens	2		Jahresabschlüsse
	Ertragslage und Bilanzstruktur	3		Jahresabschlüsse
Kriterium 2: Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt	Selbstversorgungsgrad	1		ÖSTAT
	Marktentwicklung in den Hauptproduktbereichen	1		Branchendaten
	Leitbildcharakter des Unternehmens für den Sektor	2		Projektbeschreibung
	Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung	2		Projektbeschreibung
Kriterium 3: Kapazitäten und Standorterfordernisse	Auslastung bestehender Kapazitäten (Unternehmens- und Branchenebene)	4		Projektbeschreibung
	Regionaler Bedarf an Betriebsstandorten	2		Projektbeschreibung
Kriterium 4: KMU oder Zwischenunternehmen [Kriterium 4 kommt ausschließlich im „Geblockten Verfahren“ (Verfahren 1) zur Anwendung.]	Anzahl der Beschäftigung und Bilanzdaten	2		Unternehmensbeschreibung

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Kriterium 5: Strategische Bedeutung des Projekts	Langfristigkeit des Investitionsplans	2		Investitionsplan
	Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße	2		Projekt- und Unternehmensdaten
	Erweiterung des Marktpotentials	1		Projektbeschreibung
	Verbesserung der Qualität und der Rückverfolgbarkeit	2		Zertifizierungssysteme, Projetbeschreibung
	Verbesserung der Hygiene	1		Projektbeschreibung
	Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung	1		Projektbeschreibung
	Erhöhung des Veredelungsgrades	2		Projektbeschreibung
	Verbesserung der Arbeitsbedingungen	2		Projektbeschreibung
Kriterium 6: Innovationsgehalt	Produktinnovation	4		Projektbeschreibung
	Verfahrensinnovation	3		Projektbeschreibung

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Kriterium 7: Umwelt, Tiergerechtheit und Ressourcenverbrauch	Produkte aus biologischer Landwirtschaft	4		Projektbeschreibung
	Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen	1		Projektbeschreibung
	Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen	1		Projektbeschreibung
	Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	1		Projektbeschreibung
	Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch)	1		Projektbeschreibung
	Verringerung des Wasserverbrauchs	1		Projektbeschreibung
	Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren	1		Projektbeschreibung
Kriterium 8: Volkswirtschaftliche Bedeutung	Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern	2		Verträge (mündlich und schriftlich)
	Auswirkung auf den Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1		Projektbeschreibung
	Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes	2		Projektbeschreibung
	Regionale Herkunftsbezeichnung	2		Markenregistrierung
	Horizontale Kooperation	2		Verträge
Kriterium 9: Erschließung neuer Märkte oder überregionale strategische Restrukturierungen [Kriterium 9 kommt ausschließlich im „Call-Verfahren“ (Verfahren 2) zur Anwendung.]	Erschließung neuer Märkte oder überregionale strategische Restrukturierungseffekte im Unternehmen	2		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:		**58**		
Mindestpunkteanzahl:		**23**		

Gemäß Punkt 8.2.4.3.2.8 des Programms erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl von Vorhaben in dieser Submaßnahme auch die Festlegung des für das jeweilige Vorhaben anwendbaren Fördersatzes wie folgt:

Der Basisfördersatz für Vorhaben, die aufgrund der Bewertung in die Förderung aufgenommen werden, beträgt 10%.

Handelt es sich beim Enderzeugnis der Verarbeitung und Vermarktung um ein landwirtschaftliches Erzeugnis (gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), so beträgt der aus Mitteln des ELER mitfinanzierte Fördersatz höchstens 35% der anrechenbaren Kosten.

Handelt es sich beim Enderzeugnis nicht um ein landwirtschaftliches Erzeugnis, gelten die Obergrenzen gemäß Kapitel 3 (RN 638-641) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01).

Innerhalb dieser Grenzen werden aufgrund der Bewertung durch den Förderbeirat folgende Zuschläge zum Basisfördersatz gewährt:

Zuschlag für	**Auswahlkriterium**	**Erforderliche Punkteanzahl bzw. zu erfüllende Bedingung im jeweiligen Auswahlkriterium**	**in %**
KMU	4. KMU oder Zwischenunternehmen	Zuschlag nur, wenn es sich beim Förderungswerber um ein KMU handelt	2
Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens	8. Volkswirtschaftliche Bedeutung	6 von 9	4
Besonders hoher Innovationsgehalt	6. Innovationsgehalt	4 von 7	4
Besondere Berücksichtigung von Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	7. Umwelt, Tiergerechtheit und Ressourcenverbrauch	6 von 10	5
Besondere strategische Bedeutung des Vorhabens für das Unternehmen	5. Strategische Bedeutung des Projekts	10 von 13	5

Zuschlag für	Kriterium	Zu erfüllende Bedingung im jeweiligen Kriterium	in %
Regionale Bedeutung des Vorhabens (ausschließlich Landesfinanzierung)	Regionale Bedeutung für das Bundesland	Zuschlag nur, wenn das Vorhaben eine regionale Bedeutung für das Bundesland ausweist (Nachweis durch Projektbeschreibung)	Ergänzung auf bis zu 40 % Gesamtförderintensität
Erforderliche Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten	Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten[4]	Zuschlag nur, wenn nachweislich Absatzchancen für noch nicht erschlossene Märkte gegeben sind (Nachweis durch Projektgutachten)	5

Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro

Es gilt ein vereinfachtes Bewertungsschema wie folgt:

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 40 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Marktmacht des Zusammenschlusses	Anzahl der Kooperationspartner	12		Projektbeschreibung
Kriterium 2: Vertragsdauern des Zusammenschlusses	Anzahl der Jahre vertraglicher Bindung	7		Projektbeschreibung / Verträge (schriftlich)
Kriterium 3: Innovationsgehalt	Produkt- und/oder Verfahrensinnovation	7		Projektbeschreibung
Kriterium 4: Umwelt	Biologische Produktion	6		Projektbeschreibung
Kriterium 5: Hygiene	Verbesserung des Hygienestandards	4		Projektbeschreibung

[4] Dieses Zuschlagskriterium kommt nur in Verfahren 2 (Aufruf/Call) zur Anwendung.

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Kriterium 6: Qualität	Erhöhung des Anteils an Qualitätserzeugnissen	4		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:		**40**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

ELER-kofinanzierter Zuschuss für die ausgewählten Vorhaben dieser Kategorie: 30% der anrechenbaren Kosten (gemäß Punkt 8.2.4.3.2.8 Unterpunkt 7 des Programms). Eine Erhöhung auf 40% der anrechenbaren Kosten zur Berücksichtigung besonderer regionaler Bedeutung durch Top-up-Mittel des Landes kann erfolgen.

5.3 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur (4.3.1.)

5.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden ein bis vier Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Bei Punktegleichheit wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 1 den höheren Punktestand aufweist. Vorhaben, welche die Mindestpunkteanzahl erreichen aber bei der aktuellen geblockten Bewertung aufgrund einer geringeren Punktezahl nicht berücksichtigt werden können, werden beim nächsten Stichtag bzw. gegebenenfalls auch weiteren nachfolgenden Stichtagen neuerlich für die Bewertung bzw. Reihung berücksichtigt.

5.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.1.

1. **Kriterium 1: Durchschnittlicher Niederschlag in der Vegetationsperiode bzw. Frostschutzberegnung**

- Bedarfsberegnung:

Je niedriger der Niederschlag in einem Anbaugebiet ist, desto höher ist der Bewässerungsbedarf um einen entsprechenden Ertrag zu erzielen. Daher werden Projekte mit einem geringeren durchschnittlichen Niederschlag in der Vegetationsperiode bevorzugt. Eine Bewässerungsbedürftigkeit ist grundsätzlich ab einem Niederschlag in der Vegetationsperiode (10- jähriges Mittel von April bis September) von unter 500 mm gegeben.

- Frostschutzberegnung ohne Bedarfsberegnung:

Durch Frostschutzberegnung wird während Nachtfrösten im Frühjahr den zu schützenden Pflanzen Energie zugeführt. Frostschutzberegnung wird bei empfindlichen Frühjahrskulturen wie z. B. im Obstbau zur Blütezeit zum Schutz der Pflanze vor dem Erfrieren durchgeführt. Da somit der Zeitpunkt des Beregnens entscheidend ist, werden für reine Frostschutzberegnungsprojekte unabhängig vom durchschnittlichen Niederschlag in der Vegetationsperiode ebenso Punkte vergeben.

2. **Kriterium 2: Anzahl beteiligter Betriebe**

Da es sich um ein überbetriebliches Vorhaben handelt, werden erst ab 3 Betrieben Punkte vergeben. Je mehr Betriebe an dem Projekt beteiligt sind, umso mehr profitieren auch von dieser überbetrieblichen Investition. Dementsprechend werden Zusammenschlüsse von Betrieben, Agrargemeinschaften oder Wassergenossenschaften mit einer höheren Anzahl an beteiligten Einzelbetrieben höher bewertet.

3. **Kriterium 3: Berechnungsfläche in Hektar**

Je mehr landwirtschaftliche Fläche durch die Umsetzung des Projektes bewässert werden kann, umso effektiver ist das Vorhaben. Daher wird nach der Gesamtfläche, welche bewässert werden kann, differenziert. Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe je nach Kulturarten wird entsprechend nach Feldbewässerung, Weingartenbewässerung und Frostschutzberegnung differenziert, um für ein Gleichgewicht unter den einzelnen Sektoren zu sorgen.

4. **Kriterium 4: Zusatzpunkte für innovativen Ansatz**

Innovative Ansätze zur Optimierung des Beregnungsbetriebes hinsichtlich Wasser- und/oder Energieverbrauch (z. B. durch Pumpendrehzahlregelung, Bewässerungssteuerung etc.) werden durch einen Zusatzpunkt honoriert.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

5.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.3.1.

4.3.1. Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 11 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Durchschnittlicher Niederschlag in der Vegetationsperiode bzw. Frostschutzberegnung	☐ Bei Bedarfsberegnung			Auswertungen des Hydrographischen Dienstes der Länder
	Unter 400 mm Niederschlag	4		
	400-449 mm Niederschlag	3		
	450-499 mm Niederschlag	2		
	☐ Bei Frostschutzberegnung ohne Bedarfsberegnung			
	Frostschutzberegnung, unabhängig vom Niederschlag	1		
Kriterium 2: Anzahl beteiligter Betriebe	Über 10 Betriebe	3		Grundbuch
	7-10 Betriebe	2		
	3-6 Betriebe	1		
Kriterium 3: Beregnungsfläche in ha, differenziert nach Kulturarten	☐ Feldbewässerung			Grundstückskataster, Weinbaukataster
	Über 100 ha	3		
	50-100 ha	2		
	Weniger als 50 ha	1		
	☐ Weingartenbewässerung			
	Über 50 ha	3		
	10-50 ha	2		
	Weniger als 10 ha	1		
	☐ Obstbewässerung bzw. Frostschutzberegnung			
	Über 15 ha	3		
	5-15 ha	2		
	Weniger als 5 ha	1		
Kriterium 4: Zusatzpunkte für innovativen Ansatz	Innovativer Ansatz	1		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		**11**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

5.4 Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft (4.3.2.)

5.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 27 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut. Das BMLRT ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben.

5.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.2.

Fördergegenstände Errichtung und Umbau von Forststraßen

1. **Kriterium 1: Schutzwald - Wohlfahrtswald**

Die Errichtung und Verbesserung von Infrastruktur im Bereich des Schutz- und Wohlfahrtswaldes ist im besonderen öffentlichen Interesse. Funktionen des Waldes, die über ökonomische Aspekte hinausgehen, können damit erhalten und sichergestellt werden.

Je mehr durch das Projekt erschlossene Waldfläche im Bereich des Schutz- bzw. Wohlfahrtswaldes liegt, desto mehr Punkte sich zu erreichen. Maßgebend dafür ist die Einstufung S2, S3 oder W3 laut Waldentwicklungsplan (kurz: WEP).

2. **Kriterium 2: Dringlichkeit Forstschutz**

Aufgrund des Klimawandels werden Probleme des Forstschutzes häufiger. Eine rasche Reaktion bei auftretenden Schäden ist erforderlich, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Dementsprechend werden Vorhaben, wo Forstschutzprobleme vorliegen, höher bewertet. Dort wo ein mit Gutachten belegter flächiger Bestandeszusammenbruch droht, wird – unabhängig zur sonst erreichten Punkteanzahl – ein Zuschlag von 10 Punkten gegeben.

3. Kriterium 3: Mittlerer Wegeabstand

Eine entsprechende Erschließung mit LKW-befahrbaren Forststraßen ist Grundvoraussetzung für eine naturnahe, kleinflächige Waldbewirtschaftung und für die Sicherstellung aller Wald-Funktionen.

Projekte in bislang weniger erschlossenen Waldteilen werden relativ höher bewertet. Bereits relativ gut erschlossene Gebiete erhalten keine Punkte.

4. Kriterium 4: Überwiegende Basiserschließung

Zur Sicherstellung einer naturnahen, kleinflächigen Waldbewirtschaftung und für die Sicherstellung aller Wald-Funktionen ist das Vorhandensein einer Basiserschließung erforderlich.

Projekte, die überwiegend der Basiserschließung dienen, werden höher bewertet. Damit wird eine Bevorzugung gegenüber jenen Projekten, die bereits eine entsprechende Basiserschließung aufweisen und damit der Feinerschließung dienen, erreicht.

Als Basiserschließung werden Flächen, die bisher nicht für den LKW erschlossen sind und Wege außerhalb der Vollerschließungszone verstanden. Weiters umfasst die Basiserschließung den Zugang zu strategisch wichtigen Seilkran-Aufstellungspunkten.

5. Kriterium 5: Ökologische Begleitmaßnahmen

Jedes Infrastrukturprojekt stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Forsttechnik ist in einer stetigen Weiterentwicklung um diese Eingriffe möglichst schonend zu gestalten. Mit diesem Kriterium soll ein Anreiz geschaffen werden, dass neben der obligaten Projektumsetzung nach dem Stand der Technik noch ein oder mehrere ökologische Maßnahmen gesetzt werden.

6. Kriterium 6: LKW-befahrbar mit Hänger

Mit diesem Kriterium soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Infrastruktur so bebaut wird, dass eine LKW-Befahrung mit Hänger möglich ist. Es soll damit eine effiziente Nutzung der Infrastruktur und eine ebenso effiziente Ausnutzung der beanspruchten Waldfläche erfolgen. Ein späterer Umbau einer zunächst nur für den Solo-LKW-Transport gebauten Infrastruktur ist vergleichsweise deutlich teurer. Aufgrund der Topographie und der Geländeverhältnisse ist aber nicht immer eine Errichtung in LKW-befahrbarer Form mit Hänger möglich.

7. **Kriterium 7: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung**

Mehr als die Hälfte der Österreichischen Waldfläche fällt in die Kategorie „Kleinwald“. Man versteht darunter Besitzeinheiten kleiner 200 Hektar. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind Infrastrukturprojekte, die gemeinsam von mehreren Waldeigentümern durchgeführt werden, ökonomisch effizient und minimieren den notwendigen Eingriff in die Natur.

Es werden daher mit diesem Kriterium Gemeinschaftsprojekte in Abhängigkeit von der Anzahl der jeweils teilnehmenden Waldeigentümer höher bewertet.

Im Fall von Waldbesitzern mit größeren Flächen sind Infrastrukturprojekte oftmals nur auf deren Grundflächen erforderlich. Daher werden auch Einzelvorhaben mit einem Punkt gewertet.

Ideelle Besitzanteile zählen nur als ein (1) Waldeigentümer.

8. **Kriterium 8: Weglänge**

Bei jedem Projekt entstehen Fixkosten. Je größer ein Projekt ausgeführt wird, desto geringer sind die Kosten je Leistungseinheit.

Diesem Umstand wird mit diesem Kriterium entsprochen, indem gestaffelt nach der jeweiligen Weglänge, größere Projekte höher bewertet werden.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

5.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.3.2.

4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft				
Fördergegenstände Errichtung und Umbau von Forststraßen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 27 von 45 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Schutzwald_Wohlfahrtswald (WEP-Kriterium S2/S3/W3)	≤ 50%	2		Waldentwicklungsplan
	> 50%	4		

4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft				
Kriterium 2: Dringlichkeit Forstschutz	Kein Schadholzanfall	0		Begutachtung der Bewilligenden Stelle
	Flächiger Schadholzanfall	2		
	Schadholzanfall in Streulage	4		
	Zuschlag (zusätzlich zur erreichten Punkteanzahl) bei drohendem flächigen Bestandeszusammenbruch	(10)		Gutachten
Kriterium 3: mittlerer Wegabstand	< 125 m (=80 lfm/ha)	0		Berechnet oder gutachtlich vom Planer festgestellt
	125-200 m	4		
	> 200 m (=50 lfm/ha)	8		
Kriterium 4: überwiegende Basiserschließung	Überwiegend Feinerschließung	3		Feststellung der Bewilligenden Stelle
	Überwiegend Basiserschließung	6		
Kriterium 5: ökologische Begleitmaßnahmen	Nein	0		Projektantrag
	Ja	5		
Kriterium 6: LKW befahrbar mit Hänger	Nein	0		Projektantrag
	Ja	3		
Kriterium 7: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung	Einzelvorhaben	2		Projektantrag
	2-5 Waldeigentümer	4		
	> 5 Waldeigentümer	6		
Kriterium 8: Weglänge	≤ 150 lfm	0		Projektantrag
	151 – 300 lfm	3		
	301 – 600 lfm	6		
	> 600 lfm	9		
Gesamtpunkteanzahl:		**45**		
Mindestpunkteanzahl:		**27**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 4, 1, 3, 2, 5, 8, 7 und 6 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Fördergegenstände Anlage von Lagerplätzen, Nasslagerplätzen und Aufarbeitungsplätzen

1. **Kriterium 1: Kapazität des Lagerplatzes**

Lagerplätze, Nasslagerplätze und Aufarbeitungsplätze mit einer größeren Lagerkapazität sollen im Sinne der Wirtschaftlichkeit höher bewertet werden.

2. **Kriterium 2: Art der Lagerung**

Nasslager sind vor allem im Falle von Kalamitäten mit erhöhtem Holzanfall wichtig, um ein Überangebot am Holzmarkt zu vermeiden.

3. **Kriterium 3: Befahrbarkeit**

Die Errichtung eines Platzes mit der Möglichkeit des Einsatzes von LKW mit Anhänger entspricht einer modernen Bewirtschaftung und wird daher auch entsprechend höher bepunktet.

4. **Kriterium 4: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung**

Die gemeinschaftliche Nutzung von Infrastruktureinrichtungen soll im Sinne der Wirtschaftlichkeit besonders unterstützt werden, weshalb eine Durchführung durch mehrere Waldeigentümer auch entsprechend höher bewertet wird.

4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft

Fördergegenstände Anlage von Lagerplätzen, Nasslagerplätzen und Aufarbeitungsplätzen

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 27 von 45 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Kapazität des Lagerplatzes	≤ 5.000 Festmeter (fm)	4		Projektantrag
	> 5.000 Festmeter (fm)	7		
Kriterium 2: Art der Lagerung	Trockenlager	10		Projektantrag
	Nasslager	17		
Kriterium 3: Befahrbarkeit	LKW	0		Projektantrag
	LKW mit Anhänger	7		
Kriterium 4: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung	Einzelvorhaben	7		Projektantrag
	mehrere Waldeigentümer	14		
Gesamtpunkteanzahl:		**45**		
Mindestpunkteanzahl:		**27**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 1, 3 und 4 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Temporäre Depotplätz für Forstprodukte auf Forststraßen gelten nicht als Lagerplätze oder Aufarbeitungsplätze im Sinne dieses Fördergegenstandes, sondern als Bestandteil der Forststraße. Selbiges gilt auch für die Errichtung von Wasserstellen.

5.5 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen (4.4.1.)

5.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden ein bis vier Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl erreichen aber bei der aktuellen geblockten Bewertung aufgrund einer geringeren Punktezahl nicht berücksichtigt werden können, werden beim nächsten Stichtag bzw. gegebenenfalls auch weiteren nachfolgenden Stichtagen neuerlich für die Bewertung bzw. Reihung berücksichtigt.

Bei Punktegleichheit bei Projekten zu Fördergegenstand 1 und 2 wird nach folgenden Gesichtspunkten zu Kriterium 2 gereiht:

a) Schlechter Zustand Biologie/Hydromorphologie oder Potential schlechter als gut
b) Unbefriedigender Zustand Biologie/Hydromorphologie
c) Mäßiger Zustand Biologie/Hydromorphologie

Bei Punktegleichheit bei Projekten zu Fördergegenstand 3 wird nach dem höheren genauen Wert (auf Kommastellen) des Erosionspotentials (Kriterium 2) gereiht.

5.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.1.

1. **Kriterium 1: Einzugsgebietsgröße**

Kleinräumigere Projekte sollen über die Differenzierung nach Einzugsgebietsgrößen bevorzugt werden, da es für große Projekte ohnehin bereits Fördermöglichkeiten (z. B. Umweltförderungsgesetz) gibt. In den kleineren Gewässern (insbesondere unter 100 km² Einzugsgebiet) wird bis dato noch relativ wenig an Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie umgesetzt. Für Gewässer mit Einzugsgebieten über 500 km² werden daher keine Punkte vergeben.

2. **Kriterium 2: Ökologischer Zustand/Potential des Gewässers bzw. Erosionspotential**

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Förderungsgegenstände wird das Kriterium in zwei Bereiche gesplittet. Die "ökologischen Verbesserungen" sind auf Projekte zu den Förderungsgegenständen 1 und 2 (Gewässerökologie) bzw. die "Verbesserung des Wasserhaushalts" auf den Förderungsgegenstand 3 (Verbesserung des Wasserhaushalts) aus der Sonderrichtlinie anzuwenden.

- Fördergegenstand 1 und 2:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) verfolgt das Ziel des zumindest guten ökologischen Zustands aller Gewässer, unter Berücksichtigung aller Fristerstreckungen bis spätestens 2027. Daher werden Gewässer, welche diesen Zustand aktuell noch nicht erreicht haben zur Unterstützung der Zielerreichung besonders bevorzugt. Da gerade morphologische Defizite sehr häufig zu Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und damit zu Verfehlung bzw. Gefährdung des "guten" Zustandes beitragen, werden auch Projekte mit dementsprechenden Maßnahmen forciert, selbst wenn bereits ein „guter“ ökologischer Zustand vorliegt, um einer möglichen Verschlechterung vorbeugend entgegen zu wirken. Für Gewässer im „sehr guten“ ökologischen Zustand werden in keinem Fall Punkte vergeben.

- Fördergegenstand 3:

Das Erosionspotential durch Wasser ist in der digitalen Bodenkarte von Österreich flächendeckend kartiert und basiert auf den Parametern Geländeneigung, Bodenart und Bodennutzung. Wasserrückhalte- und Erosionsschutzmaßnahmen sind in Einzugsgebieten mit hohem Erosionspotential wirksamer im Hinblick auf Wasser- und Sedimentrückhalt sowie Schutz der Unterlieger und werden daher höher bewertet. Die Definition der Parameter deckt sich mit den Kategorien in der Bodenkarte von Österreich. Die Kategorien mittel, hoch bzw. sehr hoch wurden zusammengefasst. Wird in der Bodenkarte kein Erosionspotential ausgewiesen, werden auch keine Punkte vergeben.

3. **Kriterium 3: Anzahl beteiligter Grundeigentümer**

Die Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern ist mit entsprechender Bewusstseinsbildung verbunden und erfordert ein besonderes Engagement von Landwirtinnen und Landwirten. Daher werden Projekte mit mehreren Beteiligen bevorzugt, da die Bewusstseinsbildung bzw. die Bereitschaft einen Beitrag zu Verbesserung der Gewässerökologie zu leisten, einen breiteren Zugang findet. Antragsteller können Grundeigentümer selbst oder z. B. Gemeinden bzw. Wasserverbände (mit jeweils mehreren Grundeigentümern) etc. sein.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

5.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.1.

4.4.1. Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 9 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Einzugsgebietsgröße	Unter 100 km²	3		Darstellung auf der Österreichischen Karte (ÖK)
	100-500 km²	1		
Entweder: **Kriterium 2:** ☐ Ökologischer Zustand/Potential des Gewässers (nur Fördergegenstand 1 und 2)	Projektmaßnahme in einem Wasserkörper mit einem ökologischen Zustand/Potential schlechter als "gut" aufgrund eines morphologischen Defizites	3		WISA - Wasserinformationssystem Austria bzw. (Entwurf) Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015
	Projektmaßnahme in einem Wasserkörper mit morphologischen Defiziten und ökologischem Zustand "gut"	1		
Oder: **Kriterium 2:** ☐ Erosionspotential (nur Fördergegenstand 3)	Mittel/hoch/sehr hoch	3		Digitale Bodenkarte Österreichs (eBod)
	Gering	1		
Kriterium 3: Anzahl beteiligter Grundeigentümer/ Gemeinde bzw. Wasserverband	Mehr als 3 Grundeigentümer bzw. Gemeinde oder Wasserverband im öffentlichen Interesse	3		Grundbuch
	3 Grundeigentümer	2		
	2 Grundeigentümer	1		
Gesamtpunkteanzahl:		**9**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

5.6 Nichtproduktive Investitionen – Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen (4.4.2.)

5.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es wird ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Bei Punktegleichheit werden Anträge von Hofübernehmerinnen und Hofübernehmern (Junglandwirtinnen / Junglandwirten) bevorzugt. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl erreichen aber bei der aktuellen geblockten Bewertung aufgrund einer geringeren Punktezahl nicht berücksichtigt werden können, werden beim nächsten Stichtag bzw. gegebenenfalls auch weiteren nachfolgenden Stichtagen neuerlich für die Bewertung bzw. Reihung berücksichtigt.

5.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.2.

1. **Kriterium 1: Regenerierung/Neuanlage**

Mit diesem Auswahlkriterium soll die Bestandssicherung (Regenerierung bzw. Wiederherstellung) vor der Ausweitung neuer Anlagen bevorzugt gereiht werden. Daher werden für Neuanlagen keine Punkte vergeben.

2. **Kriterium 2: Hanglage**

Mit diesem Auswahlkriterium sollen steilere Weingärten, die unter anderem auch höheres Gefahrenpotential in der Bewirtschaftung mit sich bringen, bevorzugt gereiht werden. Ab einer Hangneigung von weniger als 16% (Ebene) werden keine Punkte mehr vergeben.

3. **Kriterium 3: Bodengesundung**

Mit diesem Auswahlkriterium sollen Bodengesundungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erleichtert das Auspflanzen im Folgejahr die notwendigen Begrünungsmaßnahmen.

4. **Kriterium 4: Betriebsgröße/Kleinerzeuger**

Mit diesem Auswahlkriterium sollen kleinere Betriebe bevorzugt gereiht werden.

5. **Kriterium 5: Rechtsstatus der Projektfläche**

Flächen die im Eigentum des Antragstellers / der Antragstellerin stehen sind die Basis jedes landwirtschaftlichen Betriebes. Mit diesem Reihungskriterium sollen insbesondere Flächen im Eigentum bzw. auch Pachtflächen mit Vorkaufsrecht gegenüber reinen Pachtflächen bzw. Flächen in fremdem Eigentum bevorzugt gereiht werden.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

5.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.2.

4.4.2. Nichtproduktive Investitionen - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 10 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Regenerierung/ Neuanlage	Regenerierung einer bestehender Weingartenanlage	2		Weinbaukataster
	Wiederherstellung einer historischen Weingartenanlage Obstanlagen und sonstige Spezialkulturen	1		
Kriterium 2: Hanglage	Steillage (>26%)	2		Weinbaukataster
	Hanglage (26-16%)	1		
Kriterium 3: Bodengesundung	Bodengesundung mit Saat nach Fertigstellung Auspflanzung im Folgejahr der Fertigstellung	2		Selbstverpflichtung
Kriterium 4: Betriebsgröße/ Kleinerzeuger	Ja, wenn keine Obstanlage oder sonstige Spezialkultur	2		Bestandsmeldung Wein Stichtag 31.7. des aktuellen Jahres
	Ja, wenn Obstanlage oder sonstige Spezialkultur	1		
Kriterium 5: Rechtsstatus der Projektfläche	Fläche im Eigentum des Antragstellers	2		Grundbuch
	Pachtfläche mit im Grundbuch eingetragenem Vorkaufsrecht	1		
Gesamtpunkteanzahl:		**10**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

5.7 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung (4.4.3.)

5.7.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 4 Punkte. Das jeweilige Vorhaben muss umsetzungsreif sein. Bei einem auswahlrelevanten Punktegleichstand (an der Budgetgrenze) muss die Bewilligende Stelle diese Projekte nach zusätzlichen fachlichen Detailkriterien reihen, und zwar entsprechend begründet bzw. dokumentiert.

5.7.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.3.

1. **Kriterium 1: Absicherung des ökologischen Bestands**

Durch dieses Kriterium werden Projekte höher bewertet, die den ökologischen Bestand bewahren. Zur Beurteilung sind insbesondere die Parameter Erhalt von landschaftsprägenden Elementen, Kulturlandschaftserhaltung, Erhalt der Fauna und Flora heranzuziehen.

2. **Kriterium 2: Ökologische Standortentwicklung**

Durch dieses Kriterium wird die Schaffung neuer Struktur gefördert, wobei dem Biotopverbund besondere Bedeutung beizumessen ist. Zur Beurteilung sind insbesondere die Parameter Verringerung von naturräumlichen Defiziten, Biotopverbund, Neuschaffung und Neugestaltung von Kulturlandschaft heranzuziehen.

3. **Kriterium 3: Landeskulturelle Verbesserung**

Dieses Kriterium zielt vor allem auf den nachhaltigen Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsfläche selbst und auf eine Vermeidung ungünstiger Wirkungen ab. Zur Beurteilung sind insbesondere die Parameter Bodenschutz, Erosionsschutz, Wasserrückhalt, Gewässerschutz, Agrarökologie heranzuziehen.

Die Bepunktung eines Vorhabens hat durch die Bewilligende Stelle entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes zu erfolgen.

5.7.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.3.

4.4.3. Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 4 von 9 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Absicherung des ökologischen Bestands	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Kriterium 2: Ökologische Standortentwicklung	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Kriterium 3: Landeskulturelle Verbesserungen	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Gesamtpunkteanzahl:		**9**		
Mindestpunkteanzahl:		**4**		

6 Maßnahme 06: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

6.1 Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (6.1.1.)

6.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.1.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

6.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.1.1.

1. **Kriterium: Höhere berufliche Qualifikation in Form der Meisterausbildung oder höher**

Das nächsthöhere Niveau der beruflichen Qualifikation neben der obligaten Facharbeiterausbildung stellt die Meisterausbildung dar, die daher auch mit einer zusätzlichen Punkteanzahl honoriert werden soll. Berücksichtigt können nur bei der Antragstellung nachgewiesene Ausbildungen werden.

2. **Kriterium: Vollständiger Eigentumsübergang**

Der vollständige Eigentumsübergang stellt eine besondere Identifikation mit dem Betrieb und den Zielen der Bewirtschaftung dar und wird daher mit zusätzlichen Punkten bewertet. Berücksichtigt kann nur der bei der Antragstellung nachgewiesene vollständige Eigentumsübergang werden.

3. **Kriterium: Lage im Berg- und benachteiligten Gebiet**

Der Betriebsstandort befindet sich im Berg- und benachteiligten Gebiet und hat daher durch diese natürliche Benachteiligung auch Auswirkungen auf eine mögliche Hofübernahme oder Neugründung. Daher ist eine Entscheidung zur Existenzgründung in diesen Gebieten mit der entsprechenden Punkteanzahl zu bewerten.

4. **Kriterium: Lage in Gebieten in und um Ballungszentren**

Der Betriebsstandort befindet sich in Gebieten in und um Ballungszentren mit ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit und annehmbaren Pendelzeiten (Gemeinde > 30.000 EW, Radius 200 km). In diesen Bereichen herrscht eine sehr hohe Konkurrenz, was die Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft für potentielle Hofübernehmer oder Neugründer betrifft. Daher sind Existenzgründungen in diesen Lagen mit einer Punktevergabe zu honorieren.

Es können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte erreicht werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punkteanzahl ist daher nicht möglich. Die Maximalpunkteanzahl beträgt 5.

6.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.1.1.

6.1.1. Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte			
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 Punkte** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.			
Auswahlkriterium	**Punkte**		**Nachweis**
	Möglich	**Erreicht**	
Höhere berufliche Qualifikation in Form der Meisterausbildung oder höher	2		Zeugnis
Vollständiger Eigentumsübergang	1		Projektunterlagen
Lage im Berg- und benachteiligten Gebiet oder	5		Betriebsstandort
Lage in Gebieten in und um Ballungszentren mit ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit und annehmbaren Pendelzeiten (Gemeinde > 30.000 EW, Radius 200 km)	5		Betriebsstandort
Mindestpunkte:	**5**		

Vorhaben mit gleicher Punkteanzahl werden bei Ausschöpfung des für die Auswahlrunde verfügbaren Budgets hinsichtlich der Qualifikation Meisterausbildung priorisiert.

6.2 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (6.4.1.)

6.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.1

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte. Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 1den höheren Punktestand aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 1 wird jenes Projekt vorgereiht, das bei Auswahlkriterium 5 den höheren Punktestand aufweist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus dem Diversifizierungskonzept erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung im Konzept wird daher empfohlen.

6.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.1.

Die Auswahlkriterien sind im Wesentlichen zwei Kategorien zuzuordnen: einerseits einem allgemeinen Kriteriensatz von 10 Kriterien wie Potenzial hinsichtlich Einkommens- sowie Arbeitsplatzwirksamkeit, der Grad der Neuheit des Vorhabens, die berufliche Zusatzqualifikation und Aspekte der Bauweise sowie Potenzial der Energieeffizienz und der positiven Auswirkung auf das Klima. Unter dem Kriterium „Potenzielle regionalwirtschaftliche Bedeutung“ wird beispielsweise das Potenzial zur Schaffung von Absatzmöglichkeiten für Produkte und Dienstleitungen weiterer landwirtschaftlicher Betriebe, der Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität (z. B. durch kommunale und soziale Dienstleistung, Nahversorgung etc.) bewertet. Vorhaben mit innovativen Ansätzen, die unter anderem Prozess- oder Produktinnovationen, aber auch soziale Innovationen beinhalten, werden durch Zusatzpunkte honoriert. Darüber hinaus sind hier als wesentliche Kriterien auch die Barrierefreiheit der Vorhaben und die Bewertung des Umfeldes des Vorhabens, sprich, ob sich dieses in die Gesamtstrategie des Betriebes einfügt, angeführt. Es ist wichtig, dass sich der Förderwerber im Vorfeld eingehend mit der Umsetzung seines Projektes auseinandergesetzt hat und analysiert, wie sich das beantragte Vorhaben in die Gesamtstrategie des Betriebes einfügt. Dies umfasst Überlegungen hinsichtlich der Bewältigung der zusätzlichen Arbeit bis hin zur Frage der familiären Situation, der persönlichen Inte-

ressen, der Qualifikation, der verfügbaren Ressourcen. Dies ist auch im Sinne des Förderwerbers, um das Risiko von Fehlinvestitionen zu minimieren. Fügt sich das Vorhaben in die im Diversifizierungskonzept beschriebene Gesamtstrategie des Betriebes ein, werden zusätzliche Punkte vergeben (Kriterium der Umfeldanalyse).

Bei den Spezifischen Kriterien (A bis D) können je Fördergegenstand zwei weitere Punkte als Bonus für die entsprechende Kategorie erreicht werden. So können diese Bonuspunkte bei den Fördergegenständen Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung sowie Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (bei landwirtschaftlichen Produkten Nicht-Anhang-I) und Dienstleistungen beispielsweise durch eine Urlaub am Bauernhof-Kategorisierung, durch die Teilnahme an einem Gütesiegelprogramm wie Gutes vom Bauernhof, einer Genussland / Genussregion-Partnerschaft oder einem Qualitätssiegel bei der Kompostierung erreicht werden.

Unter Aktivität im sozialen Bereich (Kriterium C) wird die Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit verstanden.

Bei traditionellem Handwerk (Kriterium D) sind das Produkt und die Produktionsverhältnisse im Fokus. Es ist charakterisiert wie folgt:

- spezifisches Fach- und Erfahrungswissen sowie charakteristische Fertigkeiten;
- nicht bodengebundene Herstellung materieller Produkte;
- eher kleinbetriebliche Strukturen;
- eher kleine Stückzahlen;
- Bearbeitung der Roh- und Werkstoffe erfolgt zumindest teilweise mit manueller Führung.

Weitere Merkmale des traditionellen Handwerks werden in der lokalen Verankerung, in der Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit und manuellen Individualanfertigung von Produkten gesehen.

Bei Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums ist dieses mit Null zu bepunkten.

6.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.1.

6.4.1. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 24 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Allgemeine Kriterien				
Kriterium 1: Potenzial hinsichtlich Einkommenswirksamkeit	Potenzial der Steigerung des Betriebseinkommens zwischen Ausgangs- und Zieljahr			Diversifizierungskonzept
	Keine Steigerung	0		
	Größer 0% bis 5%	1		
	Mehr als 5%	2		
	Mehr als 10%	3		
Kriterium 2: Potenzial hinsichtlich Arbeitsplatzwirksamkeit	Keine Wirksamkeit	0		Diversifizierungskonzept / Projekt-beschreibung
	Potenzial zur Sicherung von mindestens einem halben Arbeitsplatz	1		
	Potenzial zur Sicherung von mindestens einem Arbeitsplatz oder zur neuen Schaffung von einem halben Arbeitsplatz	2		
	Potenzial zur Schaffung von mindestens einem neuen Arbeitsplatz	3		
Kriterium 3: Potenzielle regionalwirtschaftliche Bedeutung	keine regionalwirtschaftliche Bedeutung	0		Abnahme- bzw. Liefervereinbarungen, Diversifizierungskonzept / Projektbeschreibung
	Vorhaben hat das Potenzial über den Einzelbetrieb hinausgehende positive Wirkungen in der Region zu entfalten	2		
Kriterium 4: Innovationsgrad des Vorhabens	kein oder geringer Innovationsgrad	0		Projektbeschreibung
	Überdurchschnittlich	2		
Kriterium 5: Grad der Neuheit des Vorhabens	Sanierung / Erweiterung / Verbesserung eines am Betrieb bereits bestehenden Betriebszweiges	1		Projektbeschreibung
	Neuer Betriebszweig am Betrieb	3		
Kriterium 6: Berufliche Zusatzqualifikation	keine Zusatzqualifikation	0		Qualifikationsnachweise
	Vorhandensein einer Ausbildung mit Relevanz für das eingereichte Projekt	2		

6.4.1. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Kriterium 7: Potenzial hinsichtlich Energieeffizienz/positive Klimaauswirkung	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Berücksichtigung von nachwachsenden Rohstoffen, Erneuerbaren Energie bzw. Ressourceneffizienz	1		
Kriterium 8: Bauweise	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Einreichplan
	Umbau bzw. maßgebliche Nutzung vorhandener Gebäudesubstanz	2		
Kriterium 9: Umfeldanalyse	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Diversifizierungskonzept
	Das Diversifizierungskonzept fügt sich in die Gesamtstrategie des Betriebes ein	2		
Kriterium 10: Barrierefreiheit	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Einreichplan
	Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt	2		
Zwischensumme allgemeine Kriterien		**22**		
Spezifische Kriterien (je Fördergegenstand sind bei Erfüllung 2 zusätzliche Punkte möglich)				
Fördergegenstand Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung				
Kriterium A: Teilnahme an anerkanntem Qualitätssicherungssystem	im Bereich des zur Förderung beantragten Vorhabens	2		Nachweis der Teilnahme
Fördergegenstand Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (bei landwirtschaftlichen Produkten Nicht-Anhang-I) und Dienstleistungen				
Kriterium B: Teilnahme an anerkanntem Qualitätssicherungssystem	im Bereich des zur Förderung beantragten Vorhabens	2		Nachweis der Teilnahme
Fördergegenstand Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen				
Kriterium C: Soziale Aktivität	Vorhaben ist Aktivität im sozialen Bereich	2		Projektbeschreibung/ Diversifizierungskonzept
Fördergegenstand Traditionelle Handwerkstätigkeiten				
Kriterium D: Traditionelle Handwerkstätigkeiten	Vorhaben ist im Bereich des traditionellen Handwerks	2		Projektbeschreibung/ Diversifizierungskonzept
Gesamtpunkteanzahl aller Kriterien:		**24**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

6.3 Diversifizierung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (6.4.2.)

6.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 4 Punkte. Das jeweilige Vorhaben muss umsetzungsreif sein. Bei einem auswahlrelevanten Punktegleichstand (an der Budgetgrenze) wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 1 „Diversifizierungseffekt“ den höheren Punktestand aufweist.

6.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.2.

1. **Kriterium 1: Diversifizierungseffekt**

Hauptmaßgeblich ist der Nutzen für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Beim Diversifizierungseffekt sind Parameter wie die Situation des Betriebes einschließlich seiner potenziellen Arbeitsplatzsicherung, Bestandssicherung und Entwicklung des Betriebes, Betriebsnachfolge, betriebswirtschaftliche Auswirkungen, innerbetriebliche Wertschöpfungskette bzw. Einkommensschöpfung, Rohstoffeigenversorgung, betriebliche Rohstoffmobilisierung, Nutzung agrarischer Reststoffe, verbesserte Waldpflege zu berücksichtigen.

Für die Bepunktung von Kriterium 1 “Diversifizierungseffekt“ gilt:

- Kein Subkriterium erfüllt = „Nicht erfüllt“ = 0 Punkte;
- Ein Subkriterium erfüllt = „Niedrig erfüllt“ = 1 Punkt;
- Zwei Subkriterien erfüllt = „Mittel erfüllt“ = 3 Punkte;
- Drei oder mehr Subkriterien erfüllt = „Hoch erfüllt“ = 5 Punkte.

2. **Zusätzliches Auswahlkriterium bei Biomasseheizanlagen**

- Gesamtjahresnutzungsgrad unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Gesamtjahresnutzungsgrad 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Gesamtjahresnutzungsgrad über 80% ergibt 3 Punkte.

3. **Zusätzliches Auswahlkriterium bei Umrüstung von Biogasanlagen**

- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz über 80% ergibt 3 Punkte.

  (Anteil von Rohstoff außer Futtermittelkonkurrenz am gesamten Rohstoffeinsatz in %)

4. **Zusätzliches Auswahlkriterium bei Kleinanlagen zur Erzeugung von Energieträgern**

- Energieverkauf an Dritte unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Energieverkauf an Dritte 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Energieverkauf an Dritte über 80% ergibt 3 Punkte.

  (Anteil der verkauften Energieträger an den gesamten erzeugten Energieträgern in %)

Die Bepunktung eines Vorhabens hat durch die Bewilligende Stelle entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes zu erfolgen.

6.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.2.

6.4.2. Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 4 von 8 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Diversifizierungseffekt	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	3		
	Hoch erfüllt	5		
☐ Zusätzlich bei Biomasseheizanlagen	Gesamtjahresnutzungsgrad < 70%	1		Projektbeschreibung
	Gesamtjahresnutzungsgrad 70-80%	2		
	Gesamtjahresnutzungsgrad > 80%	3		
☐ Zusätzlich bei Umrüstung von Biogasanlagen	Ohne Futtermittelkonkurrenz < 70%	1		Projektbeschreibung
	Ohne Futtermittelkonkurrenz 70-80%	2		
	Ohne Futtermittelkonkurrenz > 80%	3		
☐ Zusätzlich bei Anlagen zur Erzeugung von Energieträgern	Energieverkauf an Dritte < 70%	1		Projektbeschreibung
	Energieverkauf an Dritte 70-80%	2		
	Energieverkauf an Dritte > 80%	3		
Gesamtpunkteanzahl:		**8**		
Mindestpunkteanzahl:		**4**		

6.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft (6.4.3.)

6.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.3.

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab bekannt gegeben. Je Einreichzeitraum („Call“) sind mehrere Termine für auch zwischenzeitliche Auswahlverfahren vorgesehen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte bzw. 4 Punkte bei der Nachrüstung von Stromspeicher bei Photovoltaikanlagen.

Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine diesbezügliche Reihung anhand der Priorisierung von Photovoltaikanlagen mit Speicher, vor Photovoltaikanlagen ohne Speicher und Speichernachrüstung.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER-Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der Kommunalkredit Public Consulting (kurz: KPC) ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet und an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen und EU-Mitteln. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers in dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Der Beschluss wird entweder im Rahmen einer Präsidiumssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.

6.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.3.

Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher

Investitionen in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen einen wichtigen Beitrag zur klimaschonenden Energieerzeugung und einer damit verbundenen Reduktion von CO_2-Emissionen führen. Die Auswahlkriterien für Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher dieser Vorhabensart orientieren sich demnach an dieser Zielsetzung.

1. **Positiver Umweltbeitrag**

Entsprechend des Programmschwerpunktes wird auch mit dieser Maßnahme das ökologische Ziel der CO_2-Einsparung verfolgt. Aus diesem Grund werden für Anlagen, die zu einer höheren CO_2-Einsparung beitragen mehr Punkte vergeben.

2. **Genutzte Fläche**

Anlagen auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere Dachflächen, sind zu bevorzugen. Daher werden Dachanlagen und Anlagen auf befestigten Freiflächen höher bewertet als Anlagen auf unbefestigte Freiflächen.

3. **Anlagenleistung**

Kleinere Anlagen sind spezifisch teurer. Des Weiteren ist bei kleinen Anlagen der erwünschte Eigennutzungsgrad des erzeugten Photovoltaikstroms höher. Es wird daher für kleinere Anlagen eine höhere Punkteanzahl als für größere Anlagen vergeben.

4. **Kombination von Maßnahmen**

Wird ein Speicher eingesetzt, erhöht sich der Eigennutzungsgrad des erzeugten Photovoltaikstroms. Zusätzlich sind die Anlagenkosten erhöht. Für den Einsatz eines Speichers wird daher 1 Punkt vergeben. Welche Speicher anerkannt werden, wird in den Calls genau definiert werden.

5. **Orientierung der Anlagen**

Durch die Ost-West Orientierung sinkt der Ertrag der Anlage leicht, dies wird aber durch systemische Vorteile aufgewogen, da die Mittagsspitzen vermieden werden und Erträge von der

Mittagszeit in die Früh- bzw. Abendstunden verschoben werden. „Ost-West“-Anlagen bekommen daher 1 Punkt, alle anderen Anlagen 0 Punkte. Die genaue Definition von „Ost-West“-Anlagen wird in den jeweiligen Leitfäden veröffentlicht.

Nachrüstung von Stromspeicher bei Photovoltaikanlagen

Investitionen in Anlagen zur Speicherung von Strom unterstützen maßgeblich den Ausbau erneuerbarer Energien und können Risiken in den Betrieben bzw. Gebäuden minimieren. Die Auswahlkriterien dieser Vorhabensart für die Nachrüstung von Stromspeicher bei Photovoltaikanlagen orientieren sich demnach an dieser Zielsetzung.

1. **Positiver Umweltbeitrag**

Entsprechend des Programmschwerpunktes wird auch mit dieser Maßnahme das ökologische Ziel der CO_2-Einsparung verfolgt. Aus diesem Grund werden für Anlagen, die zu einer höheren CO_2-Einsparung beitragen, mehr Punkte vergeben.

2. **Spezifische Speicherkapazität**

Eine höhere spezifische Speicherkapazität erhöht die Möglichkeit der Vorortnutzung des selbst erzeugten Stroms. Höhere spezifische Speicherkapazität führt daher zu höherer Punktezahl.

3. **Speichergröße**

Je größer die Anlage, umso größer ist der Beitrag zur Integrierung erneuerbarer Energieträger in das bestehende Stromnetz. Für größere Anlagen werden daher mehr Punkte vergeben.

4. **Notstromfunktionalität**

Die Möglichkeit, die Anlage autark zu betreiben, erhöht die Ausfallsicherheit kritischer Prozesse bzw. Geräte und ist eine wesentliche Zielsetzung.

6.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.3.

6.4.3. Photovoltaik in der Landwirtschaft Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 10 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium		**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr (t CO_2/a)	> 10 Tonnen/Jahr	3		Dokumentation der Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungstools“
	> 5 bis 10 Tonnen/Jahr	2		
	bis 5 Tonnen/Jahr	1		
Ökologische/nachhaltige Aspekte: Genutzte Fläche	Dachanlagen	3		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung bzw. Prüfprotokoll des Installateurs
	befestigte Freiflächen	2		
	unbefestigte Freiflächen	1		
Größe der Anlage	bis 15 kW	2		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung bzw. Prüfprotokoll des Installateurs
	> 15 kW	1		
Kombination von Maßnahmen: Anlage mit Speicher	Ja	1		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Nein	0		
Ausrichtung der Anlage: Ost-West	Ja	1		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**10**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

6.4.3. Photovoltaik in der Landwirtschaft Nachrüstung von Stromspeicher bei Photovoltaikanlagen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 4 von 9 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium		**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr (t CO_2/a)	> 10 Tonnen/Jahr	3		Dokumentation der Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungstools“
	> 5 bis 10 Tonnen/Jahr	2		
	bis 5 Tonnen/Jahr	1		

6.4.3. Photovoltaik in der Landwirtschaft Nachrüstung von Stromspeicher bei Photovoltaikanlagen				
Spezifische Speicherkapazität	> 1,5 kWh/kWp	3		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	> 1 kWh/kWp und ≤ 1,5 kWh/kWp	2		
	≤ 1 kWh/kWp	1		
Speichergröße	> 25 kWh	2		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	≤ 25kWh	1		
Notstromfunktionalität	Ja	1		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**9**		
Mindestpunkteanzahl:		**4**		

6.5 Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum (6.4.4.)

6.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.4.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (kurz: BMDW) als Förderungsgeber erarbeitete mit Bundes- und Landesvertreterinnen und -vertretern unter Einbeziehung von Regionalentwicklerinnen und Regionalentwicklern bzw. Regionalverantwortlichen sowie Organisationen mit Inkubatorfunktion und ähnlichen Institutionen Konzepte, die für eine Region einen besonderen Mehrwert schaffen (zur Beflügelung der Innovationsaktivitäten in der Region, der Schaffung eines guten Klimas für Innovationsaktivitäten etc.).

Die jeweilige Schwerpunktsetzung dieser Konzepte wird alle zwei Jahre, bei Bedarf auch jährlich, festgelegt.

Ausschreibung

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Es wird voraussichtlich ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 20 Punkte.

Projektprüfung

Die Abwicklungsstelle prüft das elektronisch eingelangte Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit, Vollständigkeit und hinsichtlich der Erfüllung der Förderungskriterien und hat dem jeweiligen Förderwerber zur Behebung von Mängeln des Förderansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nur Förderanträge, die nach diesem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren positiv bewertet wurden, sind dem Bewertungsgremium vorzulegen.

Bewertungsgremium (Jury)

Das Bewertungsgremium hat die Aufgabe, die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Ansuchen zu bewerten. Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs ist ein Protokoll mit Begründungen zu verfassen.

Das BMDW erlässt eine Geschäftsordnung für dieses Gremium.

Die Mitglieder des Bewertungsgremiums beurteilen die übermittelten Förderanträge einzeln vorab und übermitteln eine erste persönliche Projekteinschätzung an, wodurch ein erstes Ranking der Projektanträge möglich wird. In der gemeinsamen Bewertungssitzung werden die einzelnen Projektanträge kurz vorgestellt und entsprechend dem ersten Ranking inhaltlich diskutiert und dann erneut hinsichtlich Förderwürdigkeit final bewertet.

Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt fünf Expertinnen und Experten. Das BMDW entsendet eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Verwaltungsbereich Wirtschaft, wobei diese ein beratendes Stimmrecht ausüben. Die Mitglieder werden durch das BMDW bestellt.

Projektgenehmigung

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung oder Ablehnung des Förderansuchens trifft die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes (BMDW) auf Basis der Förderempfehlung des externen Bewertungsgremiums.

6.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.4.

Programmziel ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit von innovativen Gründungen und der Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die ländliche Region. Angesprochen werden innovative Handwerke, verarbeitendes Gewerbe und industrielle Erzeugung, für innovative und kreative Dienstleistungen sowie für neue Produkte und Dienstleistungen in der Region, die der Ergänzung von regionalen Wertschöpfungsketten dienen. Die Auswahlkriterien orientieren sich daher an dieser Zielsetzung.

Die Auswahlkriterien können 4 Kategorien zugeordnet werden:

1. **Qualität des Vorhabens**
- Innovationsgrad
- Methodik
- Gründungs-/Projektplanung

2. **Relevanz des Vorhabens**
- Innovatives Gründungs-/Entwicklungsprojekt im ländlichen Raum
- regionaler Mehrwert
- gesellschaftlicher Mehrwert
- Verbesserung des Innovationsumfeldes

3. **Eignung der Projektpartnerinnen und Projektpartner**
- Qualifikation
- Engagement
- Risikobereitschaft

4. **Ökonomisches Potential und Verwertung**
- Marktorientierung wirtschaftliche Umsetzbarkeit
- Verwertung

Die Angaben in den Projektbeschreibungen der Förderungswerber werden im Zuge der Projektbewertung einer Plausibilitätsprüfung insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Arbeitsplatzeffekte und der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit unterzogen.

Die Förderungskriterien sind im Detail in einem Bewertungshandbuch[5] zusammengefasst, wobei beispielhaft folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Innovationsgrad (neu in der Region bzw. signifikant besser): Produktinnovationen; Prozessinnovationen; Erhöhung der Qualität und Verbesserung von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen; Bildung von Netzwerken und Clustern;
- Übereinstimmung des Vorhabens mit dem relevanten Regionalkonzept - regionale Bedeutung; Leitbetrieb; Kooperationen und Cluster; Umsetzung erfolgt in strukturschwacher Region;
- Möglichkeiten zur Absicherung des geistigen Eigentums aus dem Gründungsvorhaben wie Maßgeblichkeit des Intellectual Property Rights/IPR (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patentes, Muster, Marke, Firmengeheimnis);
- Wahrscheinliche Kommerzialisierbarkeit;
- Übernahme eines (erstmaligen) unternehmerischen Wagnisses bzw. Risikos; Projekt führt zu erwartbarer Kapazitätserweiterung; Erhöhung der Exportquote durch das Projekt; Internationale Orientierung;
- Beschäftigungspotenzial
  das Projekt führt zu erwartbaren positiven Effekten (durch das Projekt) in den Bereichen Beschäftigung und Qualifikation;
- das Projekt führt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltige Mobilität, effizienter Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichem;
- erwartbare positive soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (z. B. bei Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekären Gruppen am Arbeitsmarkt, Zuwanderern, etc.);
- Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen.

[5] https://www.aws.at/richtlinien/programmdokumente/programmdokument-gruendung-am-land/ (Aktualisierung der Webseite erfolgt jeweils vor einem Call).

6.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.4.

6.4.4 Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum			
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 20 von 40 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.			
Auswahlkriterium	**Punkte**		**Nachweis**
	Möglich	**Erreicht**	
Qualität des Vorhabens	10		Projektbeschreibung
Relevanz des Vorhabens	10		Regionalkonzept
Eignung der Projektpartnerinnen und Projektpartner	10		Projektbeschreibung
Ökonomisches Potential und Verwertung	10		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:	**40**		
Mindestpunkteanzahl:	**20**		

Die bei den Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es kann nicht nur die im Bewertungsschema angeführte Punktezahl vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Punkten ist möglich.

Im Falle eines auswahlrelevanten Punktegleichstandes wird jenes Projekt vorgereiht, das in der Kategorie 2 „Relevanz des Vorhabens“ mehr Punkte erhalten hat. Falls dies für die Entscheidungsfindung alleine noch nicht ausreicht, wird jenes Projekt mit der höheren Punkteanzahl in der Kategorie 1 „Qualität des Vorhabens“ vorgereiht.

6.6 Förderung von Nahversorgungsbetrieben einschließlich gewerblicher Gastronomiebetriebe (6.4.5.)

6.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.5.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Projektvorschläge sind von den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Finanzierungsplan sowie der sonstigen im Antragsformular angeführten Beilagen einzubringen.

Die Entgegennahme, Aufbereitung und Begutachtung der Anträge erfolgt ggf. durch eine vorgeschaltete Stelle.

Für die Bewertung und Auswahl der Anträge wird bei der programmverantwortlichen Landesstelle (kurz PVL) ein entsprechendes Gremium eingerichtet, welches die einzelnen Projektvorhaben anhand der für die Vorhabensart festgelegten Kriterien beurteilt.

Das Gremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaftsförderung und der Förderstelle des Landes sowie fallweise beigezogenen Expertinnen und Experten. Die Bewertung und Auswahl werden dokumentiert. In der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die vergebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 8 Punkte.

6.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.5.

Die Auswahlkriterien sind im Wesentlichen zwei Kategorien zuzuordnen:

- einerseits einem allgemeinen Kriteriensatz von 7 Kriterien, welcher die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, das Potenzial hinsichtlich Arbeitsplatzwirksamkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die betriebsspezifische Bedeutung, den Innovationsgrad des Fördervorhabens, den Bezug zu Umwelt und Ressourcenverbrauch sowie die regionalwirtschaftliche touristische Bedeutung des Vorhabens umfasst und

- andererseits spezifischen Kriterien, im Rahmen derer bei entsprechender Erfüllung zusätzliche Bonuspunkte erzielt werden können.

Allgemeine Kriterien

1. **Kriterium 1: Wirtschaftliche Situation**

Mit diesem Auswahlkriterium soll anhand von Jahresabschlüssen, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Businessplan festgestellt werden, ob der Betrieb mittelfristig (im Rahmen der Behaltefrist) aus wirtschaftlicher Sicht das Potenzial besitzt, die Nahversorgungsfunktionen zu erfüllen. Ist dies der Fall, so wird hierfür 1 Punkt vergeben. Besteht ein nachweisbares Potenzial zur Verbesserung der Ertragslage, so wird dies mit 2 Punkten honoriert.

Zur Bewertung der wirtschaftlichen Situation können zudem der Umsatz und die Bilanzsumme herangezogen werden.

2. **Kriterium 2: Potenzial hinsichtlich Arbeitsplatzwirksamkeit**

In peripheren Regionen steht die Erhaltung der Nahversorgung mit der Sicherung des Beschäftigtenstandes im Vordergrund. Kann dies plausibel nachgewiesen werden, so wird hierfür 1 Punkt vergeben. Besteht ein nachweisbares Potenzial zur Erhöhung des Beschäftigtenstandes in Relation zur Betriebsgröße, so wird dies mit 2 Punkten honoriert.

3. **Kriterium 3: Potenzial hinsichtlich Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit**

Besteht ein nachweisbares Potenzial zur Erhöhung des Umsatzes, so wird dies im Zuge der Bewertung mit 1 Punkt berücksichtigt.

4. **Kriterium 4: Betriebsspezifische Bedeutung**

Bei diesem Auswahlkriterium stehen die strategische Ausrichtung des Betriebes (Schaffung eines neuen Betriebsstandortes, Neuausrichtung des Betriebes) bzw. die qualitative Aufwertung eines bestehenden Betriebsstandortes (durch zum Beispiel die Verbesserung der Betriebspräsentation) im Vordergrund, für deren Erfüllung jeweils 2 Punkte vergeben werden können. Neueinsteigende erhalten zusätzlich 3 Punkte.

5. **Kriterium 5: Innovationsgrad des Vorhabens**

Über das Kriterium wird die Ausrichtung des Betriebes bewertet: Betriebe, die im Zuge der Projektumsetzung einen Ausbau des Produktumfangs- und Angebots anstreben oder neue Dienstleistungen anbieten (zum Beispiel neue Formen der Zustellung), erhalten je nach Innovationsgrad des Vorhabens 1 oder 2 Punkte.

6. **Kriterium 6: Umwelt, Ressourcenverbrauch**

Das Kriterium betrifft die Energieeffizienz der Investitionen und berücksichtigt den Bodenverbrauch. Die Energieeffizienz wird mit 1 Punkt honoriert. Wird die bestehende Gebäudesubstanz (kein zusätzlicher Bodenverbrauch) genutzt, wird ebenfalls 1 Punkt vergeben.

7. **Kriterium 7: Regionalwirtschaftliche touristische Bedeutung**

Durch die Einbindung von regionalen Erzeugerinnen und Erzeugern, die Aufnahme von anderen regionalen Produkten ins Sortiment bzw. den Verkauf von Bioprodukten kann je 1 zusätzlicher Punkt erreicht werden.

Spezifische Kriterien

Bei den Spezifischen Kriterien (A und B) können als Bonus 3 zusätzliche Punkte für die unterschiedlichen Förderungswerbenden erreicht werden:

- im Bereich des Gemischtwarenhandels (A) wird der lokale Bedarf aufgrund der Nähe zu gleichartigen Angeboten der Bewertung zugrunde gelegt.
- bei den Buschenschenkern beziehungsweise gewerblichen Gastronomiebetrieben (B) können durch die Teilnahme an regionalen Vermarktungsinitiativen bzw. Plattformen zusätzliche Bonuspunkte erreicht werden.

Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Bei Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 8A oder 8B den höheren Punktestand aufweist.

6.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.5.

6.4.5. Förderung von Nahversorgungsbetrieben einschließlich gewerblicher Gastronomiebetriebe				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 8 von 22 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Allgemeine Kriterien				
Kriterium 1: Wirtschaftliche Situation des Unternehmens (Dynamik)	**Wirtschaftliche Dynamik: Ertragslage**			Jahresabschluss/Businessplan/Gewinn- und Verlustrechnung
	gleichbleibend	1		
	deutliches Verbesserungspotenzial gegeben	2		
Kriterium 2: Potenzial hinsichtlich Arbeitsplatzwirksamkeit	Potenzial zur Sicherung des Beschäftigungsstandes	1		Unternehmens-/Projektbeschreibung
	Potenzial zur signifikanten Erhöhung des Beschäftigungsstandes	2		Unternehmens-/Projektbeschreibung
Kriterium 3: Potenzial hinsichtlich Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit	Potenzial zur Erhöhung des Umsatzes	1		Planrechnung und Plausibilisierung
Kriterium 4: Betriebsspezifische Bedeutung	Neueinsteigend	3		Projektbeschreibung
	Neuer Betriebsstandort/neue Betriebsweise	2		Projektbeschreibung
	Qualitative Aufwertung des Betriebsstandortes	2		Projektbeschreibung
Kriterium 5: Innovationsgrad des Vorhabens	Gering	1		Projektbeschreibung
	Hoch	2		

6.4.5. Förderung von Nahversorgungsbetrieben einschließlich gewerblicher Gastronomiebetriebe

Kriterium 6: Umwelt, Ressourcenverbrauch	Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz	1		Projektbeschreibung
	Nutzung bestehender Gebäudesubstanz (kein zusätzlicher Bodenverbrauch)	1		Projektbeschreibung/Einreichplan
Kriterium 7: Regionalwirtschaftliche touristische Bedeutung	Kooperation mit regionalen Erzeugerinnen und Erzeugern	1		Projektbeschreibung, Kooperations-/Abnahmeverträge
	Produkte aus biologischem Landbau im Sortiment	1		Projektbeschreibung (Produktliste)
	Regionale Produkte im Sortiment	1		Projektbeschreibung (Produktliste)
Zwischensumme allgemeine Kriterien		**19**		
Spezifische Kriterien (3 zusätzliche Punkte sind möglich)				
☐ **A. Gemischtwarenhandel (GW)**				
Kriterium 8A: Lokaler Bedarf	Kein gleichartiges Angebot im Umkreis von 1 km	1		Projektbeschreibung/Bestätigung Gemeinde
	Kein gleichartiges Angebot im Umkreis von 5 km	2		
	Kein gleichartiges Angebot im Umkreis von 10 km	3		
☐ **B. Buschenschenker (BU) beziehungsweise gewerblicher Gastronomiebetrieb (GG)**				
Kriterium 8B: Qualitätsaspekte	Teilnahme an regionaler Vermarktungsinitiative / regionaler Plattform	3		Bestätigung durch Tourismusverband/Tourismusorganisation (z. B. Burgenland Tourismus) bzw. Dokumentation der Teilnahme an regionalen Vermarktungsaktivitäten (z. B. www.burgenland-schmeckt.at) im Rahmen der Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl aller Kriterien:		**22**		
Mindestpunkteanzahl:		**8**		

7 Maßnahme 07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

7.1 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1.)

7.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Ergänzend dazu werden periodisch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden auf den offiziellen Webseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder bzw. des Bundes rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Bei Vorhaben, für die die Länder Bewilligende Stelle sind, wird diese Auswahl durch ein landesinternes Auswahlgremium vorgenommen. Für den Bund erfolgt die Auswahl durch ein Auswahlgremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT).

7.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien der Länder zu Vorhabensart 7.1.1.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 70 Punkte.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien

sind keine Mehrfachnennungen möglich. Die Auswahl wird dokumentiert. In dieser ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Reihung der Projekte: Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das bei den Auswahlkriterien „Fachliche Kriterien“ und „Methodenwahl“ in Summe den höheren Punktestand aufweist.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

Lagekriterien:

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Punkte;
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Punkte;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Punkte.

Fachliche Kriterien:

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes.

Die „Fachlichen Kriterien“ gliedern sich je nach Art des Schutzgutes (Zielart bzw. Ziellebensraum) in vier Subkriterien:

- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen nach der FFH-RL und/oder VS-RL, und/oder nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, Listen endemischer Arten, sonstiger wertbestimmender Arten: 20/15/5 Punkte;
- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen nach der FFH-RL und/oder nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, sonstiger wertvoller Lebensräume: 15/10/5 Punkte;
- Strukturverbesserungen bzw. Lebensraumvernetzung: 15/10/5 Punkte;
- Erhaltung und/oder Entwicklung von Kulturlandschaften bzw. des Landschaftsbildes: 3/5/1 Punkte.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (beispielsweise die Sanierung von Landschaftswunden).

Die qualitative Bepunktung der fachlichen Subkriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Hoch: die Planung schafft die Basis für weiterführende Umsetzungen und beinhaltet nachvollziehbare Maßnahmenempfehlungen;
- Mittel: schafft teilweise Basis für weiterführende Umsetzungen oder beinhaltet teilweise Maßnahmenempfehlungen;
- Gering: keine Grundlage für weiterführende Umsetzungen und keine Maßnahmenempfehlungen ableitbar.

Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) des betreffenden Landes aufweist.

Die Prioritätenlisten der Länder beinhalten eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, deren naturschutzfachlicher Handlungsbedarf dringend und durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar ist. Die Prioritätenlisten (Handlungsprioritäten) dienen der Orientierung für die Vergabe öffentlicher Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie unter anderem Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (kurz: PAF).

Die ein- oder mehrjährig gültigen Prioritätenlisten werden gemeinsam mit den Stichtagen (bei geblockten Verfahren) bzw. den Aufrufen zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) auf den offiziellen Webseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder veröffentlicht (z. B. auf der dafür relevanten Seite des Landes Salzburg[6]).

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Punkte;
- Überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Punkte;

[6] https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/naturschutzfoerderung/projektfoerderung

- Teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Punkte;
- Keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird bereits durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte.

Methodenwahl

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl" erfolgt nach folgendem Schema:

- Geeignete Methode: 35 Punkte;
- Bedingt geeignete Methode: 15 Punkte;
- Wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Punkte.

Bonus Bewusstseinsbildung

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes" eine vorhabensbegleitende Wissensvermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Bewusstseinsbildung" orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Gesamtvorhabens und erfolgt nach folgendem Schema:

- Schutzgüter gemäß FFH- und VS-RL: 5 Punkte;
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen: 3 Punkte;
- Keine spezielle Zielsetzung: 0 Punkte.

Bonus Klimarelevanz

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Punkte;
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen mit Klimarelevanz: 3 Punkte;
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Punkte.

7.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien der Länder einschließlich Punkteschema zu Vorhabenarten 7.1.1.

7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient… (Keine Mehrfachnennung möglich)	…dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen			Projektbeschreibung
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	…dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von gefährdeten Lebensraumtypen			
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		

7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...der Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes			
	Hoch	5		
	Mittel	3		
	Gering	1		
Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegend Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht….	Geeignet	35		Projektbeschreibung
	Bedingt geeignet	15		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen und bezieht sich auf….	Schutzgüter laut FFH- und VS-RL	5		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen	3		
	Keine spezielle Zielsetzung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen mit Klimarelevanz	3		
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

7.1.4 Beschreibung der Auswahlkriterien des Bundes zu Vorhabensart 7.1.1

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 70 Punkte.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien sind keine Mehrfachnennungen möglich.

Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium „Innovationspotential des Projekts“ den höheren Punktestand aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei diesem Kriterium wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium „Impulswirkung und Umsetzungspotential des Projekts“ den höheren Punktestand aufweist.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden, es ist jede Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen möglich.

Die Bewilligende Stelle greift für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurück. Die Entscheidung des Auswahlgremiums wird dokumentiert. In dieser Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

Lagekriterien

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Punkte;
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Punkte;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Punkte.

Fachliche Kriterien

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Bundes.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums gliedert sich nach dem Potential des Projektes für die Schaffung einer Basis für weiterführende Umsetzungsmaßnahmen bzw. nachvollziehbare Maßnahmenempfehlungen, die zu einer Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern führen (EU-Schutzgüter, nationale Schutzgüter, gefährdete Lebensraumtypen, Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung, Kulturlandschaft bzw. Landschaftsbild) nach 3 Stufen:

- Hohes Potential der Planung für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 20 Punkte;
- Mittleres Potential der Planung für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 12 Punkte;
- Geringes Potential der Planung für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 8 Punkte.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (beispielsweise die Sanierung von Landschaftswunden).

Übereinstimmung der Prioritätenliste des Bundes

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) des Bundes aufweist.

Die Prioritätenliste des Bundes beinhaltet eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, bei denen dringender naturschutzfachlicher Handlungsbedarf besteht und die durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar sind. Die Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) dient der Orientierung für die Vergabe öffentlicher Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie unter anderem Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (kurz: PAF).

Die jeweilig relevante Prioritätenliste wird gemeinsam mit den Stichtagen (bei geblockten Verfahren) bzw. den Aufrufen zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) auf der offiziellen Webseite für die Ländliche Entwicklung 2014–2020 des BMLRT[7] sowie der für Förderungen relevanten Webseite des BMK[8] veröffentlicht.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit der Prioritätenliste“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Punkte;
- Überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Punkte;
- Teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Punkte;
- Keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte.

Methodenwahl

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Sehr gut geeignete Methode: 19 Punkte;
- Zufriedenstellend geeignete Methode: 12 Punkte;
- Wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Punkte.

Innovationspotential

Dieses Auswahlkriterium soll die Umsetzung von innovativen Projekten fördern, die neue Ideen aufgreifen und gleichzeitig Bewusstsein in der Bevölkerung für die bearbeiteten Themen schaffen. Wichtige Aspekte sind in diesem Kontext außerdem der Neuigkeitsgrad des Vorhabens (z. B. Pilotcharakter), sowie die Modellhaftigkeit bzw. die Übertragbarkeit auf andere Vorhaben. Dabei sollen zukunftsweisende Projekte, die aktuelle Herausforderungen berücksichtigen, am höchsten bewertet werden.

- Hohes Innovationspotential (Projekt hat Pilotcharakter): 9 Punkte;
- Mittleres Innovationspotential (Projekt hat teilweise Pilotcharakter): 5 Punkte;

[7] https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/veroeffentlichung_stichtag_aufrufe1.html
[8] https://www.bmk.gv.at/service/foerderungen.html

- Geringes Innovationspotential (Projekt hat keinen Pilotcharakter): 0 Punkte.

Impulswirkung und Umsetzungspotential

Durch diesen Parameter werden Vorhaben höher bewertet, bei denen eine Impulswirkung für Folgeaktivitäten erwartet wird. Dabei ist auch das Umsetzungspotential der Projektergebnisse (wie z. B. Maßnahmenempfehlungen, Erarbeitung neuer Methoden, fachliche Grundlagen für weiterführende Maßnahmen) zu bewerten.

- Hohe Impulswirkung und hohes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können direkt umgesetzt werden): 9 Punkte;
- Mittlere Impulswirkung und mittleres Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können teilweise Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können teilweise umgesetzt werden): 5 Punkte;
- Geringe Impulswirkung und geringes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können wenig Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können nur geringfügig umgesetzt werden): 0 Punkte.

Bonus Bewusstseinsbildung

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes“ eine vorhabensbegleitende Wissensvermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Bewusstseinsbildung“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Gesamtvorhabens und erfolgt nach folgendem Schema:

- Schutzgüter gemäß FFH- und VS-RL: 3 Punkte;
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen: 2 Punkte;
- Andere Zielsetzungen im Sinne der Vorhabensart (VHA): 1 Punkt.

Bonus Klimarelevanz

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz" orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Punkte;
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Punkte.

7.1.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien des Bundes einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.1.

7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Biosphärenpark Kernzone, Nationalpark, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit bundesweitem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Das Projekt hat Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von:	EU-Schutzgütern, nationalen Schutzgütern, gefährdeten Lebensraumtypen, Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung, Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes			Projektbeschreibung
	Hoch	20		
	Mittel	12		
	Gering	8		

7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
Übereinstimmung mit der Prioritätenliste des Bundes	Projekt entspricht der Prioritätenliste des Bundes			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegende Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht….	Sehr gut geeignet	19		Projektbeschreibung
	Zufriedenstellend geeignet	12		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Innovationspotential des Projektes	Hoch	9		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Impulswirkung und Umsetzungspotential des Projektes	Hoch	9		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen und bezieht sich auf…	Schutzgüter gemäß FFH- und VS-RL	3		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen	2		
	Andere Zielsetzungen im Sinne der VHA	1		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

7.2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung (7.1.2.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich in mehrere Fördergegenstände, wobei für Fördergegenstand 3 eine gesonderte Beschreibung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien vorliegt.

7.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.2.a

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 50 Punkte. Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 3 den höheren Punktestand aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 3 wird jenes Projekt vorgereiht, das bei Auswahlkriterium 1 den höheren Punktestand aufweist.

7.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.2.a

Grundsätzliches:

Die qualitative Bepunktung je Auswahlkriterium erfolgt nach dem Schema:

- „Nicht erfüllt“: 0% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Gering erfüllt“: 20% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Mittel erfüllt“: 60% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Hoch erfüllt“: 100% der Punkte des Auswahlkriteriums.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung. Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien formuliert. Um die maximale Punktezahl je Auswahlkriterium zu erreichen, müssen nicht zwangsläufig alle Subkriterien angesprochen werden (die Hälfte der Subkriterien muss angesprochen sein).

Die Auswahl wird durch ein Auswahlgremium durchgeführt und dokumentiert. In der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die vorgegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche der Fördergegenstände abzielen, zum Tragen:

1. **Kriterium 1: Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung**

Als Leitfrage zur Beurteilung dieses Kriteriums werden die Art und das Ausmaß der Beteiligung und Information der Bevölkerung am Prozess beurteilt. Positiv beurteil wird auch, wenn es eine ausgeglichene Beteiligung von Männern und Frauen gibt.

Je mehr Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger direkt vom Vorhaben betroffen sind, desto größer ist der Nutzen für die Gemeinde/Dorf. Daher werden Pläne/Konzepte, welche die gesamte Gemeindebevölkerung oder einen erheblichen Teil betreffen, höher beurteilt.

Folgende Subkriterien sind zur Orientierung festgelegt:

- Die Bevölkerung ist über das Vorhaben informiert und aktiv am Prozess beteiligt.
- Von den Plänen/Konzepten wird die gesamte Gemeindebevölkerung betroffen sein.
- Eine ausgeglichene Beteiligung zwischen Männer und Frauen wird berücksichtigt.

2. **Kriterium 2: Berücksichtigung räumliche übergeordneter Entwicklungsziele und Strategien**

Bei diesem Kriterium werden jene Pläne/Konzepte höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus räumlich übergeordneten Entwicklungszielen und Strategien aufgreifen. Diese können beispielsweise Dorferneuerungsstrategien, Tourismusstrategien, Lokale Entwicklungsstrategien (LEADER) sein. Je nach Bundesland und Region sind andere räumlich übergeordnete Entwicklungsziele und Strategien zu berücksichtigen.

3. **Kriterium 3: Nachhaltigkeit des Vorhabens**

Bei diesem Kriterium werden unterschiedlichen Nachhaltigkeitsperspektiven (sind zugleich auch Subkriterien) beurteilt:

- Ökologische Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben im Bereich sparsamer und schonender Umgang mit Ressourcen (z. B. Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft, etc.)?
- Ökonomische Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz des Dorfes (z. B. Beitrag zu regionaler Wertschöpfung/Beschäftigung, Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, Verbesserung und Aufrechterhaltung der dörflichen Infrastruktur)?
- Soziale Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben für das Sozialkapital des Dorfes (z. B. Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen, Nachbarschaftshilfe, Vernetzung von Dorferneuerung mit Hilfsorganisationen, Barrierefreiheit)?
- Kulturelle Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Erhaltung der baulichen und kulturellen Eigenart?
- Qualitätssicherung bei der Projektentwicklung: Wie wird die Qualitätssicherung im Prozessablauf gewährleistet (z. B. Gütesiegel der Planungsstellen)?

4. **Kriterium 4: Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an Klimawandel**

Über dieses Kriterium werden Punkte vergeben gemäß der Leitfrage: Wird beim Vorhaben eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler Klimabedingungen in Bedacht gezogen (z. B. Verminderung von fossilen Energieaufwendungen, klimafreundliche Technologien, Pläne/Konzepte berücksichtigen erwartbare Klimaveränderungen)?

7.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.2.a

7.1.2.a Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 50 von 100 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Erfüllungsgrad**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	4		
	Mittel erfüllt	12		
	Hoch erfüllt	20		
Berücksichtigung räumlich übergeordneter Entwicklungsziele und -strategien	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	6		
	Mittel erfüllt	16		
	Hoch erfüllt	30		
Nachhaltigkeit	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	8		
	Mittel erfüllt	24		
	Hoch erfüllt	40		
Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	2		
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Gesamtpunkteanzahl:		**100**		
Mindestpunkteanzahl:		**50**		

7.2.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.2.b – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von Kommunalen Basisdienstleitungen (Fördergegenstand 3)

Nur der vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannte Anbieter ist berechtigt, Projektanträge zur Förderung einzureichen. Es sind bis zu zwei Auswahlverfahren in der Periode vorgesehen. Bei der Auswahl des bundesweiten Anbieters kommen die nachstehenden Auswahlkriterien zur Anwendung. Dabei wird jenes Angebot zur Förderung ausgewählt, das im Rahmen der Bewertung anhand der spezifischen Kriterien und unter Erreichung der festgelegten Mindestpunkteanzahl die höchste Punkteanzahl aufweist.

Für die einzelnen Förderanträge im Hinblick auf die Gemeinden, die beraten werden sollen, finden keine Auswahlverfahren statt.

Bewilligende Stelle ist das BMLRT.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen. Die Auswahl wird dokumentiert. In der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die vergebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 20 Punkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

7.2.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.2.b – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von Kommunalen Basisdienstleistungen (Fördergegenstand 3)

Die Punktevergabe erfolgt auf Basis von festgelegten Parametern und des dazugehörigen Punkterahmens (weitere Punkteabstufungen sind nicht möglich).

Im Fall eines Punktegleichstandes aus der Bewertung erfolgt die Reihung nach Kriterium 4.

1. **Kriterium 1: Inhaltliche Breite des Konzepts**

In diesem Kriterium wird die inhaltliche Breite der Umsetzung des Konzepts für die Studien und Gutachten zur Erfassung, Analyse sowie zur Weiterentwicklung und Optimierung von kommunalen und überkommunalen Standortqualitäten bewertet.

Dabei fließen folgende Aspekte in die Beurteilung ein:

- Umfassende und plausible Darstellung der Umsetzung der im Aufruf vorgegebenen Inhalte;
- Darstellung, wie Themen und gemeinderelevante Aspekte über die im Aufruf geforderten Inhalte hinausgehend Berücksichtigung finden;
- Darstellung der Akquise (Kundenwerbung) und Kundenorientierung;
- Darstellung der Vernetzung und des Zugangs zu Gemeinden durch den Anbieter und wie dadurch möglichst viele Gemeinden erreicht werden können;
- Darstellung der geplanten regionalen Umsetzung in den Gemeinden, um Synergien und Kooperationen in den Regionen und zwischen den Gemeinden zu stärken;
- Steuerung der Konzeptumsetzung (Selbstevaluierung des ausgewählten Anbieters).

Folgende Punkte sind zu vergeben:

- 10 Punkte sind zu vergeben, wenn das Konzept der Umsetzung durchgehend sehr schlüssig ist und mindestens 5 der oben genannten Aspekte umfassend dargelegt sind;
- 5 Punkte sind zu vergeben, wenn das Konzept der Umsetzung insgesamt schlüssig, aber einzelne Lücken aufweist bzw. mehrere der oben genannten Aspekte nicht schlüssig dargelegt sind;
- 0 Punkte, wenn zwar alle geforderten Inhalte abgedeckt sind, insgesamt aber ein wenig schlüssiges Konzept der Umsetzung vorliegt und die oben genannten Aspekte kaum berücksichtigt werden.

2. **Kriterium 2: Chancengleichheit**

Über dieses Kriterium werden Punkte vergeben gemäß der Leitfrage: Wird beim Konzept der Umsetzung eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler Herausforderungen in Bezug auf Chancengleichheit in Betracht gezogen (z. B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Teilnahme an Entscheidungsfindungsprozessen in der Gemeindeentwicklung, Berücksichtigung im gemeindeinternen Verwaltungsmanagement)? Wie wird das Thema Chancengleichheit vom Anbieter im Prozess mit den Gemeinden und in den Maßnahmenempfehlungen an die Gemeinden berücksichtigt?

- 3 Punkte werden vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik umfangreich und sehr schlüssig beschrieben eingegangen wird und die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden;
- 1 Punkt wird vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik eingegangen wird und einige der oben genannten Aspekte berücksichtig werden;
- 0 Punkte werden vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik nicht eingegangen wird.

3. **Kriterium 3: Barrierefreiheit**

Über dieses Kriterium werden Punkte vergeben gemäß der Leitfrage: Wird beim Konzept der Umsetzung eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler Herausforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit in Betracht gezogen (z. B. Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung, Berücksichtigung im gemeindeinternen Verwaltungsmanagement)? Wie wird das Thema Barrierefreiheit vom Anbieter im Prozess mit den Gemeinden und in den Maßnahmenempfehlungen an die Gemeinden berücksichtigt?

- 3 Punkte werden vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik umfangreich und sehr schlüssig beschrieben eingegangen wird und die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden;
- 1 Punkt wird vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik eingegangen wird und einige der oben genannten Aspekte berücksichtig werden;
- 0 Punkte werden vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik nicht eingegangen wird.

4. **Kriterium 4: Referenzen, Erfahrungen und Qualifikation der Anbieter**

In diesem Kriterium werden die relevanten Referenzen und Erfahrungen der Anbieter hinsichtlich der Durchführung von professioneller Beratung für Studien und Gutachten zur Erfassung, Analyse sowie zur Weiterentwicklung und Optimierung von kommunalen und überkommunalen Standortqualitäten bewertet:

- 10 Punkte sind zu vergeben, wenn der Anbieter über qualifizierte personelle Ressourcen und relevante Referenzen und Erfahrungen in der Durchführung im ausgeschriebenen Themenbereich verfügt;
- 5 Punkte sind zu vergeben, wenn der Anbieter über qualifizierte personelle Ressourcen und relevante Referenzen und Erfahrungen in der Durchführung in ähnlichen Bereichen verfügt;
- 0 Punkte, wenn der Anbieter kaum über relevante Referenzen und Erfahrungen und/oder qualifizierte personelle Ressourcen verfügt.

5. **Kriterium 5: Effizienz der Förderung**

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung betreffend Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet:

- 6 Punkte werden vergeben, wenn ein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen besteht;
- 3 Punkte werden vergeben, wenn ein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen ist nicht klar ersichtlich ist;
- 0 Punkte, wenn kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen besteht.

6. **Kriterium 6: Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an Klimawandel**

Über dieses Kriterium werden Punkte vergeben gemäß der Leitfrage: Wird beim Konzept der Umsetzung eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler Klimabedingungen in Betracht gezogen (z. B. Verminderung von fossilen Energieaufwendungen, klimafreundliche Technologien, Pläne/Konzepte berücksichtigen erwartbare Klimaveränderungen, Berücksichtigung im gemeindeinternen Verwaltungsmanagement)? Wie wird das Thema vom Anbieter im Prozess mit den Gemeinden und in den Maßnahmenempfehlungen an die Gemeinden berücksichtigt?

- 3 Punkte werden vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik umfangreich und sehr schlüssig beschrieben eingegangen wird und die oben genannten Aspekte berücksichtigt werden;
- 1 Punkt wird vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik eingegangen wird und einige der oben genannten Aspekte berücksichtig werden;
- 0 Punkte werden vergeben, wenn im Konzept der Umsetzung auf die Thematik nicht eingegangen wird.

7.2.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.2.b – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen (Fördergegenstand 3)

7.1.2.b Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 20 von 35 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Nr.	**Auswahlkriterium**	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
1	Inhaltliche Breite des Konzepts	Durchgehend sehr schlüssiges Konzept	10		Antrag/Projektbeschreibung
		Weitgehend schlüssiges Konzept	5		
		Wenig schlüssiges Konzept	0		
2	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung ist umfassend dargestellt	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Gleichstellungsorientierung ist dargestellt	1		
		Gleichstellungsorientierung ist nicht dargestellt	0		
3	Barrierefreiheit	Berücksichtigung von Barrierefreiheit ist umfassend dargestellt	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Berücksichtigung von Barrierefreiheit ist dargestellt	1		
		Berücksichtigung von Barrierefreiheit ist nicht dargestellt	0		
4	Referenzen, Erfahrungen und Qualifikation der Anbieter	Große Erfahrung	10		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittlere Erfahrung	5		
		Keine Erfahrung	0		
5	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	6		Antrag/Projektbeschreibung
		Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen ist nicht klar ersichtlich	3		
		Kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		

7.1.2.b Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen					
6	Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel	Berücksichtigung der Thematik ist umfassend dargestellt	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Berücksichtigung der Thematik ist dargestellt	1		
		Berücksichtigung der Thematik ist nicht dargestellt	0		
Gesamtpunkteanzahl:			**35**		
Mindestpunkteanzahl:			**20**		

7.3 Lokale Agenda 21 (7.1.3.)

7.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von den Bewilligenden Stellen vorab veröffentlicht.

Die Einreichung für Fördergegenstände 1 und 2 erfolgt bei den zuständigen Einreichstellen in den Bundesländern oder der bewilligenden Stelle beim Bund (BMLRT), nur Fördergegenstand 2).

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 50 Punkte.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden, eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich. Die Bewilligende Stelle begründet und dokumentiert die Entscheidung der Abstufung der Punkte nachvollziehbar.

Ist in einem Auswahlverfahren bei Punktegleichstand eine weitere Reihung von Förderanträgen erforderlich, so wird jenes Vorhaben vorgereiht, das bei Auswahlkriterium 1 („Beitrag zu einer breiten, aktiven Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung“) den höheren Punktestand aufweist. Ist auch hier Punktegleichstand gegeben, so soll im Rahmen der Projektauswahl jenem Vorhaben der Vorzug gegeben werden, das bei Auswahlkriterium 2 („Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur“) die höhere Anzahl an Punkten erhalten hat.

Das Auswahlgremium wird durch die jeweiligen Richtlinien der Bundesländer festgelegt. Für den Bund erfolgt die Auswahl durch das BMK, Abteilung VII/8 – Nachhaltige Entwicklung und natürliche Ressourcen.

7.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.3.

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Bewertung der Projekte bezüglich der Basisqualitäten zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Österreich[9].

1. **Beitrag zu einer breiten, aktiven Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung**

Fördergegenstand 1: Der Agenda 21-Prozess ist von der aktiven Auseinandersetzung mit den Prinzipien, Zielen und Themen einer Nachhaltigen Entwicklung geprägt. Die Bevölkerung wird über den Prozess und die Maßnahmen informiert, eingeladen mitzureden und gestaltet den Prozess und die Umsetzung aktiv mit.

Fördergegenstand 2: Die Vernetzungsaktivitäten leisten einen Beitrag zu einer aktiven Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligung der LA 21-Zukunftsprozesse.

Nicht ausreichend wäre eine reine Bürgerinformation ohne Möglichkeit zur Mitgestaltung (0 Punkte).

Die Punktevergabe erfolgt nach den geplanten Beteiligungsstufen gemäß dem in den LA 21-Basisqualitäten 3.0 beschrieben Stufenmodell:

Die erreichbare Gesamtpunktezahl beträgt 40.

Die ersten 3 Stufen erhalten 20 Punkte:

- Informieren
- Mitreden
- Mitplanen und Mitgestalten

Ist eine der drei ersten Stufen nicht erfüllt, wird kein Punkt vergeben.

[9] https://www.nachhaltigkeit.at/la21/la21-in-oe/qualitaetssicherung

Weitere 10 Punkte können darüber hinaus jeweils für Stufe 4:

- Mitentscheiden

und für Stufe 5:

- Teilaufgaben selbst verantworten vergeben werden.

2. **Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur**

Fördergegenstand 1: Alle Themenbereiche (Ökologie, Wirtschaft, Soziales, Kultur) müssen sich im Antrag wiederfinden. Zusätzlich müssen die in der Spalte 3 der Tabelle 2 angeführten Teilbereiche aus den inhaltlichen LA21-Basisqualitäten zumindest zu 50% im LA 21-Prozess behandelt und im Leitbild/Zukunftsprofil angesprochen werden.

Fördergegenstand 2: Die Vernetzungsaktivitäten leisten einen Beitrag zu den Themenbereichen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur.

Für die Punktevergabe gelten Soziales und Kultur als jeweils eigener Parameter. Für jeden der vier Parameter (Ökologie, Wirtschaft, Soziales, Kultur) werden bis zu 10 Punkte vergeben (hoher Beitrag: 10, mittlerer Beitrag: 6 und niedriger Beitrag: 2 Punkte).

3. **Erfüllung der Anforderung an die Prozessqualitäten der Agenda 21 für Leitbild/Zukunftsprofil und Umsetzung**

Dieses Kriterium wird nur auf Fördergegenstand 1 angewandt.

- Parameter 1: Ein sektorübergreifendes Leitbild mit einem klar erkennbaren lokalen bzw. regionalen Nachhaltigkeitsprofil wird partizipativ erarbeitet. Dieses enthält neben Visionen und Leitsätzen auch überprüfbare Entwicklungsziele und Ideen für die Umsetzung (10 Punkte).
- Parameter 2: Es gibt eine professionelle (externe) Prozessbegleitung, deren Arbeit den von der Leitstelle des jeweiligen Bundeslandes vorgegebenen Beteiligungs- /Ablaufqualitäten entspricht (10 Punkte).

Nicht ausreichend wäre ein sektorales Leitbild (z. B. Wirtschafts- oder Fremdenverkehrsleitbild, Ortsbildgestaltung, und ähnliches) oder ein Leitbild, das nicht partizipativ, sondern top down von der Gemeindeverwaltung/ -politik bzw. von einem externen Dienstleister erstellt wurde (0 Punkte).

4. **Beitrag zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur Bewusstseinsbildung für Agenda-21-Gemeinden und –Akteurinnen bzw. -Akteure**

Dieses Kriterium wird nur auf Fördergegenstand 2 angewandt.

- Parameter 1: Es werden über die Gemeindegrenzen hinaus gemeinsame Aktivitäten und Kooperationen durchgeführt (10 Punkte).
- Parameter 2: Es ist geplant, globale Verantwortung wahrzunehmen und in konkreten Projekten wirksam zu machen, indem sie einen Beitrag zur Agenda 21 der Vereinten Nationen leisten (5 Punkte).
- Parameter 3: Es ist geplant, Synergien zu anderen Instrumenten der Regional- und Gemeindeentwicklung herzustellen und Impulse für deren erstmalige Anwendung zu geben (Klimabündnis, Gesunde Gemeinde, Dorferneuerung, LEADER, etc.): 5 Punkte.

7.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.3.

7.1.3. Lokale Agenda 21				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 50 von 100 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Beitrag zu einer breiten, aktiven Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligung (Fördergegenstand 1 und 2)	Informieren	20		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Mitreden			
	Mitplanen und Mitgestalten			
	Mitentscheiden	10		
	Teilaufgaben selbst verantworten	10		
Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft und Soziales/Kultur (Fördergegenstand 1 und 2)	Ökologie	Hoch: 10		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung mittels der Tabelle 2 aus den Inhaltlichen Basisqualitäten der lokalen Agenda 21
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Wirtschaft	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Soziales	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Kultur	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		

7.1.3. Lokale Agenda 21				
Erfüllung der Anforderung an die Prozessqualitäten der Agenda 21 für Leitbild/Zukunftsprofil und Umsetzung (**Fördergegenstand 1**)	Sektorübergreifendes Leitbild	10		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Professionelle (externe) Prozessbegleitung	10		
Beitrag zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur Bewusstseinsbildung für Agenda-21-Gemeinden und –Akteurinnen bzw. –Akteure (**Fördergegenstand 2**)	Gemeindeübergreifende Aktivitäten und Kooperationen	10		Angabe durch Förderungswerber im Zuge der Antragstellung
	Globale Verantwortung: Beitrag zur Agenda 21 der UN	5		
	Synergien und Impulse	5		
Gesamtpunkteanzahl:		**100**		
Mindestpunkteanzahl:		**50**		

7.4 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1.)

7.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 4 Punkte. Das jeweilige Vorhaben muss umsetzungsreif sein. Bei einem auswahlrelevanten Punktegleichstand (an der Budgetgrenze) wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 1 „Spezielle Bedarfe“ den höheren Punktestand aufweist.

7.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.1.

1. **Kriterium 1: Spezielle Bedarfe**

Dieses Kriterium berücksichtigt erschwerte Verhältnisse bzw. wirkt einer Vernachlässigung derartiger Projekte entgegen. Besonderes Gewicht ist einem Erschließungsnotstand, ausgeprägten Einzelgehöftlagen, Erschließungen speziell zum Zweck der Hofzufahrt, rein land- und

forstwirtschaftlichen Erfordernissen, drängenden Verkehrssicherheitsinvestitionen, Neuerrichtung von Wegen im Zug eines Bodenreformverfahrens, drängende Bestandsicherung sowie Wirkungsverbesserung bei wegebaulichen Instandsetzungen beizumessen.

2. **Kriterium 2: Integrale Standortentwicklung**

Durch dieses Kriterium wird eine multifunktionale Wirkung besonders unterstützt wie z. B. generelle Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen, landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Wirtschaftsverkehr, Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse durch Bodenreform, hoher gemeinschaftlicher Nutzungsgrad, Siedlerverkehr, Pendlerverkehr, Schulbus, Tourismus, Radweg.

3. **Kriterium 3: Natur- und Umweltwirkung**

Durch dieses Kriterium wird die planerische Sorgfalt hinsichtlich Landschaft und Ökologie unterstützt. Zur Beurteilung sind insbesondere die Parameter Landschaftsbild, landschaftsangepasste Linienführung, Berücksichtigung von Landschaftselementen und Kulturgütern, naturnahe Wasserrückhaltemaßnahmen, Bepflanzung, ökologische Bauweisen, niedrigere ökologische Trennwirkung und Versiegelung, Einsatz von Recyclingbaustoffen, Schotterwege, Spurwege, Grünwege heranzuziehen.

Die Bepunktung eines Vorhabens hat durch die Bewilligende Stelle entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes an Hand der drei obigen Einzelkriterien sowie deren Subkriterien zu erfolgen, und zwar mit der folgenden Maßgabe beim jeweiligen Einzelkriterium:

- Kein Subkriterium erfüllt = „Nicht erfüllt“ = 0 Punkte;
- Ein Subkriterium erfüllt = „Niedrig erfüllt“ = 1 Punkt;
- Zwei Subkriterien erfüllt = „Mittel erfüllt“ = 2 Punkte;
- Drei oder mehr Subkriterien erfüllt = „Hoch erfüllt“ = 3 Punkte.

7.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.1.

7.2.1. Ländliche Verkehrsinfrastruktur				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 4 von 9 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Spezielle Bedarfe	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Kriterium 2: Integrale Standortentwicklung	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Kriterium 3: Natur- und Umweltwirkung	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Gesamtpunkteanzahl:		**9**		
Mindestpunkteanzahl:		**4**		

7.5 Investitionen in erneuerbare Energien (7.2.2.)

7.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können in die nächste bzw. gegebenenfalls auch in weitere nachfolgende Auswahlrunden übernommen werden. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine Reihung der Projekte nach Art des Umwelteffekts, Projektvolumen und Umsetzungszeitraum anhand Priorisierung von CO_2 reduzierenden, kleinvolumigen Projekten mit früherem Umsetzungsdatum.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER-Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung (2-stufiges Genehmigungsverfahren)

Der Auswahl- und Genehmigungsprozess für Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland (kurz: UFI) folgt dem im Umweltförderungsgesetz (kurz: UFG) vorgegeben Ablauf:

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der KPC ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet und an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen- (Bund und Land) und EU-Mitteln. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers der Umweltförderungskommission zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. Nach Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird das Genehmigungsschreiben im Ministerium erfasst und an die KPC retourniert.

7.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.2.

Investitionen in Anlagen zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie die Intensivierung regionaler Wirtschafts- und Stoffkreisläufe sollen einen wichtigen Beitrag für klimaschonende Energieerzeugung und der damit verbundenen Reduktion der CO_2- bzw. Staubemissionen leisten. Die Auswahlkriterien dieser Vorhabensart orientieren sich demnach an dieser Zielsetzung.

1. **Positiver Umweltbeitrag**

Im Rahmen der Beurteilung eines Projektes wird anhand eines definierten Berechnungsverfahrens der durch das Projekt geleistete Umweltbeitrag in Form einer Reduktion der CO_2- bzw. Staubemissionen ermittelt. Das zur Anwendung kommende Berechnungsverfahren ist auf der Website der bewilligenden Stelle[10] veröffentlicht. Je nach Ausmaß der Reduktion werden 1 bis 4 Punkte vergeben.

2. **Brennstoffanteil Waldhackgut**

Anhand den Angaben im „Technisch- wirtschaftlichen Datenblatt“ sowie eines Brennstoff-Versorgungskonzeptes legt der Förderungswerber bei Antragstellung dar, welche Brennstoffe zum Einsatz gelangen und wie die Versorgung sichergestellt wird. Abhängig vom eingesetzten Anteil an Waldhackgut werden für dieses Kriterium 1 bis 3 Punkte vergeben.

3. **Regionale Wertschöpfung**

Neben der Art des Brennstoffes enthält das „Technisch- wirtschaftliche Datenblatt“ auch Angaben über die Transportdistanz des jeweiligen Brennstoffs. Liegt der überwiegende Anteil des eingesetzten Brennstoffes innerhalb einer Distanz von 50 km, werden 2 Punkte, andernfalls 1 Punkt vergeben.

4. **Erhöhung der Gesamteffizienz**

Kommt es durch das Projekt zu einer Verbesserung der Gesamteffizienz bzw. des Gesamtnutzungsgrades der Anlage, wird dies mit 1 Punkt bewertet. Berechnet wird der Gesamtnutzungsgrad anhand der verkauften Wärmemenge bezogen auf den gesamten Brennstoffeinsatz. Die dafür notwendigen Daten für die Bestandsanlage sowie für das gegenständliche Projekt sind im „Technisch- Wirtschaftlichen Datenblatt“, welches im Rahmen der Antragstellung vorzulegen ist, angeführt.

[10] http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf

7.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.2.

7.2.2. Investitionen in erneuerbare Energien				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 10 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr (t CO_2/a) bzw. Kilogramm Staub pro Jahr (kg Staub/a)	> 500 Tonnen CO_2/Jahr bzw. > 75 Kilogramm Staub/Jahr	4		Projektantrag und Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungs-tools“
	> 100 bis 500 Tonnen CO_2/Jahr bzw. > 50 bis 75 Kilogramm Staub/Jahr	3		
	> 50 bis 100 Tonnen CO_2/Jahr bzw. > 25 bis 50 Kilogramm Staub/Jahr	2		
	> 4 bis 50 Tonnen CO_2/Jahr bzw. > 5 bis 25 Kilogramm Staub/Jahr	1		
Brennstoffanteil Waldhackgut	> 80%	3		Projektantrag
	> 25 bis 80%	2		
	bis 25%	1		
Regionale Wertschöpfung: Anteil an Brennstoff-Bezug innerhalb 50 km	> 50%	2		Projektantrag
	> 0% bis 50%	1		
	0%	0		
Erhöhung der Gesamteffizienz gegenüber der bestehenden Anlage	Ja	1		Projektantrag und Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungstools“
	Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**10**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

7.6 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene (7.2.3.)

Aufgrund der technischen Komplexität und Vielfalt an unterschiedlichen Förderungsgegenständen kommen in der Vorhabensart gesonderte Auswahlverfahren und Kriterien zur Anwendung.

7.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.3. für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, thermische Solaranlagen, Mustersanierungen und solare Großanlagen

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab bekannt gegeben. Je Einreichzeitraum („Call“) sind mehrere Termine für auch zwischenzeitliche Auswahlverfahren vorgesehen. Ebenfalls rechtzeitig wird von der Bewilligenden Stelle vorab bekannt gegeben, welche Technologien miteinander im Auswahlverfahren stehen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine diesbezügliche Reihung anhand der spezifischen Förderungskosten (Euro/t CO_2-Reduktion), wobei die kosteneffizienten priorisiert werden.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der KPC ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet

und an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen- und EU-Mitteln. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Der Beschluss wird entweder im Rahmen einer Präsidiumssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.

7.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.3. für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, thermische Solaranlagen, Mustersanierungen und solare Großanlagen

Investitionen zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie emissionsreduzierende Mobilitätslösungen sollen einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und der dafür erforderlichen Reduktion der CO_2-Emissionen leisten. Die Auswahlkriterien dieser Vorhabensart orientieren sich demnach an dieser Zielsetzung.

1. **Positiver Umweltbeitrag**

Entsprechend des Programmschwerpunktes wird auch mit dieser Maßnahme das ökologische Ziel der CO_2 Einsparung verfolgt. Aus diesem Grund werden für Anlagen, die zu einer höheren CO_2 Einsparung beitragen, mehr Punkte vergeben.

2. **Regionale Aspekte**

Klima- und Energiemodellregionen, die sich bereits in einer Weiterführungsphase bzw. der Verlängerung zur Weiterführungsphase befinden, weisen eine stärkere Vernetzung unter den Akteuren auf und sind in ihrer Konzeptumsetzung so weit fortgeschritten, dass eine optimale Einbindung der Anlagen in das Gesamtkonzept vorausgesetzt werden kann. Aus diesem Grund bekommen diese Modellregionen eine höhere Punktezahl.

3. **Art der Maßnahme**

Vorhaben, die überwiegend der Erzeugung erneuerbarer Energien ohne Ressourceneinsatz dienen (Photovoltaikanlagen, Thermische Solaranlagen), erhalten eine höhere Punktezahl als Anlagen, die zwar erneuerbare Energien erzeugen, jedoch unter dem Einsatz erneuerbarer Ressourcen (Holzheizungen). Ebenfalls höher bewertet werden Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz.

4. **Vorhabensspezifische Kriterien** (überwiegend zutreffendes Kriterium ist auszuwählen)

- Photovoltaik-Anlagen:

Der Erzeugung erneuerbarer Energie für den Eigenbedarf ist der Vorzug zu geben. Für Anlagen, die für einen Eigenbedarf > 50% produzieren werden daher 2 Punkte vergeben. Anlagen, die vermehrt für die Einspeisung in ein Stromnetz produzieren – und somit die erneuerbare Energie aus der Region transportiert wird - werden mit nur 1 Punkt bewertet.

- Stromspeicher:

Der höheren Speicherkapazität der Stromspeicher ist der Vorzug zu geben. Eine höhere spezifische Speicherkapazität erhöht die Möglichkeit der Vorortnutzung des selbst erzeugten Stroms. Für die Überschreitung der Mindestkapazität werden 2 Punkte vergeben.

- Holzheizungen:

Wird der biogene Brennstoff aus der Region (Transportdistanz ≤ 50 km) bezogen, werden 2 Punkte vergeben. Der Brennstoff muss dabei in der Region produziert bzw. aus der Region geliefert werden. Für einen überregionalen Bezug biogener Brennstoffe wird 1 Punkt vergeben.

- Thermische Solaranlagen:

Solaranlagen, die nicht nur für die Warmwasseraufbereitung sondern auch für die Heizungsunterstützung eingesetzt werden, wird der Vorzug geben. Diese Anlagen werden mit 2 Punkten bewertet. Allen anderen Anlagen, die nur zur Warmwasserbereitung dienen, wird 1 Punkt vergeben.

- Mustersanierung:

Für Projekte, welche die Zuschlagskriterien für „Passivhaus“, „EnerPHit“, „klimaaktiv-Gold-Standard“ oder vergleichbare Bewertungssysteme beziehungsweise ein „Plusenergiehaus“ erfüllen, werden 2 Punkte vergeben. Für die Erfüllung der Zuschlagskriterien für den überwiegenden Einsatz von ausgezeichneten Dämmstoffen („Österreichisches Umweltzeichen“ oder „natureplus“) oder den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen wird 1 Punkt vergeben.

- Solare Großanlagen:

Liegt der solare Deckungsgrad bei mehr als 8%, werden 2 Punkte vergeben. Für Projekte mit solarem Deckungsgrad bis 8% wird 1 Punkt vergeben.

7.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.3. für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, thermische Solaranlagen, Mustersanierungen und solare Großanlagen

7.2.3. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, Thermische Solaranlagen, Mustersanierungen und Solare Großanlagen					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 10 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	**Parameter**		**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
	PV-Anlagen, Holzheizungen, Solaranlagen	**Mustersanierung, Solare Großanlagen**			
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr (t CO_2/a)	> 10 Tonnen/Jahr	> 50 Tonnen/Jahr	3		Projektantrag und Berechnung anhand KPC-internen „Bearbeitungstools“
	> 5 bis 10 Tonnen/Jahr	> 20 bis 50 Tonnen/Jahr	2		
	bis 5 Tonnen/Jahr	bis 20 Tonnen/Jahr	1		
Regionale Aspekte	KEM in der Weiterführungsphase/Verlängerung		3		Projektantrag
	KEM in der Umsetzungsphase		2		
	Neue KEM		1		
Art der Maßnahme	Überwiegende Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaikanlage, Thermische Solaranlage), Energieeffizienzmaßnahme		2		Projektantrag
	Einsatz erneuerbarer Energieträger (Holzheizung)		1		
Vorhabensspezifische Kriterien (überwiegend zutreffendes Kriterium auswählen)					
☐ Photovoltaikanlage – Erzeugung erneuerbarer Energie für Eigenbedarf	≥ 50%		2		Projektantrag
	< 50%		1		
☐ Stromspeicher – Spezifische Speicher-kapazität	>1 kWh/kWpeak		2		
	≤ 1 kWh/kWpeak		1		
☐ Holzheizungen – Brennstoffart und Herkunft	Biogener Brennstoff überwiegend aus der Region (Umkreis ≤ 50 km)		2		
	Biogener Brennstoff überwiegend überregional bezogen (Umkreis > 50 km)		1		

7.2.3. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, Thermische Solaranlagen, Mustersanierungen und Solare Großanlagen				
☐ Thermische Solaranlagen	Für Warmwasserzwecke und Heizungsunterstützung	2		
	Für Warmwasserzwecke	1		
☐ Mustersanierung – Zuschlagskriterien	Zuschlagskriterien für „Passivhaus“, „EnerPHit“, „klimaaktiv-Gold-Standard“ oder vergleichbare Bewertungssysteme beziehungsweise ein „Plusenergiehaus“ werden erfüllt	2		
	Zuschlagskriterien für den Einsatz von mit „Österreichischem Umweltzeichen“ oder „natureplus“ ausgezeichneten Dämmstoffen oder den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen werden erfüllt	1		
☐ Solare Großanlagen – solarer Deckungsgrad	> 8%	2		Projektantrag und Berechnung nach KPC-internen Standards
	bis 8%	1		
Gesamtpunkteanzahl:		**10**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

7.6.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.3. für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Strom

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab bekannt gegeben. Je Einreichzeitraum („Call“) sind mehrere Termine für auch zwischenzeitliche Auswahlverfahren vorgesehen.

Die Mindestpunkteanzahl für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Strom beträgt 50 Punkte.

Im Falle eines auswahlrelevanten Punktegleichstandes wird jenes Projekt vorgereiht, das in der Kategorie „Relevanz des Vorhabens“ mehr Punkte erhalten hat. Falls dies für die Entscheidungsfindung alleine noch nicht ausreicht, wird jenes Projekt mit der höheren Punkteanzahl in der Kategorie „Qualität des Vorhabens“ vorgereiht.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Bei Pilotprojekten zur Speicherung von Wärme, Kälte und Strom werden jene Projekte, die den formalen, technischen und wirtschaftlichen Förderungsvoraussetzungen entsprechen, einem Expertengremium (Jury) vorgelegt. Diese Jury bewertet die grundsätzlich förderungswürdig eingestuften Ansuchen anhand der qualitativen Auswahlkriterien. Als Ergebnis der Bewertung wird ein Protokoll verfasst.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung

Die Projektgenehmigung erfolgt analog zu Punkt 7.6.1.

7.6.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.3. für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Storm

Die Auswahlkriterien werden 3 Kategorien zugeordnet:

1. **Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm**

- Regionale Aspekte: Hier wird der Vernetzungsgrad zwischen den Akteuren und die Einbindung des Projekts in ein regionales Gesamtkonzept der lokalen Klima- und Energiemodellregion bewertet. Je höher der lokale Vernetzungsgrad und die Integration des geplanten Projekts in ein Gesamtkonzept, desto mehr Punkte können vergeben werden (max. 10 Punkte).
- Beitrag zur Integration von Erneuerbaren Energien: Systeme zu Speicherung von Energie aus Erneuerbaren Energieträgern werden mit einem höheren Punktewert bewertet (max. 20 Punkte).
- Innovationsgrad des Speichers und des Gesamtsystems: Für die Bewertung dieses Kriteriums werden sowohl der Innovationsgrad des Speichers selbst, als auch der Einsatz bzw. die Einbindung des Speichers ins Gesamtsystem berücksichtigt. Je höher der Innovationsgrad des Vorhabens bewertet wird, umso mehr Punkte können vergeben werden (max. 10 Punkte).
- Kosteneffizienz: Bei diesem Kriterium wird das Verhältnis der Kosten des Vorhabens im Verhältnis zum erzielten Umwelteffekt bewertet. Vorhaben, die einen hohen Umwelteffekt bei niedrigen Kosten aufweisen erhalten eine höhere Punktezahl (max. 10 Punkte).

2. **Qualität des Vorhabens**

- Qualität der Planung: Vorhaben, die eine hohe Planungsqualität aufweisen, bekommen eine höhere Punktezahl. Die Qualität kann unter anderem anhand der folgenden Fragestellungen bewertet werden: Wie ist der Speicher in das Gesamtsystem eingebunden? Wie gut passt die Dimensionierung und Art des Speichers zur Anwendung? Wie erfolgt die Verschaltung des Speichers? (max. 20 Punkte).
- Eignung der Projektpartnerinnen und Projektpartner: Anhand der Qualifikation und bereits gesammelter Erfahrungen der Projektpartnerinnen und Projektpartner bei ähnlichen Projekten wird ein entsprechender Punktewert vergeben (max. 10 Punkte).

3. **Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit**

- Multiplizierbarkeit (technisch und ökonomisch): Vorhaben, die eine hohe Multiplizierbarkeit, ein hohes Marktpotential sowie Möglichkeiten zur Standardisierung oder zur kostengünstigen Anwendung des Lösungsansatzes in weiteren Projekten aufweisen, erhalten eine höhere Punkteanzahl (max. 20 Punkte).

Die bei den Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden, eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

7.6.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.3. für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Strom

7.2.3. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Strom			
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 50 von 100 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.			
Auswahlkriterium	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm			
Regionale Aspekte	10		Projektantrag
Beitrag zur Integration von Erneuerbaren Energien	20		Projektantrag

7.2.3. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene für Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme, Kälte und Strom			
Innovationsgrad des Speichers und des Gesamtsystems	10		Projektantrag
Kosteneffizienz	10		Projektantrag
Qualität des Vorhabens			
Qualität der Planung	20		Projektantrag
Eignung der Projektpartnerinnen und Projektpartner	10		Projektantrag
Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit			
Multiplizierbarkeit (technisch und ökonomisch)	20		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:	**100**		
Mindestpunkteanzahl:	**50**		

7.7 Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten (7.3.1.)

7.7.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.3.1.

Gemäß der „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2013/C 25/01) sind wettbewerbliche Auswahlverfahren vorgesehen. Durch Aufrufe zur Abgabe von Angeboten können die Aufwendungen öffentlicher Mittel möglichst gering gehalten werden; gleichzeitig wird der selektive Charakter der Maßnahme insofern verringert, als die Wahl des Begünstigten nicht im Voraus feststeht.

Die vom Bund beauftragte Abwicklungsstelle (Bewilligende Stelle) führt mindestens zweimal innerhalb der Periode wettbewerbliche Auswahlverfahren durch, die mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinien (2004/18/EG) im Einklang stehen. Auf der bei der Abwicklungsstelle eingerichteten Website werden alle Ausschreibungen zur Förderung des Aufbaus von Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten veröffentlicht und Informationen zum Auswahlverfahren gegeben. Durch offene und transparente Ausschreibungen und durch die öffentliche Online-

Zurverfügungstellung[11] der Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020_Access“ sowie des Bewertungshandbuchs ist eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung aller Bieterinnen und Bieter gewährleistet. Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung gemäß der oben angeführten Sonderrichtlinie durch die Abwicklungsstelle und einer anschließenden Bewertung anhand von Qualitätskriterien durch eine aus unabhängigen Expertinnen und Experten gebildete Bewertungsjury.

7.7.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.3.1.

Im Zuge der Qualitätsbewertung werden zu 15 Einzelkriterien, die in vier Gruppen gegliedert sind, Punkte bzw. Zehntelpunkte vergeben – die maximale Punkteanzahl beträgt 100. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die zumindest 50 Punkte erreichen.

Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das bei Kriterium 3 („Wirtschaftlich günstigstes Angebot“) den höheren Punktestand aufweist.

Folgende Qualitätskriterien werden nach erfolgreicher Formalprüfung für die Auswahl herangezogen:

Qualitätskriterien (Übersicht, Punkteanzahl):

1. **Geografische Abdeckung mit NGA-Qualität** (maximal 41 Punkte)
   - 1.1. Steigerung der Verfügbarkeit auf Basis von Wohnsitzen
   - 1.2. Ausmaß der räumlichen Verbesserung
   - 1.3. Zugangspunkte für Mitnutzung- oder Überlassung
   - 1.4. Summenbandbreite der Accesstechnologie pro Wohnsitz
   - 1.5. Durchschnittliche Anbindungsbandbreite
   - 1.6. Verteilung der Bandbreiten im Förderungsgebiet

2. **Regionale Relevanz** (maximal 18 Punkte)
   - 2.1. Zusatznutzen durch Abdeckung in der Fläche
   - 2.2. Berücksichtigung von Standortfaktoren
   - 2.3. Regionalökonomische Aspekte

[11] https://www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandaustria2020/access/call6.html

3. **Wirtschaftlich günstigstes Angebot** (maximal 26 Punkte)
   - 3.1. Förderungsbedarf im Verhältnis zur Steigerung der Verfügbarkeit
   - 3.2. Förderungsbedarf im Verhältnis zur Steigerung der durchschnittlichen Bandbreite
   - 3.3. Verhältnis zwischen Förderungsbedarf und förderbaren Gesamtkosten
   - 3.4. Kooperationsumfang über Sektoren hinweg (insbesondere Kooperation mit Energie-, Straßen- und Wassersektor)

4. **Standardangebot und Endkundenprodukte** (maximal 15 Punkte)
   - 4.1. Standardangebot
   - 4.2. Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen zu den angebotenen Endkundenprodukten

7.7.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.3.1.

Das im Zuge der Ausschreibungen veröffentlichte Bewertungshandbuch enthält eine detaillierte Beschreibung und Gewichtung der einzelnen Qualitätskriterien. Es dient zur vertiefenden Information betreffend die Prüfung und Bewertung der Förderungsansuchen nach den Grundsätzen von Transparenz und Gleichbehandlung.

7.8 Soziale Angelegenheiten (7.4.1.)

7.8.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.4.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden zumindest zwei Auswahlverfahren gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode vorgesehen. Daneben kann die Bewilligende Stelle auch zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung durchführen. Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl für die Fördergegenstände 1-4 beträgt 25 Punkte oder 50% der maximal möglichen Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand für die Fördergegenstände 1-4 wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 3 den höheren Punktestand aufweist.

Sollte im Auswahlkriterium 3 ebenfalls Punktegleichstand vorliegen, so wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 4 den höheren Punktestand aufweist.

Die Mindestpunkteanzahl für Fördergegenstand 5 beträgt 30 Punkte. Bei Punktegleichstand für den Fördergegenstand 5 wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 4 den höheren Punktestand aufweist. Sollte im Auswahlkriterium 4 ebenfalls Punktegleichstand vorliegen, so wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 3 den höheren Punktestand aufweist.

Es muss eine Beschreibung des Vorhabens nach diesen Auswahlkriterien (lokaler Bedarf/Beitrag zur Verbesserung/Bedeutung für die Region/Qualität) vorliegen.

Auswahlprozess

1. Zur Auswahl und Genehmigung der Projekte wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes agiert.

2. Das Gremium bewertet - mit Unterstützung der Nutzwertanalyse - die jeweiligen Projekte transparent und nachvollziehbar nach den Auswahlkriterien des Programmes.

   2.1. Für die Fördergegenstände 1 bis 5 der Vorhabensart 7.4.1. "Soziale Angelegenheiten" kann das Bewertungsgremium unter dem Vorsitz eines/einer Vertretung der bewilligenden Stelle aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der bewilligenden Stelle (Vorsitz);
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter einer fachlich zuständigen Abteilung des Landes;
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter des Gemeindebundes;
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter des Städtebundes;
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der Landesstelle des Sozialministeriumservice;
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter des Frauenreferates des Amtes der Landesregierung;
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter einer NGO, die als Vertretung spezieller Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Behinderung, Ältere (50+), Jugendliche oder Migrantinnen und Migranten fungiert. Es können

mehr als zwei NGOs eingebunden werden, die NGOs haben jedoch max. zwei Stimmen im Gremium.

2.2. Liegen Projektanträge zu den Fördergegenständen 1-4 vor und der Förderwerber ist mehrheitlich dem Land zuzuordnen, muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Sozialministeriumservice auf Landesebene herangezogen werden, um auf eine ausgewogene, fachlich gerechtfertigte und faire Bewertung, auch im Vergleich zu nicht mehrheitlich dem Land zugeordneten Projekten zu achten. Im Protokoll ist zumindest zu dokumentieren, wenn dies aus Sicht der Vertreterin bzw. des Vertreters des Sozialministeriumsservice auf Landesebene nicht der Fall ist.

2.3. Liegen Projektanträge mit Bezug zum Gesundheitsbereich vor, soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des jeweiligen Landesgesundheitsfonds beigezogen werden.

2.4. Liegen Projektanträge mit Bezug zum Gesundheitsbereich vor und der Förderwerber ist mehrheitlich dem Land zuzuordnen, muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder eine vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Institution herangezogen werden, um auf eine ausgewogene, fachlich gerechtfertigte und faire Bewertung, auch im Vergleich zu nicht mehrheitlich dem Land zugeordneten Projekten zu achten. Im Protokoll ist zumindest zu dokumentieren, wenn dies aus Sicht der Vertreterin bzw. des Vertreters des Bundesministeriums für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz oder einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Institution nicht der Fall ist.

2.5. Im Sinne der Repräsentanz beider Geschlechter sollen von jeder Organisation eine Frau und ein Mann nominiert werden.

2.6. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums müssen entsprechende Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich sozialer Dienstleistungen und/oder Erfahrung mit der administrativen/finanziellen Verwaltung von lokalen Projekten haben.

2.7. Falls ein Mitglied des Bewertungsgremiums unmittelbar an einem Projekt beteiligt ist, muss sich dieses deklarieren und der Stimme enthalten. Übergeordnete

Verbände gelten im Falle der Beteiligung eines Mitgliedes nicht als unmittelbar beteiligt.

3. Nach Beschluss der Bewertungsgremien entsprechend der Auswahlkriterien wird ein Ranking der Anträge erstellt, wobei die am besten bewerteten Projekte im Rahmen der für den jeweiligen Antragsblock zur Verfügung stehenden Fördermittel vorgeschlagen bzw. genehmigt werden.

4. Die Projektdauer ist auf drei Jahre beschränkt.

7.8.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.4.1.

Die Auswahlkriterien für die Fördergegenstände 1-4 lauten:

1. **Auswahlkriterium 1:** Wird der lokale Bedarf an sozialen Dienstleistungen abgedeckt? Dieses Kriterium misst auch den Beitrag des Vorhabens zur Reduktion von CO_2 Emissionen, da kürzere Wege das Verkehrsaufkommen verringern.

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 20 Punkte vergeben werden:

- Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (> 70km) / Nachfrage übersteigt Angebot um > 50% (20 Punkte);
- Kein Angebot im weiten Umkreis (> 30 bis 70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um > 25% (12 Punkte);
- Kein Angebot im nahen Umkreis (< 30 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um < 25% (4 Punkte).

Die Kilometergrenzen sind nur ein Vorschlag und können nach dem regionalen Bedarf angepasst werden. Andere Kilometergrenzen werden nachvollziehbar begründet. Je nach regionaler Situation können entweder die Distanz oder das Verhältnis Angebot/Nachfrage abgeprüft werden.

2. **Auswahlkriterium 2:** Leistet das Vorhaben für die ländliche Bevölkerung einen tatsächlichen Beitrag zur Verbesserung beim Zugang zu und der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- Zahl der potenziellen Nutznießerinnen und Nutznießer in Relation zu der relevanten Bevölkerung (z. B. Gemeinde, Bezirk)
- > 10% der jeweiligen Zielgruppe (10 Punkte);
- 5% - 10% der jeweiligen Zielgruppe (6 Punkte);
- < 5% der jeweiligen Zielgruppe (2 Punkte).

Gemeint sind hier z. B. die Anzahl der Kinder, Pflegebedürftigen, Älteren, Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen, Beschäftigten, etc. die Nutznießerinnen und Nutznießer von geschaffenen oder verbesserten Kinderbetreuungseinrichtungen, psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen, Einrichtungen der Pflege und Betreuung samt Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, Behindertenwerkstätten, Einrichtungen und Wohnbauten (auch generationsübergreifend) sowie von Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste, von barrierefreien Zugängen zu den vorgenannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten und Investitionen in Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und anderen Unterstützungsleistungen (z. B. Telecare) sowie Informations-und Kommunikationstechnik-gestützte Alltagshilfen, sind.

Es können als Einzugsgebiet ein oder mehrere Bezirke bzw. Gemeinden (Region) für die Berechnung herangezogen werden.

3. **Auswahlkriterium 3:** Wie hoch wird die Bedeutung des Vorhabens für die Region eingeschätzt?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- Langfristige Beschäftigungswirkung (einschließlich nachhaltiger Wirkung nach Abschluss der Investition): Es werden dauerhaft Arbeitsplätze in der Region geschaffen und Erwerbstätigkeit ermöglicht, z. B. indem Menschen mit Betreuungspflichten entlastet werden (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Impuls für lokale Wirtschaft: Es wird z. B. die Nachfrage nach lokalen Produkten erhöht oder die zusätzliche Nachfrage durch die neue Einrichtung mildert saisonale Schwankungen in der Auslastung lokaler Betriebe (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Verhinderung von Abwanderung: Gemeint ist, dass ein Angebot z. B. unverzichtbar für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe ist, oder das Fehlen eines solchen Angebots nachweislich einen Abwanderungsgrund darstellt (Nachweis durch Umfragen, Studien etc.) (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

4. **Auswahlkriterium 4:** Qualität des Investitionsvorhabens

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- Innovation – neue Ansätze, Methoden: Die angebotenen Ansätze oder Methoden müssen innovativ und/oder in der Region neu sein, oder es gibt bislang keine Maßnahmen für die Zielgruppe in der Region (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Kooperation: Das Projekt wird z. B. gemeindeübergreifend, unter Einbindung mehrerer Institutionen oder Vereine durchgeführt (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Sofern das Projekt unter Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen (Jugendliche, Migrantinnen und Migranten, Ältere (45+), Menschen mit Benachteiligungen oder in besonderen Notlagen, pflegebedürftige Menschen, etc.) erfolgt (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

Die Auswahlkriterien für den Fördergegenstand 5 lauten:

1. **Auswahlkriterium 1:** Wird der lokale Bedarf an ambulanten Gesundheitsdienstleistungen abgedeckt?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 15 Punkte vergeben werden:

- Kein Angebot im Umkreis von > 30 Minuten (15 Punkte)
- Kein Angebot im Umkreis von > 10 bis 30 Minuten (10 Punkte)
- Kein Angebot im Umkreis bis 10 Minuten (5 Punkte)

Das Angebot bezeichnet die Versorgung durch extramurale Gesundheitsdiensteanbieter und/oder selbstständige Ambulatorien. Die angegebenen Minuten stellen die Erreichbarkeit im (motorisierten) Individualverkehr dar, wobei sich 1) Primärversorgungseinheiten bzw. ambulante Einrichtungen mit ähnlichem Leistungsspektrum an Primärversorgungseinheiten bzw. ambulanten Einrichtungen mit ähnlichem Leistungsspektrum messen und 2) allfällige Einzelordinationen an Einzelordinationen.

2. **Auswahlkriterium 2**: Umfassende gesundheitliche Grundversorgung

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 14 Punkte vergeben werden:

- Ist die ambulante Gesundheitsdienstleistung eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit? (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit ist eine Versorgungsstruktur im Sinne des „Konzepts zur multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgung in Österreich" (beschlossen von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 30.6.2014). Dieses Konzept zielt sowohl auf die Verbesserung und Sicherstellung einer umfassenden gesundheitlichen Grundversorgung der Bevölkerung (Gesundheitsförderung, Prävention, Krankenbehandlung, insbesondere auch Behandlungskontinuität für chronisch Kranke) als auch auf attraktivere Arbeitsbedingungen für die Gesundheitsberufe ab (unter anderem auch Attraktivierung von Standorten im ländlichen Raum).

- Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit? (8 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit ist gegeben, wenn die ambulante Gesundheitsdienstleistung auf die Versorgung von Kinder- und Jugendlichen (somatisch und psychosozial), die Versorgung älterer Personen oder die psychosoziale Versorgung abzielt oder, wenn zwar ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, diese aber nur eingeschränkt verfügbar sind. Ferner ist jedenfalls eine absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit gegeben, wenn eine §2-Kassenplanstelle trotz Ausschreibung seit mindestens sechs Monaten nicht besetzt ist.

- Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung geringe Versorgungsnotwendigkeit? (5 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine geringe Versorgungsnotwendigkeit ist gegeben, wenn bereits eine Regelversorgung in ausreichendem Ausmaß vorhanden ist.

- Ist die Integration von gesundheitsförderlichen und krankheitsvorbeugenden Maßnahmen vorgesehen? (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Hierbei sind Maßnahmen im Sinne der Gesundheitsförderungsstrategie der Zielsteuerung-Gesundheit (beschlossen von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 21.3.2014) bzw. die Teilnahme an anerkannten Programmen zur Gesundheitsförderung gemeint.

- Ist die Implementierung von Infrastruktur für Videodolmetsch vorgesehen? (1 Punkt für Beantwortung mit „ja“);

3. **Auswahlkriterium 3**: Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 9 Punkte vergeben werden:

- Öffnungszeiten mindestens 50 Stunden/Woche (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Öffnung an Tagesrandzeiten: mindestens 1x pro Woche ab 7:00 Uhr und/oder bis 19:00 Uhr (6 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

Die Öffnungszeiten können zwischen Gesundheitsdienstleistern am Standort bzw. an mehreren Standorten innerhalb eines Netzwerks (nachweislich und transparent) abgestimmt werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass außerhalb der Öffnungszeiten die Zugänglichkeit zu einer anderen vergleichbaren Versorgungseinrichtung strukturiert geregelt ist. Für Akutfälle ist eine koordinierte, ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 7 Tage) von Versorgungsstrukturen, allenfalls unter Einbindung von Versorgungspartnern bzw. Bereitschaftsdiensten, sicherzustellen.

4. **Auswahlkriterium 4**: Qualität des Investitionsvorhabens

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 12 Punkte vergeben werden:

- Kooperation - z. B. gemeindeübergreifend, Adaptierung bestehender Strukturen, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Die Kooperation ist hierbei als strukturierte Kooperation im Sinne der Primärversorgungs-Partner im „Konzept zur multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgung in Österreich“ zu verstehen.

- Innovativ - z. B. Patientenmanagement (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Das Kriterium „Innovativ“ ist erfüllt, wenn z. B. in Zusammenhang mit Kriterium 3 ein gemeinsames standardisiertes Patientenmanagement mit anderen Gesundheitsdiensteanbietern implementiert ist und/oder wenn eine gemeinsame standardisierte Dokumentation mit anderen Gesundheitsdiensteanbietern geführt wird.

- Nutzung von zeitgemäßen Kommunikationsmitteln - z. B. ELGA, TeWeb, E-Medikation (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Für die Erreichung von 4 Punkten müssen zeitgemäße Kommunikationsmittel genützt werden, soweit sie (sektorenübergreifend) implementiert sind (z. B. ELGA, TeWeb, E-Medikation).

7.8.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.4.1.

7.4.1. Soziale Angelegenheiten				
Auswahlkriterien – Fördergegenstände 1-4				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 25 von 50 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an sozialen Dienstleistungen abgedeckt? Beitrag der Maßnahme zur Reduktion von CO_2 Emissionen.	Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (>70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um >50%	20		Projektantrag
	Kein Angebot im weiteren Umkreis (>30 bis 70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um >25%	12		
	Kein Angebot im nahen Umkreis (<30 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um <25%	4		
Auswahlkriterium 2: Leistet das Vorhaben einen tatsächlichen Beitrag zur Verbesserung für die ländliche Bevölkerung beim Zugang zu und der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen?	Zahl an potenziellen Nutznießerinnen und Nutznießer in Relation zu der relevanten lokalen Bevölkerung (z. B. Gemeinden, Bezirk):			Projektantrag
	> 10% der jeweiligen Zielgruppe	10		
	5% - 10% der jeweiligen Zielgruppe	6		
	< 5% der jeweiligen Zielgruppe	2		
Auswahlkriterium 3: Wie hoch wird die Bedeutung des Vorhabens für die Region eingeschätzt?	Langfristige Beschäftigungswirkung (einschl. nachhaltiger Wirkung)	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Impuls für lokale Wirtschaft	2 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Verhinderung von Abwanderung	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag

7.4.1. Soziale Angelegenheiten				
Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens	Innovativ - neue Ansätze, Methoden	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Kooperation - z. B. gemeindeübergreifend, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen etc.	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		**50**		
Mindestpunkteanzahl:		**25**		

7.4.1. Soziale Angelegenheiten				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 5				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 30 von 50 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an ambulanten Gesundheitsdienstleistungen abgedeckt?	Kein Angebot im Umkreis von > 30 Minuten	15		Projektantrag
	Kein Angebot im Umkreis von > 10 bis 30 Minuten	10		
	Kein Angebot im Umkreis bis 10 Minuten	5		
Auswahlkriterium 2: Umfassende gesundheitliche Grundversorgung	Ist die ambulante Gesundheitsdienstleistung eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit?	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit?	8 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung geringe Versorgungsnotwendigkeit?	5 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		
	Ist die Integration von gesundheitsförderlichen und krankheitsvorbeugenden Maßnahmen vorgesehen?	2 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Ist die Implementierung von Infrastruktur für Videodolmetsch vorgesehen?	1 Punkt für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag

7.4.1. Soziale Angelegenheiten				
Auswahlkriterium 3: Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung?	Öffnungszeiten mindestens 50 Stunden/Woche	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Öffnung an Tagesrandzeiten: mindestens 1x pro Woche ab 7:00 Uhr und/oder bis 19:00 Uhr	6 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens	Kooperation - z. B. gemeindeübergreifend, Adaptierung bestehender Strukturen, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen etc.	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Innovativ- z. B. Patientenmanagement	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Nutzung von zeitgemäßen Kommunikationsmitteln(z. B. ELGA, TeWeb, E-Medikation)	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		**50**		
Mindestpunkteanzahl:		**30**		

7.9 Klimafreundliche Mobilitätslösungen (Klima:Aktiv Mobil) (7.4.2.)

7.9.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.4.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können in die nächste bzw. gegebenenfalls auch in weitere nachfolgende Auswahlrunden übernommen werden. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine diesbezügliche Reihung anhand der spezifischen Förderungskosten (Euro/t CO_2-Reduktion), wobei die kosteneffizienten priorisiert werden.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem

internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung (2-stufiges Genehmigungsverfahren)

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der KPC ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet und an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen- und EU-Mitteln. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers dem klimaaktiv mobil Beirat zur Beurteilung vorgelegt, welcher diese zur Förderung / Ablehnung empfiehlt. Darauf aufbauend entscheidet die fördergebende Stelle über die Gewährung einer Förderung.

7.9.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.4.2.

Investitionen zur Forcierung klimafreundlicher Mobilitätslösungen sollen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und der dafür erforderlichen Reduktion der CO_2-Emissionen leisten. Dabei soll auch die Erzielung eines höheren Anteils erneuerbarer Energien im Mobilitäts- und Verkehrsbereich sowie einer höheren Energieeffizienz angestrebt werden. Die Auswahlkriterien dieser Vorhabensart orientieren sich demnach an diesen Zielsetzungen. Für die Kriterien „Positiver Umweltbeitrag, ökologische/nachhaltige Aspekte, Kombination von Maßnahmen und Vernetzung von Akteuren“ können in Summe 9 Punkte vergeben werden, wobei mindestens 5 Punkte für eine erfolgreiche Selektion als ELER-Projekt erreicht werden müssen. Projekte, welche die Mindestpunktezahl nicht erreichen, können nicht im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 gefördert werden.

1. **Positiver Umweltbeitrag**

Im Rahmen der Beurteilung eines Projektes wird anhand eines definierten Berechnungsverfahrens der durch das Projekt geleistete Umweltbeitrag in Form einer Reduktion der CO_2-Emissionen ermittelt. Wesentliche Parameter dafür können aus dem bei der Antragstellung

vorzulegenden Mobilität- und Verkehrskonzept bzw. der technischen Beschreibung entnommen werden. Je nach Ausmaß der CO_2-Reduktion werden 1 bis 4 Punkte vergeben.

2. **Ökologische/nachhaltige Aspekte**

Je nach ökologischer bzw. nachhaltiger Wertigkeit des Projektes (in Abhängigkeit der umgesetzten Maßnahmenkategorie) werden 1 bis 3 Punkte vergeben. Handelt es sich bei dem Projekt primär um eine Fuhrparkumstellung auf alternative Antriebe, wird dies mit 1 Punkt bewertet. Werden ergänzend dazu erneuerbare Energieträger eingesetzt (beispielsweise E-Mobilität: 100% Strom aus Erneuerbaren Energieträgern oder Biotreibstoffanteil mindestens 50% der jährlichen Treibstoffmenge) werden 2 Punkte vergeben. 3 Punkte erhalten Projekte, die eine Veränderung des Modal Split zugunsten umwelt- und klimafreundlicher Verkehrsmittel bewirken bzw. Maßnahmen, die zur Reduzierung von Kilometer-Leistungen führen.

3. **Kombination von Maßnahmen**

Werden innerhalb eines Projektes im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes mehrere Maßnahmen (mindestens 2) umgesetzt, so wird dafür 1 Punkt vergeben. Derartige Maßnahmenkombinationen können beispielsweise Investitionen in Radinfrastruktur inklusive Errichtung eines Radverleihsystems oder die Umstellung eines Fuhrparks auf alternative Antriebe inklusive Einführung eines Touren-Optimierungssystems sein.

4. **Vernetzung von Akteurinnen und Akteure**

Werden, um Projekteffekte zu erweitern bzw. mögliche Synergien zu nutzen, in ein Projekt mehr als ein Entscheidungsträger bzw. ein Akteur einbezogen, beispielsweise bei einem gemeindeübergreifenden Radweg oder einem Werksbus für mehrere Unternehmen, so wird dafür 1 Punkt vergeben.

Die beteiligten Akteure müssen aus dem bei der Antragstellung vorzulegenden Mobilitäts- und Verkehrskonzept erkenntlich sein.

7.9.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.4.2.

7.4.2. Klimafreundliche Mobilitätslösungen (klima:aktiv mobil)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 9 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr (t CO_2/a)	> 200 Tonnen/Jahr	4		Projektantrag und Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungstools“
	> 100 bis 200 Tonnen/Jahr	3		
	> 50 bis 100 Tonnen/Jahr	2		
	bis 50 Tonnen/Jahr	1		
Ökologische / Nachhaltige Aspekte: Klimaschonendes Mobilitätsmanagement und Einsatz alternativer Antriebe	Veränderung Modal Split zugunsten umwelt- und klimafreundlicher Verkehrsmittel bzw. Maßnahmen zur Reduktion von km-Leistungen	3		Projektantrag
	Fuhrparks mit alternativen Antrieben und Einsatz erneuerbarer Energieträger	2		
	Fuhrparks mit alternativen Antrieben	1		
Kombination von Maßnahmen: Projekt beinhaltet mehrere Maßnahmen	Ja	1		Projektantrag
	Nein	0		
Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren: Projekt bezieht mehr als einen Entscheidungsträger/ Akteur ein.	Ja	1		Projektantrag
	Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**9**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

7.10 Investitionen in kleine touristische Infrastruktur (7.5.1.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich in zwei verschiedene Fördergegenstände:

- Überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter;
- Projekte aus dem Bereich alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz.

Zu den einzelnen Fördergegenständen in dieser Vorhabensart gibt es gesonderte Auswahlverfahren und -kriterien. Dies liegt an der Komplexität der Fördergegenstände.

7.10.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 1

Überregionale bedeutende kleine Infrastruktur Projekte mit Innovationscharakter

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Dieser Aufruf wird voraussichtlich innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres auf der Webseite des BMLRT[12] erfolgen. Darüber hinaus werden auch die zuständigen Landesförderstellen über den Projektaufruf informiert.

Projektvorschläge sind von den Förderwerberinnen und Förderwerbern auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Finanzierungsplan sowie der sonstigen im Antragsformular angeführten Beilagen im Original per Post in der Abteilung Tourismus-Förderungen innerhalb der im Aufruf bekanntgegebenen Frist einzubringen (das Datum des Poststempels muss dem vorgegebenen Stichtag entsprechen). Projektanträge, die nach dem Stichtag eingebracht bzw. vorgelegt werden, können für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere formelle und inhaltliche Prüfung abgelehnt.

Für die Bewertung der Anträge wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches die einzelnen Projektvorhaben anhand eines vorgegebenen und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlichten Kriterienkatalogs bewertet.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 17 Punkte (oder rund 50%) der maximal möglichen Punkteanzahl.

Es können nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden. Aufgrund der Ermittlung des Mittelwerts aus den individuellen Bewertungen der Jurymitglieder können sich Abstufungen bei der erreichten Punkteanzahl ergeben.

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und erhalten nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel zur Kofinanzierung ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Vergabe der Fördermittel

[12] https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/tourismusfoerderungen.html

folgt dabei der Reihung der bewerteten Projektanträge beginnend mit der höchsten Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand wird zudem die Summe der Einzelbewertungen jener Kriterien herangezogen, die eine Gewichtung > 1 aufweisen, und es wird wiederum eine Reihung vorgenommen. Jene Projektwerberinnen und Projektwerber, die die Mindestpunkteanzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

Für die Durchführung des gesamten Auswahlprozesses ist grundsätzlich eine Dauer von 9 Monaten - gerechnet von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorhaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel - vorgesehen.

7.10.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 1

Überregional bedeutende kleine Infrastruktur-Projekte mit Innovationscharakter

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche des Fördergegenstands abzielen, zum Tragen:

1. **Überregionale Bedeutung**

Der überregionalen Bedeutung eines Investitionsvorhabens wird große Bedeutung beigemessen. Eine Unterstützung von touristischen Investitionsvorhaben aus Tourismusförderungsmittel des Bundes ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn ein Investitionsvorhaben aufgrund seiner Größe oder Thematik nicht nur für Tagesbesucher aus der Region, sondern vor allem für Besucher aus anderen Bundesländern bzw. auch für Nächtigungstouristen aus dem In- und Ausland attraktiv ist. Daher werden bei diesem Kriterium Projektvorhaben hinsichtlich ihrer geographischen Bedeutung bzw. Reichweite beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit nur lokaler Bedeutung, mit regionaler Bedeutung, mit überregionaler Bedeutung und mit nationaler Bedeutung unterschieden. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 2 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

2. **Destinationsübergreifende Investitionsvorhaben**

Diesem Kriterium kommt hinsichtlich der regionalen Komponente und Relevanz eines Infrastrukturprojekts große Bedeutung zu. Eine Unterstützung von touristischen Investitionsvorhaben aus Tourismusförderungsmittel des Bundes ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn ein Investitionsprojekt destinationsübergreifend ist. Die Gewichtung mit Faktor 2 dieses Kriteriums verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

3. **Innovationswert bzw. Vorbildcharakter für andere touristische Projekte**

Bei diesem Kriterium gilt es den Innovationswert eines Projektvorhabens vorrangig aus Gästesicht zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung unterschieden, ob es sich bei der Investition um die Basis für eine bereits weitgehend bekannte touristische Infrastruktur handelt oder ob hoher Innovationswert mit Vorbildcharakter besteht. Die Gewichtung mit Faktor 2 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

4. **Erzeugung von Synergien: Auf- und Ausbau bzw. Zusammenführung mit vorhandener touristischer Infrastruktur**

Bei diesem Kriterium wird die Erzeugung von Synergien durch Ausbau bzw. Zusammenführung bestehender touristischer Infrastruktur mit Aufwertung des touristischen Angebots als vorrangig gesehen und somit auch einer höheren Punktebewertung zugeführt. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

5. **Entwicklung von bzw. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten**

Bei diesem Kriterium werden Investitionen in bislang weniger touristischintensive Gebiete, die zur Verbesserung der touristischen Attraktivität einer Region beitragen, höher bewertet. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

6. **Gewährleistung der regionalen Verankerung und Nachhaltigkeit der touristischen Aktivitäten**

Bei diesem Kriterium stehen die Bewertungen der regionalen Verankerung eines Investitionsprojekts und seine nachhaltige Umsetzung im Vordergrund. Es sollen somit jene Projektvorhaben höher bewertet werden, die spürbare bzw. substantielle positive regionale Auswirkungen in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht bewirken. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

7. **Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes für touristische Zwecke**

Bei diesem Kriterium werden jene Investitionsprojekte höher bewertet, die das natürliche und kulturelle Erbe für den Tourismus in Wert setzen und auf die regionalen Besonderheiten (Ressourcen) bedacht nehmen. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

8. **Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie bzw. sonstigen Schwerpunktthemen im Tourismus auf Bundesebene**

Bei diesem Kriterium werden jene Projektvorhaben höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus der österreichischen Tourismusstrategie aufgreifen. Diese Schwerpunkte reichen von geographischen Gebieten (z. B. Donauraum, Alpenraum) bis zu thematischen Ansätzen (z. B. Sai-

sonverlängerung, Kooperation, Digitalisierung etc.) und schließen auch europäische Politikansätze, wie z. B. die makroregionalen Strategien, mit ein. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

7.10.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 1

Überregionale bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter

7.5.1.a Investitionen in kleine touristische Infrastruktur					
Auswahlkriterien - Überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter (Fördergegenstand 1)					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 17 von 33 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Gewichtung**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Überregionale Bedeutung	Nicht erfüllt	0	2		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Destinationsübergreifendes Investitionsvorhaben	Nicht erfüllt	0	2		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Innovationswert bzw. Vorbildcharakter für andere touristische Projekte	Nicht erfüllt	0	2		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Erzeugung von Synergien: Auf- und Ausbau bzw. Zusammenführung mit vorhandener touristischer Infrastruktur	Nicht erfüllt	0	1		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			

7.5.1.a Investitionen in kleine touristische Infrastruktur					
Entwicklung von bzw. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten	Nicht erfüllt	0	1		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Gewährleistung der regionalen Verankerung und Nachhaltigkeit der touristischen Aktivitäten	Nicht erfüllt	0	1		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes für touristische Zwecke	Nicht erfüllt	0	1		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie bzw. sonstigen Schwerpunktthemen im Tourismus auf Bundesebene	Nicht erfüllt	0	1		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Gesamtpunkteanzahl:		**33**			
Mindestpunkteanzahl:		**17**			

7.10.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zur Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 2

Projekte aus dem Bereich alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Dieser Aufruf wird voraussichtlich zu Beginn des 1. Quartals eines Kalenderjahres auf der Webseite des BMLRT[13] erfolgen.

Projektvorschläge sind von den Förderwerberinnen und Förderwerbern auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Zeitplan sowie der sonstigen im Antragsformular angeführten Beilagen im Original per Post in der Abteilung Tourismus-Förderungen innerhalb der im Aufruf bekanntgegebenen Frist

[13] https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/tourismusfoerderungen.html

einzubringen (das Datum des Poststempels muss dem vorgegebenen Stichtag entsprechen). Projektanträge, die nach dem Stichtag eingebracht bzw. vorgelegt werden, können für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere formelle und inhaltliche Prüfung abgelehnt.

Für die Bewertung der Anträge wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches die einzelnen Projektvorhaben anhand eines vorgegebenen und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlichten Kriterienkatalogs bewertet.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 10 Punkte (oder rund 56%) der maximal möglichen Punkteanzahl.

Es können nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden. Aufgrund der Ermittlung des Mittelwerts aus den individuellen Bewertungen der Jurymitglieder können sich Abstufungen bei der erreichten Punkteanzahl ergeben.

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und erhalten nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel zur Kofinanzierung ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der bewerteten Projektanträge beginnend mit der höchsten Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand wird zudem die Summe der Einzelbewertungen der beiden Kriterien 1) Dringlichkeit und 5) Hauptzielsetzung/Zweck des Investitionsvorhabens herangezogen und es wird wiederum eine Reihung vorgenommen. Jene Projektwerberinnen und Projektwerber, die die Mindestpunkteanzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

Für die Durchführung des gesamten Auswahlprozesses ist grundsätzlich eine Dauer von vier Monaten – gerechnet von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorhaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel – vorgesehen.

7.10.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 2

Projekte aus dem Bereich alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche des Fördergegenstands abzielen, zum Tragen:

1. **Dringlichkeit des Vorhabens**

Bei diesem Kriterium gilt es die Dringlichkeit eines Projektvorhabens zu beurteilen. Dabei werden zur Einschätzung der Dringlichkeit folgende Parameter herangezogen:

- Investitionserfordernis aufgrund vorgeschriebener Behördenauflagen: 3 Punkte
- Sanierungserfordernis aufgrund eines desolaten allgemeinen Zustands der Bausubstanz: 2 Punkte
- Dringende Sanierungserfordernisse aufgrund Höherer Gewalt und Naturereignissen: 1 Punkt
- Ist keiner der oben angeführten Parameter zutreffend, so werden 0 Punkte vergeben.

2. **Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Schutzhütten**

Bei diesem Kriterium werden Schutzhütten, die weniger tourismusintensiv geprägt sind, höher bewertet. Zur Bewertung der touristischen Intensität wird die Auslastung im Durchschnitt der letzten drei Berichtsjahre in Prozent herangezogen (Anzahl der Nächtigungen/Anzahl der Schlafplätze bezogen auf die Offenhaltungstage; alle Angaben gemäß Hüttenbericht). Für die Bewertung ist folgende Abstufung heranzuziehen:

- Die Auslastung ist kleiner als 30%: 3 Punkte
- Die Auslastung liegt zwischen 31% und 50%: 2 Punkte
- Die Auslastung liegt zwischen 51% und 70%: 1 Punkt
- Die Auslastung ist größer als 71%: 0 Punkte

3. **Sicherstellung der Versorgungsfunktion**

Zur Bewertung der Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Schutzhütte ist der Standort der Schutzhütte in Verbindung mit den gegebenen Transportmöglichkeiten zu sehen. Bei der Bewertung des Kriteriums sind folgende Abstufungen heranzuziehen:

- Die Versorgung ist ohne Hubschrauber nicht möglich: 3 Punkte
- Die Versorgung erfolgt mit Materialseilbahn: 2 Punkte
- Die Versorgung ist nur teils auf befestigten, gut befahrbaren Wegen möglich (erfordert auch Fußweg bzw. alternative Transportmittel): 1 Punkt

- Die Versorgung ist durchwegs auf befestigten, gut befahrbaren Wegen möglich: 0 Punkte

4. **Verfolgung von ökologisch nachhaltigen Entwicklungszielen**

Bei diesem Kriterium steht die Bewertung der ökologisch nachhaltigen Zielsetzung eines Schutzhütten-Investitionsprojekts im Vordergrund. Es sollen dabei einerseits bereits durchgeführte Maßnahmen als auch andererseits die mit dem Projektzweck verfolgten Zielsetzungen bewertet werden. Für die Bewertung werden folgende Parameter herangezogen:

- Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Sonnen-, Wasser- oder Windenergie, Erdwärme, Biomasse, Geothermie, Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk) sowie Energiespeicher
- Energiesparmaßnahmen (wie z. B. LED-Beleuchtung, Bewegungsmelder, Energiesparende Geräte, Wärmedämmung von Fenstern bei Schutzhütten mit Winterbetrieb etc.)
- Wassersparende Urinale/Spülkästen bzw. wassersparende Armaturen
- Abwasserreinigungsanlage (wenn keine Möglichkeit besteht, an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen zu werden)
- Nachhaltiges Konsumangebot (Wird auf Portionspackungen bei Lebensmitteln, Einwegprodukte verzichtet und darauf geachtet, Getränke in Mehrweggebinde zu beziehen bzw. aus Konzentraten herzustellen?)
- Regionaltypisches Konsumangebot (Werden regelmäßig regionaltypische und saisonale Gerichte angeboten?)

Die Bewertung des Investitionsprojekts erfolgt unter Einbeziehung der oben gelisteten Parameter und deren Erfüllung (Bestand + Zielsetzung). Die Bewertung erfolgt dabei nach den folgenden Überlegungen: sind aufgrund des Bestands und der im Projekt verfolgten ökologischen Zielsetzung fünf oder sechs der oben genannten Parameter erfüllt, wird die beste Bewertung vergeben (3 Punkte). Sind drei oder vier der Parameter erfüllt, werden 2 Punkte vergeben. Sind nur ein oder zwei Parameter erfüllt, wird ein Punkt vergeben. Werden keine der genannten Parameter umgesetzt, sind 0 Punkte in der Bewertung zu vergeben.

5. **Hauptzielsetzung/Zweck des Investitionsvorhabens**

Bei diesem Kriterium wird beurteilt, ob die geplante Investitionsmaßnahme Teil eines ganzheitlichen Sanierungs- bzw. Entwicklungskonzepts ist oder ob nur einzelne Maßnahmen gesetzt werden sollen, die sich in kein Gesamtbild einfügen. Maßnahmen, welche die Umsetzung und Erfüllung eines umfassenden Konzepts verfolgen, werden dabei am höchsten bewertet (3 Punkte). Teilmaßnahmen mittleren Umfangs werden mit 2 Punkten und Teilmaßnahmen kleineren Umfangs werden mit 1 Punkt bewertet. Singuläre Investitionsmaßnahmen ohne entsprechende Konzeptionierung werden mit 0 Punkten bewertet.

Ausnahme: Singuläre Investitionsmaßnahmen, die aufgrund des Eintritts eines Vorfalls von Höherer Gewalt und/oder Behördenauflagen dringend umzusetzen sind, werden generell mit 2 Punkten bewertet.

6. **Bewertung der Lage bzw. der Erreichbarkeit der Schutzhütte aus Sicht des Gastes**

Bei diesem Kriterium steht die Bewertung der Lage (des Standorts) bzw. die zeitliche Erreichbarkeit der Schutzhütte und ihre Versorgungsfunktion für den Gast im unmittelbaren alpinen Gebiet im Mittelpunkt. Dabei kann diese Funktion entweder als Teil eines alpinen Schutzhütten-Netzwerks oder auch als Teil einer alpinen Wander-/Kletterinfrastruktur betrachtet werden. Hierbei kommt sowohl Schutzhütten im Netzwerkverbund als auch Schutzhütten in Einzellagen hohe Bedeutung zu. Als Kriterium wird die Entfernung (erforderliche Gehzeit) zur nächsten Versorgungsmöglichkeit herangezogen:

- Schutzhütte: Entfernung zur nächsten Versorgungsmöglichkeit für den Gast (Tal oder nächste Hütte) erfordert mehr als 3 Stunden Gehzeit: 3 Punkte
- Schutzhütte: Entfernung zur nächsten Versorgungsmöglichkeit für den Gast (Tal oder nächste Hütte) erfordert mehr als 2 Stunden Gehzeit: 2 Punkte
- Schutzhütte: Entfernung zur nächsten Versorgungsmöglichkeit für den Gast (Tal oder nächste Hütte) erfordert mehr als 1 Stunde Gehzeit: 1 Punkt
- Schutzhütte: Entfernung zur nächsten Versorgungsmöglichkeit für den Gast (Tal oder nächste Hütte) erfordert weniger als 1 Stunde Gehzeit: 0 Punkte

7.10.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.a – Fördergegenstand 2

Projekte aus dem Bereich Alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz

7.5.1.a Investitionen in kleine touristische Infrastruktur				
Auswahlkriterien – Projekte aus des Bereich Alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz (Fördergegenstand 2)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 10 von 18 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Dringlichkeit des Vorhabens	Nicht erfüllt	0		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1		
	Ausreichend erfüllt	2		
	Hervorragend erfüllt	3		
Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Schutzhütten	Nicht erfüllt	0		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1		
	Ausreichend erfüllt	2		
	Hervorragend erfüllt	3		
Sicherstellung der Versorgungsfunktion	Nicht erfüllt	3		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	2		
	Ausreichend erfüllt	1		
	Hervorragend erfüllt	0		
Verfolgung von ökologisch nachhaltigen Entwicklungszielen	Nicht erfüllt	0		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1		
	Ausreichend erfüllt	2		
	Hervorragend erfüllt	3		
Hauptzielsetzung/Zweck des Investitionsvorhabens	Nicht erfüllt	0		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	1		
	Ausreichend erfüllt	2		
	Hervorragend erfüllt	3		

7.5.1.a Investitionen in kleine touristische Infrastruktur				
Lage/Erreichbarkeit der Schutzhütte aus Sicht des Gastes	Nicht erfüllt	3		Projekt-unterlagen
	Erfüllt	2		
	Ausreichend erfüllt	1		
	Hervorragend erfüllt	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**18**		
Mindestpunkteanzahl:		**10**		

7.11 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1.)

Diese Vorhabensart gliedert sich thematisch in die Bereiche (a.) Naturschutz, (b.) Nationalparks und (c) Forst, für welche nachfolgend getrennte Beschreibungen des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien vorliegen.

7.11.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens der Länder zu Vorhabensart 7.6.1.a und b

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Ergänzend dazu werden periodisch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden auf den offiziellen Webseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Bei Vorhaben, für die die Länder Bewilligende Stelle sind, wird diese Auswahl durch ein Auswahlgremium vorgenommen.

7.11.2 Beschreibung der Auswahlkriterien der Länder zu Vorhabensart 7.6.1.a und b

Die Auswahlkriterien werden bei dieser Maßnahme je nach inhaltlichem Projekttyp unterschiedlichen Auswahlkriterien unterzogen. Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 70 Punkte.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien sind keine Mehrfachnennungen möglich. Die Auswahl wird dokumentiert. In dieser ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Reihung der Projekte: Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das bei den Auswahlkriterien „Fachliche Kriterien“ und „Methodenwahl“ in Summe den höheren Punktestand aufweist.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

"Grundlagenerhebungen und Pläne" sowie "Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten"

1. **Lagekriterien**

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Punkte;
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Punkte;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Punkte.

2. **Fachliche Kriterien**

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes.

Die „Fachlichen Kriterien" gliedern sich je nach Art des Schutzgutes (Zielart bzw. Ziellebensraum) in vier Subkriterien:

- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen nach der FFH-RL und/oder VS-RL, und/oder nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, Listen endemischer Arten, sonstiger wertbestimmender Arten: 20/15/5 Punkte;
- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen nach der FFH-RL und/oder nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, sonstiger wertvoller Lebensräume: 15/10/5 Punkte.
- Strukturverbesserungen bzw. Lebensraumvernetzung: 15/10/5 Punkte;
- Erhaltung und/oder Entwicklung von Kulturlandschaften bzw. des Landschaftsbildes: 3/5/1 Punkte.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (beispielsweise die Sanierung von Landschaftswunden).

Die qualitative Bepunktung der fachlichen Subkriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Hoch: die Planung schafft die Basis für weiterführende Umsetzungen und beinhaltet nachvollziehbare Maßnahmenempfehlungen;
- Mittel: schafft teilweise Basis für weiterführende Umsetzungen oder beinhaltet teilweise Maßnahmenempfehlungen;
- Gering: keine Grundlage für weiterführende Umsetzungen und keine Maßnahmenempfehlungen ableitbar.

3. **Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder**

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) des betreffenden Landes aufweist.

Die Prioritätenlisten der Länder beinhalten eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, deren naturschutzfachlicher Handlungsbedarf dringend und durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar ist. Die Prioritätenlisten (Handlungsprioritäten) dienen der Orientierung für die Vergabe öffentlicher Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie unter anderem Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (PAF).

Die ein- oder mehrjährig gültigen Prioritätenlisten werden gemeinsam mit den Stichtagen (bei geblockten Verfahren) bzw. den Aufrufen zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) auf den offiziellen Webseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder veröffentlicht.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Punkte;
- Überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Punkte;
- Teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Punkte;
- Keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird bereits durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte.

4. Methodenwahl

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Geeignete Methode: 35 Punkte;
- Bedingt geeignete Methode: 15 Punkte;
- Wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Punkte.

5. Bonus Bewusstseinsbildung

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes“ eine vorhabensbegleitende Wissensvermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Bewusstseinsbildung“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Gesamtvorhabens und erfolgt nach folgendem Schema:

- Schutzgüter gemäß FFH- und VS-RL: 5 Punkte;
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen: 3 Punkte;
- Keine spezielle Zielsetzung: 0 Punkte.

6. **Bonus Klimarelevanz**

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Punkte;
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen mit Klimarelevanz: 3 Punkte;
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Punkte.

"Bewusstseinsbildende Investitionen" oder "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung"

Neben den oben beschriebenen Auswahlkriterien „Lagekriterien“, „Fachlich Kriterien“, „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder“ und „Methodenwahl“ sowie dem Bonus „Klimarelevanz“ wird bei den Projekttypen "Bewusstseinsbildende Investitionen" und "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung" ergänzend zusätzlich auch die Zielgruppenorientierung des Vorhabens als Kriterium bewertet.

7. **Zielgruppenorientierung**

In der Projektbeschreibung wird die Zielgruppenorientierung des Vorhabens erläutert. Durch eine inhaltliche und methodische Orientierung der Vorhabensziele und -maßnahmen am Bedarf von Zielgruppen wird ein zielgerichteter und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Zielgruppenorientierung“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Nachvollziehbare Zielgruppenorientierung: 5 Punkte;

- Keine Zielgruppenorientierung: 0 Punkte.

7.11.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien der Länder einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1.a und b

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Projekttyp "Grundlagenerhebungen und Pläne" oder "Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten" inklusive projektbezogener Betreuungstätigkeiten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient… (Keine Mehrfachnennung möglich)	…dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von **Artenvorkommen/Populationen**			Projektbeschreibung
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	…dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von gefährdeten **Lebensraumtypen**			

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...der **Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung**			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller **Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes**			
	Hoch	5		
	Mittel	3		
	Gering	1		
Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegend Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht….	Geeignet	35		Projektbeschreibung
	Bedingt geeignet	15		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
	Schutzgüter laut FFH- und VS-RL	5		Projektbeschreibung

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen und bezieht sich auf….	Sonstige prioritäre Zielsetzungen	3		
	Keine spezielle Zielsetzung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen mit Klimarelevanz	3		
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Projekttyp "Bewusstseinsbildende Investitionen" oder "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung" inklusive projektbezogener Betreuungstätigkeiten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet	15		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von **Artenvorkommen/Populationen**			Projektbeschreibung

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient… (Keine Mehrfachnennung möglich)	**EU-Schutzgüter**:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	…dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von gefährdeten **Lebensraumtypen**			
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	…der **Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung**			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	…dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller **Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes**			
	Hoch	5		
	Mittel	3		
	Gering	1		

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegend Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht….	Geeignet	35		Projektbeschreibung
	Bedingt geeignet	15		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Zielgruppenorientierung	Nachvollziehbare Zielgruppenorientierung	5		Projektbeschreibung
	Kein Zielgruppenorientierung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen mit Klimarelevanz	3		
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

7.11.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens des Bundes zu Vorhabensart 7.6.1.a und b

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Ergänzend dazu werden periodisch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden auf der offiziellen Webseite für die Ländliche Entwicklung 2014-2020 des BMLRT[14] sowie der für Förderungen relevanten Webseite des BMK[15] rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Auswahl der Projekte wird durch ein Auswahlgremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) vorgenommen.

7.11.5 Beschreibung der Auswahlkriterien des Bundes zu Vorhabensart 7.6.1.a und b

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 70 Punkte.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien sind keine Mehrfachnennungen möglich.

Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium „Innovationspotential des Projekts“ den höheren Punktestand aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei diesem Kriterium wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium „Impulswirkung und Umsetzungspotential des Projekts“ den höheren Punktestand aufweist.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden, es ist jede Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen möglich.

Die Bewilligende Stelle greift für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurück. Die Entscheidung des Auswahlgremiums wird dokumentiert. In dieser Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

[14] https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/veroeffentlichung_stichtag_aufrufe1.html
[15] https://www.bmk.gv.at/service/foerderungen.html

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

Lagekriterien

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Punkte;
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Punkte;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Punkte.

Fachliche Kriterien

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Bundes.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums gliedert sich nach dem Potential des Projektes für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern (EU-Schutzgüter, nationale Schutzgüter, gefährdete Lebensraumtypen, Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung, Kulturlandschaft bzw. Landschaftsbild) nach 3 Stufen:

- Hohes Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 20 Punkte;
- Mittleres Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 12 Punkte;
- Geringes Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 8 Punkte.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (beispielsweise die Sanierung von Landschaftswunden).

Übereinstimmung mit der Prioritätenliste des Bundes

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) des Bundes aufweist.

Die Prioritätenliste des Bundes beinhaltet eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, bei denen dringender naturschutzfachlicher Handlungsbedarf besteht und die durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar sind. Die Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) dient der Orientierung für die Vergabe öffentlicher Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie unter anderem Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Nationalparkstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (kurz: PAF).

Die jeweilig relevante Prioritätenliste wird gemeinsam mit den Stichtagen (bei geblockten Verfahren) bzw. den Aufrufen zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) auf der offiziellen Webseite für die Ländliche Entwicklung 2014-2020[16] des BMLRT sowie der für Förderungen relevanten Webseite des BMK[17] veröffentlicht.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit der Prioritätenliste“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Punkte;
- Überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Punkte;
- Teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Punkte;
- Keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird bereits durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte.

Methodenwahl

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl“ erfolgt nach folgendem Schema:

1. Projekttyp „Grundlagenerhebungen und Pläne“ oder „Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten“ inkl. projektbezogener Betreuungstätigkeiten:

[16] https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/veroeffentlichung_stichtag_aufrufe1.html
[17] https://www.bmk.gv.at/service/foerderungen.html

- Sehr gut geeignete Methode: 19 Punkte;
- Zufriedenstellend geeignete Methode: 12 Punkte;
- Wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Punkte.

2. Projekttyp „Bewusstseinsbildende Investitionen“ oder „Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung“ inkl. projektbezogener Betreuungstätigkeiten:
- Sehr gut geeignete Methode: 20 Punkte;
- Zufriedenstellend geeignete Methode: 12 Punkte;
- Wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Punkte.

Innovationspotential

Dieses Auswahlkriterium soll die Umsetzung von innovativen Projekten fördern, die neue Ideen aufgreifen und gleichzeitig Bewusstsein in der Bevölkerung für die bearbeiteten Themen schaffen. Wichtige Aspekte sind in diesem Kontext außerdem der Neuigkeitsgrad des Vorhabens (z. B. Pilotcharakter), sowie die Modellhaftigkeit bzw. die Übertragbarkeit auf andere Vorhaben. Dabei sollen zukunftsweisende Projekte, die aktuelle Herausforderungen berücksichtigen, am höchsten bewertet werden.

1. Projekttyp „Grundlagenerhebungen und Pläne“ oder „Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten“ inkl. projektbezogener Betreuungstätigkeiten:
- Hohes Innovationspotential (Projekt hat Pilotcharakter): 9 Punkte;
- Mittleres Innovationspotential (Projekt hat teilweise Pilotcharakter): 5 Punkte;
- Geringes Innovationspotential (Projekt hat keinen Pilotcharakter): 0 Punkte.

2. Projekttyp „Bewusstseinsbildende Investitionen“ oder „Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung“ inkl. projektbezogener Betreuungstätigkeiten:
- Hohes Innovationspotential (Projekt hat Pilotcharakter): 10 Punkte;
- Mittleres Innovationspotential (Projekt hat teilweise Pilotcharakter): 5 Punkte;
- Geringes Innovationspotential (Projekt hat keinen Pilotcharakter): 0 Punkte.

Impulswirkung und Umsetzungspotential

Durch diesen Parameter werden Vorhaben höher bewertet, bei denen eine Impulswirkung für Folgeaktivitäten erwartet wird. Dabei ist auch das Umsetzungspotential der Projektergebnisse (wie z. B. Maßnahmenempfehlungen, Erarbeitung neuer Methoden, fachliche Grundlagen für weiterführende Maßnahmen) zu bewerten.

1. Projekttyp „Grundlagenerhebungen und Pläne“ oder „Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten“ inkl. projektbezogener Betreuungstätigkeiten:

- Hohe Impulswirkung und hohes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können direkt umgesetzt werden): 9 Punkte;
- Mittlere Impulswirkung und mittleres Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können teilweise Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können teilweise umgesetzt werden): 5 Punkte;
- Geringe Impulswirkung und geringes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können wenig Impuls für weiterführende Maßnahmen geben bzw. die Projektergebnisse können nur geringfügig umgesetzt werden): 0 Punkte.

2. Projekttyp „Bewusstseinsbildende Investitionen“ oder „Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung“ inkl. projektbezogener Betreuungstätigkeiten:

- Hohe Impulswirkung und hohes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können direkt umgesetzt werden): 10 Punkte;
- Mittlere Impulswirkung und mittleres Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können teilweise Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können teilweise umgesetzt werden): 5 Punkte;
- Geringe Impulswirkung und geringes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können wenig Impuls für weiterführende Maßnahmen geben bzw. die Projektergebnisse können nur geringfügig umgesetzt werden): 0 Punkte.

Bonus Bewusstseinsbildung

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „7.6.1 a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“ eine vorhabensbegleitende Bewusstseinsbildung zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Bewusstseinsbildung“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Gesamtvorhabens und erfolgt nach folgendem Schema:

- Schutzgüter gemäß FFH- und VS-RL: 3 Punkte;
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen: 2 Punkte;
- Andere Zielsetzungen im Sinne der Vorhabensart (VHA): 1 Punkt.

Bonus Klimarelevanz

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Punkte;
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Punkte.

7.11.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien des Bundes einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1a und b

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Projekttyp "Grundlagenerhebungen und Pläne" oder "Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten" inklusive projektbezogener Betreuungstätigkeiten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Biosphärenpark Kernzone, Nationalpark, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit bundesweitem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal	15		

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Das Projekt hat Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von:	EU-Schutzgütern, nationalen Schutzgütern, gefährdeten Lebensraumtypen, Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung, Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes			Projektbeschreibung
	Hoch	20		
	Mittel	12		
	Gering	8		
Übereinstimmung mit der Prioritätenliste des Bundes	Projekt entspricht der Prioritätenliste des Bundes			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegende Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht….	Geeignet	19		Projektbeschreibung
	Zufriedenstellend geeignet	12		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Innovationspotential des Projektes	Hoch	9		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Impulswirkung und Umsetzungspotential des Projektes	Hoch	9		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen und bezieht sich auf...	Schutzgüter gemäß FFH- und VS-RL	3		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen	2		
	Andere Zielsetzungen im Sinne der VHA	1		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Projekttyp "Bewusstseinsbildende Investitionen" oder "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung" inklusive projektbezogener Betreuungstätigkeiten

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Biosphärenpark Kernzone, Nationalpark, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit bundesweitem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Das Projekt hat Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von:	EU-Schutzgütern, nationalen Schutzgütern, gefährdeten Lebensraumtypen, Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung, Kulturlandschaft bzw. Landschaftsbild			Projektbeschreibung
	Hoch	20		
	Mittel	12		
	Gering	8		
Übereinstimmung mit der Prioritätenliste des Bundes	Projekt entspricht der Prioritätenliste des Bundes			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegende Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht….	Geeignet	20		Projektbeschreibung
	Zufriedenstellend geeignet	12		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Innovationspotential des Projektes	Hoch	10		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		

7.6.1.a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Impulswirkung und Umsetzungspotential des Projektes	Hoch	10		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

7.11.7 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.1.c

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es wird mindestens ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Daneben kann die Bewilligende Stelle auch zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) für spezifische Vorhaben durchführen. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte.

7.11.8 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.1.c

1. **Kriterium 1: Überregionale Bedeutung des Projektes**

Die überregionale Bedeutung des Projekts wird anhand der Größe der jeweiligen Bezugseinheit bewertet. Die bundesweite Wirkung erhält dabei besonderes Gewicht.

2. **Kriterium 2: Methodenwissen**

Das für das jeweilige Förderprojekt spezifisch notwendige Methodenwissen wird beim jeweiligen Förderwerber als besonderes Bewertungskriterium gesehen. Wenn dieses als bereits vorhanden gilt, wird dies besonders gewertet.

3. **Kriterium 3: Vorerfahrung**

Die für das jeweilige Förderprojekt spezifisch notwendige Vorerfahrung wird beim jeweiligen Förderwerber als besonderes Bewertungskriterium gesehen. Wenn diese als bereits vorhanden gilt, wird dies besonders gewertet.

4. **Kriterium 4: Datenmanagement**

Das Datenmanagement wird als gesichert betrachtet, wenn Vergleiche mit bezughabenden, bereits bestehenden Informationen möglich sind und die Fortführung von Zeitreihen erwartbar ist. Liegt es im Wesen des Projektes, dass keine Daten anfallen, sind im Sinne der Gleichbehandlung die Maximalpunkte zu vergeben.

5. **Kriterium 5: erwartbare adäquate Vermittlung der Projektergebnisse**

Die für das jeweilige Förderprojekt spezifisch adäquate Vermittlung der Projektergebnisse durch den jeweiligen Förderwerber wird als besonderes Bewertungskriterium gesehen.

6. **Kriterium 6: Synergien mit Forschungs- und Ausbildungsstätten**

Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Betriebsbesuche, etc. gewinnen dann besonderen Mehrwert, wenn Synergien mit forstlichen Forschungs- und Ausbildungsstätten gefunden werden können. Dies wird bei den Auswahlkriterien gesondert berücksichtigt.

Zusätzlich werden je nach Dringlichkeit der Ziele, die ein Projekt erreichen soll (Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes prioritärer Lebensräume oder Arten, sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten, auch nach Artenschutzprioritätenliste des Bundeslandes oder Nationalparks) weitere Punkte vergeben.

7.11.9 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1.c

7.6.1.c Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Auswahlkriterien Forst				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1 Überregionale Bedeutung des Projektes	Bezirksweit	1		Einreichstelle
	Landesweit	5		
	Bundesweit	10		

7.6.1.c Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Kriterium 2 Methodenwissen	Nicht vorhanden	0		Projektantrag
	Vorhanden	5		
Kriterium 3 Vorerfahrung	Nicht vorhanden	0		Projektantrag
	Vorhanden	5		
Kriterium 4 Datenmanagement	Nicht gesichert	0		Projektantrag
	Gesichert oder nicht erforderlich	3		
Kriterium 5 Erwartbare adäquate Vermittlung der Projektergebnisse	Nein	0		Projektantrag
	Ja	2		
Kriterium 6 Synergien mit Forschungs- und Ausbildungsstätten	Keine	0		Projektantrag
	Eine	3		
	Mehrere	5		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 6, 5, 3, 2 und 4 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach (außer bei Kriterium 6) nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden - eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich. Die Bewilligende Stelle begründet und dokumentiert die Entscheidung der Abstufung der Punkte nachvollziehbar.

7.12 Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (7.6.2.)

7.12.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 50 Punkte. Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 3 den höheren Punktestand aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 3 wird jenes Projekt vorgereiht, das bei Auswahlkriterium 4 den höheren Punktestand aufweist.

7.12.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.2.

Grundsätzliches:

Die qualitative Bepunktung je Auswahlkriterium erfolgt nach dem Schema:

- „Nicht erfüllt“: 0% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Gering erfüllt“: 20% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Mittel erfüllt“: 60% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Hoch erfüllt“: 100% der Punkte des Auswahlkriteriums.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien formuliert. Um die maximale Punktezahl je Auswahlkriterium zu erreichen, müssen nicht zwangsläufig alle Subkriterien angesprochen werden (die Hälfte der Subkriterien muss angesprochen sein).

Die Auswahl wird durch ein Auswahlgremium durchgeführt und dokumentiert. In der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die vorgegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche der Fördergegenstände abzielen, zum Tragen:

1. **Kriterium 1: Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung**

Als Leitfrage zur Beurteilung dieses Kriteriums werden die Art und das Ausmaß der Beteiligung und Information der Bevölkerung beurteilt. Positiv beurteil wird zudem auch, wenn es eine ausgeglichene Beteiligung von Männer und Frauen gibt.

Je mehr Gemeindebürger direkt vom Vorhaben betroffen sind, desto größer ist der Nutzen für die Gemeinde/Dorf. Daher werden Vorhaben, die die gesamte Gemeindebevölkerung oder einen erheblichen Teil betreffen höher beurteilt.

Folgende Subkriterien sind zur Orientierung festgelegt:

- Die Bevölkerung ist über das Vorhaben informiert und aktiv am Prozess beteiligt.
- Von den Plänen/Konzepten wird die gesamte Gemeindebevölkerung betroffen sein.
- Eine ausgeglichene Beteiligung zwischen Männer und Frauen wird berücksichtigt.

2. **Kriterium 2: Berücksichtigung räumlich übergeordneter Entwicklungsziele und Strategien**

Bei diesem Kriterium werden jene Vorhaben höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus räumlich übergeordneten Entwicklungszielen und Strategien aufgreifen. Beispielsweise sind dies Dorferneuerungsstrategien, Tourismusstrategien, Lokale Entwicklungsstrategien (LEADER). Je nach Bundesland und Region sind andere räumlich übergeordnete Entwicklungsziele und Strategien zu berücksichtigen.

3. **Kriterium 3: Nachhaltigkeit des Vorhabens**

Bei diesem Kriterium werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsperspektiven (sind zugleich auch Subkriterien) beurteilt:

- Ökologische Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben im Bereich sparsamer und schonender Umgang mit Ressourcen (z. B. Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft, etc.)?
- Ökonomische Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz des Dorfes (z. B. Beitrag zu regionaler Wertschöpfung/Beschäftigung, Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, Verbesserung und Aufrechterhaltung der dörflichen Infrastruktur)
- Soziale Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben für das Sozialkapital des Dorfes (z. B. Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen, Nachbarschaftshilfe, Vernetzung von Dorferneuerung mit Hilfsorganisationen, Barrierefreiheit)?
- Kulturelle Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Erhaltung der baulichen und kulturellen Eigenart?

4. **Kriterium 4: Innovation**

Der Innovationsbegriff wird auf die regionale Innovation heruntergebrochen. Positiv bewertet werden somit Vorhaben, die innovative Ansätze für die Region bringen und dadurch Vorbildcharakter in der Region haben.

5. **Kriterium 5: Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel**

Über dieses Kriterium werden Punkte vergeben gemäß der Leitfrage: Wird beim Vorhaben eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler Klimabedingungen in Bedacht gezogen (z. B. Verminderung von fossilen Energieaufwendungen, klimafreundliche Technologien, Pläne/Konzepte berücksichtigen erwartbare Klimaveränderungen)?

7.12.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.2.

7.6.2. Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 50 von 100 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Erfüllungsgrad**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	2		
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Berücksichtigung räumlich übergeordneter Entwicklungsziele und -strategien	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	6		
	Mittel erfüllt	16		
	Hoch erfüllt	30		
Nachhaltigkeit	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	8		
	Mittel erfüllt	24		
	Hoch erfüllt	40		
Innovation	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	2		
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	2		
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Gesamtpunkteanzahl:		**100**		
Mindestpunkteanzahl:		**50**		

7.13 Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft (7.6.3.)

7.13.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Einreich- als auch bewilligende Stellen sind die Landesregierungen der Bundesländer mit Ausnahme von Wien, wo die Landwirtschaftskammer sowohl die Einreich- als auch die bewilligende Stelle darstellt.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 6 Punkte.

Ergibt sich in einem Auswahlverfahren bei mehreren Projekten Punktegleichstand und ist daher eine Reihung dieser Projekte erforderlich, so erfolgt diese nach folgenden Kriterien und in der angeführten Reihenfolge:

- 1. Priorität: Standortangepasste Flächenbewirtschaftung: Almen, die den höheren Viehbesatz (GVE/ha) lt. MFA/Almauftriebsliste haben;
- 2. Priorität: Anlage und/oder Revitalisierung von Kulturlandschaftselementen;
- 3. Priorität: Erstellung von Wirtschaftsplänen/Erarbeitung von Studien.

7.13.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.3.

Für das Auswahlverfahren wurden 3 unterschiedliche Auswahlkriterien definiert. Wichtig ist in diesem Kontext, dass die Auswahlkriterien wieder in jeweils mehrere Parameter unterteilt sind, die bzgl. ihrer Punkteanzahl unterschiedlich gewichtet sind. Grundsätzlich können Förderwerberinnen und Förderwerber pro Auswahlkriterium eine maximale Punkteanzahl von 10 erreichen.

Es ist anzunehmen, dass die meisten Projektanträge aufgrund ihrer eindeutigen thematischen Ausrichtung (Almen, Kulturlandschaftselemente oder Wirtschaftspläne) nur anhand eines der insgesamt drei Auswahlkriterien bewertet werden. Grundsätzlich ist es aber auch möglich, dass für ein Projekt 2 Auswahlkriterien zu erfüllen sind (z. B. Nummer 1 und 3, wenn für eine Alm die Erstellung eines Wirtschaftsplans inklusive dessen Umsetzung eingereicht wird). Auch wenn in diesem Fall beide Auswahlkriterien zu 100% erfüllt sind, bekommen die Förderwerberinnen und Förderwerber hier nur die maximale Punkteanzahl von 10, da in solchen Fällen der

Mittelwert aus der Punkteanzahl beider Auswahlkriterien herangezogen wird. Das bedeutet, wenn ein Projektantrag im Rahmen des Auswahlkriteriums 1 8 Punkte und im Rahmen des Auswahlkriteriums 3 6 Punkte erreicht, für diesen dann insgesamt 7 Punkte vergeben werden.

Nachstehend wird die inhaltliche Ausgestaltung der Auswahlkriterien näher beschrieben.

1. **Standortangepasste Flächenbewirtschaftung (Weidemanagement, Pflegearbeiten)**

Durch dieses Auswahlkriterium wird sichergestellt, dass die Anlage, Wiederherstellung, und/ oder Entwicklung von Flächen im Almbereich durch ein standortangepasstes Flächenmanagement gewährleistet ist. Das Auswahlkriterium unterteilt sich in 3 verschiedene Parameter für die jeweils eine bestimmte Punkteanzahl erreicht werden kann.

- Parameter 1: Weidemanagement

Mit der Umsetzung eines standortangepassten Weidemanagements (unter Berücksichtigung der Höhenlage, Steilheit, Exposition, Größe der Alm, Bodenbeschaffenheit, klimatischen Bedingungen, Nutzungsform) wird dieser Parameter erfüllt. Zentrale Bewertungskriterien dafür sind etwa der Großvieheinheit- Besatz pro ha Futterfläche, die Bewirtschaftungserschwernis, sowie die Umsetzung einer Koppelwirtschaft (mindestens 2-3 Koppeln). Es existieren -je nach Erfüllungsgrad- 3 Abstufungen in der Punktevergabe (teilweise erfüllt = 2, erfüllt = 4, hoch erfüllt = 6). Die maximale Punkteanzahl, die Förderwerberinnen und Förderwerber mit der Erfüllung dieses Parameters erreichen können ist 6. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

- Parameter 2: Beweidung mit mehreren Tierkategorien/Tierarten

Durch diesen Parameter soll die Beweidung mit mehr als einer Tierkategorie (z. B. Rinder verschiedener Altersstufen) und mit mehr als einer Tierart (Schafe, Rinder, Ziegen, Pferde, etc.) gefördert und so zur Erhaltung der Struktur- und Lebensraumvielfalt von alpinen Kulturlandschaften beigetragen werden. Je nachdem wie sehr der Projektantrag diesem Parameter entspricht, werden in 2 Abstufungen (erfüllt = 1 und hoch erfüllt = 2) bis zu 2 Punkte vergeben. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

- Parameter 3: Bodenerhaltende Pflegearbeiten

Mit der Umsetzung bodenerhaltender Pflegearbeiten auf Nicht-Futterflächen wird dieser Parameter erfüllt. Es handelt sich dabei um das Schwenden, Schlegeln oder Mähen von Gehölzen, Problempflanzen und/oder Zwergsträuchern auf Nicht-Futterflächen. Mit diesem Parameter können in 2 Abstufungen bis zu 2 Punkte (teilweise erfüllt = 1, erfüllt = 2) erreicht werden. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

2. **Anlage und/oder Revitalisierung von Kulturlandschaftselementen (Gehölze, Steinmauern/Terrassen, Feuchtflächen, Almflächen)**

Dieses Auswahlkriterium soll die Umsetzung von Projekten fördern, welche die Anlage, Wiederherstellung und Entwicklung charakteristischer Kulturlandschaftselemente zum Ziel haben. Das Auswahlkriterium unterteilt sich in 3 verschiedene Parameter, für die unterschiedlich hohe Punkteanzahlen erreicht werden können.

- Parameter 1: Art des Elements

Dieser Parameter bewertet die Art des Kulturlandschaftselements mit einer unterschiedlich hohen Punkteanzahl. Handelt es sich dabei um Gehölze, wie Einzelbäume (inklusive Streuobst, Baumreihen), Hecken oder Gehölzinseln, so werden für deren Neuanlage 4 Punkte vergeben. Werden dagegen Steinmauern und Terrassen oder Feuchtflächen und/oder Almflächen revitalisiert bzw. neu angelegt, so werden hier 5 Punkte (für die Neuanlage/Revitalisierung von Steinmauern, Terrassen) bzw. 6 Punkte (für die Neuanlage/Revitalisierung von Feuchtflächen und/oder Almflächen) vergeben. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

- Parameter 2: Vernetzungsfunktion

Durch diesen Parameter soll die Vernetzung von Lebensräumen und die Schaffung von Trittsteinbiotopen gefördert werden. Letzteres stellt die Wanderung von Arten und den genetischen Austausch von Tieren und Pflanzen sicher. Je nach Erfüllungsgrad dieses Parameters werden in 2 Abstufungen bis zu 2 Punkte (erfüllt = 1, hoch erfüllt = 2) vergeben. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

- Parameter 3: Schutzziele/regionale Bedeutung

Durch diesen Parameter werden Projekte höher bewertet, die einen Beitrag zur Erreichung von (Natur)Schutzzielen (national, EU-weit, international) leisten bzw. die die Anlage/ Wiederherstellung von Elementen mit regionaler, ökologischer, kultur- oder landschaftshistorischer Bedeutung zum Inhalt haben. Maximal können durch die Erfüllung dieses Parameters in 2 Abstufungen (erfüllt = 1, hoch erfüllt = 2) bis zu 2 Punkte erreicht werden. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

3. **Erstellung von Wirtschaftsplänen (Flächen, Kulturlandschaftselemente) und die Erarbeitung von Studien/ Grundlagearbeiten für Kulturlandschaftsentwicklung-/Wiederherstellung**

Durch dieses Auswahlkriterium soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Vorhabensart lediglich die Erstellung von praxisorientierten und zielgerichteten Wirtschaftsplänen und Studien bzw. Grundlagearbeiten gefördert werden. Zentrales Bewertungskriterium ist hier auch

die aktive Mitarbeit von Auftraggeberinnen und Auftraggebern (Almbewirtschafter) bei der Planung.

- Parameter 1: Ziele, Gesetze

Durch diesen Parameter sollen Pläne/Studien bevorzugt werden, die einen Bezug zu relevanten gesetzlichen Bestimmungen und übergeordneten Zielen (Schutzzielen) herstellen. Letzteres stellt eine gesetzeskonforme Umsetzung und einen Beitrag zur Erreichung von prioritären Zielsetzungen sicher. Maximal können mit Erfüllung dieses Parameters in 2 Abstufungen 3 Punkte (erfüllt = 2, hoch erfüllt = 3) erreicht werden. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

- Parameter 2: Praxistauglichkeit/aktive Mitarbeit

Durch die Anwendung dieses Parameters fließen die Praxistauglichkeit von Plänen und Studien und deren Umsetzbarkeit in die Bewertung mit ein. Wichtig ist in diesem Kontext ein regelmäßiger, projektbegleitender Austausch mit und die aktive Mitarbeit von relevanten Stakeholdern (Projektentwicklerinnen und Projektentwicklern, Gemeinden, Auftraggeberinnen und Auftraggebern). Maximal können mit Erfüllung dieses Parameters in 3 Abstufungen 7 Punkte (teilweise erfüllt = 3, erfüllt = 5, hoch erfüllt = 7) erreicht werden. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

7.13.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.3.

7.6.3. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 6 von 10 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Standortangepasste Flächenbewirtschaftung	**1) Weidemanagement**			Projektantrag, MFA
	Teilweise erfüllt	2		
	Erfüllt	4		
	Hoch erfüllt	6		
	2) Beweidung mit mehreren Tierkategorien/Tierarten			
	Erfüllt	1		
	Hoch erfüllt	2		
	3) Bodenerhaltende Pflegearbeiten			
	Teilweise erfüllt	1		
	Erfüllt	2		

7.6.3. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft				
Kriterium 2: Anlage und/oder Revitalisierung von Kulturlandschaftselementen	**1) Art des Elements**			Projektantrag
	Neuanlage Gehölze	4		
	Neuanlage/Revitalisierung Steinmauern, Terrassen	5		
	Neuanlage/Revitalisierung Feuchtflächen und/oder Almflächen	6		
	2) Vernetzungsfunktion			Projektantrag, Luftbild
	Erfüllt	1		
	Hoch erfüllt	2		
	3) Schutzziele / regionale Bedeutung			Projektantrag
	Erfüllt	1		
	Hoch erfüllt	2		
Kriterium 3: Erstellung von Wirtschaftsplänen (Flächen, Kulturlandschaftselemente); Erarbeitung von Studien / Grundlagearbeiten für Kulturlandschaftsentwicklung / Wiederherstellung	**1) Ziele, Gesetze**			Projektantrag
	Erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
	2) Praxistauglichkeit/aktive Mitarbeit			
	Teilweise erfüllt	3		
	Erfüllt	5		
	Hoch erfüllt	7		
Gesamtpunkteanzahl:		**10**		
Mindestpunkteanzahl:		**6**		

7.14 Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren (7.6.4.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich in acht verschiedene Fördergegenstände:

1. Stärkung der regionalen Erhaltungsaufgaben von Schutzinfrastruktur unter Berücksichtigung des Einflusses des Klimawandels:

   a) Studien zur Erhöhung der Bestandsicherheit und Funktionalität von Schutzinfrastruktur nach einheitlichen Standards;
   b) Investitionen zur Nachrüstung von technischen Monitoring- und Messprogrammen;

2. Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die flächenhafte Darstellung gravitativer Naturgefahren sowie bezughabende Managementpläne zum Schutz des ländlichen Raums:

a) Erstellung von Gefahren(hinweis)karten für Gemeinden mit hohem Risiko durch Massenbewegungen inklusive geotechnische Grundlagenerhebung und Prozessmodellierung;
b) Erstellung von Managementplänen für gravitative Naturgefahren;

3. Erstellung von Planungs- und Managementgrundlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Flächen- und Muldenrückhalts, des Hangwasserregimes einschließlich Entwässerung labiler Hänge und zur Reduktion der Flächenerosion:

a) Erstellung von Gefahrenhinweiskarten (Hangwasserregime, Flächenerosion) und darauf aufbauenden Managementplänen inklusive Grundlagenerhebung und Prozessmodellierung;
b) Kleinmaßnahmen zum Flächen- und Muldenrückhalt für Wasser und Sedimente;

4. Inventurmaßnahmen zur Identifizierung und Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials der Wildbach- und Lawinenverbauung:

a) Dokumentation und Präsentation historischer Schutzmaßnahmen;
b) Erhaltung historischer Schutzbauten, sofern kein rechtsgültiger Bescheid zu deren Erhaltung verpflichtet;

5. Investitionen zur Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Produktionspotenzial) nach Naturkatastrophen sowie zur Schaffung von Sedimentationsflächen und Sedimentdeponien:

a) Investitionen zur Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Produktionspotenzial) nach Naturkatastrophen und Deponierung des Materials;
b) Studien und Investitionen zur Schaffung von Sedimentationsflächen und Sedimentdeponien;

6. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren:

a) Maßnahmen zum Aufbau der für die Überwachungs-, Aufsichts- und Erhaltungsaufgaben im Naturgefahrenmanagement notwendigen praktischen Erfahrungen und Kompetenzen;
b) Informationsveranstaltungen,
c) Verbreitung von Informationen in Print- und elektronischen Medien;

7. Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie der gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials:

    a) Monitoring, Warnung, künstliche Auslösung von Gefahrenprozessen inklusive der Vorhaltung von Einsatzmitteln, Anschaffung von Spezialgeräten und der Erstellung von überbetrieblichen Bearbeitungsplänen;

8. Studien zur Identifizierung und Kartierung des Wildholzgefährdungspotenzials in Wildbächen und Flüssen sowie darauf aufbauenden Maßnahmen-, Einsatz- und Notfallplänen:

    a) Dienstleistungen zur Identifizierung des Wildholzgefährdungspotenzials in Wildbächen und Flüssen inklusive Kartierungsarbeiten sowie Erstellung von Maßnahmen-, Einsatz- und Notfallplänen;

Für jeden Fördergegenstand liegen nachfolgend getrennte Beschreibungen der Auswahlkriterien vor.

7.14.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen („Calls“; **Verfahren 2**) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

7.14.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 1

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Sicherheitsrelevanz der Zustandserfassung und Zustandsbewertung**

Das Kriterium berücksichtigt den Umfang der geplanten Zustandserfassung und Zustandsbewertung. Maßgeblich ist die Bedeutung des Bauwerks (des Schutzsystems) in Relation zum Schutzgut (Siedlungen, Verkehrswege, Infrastruktur etc.) sowie das Ausmaß der Schadensfolgen (vergleiche insbesondere ÖNORM EN 1990 und ONR 24803/7/10).

2. **Kriterium 2: Öffentliches Interesse an der Zustandserfassung und Zustandsbewertung**

Das Kriterium differenziert den Grad des öffentlichen Interesses an der Zustandserfassung und Zustandsbewertung von Schutzinfrastruktur.

3. **Kriterium 3: Dokumentationssystem für die Ergebnisse der Zustandserfassung und Zustandsbewertung**

Das Kriterium berücksichtigt die Methode und technologische Ausstattung des Dokumentations- und Bewertungssystems für die Ergebnisse der Zustandserfassung und Zustandsbewertung. Präferiert werden digitale Dokumentationssysteme (Datenbanken) gegenüber analogen Aufzeichnungen, die auf geographischen Informationssystemen (GIS) basieren und welche den geltenden Normen (zum Beispiel ONR 24803/7/10; Standards der österreichischen Staubeckenkommission etc.) entsprechen.

7.14.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 1

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 1 Stärkung der regionalen Erhaltungsaufgaben von Schutzinfrastruktur				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Sicherheitsrelevanz der Zustandserfassung und Zustandsbewertung	Für einzelne Schutzmaßnahmen ohne übergeordnete Funktion oder tolerierbare Schadensfolgen	0		Projektantrag
	Für Schlüsselbauwerke (Maßnahmen) (kritische Schadensfolgen)	8		
	Für gesamte Schutzsysteme	12		
Kriterium 2: Öffentliches Interesse an der Zustandserfassung und Zustandsbewertung	Im privaten Interesse gelegen	0		Projektantrag
	Zustandserfassung und Zustandsbewertung im öffentlichen Interesse auf Grundlage einer Richtlinie oder Norm	8		

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Kriterium 3: Dokumentationssystem für die Ergebnisse der Zustandserfassung und Zustandsbewertung	Nicht vorgesehen	0		Projektantrag
	Analoges Dokumentationssystem vorgesehen	6		
	Digitales Dokumentationssystem vorgesehen; entspricht den geltenden Normen	10		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2 und 3 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach bei Kriterium 2 nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden - eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich. Die Bewilligende Stelle begründet und dokumentiert die Entscheidung der Abstufung der Punkte nachvollziehbar.

7.14.4 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 2

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Ausmaß des Risikos durch gravitative Naturgefahren**

Das Kriterium berücksichtigt den Umfang/die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter und das potenzielle Schadensausmaß (Risiko). Präferiert werden Anträge, die Planungen und Managementpläne in Gemeinden mit hohem oder sehr hohem Risiko durch gravitative Naturgefahren (im Sinne einer gutachtlichen Einschätzung des landesgeologischen Dienstes oder auf Basis bereits bestehender Planung, zum Beispiel Gefahrenzonenplan, Georisikokarte der Geologischen Bundesanstalt, Waldentwicklungsplan) betreffen.

2. **Kriterium 2: Dokumentierte Ereignisse durch gravitative Naturgefahren**

Das Kriterium berücksichtigt die Menge der im Planungsgebiet dokumentierten Ereignisse (Datenbasis: Ereignisdokumentationen der landesgeologischen Dienste, des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, der Geologischen Bundesanstalt sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung) als Indikator der Ereignisfrequenz.

3. **Kriterium 3: Raumbezug der Planung**

Das Kriterium berücksichtigt den Umfang des Planungsgebiets und damit den Aufwand sowie die Bedeutung der Planung für raumwirksame Tätigkeiten.

7.14.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 2

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 2 Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die flächenhafte Darstellung gravitativer Naturgefahren sowie bezughabende Managementpläne zum Schutz des ländlichen Raums				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Ausmaß des Risikos durch gravitative Naturgefahren	Einzelne Gebäude und untergeordnete Verkehrswege gefährdet	6		Projektantrag
	Geschlossener Siedlungsraum und Hauptverkehrswege gefährdet	10		
	Siedlungskerne, öffentliche Versorgungseinrichtungen und einzige Verkehrszufahrt/Versorgungslinie gefährdet	14		
Kriterium 2: Dokumentierte Ereignisse durch gravitative Naturgefahren	Keine Ereignisse dokumentiert	0		Projektantrag
	Einzelne Schadensereignisse dokumentiert	4		
	Mehrere bzw. häufige dokumentierte Schadensereignisse	8		
Kriterium 3: Raumbezug der Planung	Für Einzelgebäude	0		Projektantrag
	Für Teile einer Gemeinde	4		
	Für Gemeinden oder größere Gebietseinheiten (Region, Bezirk, Bundesland)	8		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 3, und 2 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

7.14.6 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 3a)

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Handlungsbedarf im Planungsgebiet (dokumentiert durch Schadensereignisse)**

Das Auswahlkriterium zielt auf die dokumentierte Anzahl an Schadensereignissen durch Hangwasser an bestehenden Wohn- und Nutzgebäuden, Infrastruktur etc. im Planungsgebiet in den letzten 10 Jahren ab. Das Kriterium wurde gewählt, um den tatsächlichen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

2. **Kriterium 2: Ergebnisse des Planungsvorhabens**

Je nach Bearbeitungsintensität können die Ergebnisse von Planungsvorhaben unterschiedlicher Natur sein. Um die Umsetzbarkeit und Operationalität bewerten zu können, wurde dieses Kriterium eingeführt, und soll die konkreten Inhalte/Ergebnisse des Planungsvorhabens in der Art: generelle Risikodarstellung aus Experteneinschätzung und GIS-Analyse (1), Gefahrenhinweiskarten aus Modellierung (2) und Managementpläne mit Maßnahmenkonzepten (3) differenzieren.

3. **Kriterium 3: Planungsumfang**

Dieses Auswahlkriterium differenziert nach der Fläche, die durch die Planung abgedeckt werden soll. Je größer der Planungsumfang – und damit der räumliche Abdeckungsgrad - desto höher ist die erwartete Effizienz des Fördermitteleinsatzes.

7.14.7 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 3a)

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 3a) Erstellung von Gefahrenhinweiskarten und Managementpläne „Hangwasser"				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Handlungsbedarf im Planungsgebiet	Schadensereignisse an einzelnen Objekten	4		Projektantrag
	Mehrere Schadensereignisse in Siedlungsbereichen häufiger als alle 10 Jahre	8		
	Mehrere Schadensereignisse in Siedlungsbereichen häufiger als alle 5 Jahre	12		

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Kriterium 2: Ergebnisse des Planungsvorhabens	Reine GIS-Analyse mit Fließpfaden für das gesamte Planungsgebiet	3		Projektantrag
	Hydraulische Modellierung zumindest für kritische Bereiche	6		
	Managementpläne mit Maßnahmenkonzept auf Basis einer Modellierung	9		
Kriterium 3: Planungsumfang	Planungsgebiet ≤ 500 ha	3		Projektantrag; Kartendarstellung
	Planungsgebiet > 500 ha und ≤ 2.500 ha	6		
	Planungsgebiet > 2.500 ha	9		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2 und 3 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

7.14.8 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 3b)

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Schutzwirksamkeit der Maßnahme**

Das Auswahlkriterium, das den Anteil von Siedlungs- und Infrastrukturflächen inklusive bereits gewidmete, jedoch unbebaute Baulandflächen an den insgesamt geschützten Flächen in Prozent (%) widerspiegelt, wurde gewählt, um die Anzahl der von den Maßnahmen geschützten Personen und Objekte im ländlichen Raum zu optimieren. Durch den Schutz von Objekten wie Siedlungen, Infrastruktur und Betriebsstandorten gewinnt der ländliche Raum an Sicherheit und Attraktivität.

2. **Kriterium 2: Schutzkategorie**

Durch die Höherbewertung von Schutz vor Hochwasser UND Bodenerosion gegenüber Schutz vor Hochwasser alleine werden Maßnahmen bevorzugt, bei denen bei gleichem Mitteleinsatz vergleichsweise höhere Wirkungen erzielt werden. Fördermittel werden so effizienter eingesetzt.

3. **Kriterium 3: Retentionswirkung der Rückhaltemaßnahme**

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um die Schutzfunktionalität der Maßnahme besonders hervor zu streichen. Je höher die durch die Rückhaltemaßnahme bewirkte Verminderung

(Drosselung) des Spitzenabflusses gegenüber dem ursprünglichen Wert beim Bemessungsniederschlag (zumindest 30-jährliches Hochwasser; HQ30)) in Prozent (%), desto effizienter gestaltet sich der Fördermitteleinsatz.

4. **Kriterium 4: Ökologische Verbesserung durch die Maßnahme**

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um Vorhaben, die eine zusätzliche Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer bewirken, zu forcieren.

7.14.9 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 3b)

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 3b) Erstellung von Planungs- und Managementgrundlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Flächen- und Muldenrückhalts, des Hangwasserregimes einschließlich Entwässerung labiler Hänge und zur Reduktion der Flächenerosion				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Schutzwirksamkeit der Maßnahme	Siedlungs- und Infrastrukturflächen ≤ 25%	0		Projektantrag
	Siedlungs- und Infrastrukturflächen > 25% - 50%	8		
	Siedlungs- und Infrastrukturflächen > 50%	12		
Kriterium 2: Schutzkategorie	Schutz vor Hochwasser	2		Projektantrag
	Schutz vor Hochwasser und Bodenerosion	6		
Kriterium 3: Retentionswirkung der Rückhaltemaßnahme	< 40%	0		Projektantrag
	40% - 60%	2		
	> 60%	6		
Kriterium 4: Ökologische Verbesserung durch die Maßnahme	Nein	0		Projektantrag
	Ja	6		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 3, 2 und 4 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

7.14.10 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 4

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Sicherheitsrelevanz des Schutzbauwerks (Schutzsystems)**

Das Kriterium berücksichtigt die Bedeutung des Bauwerks (des Schutzsystems) in Relation zum Schutzgut (Siedlungen, Verkehrswege, Infrastruktur etc.) sowie das Ausmaß der Schadensfolgen (vergleiche insbesondere ÖNORM EN 1990 und ONR 24803/7/10), basierend auf einer gutachtlichen Einschätzung der gewässerbetreuenden Dienststelle oder des Landesforstdienstes/landesgeologischen Dienstes.

2. **Kriterium 2: Bedeutung der Anlage für die Risikowahrnehmung, den kulturellen Wert und den Naturschutz**

Das Kriterium berücksichtigt den Wert der Erhaltung der Anlage sowie deren Präsentation für die Öffentlichkeit für die Ziele der Bewusstseinsbildung für Naturgefahrenrisiken, der Erhaltung von Kulturgütern sowie der Erhaltung schützenswerter Biotope und Landschaftselemente. Präferiert werden Anlagen, die für das kulturelle Erbe der Wildbach- und Lawinenverbauung hohen Stellenwert haben.

3. **Kriterium 3: Bestehende Erhaltungsverpflichtung**

Das Kriterium berücksichtigt bestehende Erhaltungsverpflichtungen ex lege oder aufgrund behördlicher Bescheide (Anmerkung: Die Erhaltungsverpflichtung ist in der Regel auf die ursprüngliche Funktion der Anlage begrenzt und umfasst keine risikopädagogischen, landeskulturellen oder naturschutzrelevanten Aspekte).

7.14.11 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 4

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 4 Inventurmaßnahmen zur Identifizierung und Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials der Wildbach- und Lawinenverbauung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Sicherheitsrelevanz des Schutzbauwerks (Schutzsystems)	Keine Sicherheitsrelevanz (Schutzanlage entbehrlich)	0		Projektantrag
	Lokale Schutzwirkung (zum Beispiel für Ufer, Gewässersohle, Waldbestand, Hang)	6		
	Übergeordnete Schutzwirkung (für Siedlungsraum, Verkehrswege, Infrastruktur)	12		
Kriterium 2: Bedeutung der Anlage für die Risikowahrnehmung, den kulturellen Wert und den Naturschutz	Keine Bedeutung bekannt	0		Projektantrag
	Maßgebliche Bedeutung als Kulturgut oder für den Naturschutz; Teil einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung für Naturgefahrenrisiken	8		
	Anlage ist ausgewiesenes kulturelles oder natürliches Schutzgut; nachweislich hohe Bedeutung für das kulturelle Erbe der Wildbach- und Lawinenverbauung	10		
Kriterium 3: Bestehende Erhaltungsverpflichtung	Erhaltungsverpflichtung besteht	0		Projektantrag
	Erhaltungsverpflichtung besteht nicht oder Erhaltungsverpflichteter ist nicht bekannt	8		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2 und 3 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

7.14.12 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 5

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Katastrophenbezug**

Das Kriterium berücksichtigt den nachweisbaren Bezug der Planung oder Maßnahme zu zeitlich und kausal im Zusammenhang stehenden Katastrophenereignissen, auf Grundlage der Auskunft der zuständigen Dienststelle oder Gemeinde.

2. **Kriterium 2: Schadensfolgen bei Nichtdurchführung**

Das Kriterium berücksichtigt die Schadensfolgen, wenn die Durchführung der Planung oder Maßnahme nicht zeitnah nach dem Katastrophenereignis erfolgt (erfolgen kann), auf Grundlage der gutachtlichen Einschätzung der zuständigen Dienststelle.

3. **Kriterium 3: Öffentlich geförderte Schutzmaßnahmen betroffen**

Das Kriterium berücksichtigt den Zusammenhang mit im öffentlichen Interesse geförderten Schutzmaßnahmen bzw. Sofortmaßnahmen nach Katastrophenereignissen.

7.14.13 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 5

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 5 Investitionen zur Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Produktionspotenzial) nach Naturkatastrophen sowie zur Schaffung von Sedimentationsflächen und Sedimentdeponien				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Katastrophenbezug	Kein Katastrophenereignis bekannt oder Katastrophenbezug nicht nachweisbar	0		Projektantrag
	Katastrophenereignis bekannt und Katastrophenbezug nachweisebar	8		

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Kriterium 2: Schadensfolgen bei Nicht-durchführung	Keine maßgeblichen Schadensfolgen	0		Projektantrag
	Bei Nichtdurchführung sind erhöhte (Folge-)Schäden im Siedlungsraum, an Verkehrswegen und am land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzial zu erwarten	6		
	Bei Nichtdurchführung ist die Wiederherstellung nach Naturkatastrophen insgesamt gehemmt oder unmöglich	12		
Kriterium 3: Öffentlich geförderte Schutzmaßnahmen	Nicht betroffen	0		Projektantrag
	Betroffen	6		
	Betroffen sowie im Zusammenhang mit öffentlich geförderten Sofortmaßnahmen stehend	10		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

7.14.14 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 6

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Art und Wirkung der Informationsmaßnahme**

Das Kriterium berücksichtigt die Art der Informationsmaßnahme und den Modus der Beeinflussung des öffentlichen Bewusstseins über Naturgefahren und möglicher Schutzmaßnahmen. Präferiert werden Maßnahmen mit größerer Informationstiefe und stärkerer Treffsicherheit bezüglich der Zielgruppen sowie Maßnahmen zum Aufbau der erforderlichen Kompetenz für die Praxis des Naturgefahrenmanagements (Selbsthilfekapazität).

2. **Kriterium 2: Öffentliches Interesse an der Information und Bewusstseinsbildung**

Das Kriterium differenziert den Grad des öffentlichen Interesses an der Information und Bewusstseinsbildung.

3. **Kriterium 3: Nachhaltigkeit der Informationswirkung**

Das Kriterium berücksichtigt die Nachhaltigkeit der Informationswirkung. Präferiert werden daher wiederkehrende oder dauerhaft wirksame Informationsmaßnahmen, die zu einer dau-

erhaften Verfügbarkeit der Information für die Öffentlichkeit führen bzw. die eine nachhaltigen Kompetenzaufbau für das praktische Naturgefahrenmanagement sicherstellen (zum Beispiel durch ein dauerhaft verfügbares Bildungsangebot).

7.14.15 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 6

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 6 Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Art und Wirkung der Informationsmaßnahme	Generelle Information über Naturgefahren	4		Projektantrag
	Informationsbereitstellung auf kommunaler Ebene	8		
	Information besonders exponierter Zielgruppen: Kinder und Jugendliche, Bevölkerung in Gefahrengebieten, Personen in Einsatzorganisationen etc.; Kompetenzaufbau für das praktische Naturgefahrenmanagement (Selbsthilfekapazität)	12		
Kriterium 2: Öffentliches Interesse an der Information und Bewusstseinsbildung	Nein	0		Projektantrag
	Ja	6		
Kriterium 3: Nachhaltigkeit der Informationswirkung	Einmalige Informationsaktion	4		Projektantrag
	Wiederholte Informationsaktion (mindestens 3 Mal innerhalb eines Jahres)	8		
	Dauerhafte Bereitstellung von Information, regelmäßige Aktualisierung sichergestellt; nachhaltiger Kompetenzaufbau sichergestellt	12		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 3 und 2 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach bei Kriterium 1 nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden - eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich. Die Bewilligende Stelle begründet und dokumentiert die Entscheidung der Abstufung der Punkte nachvollziehbar.

7.14.16 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 7

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Sicherheitsrelevanz der Maßnahme und Wirkungsraum**

Das Kriterium berücksichtigt die Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Sicherheitsniveau im geschützten (gesicherten) Gebiet (Infrastruktur) sowie die räumliche Ausdehnung der (un)mittelbaren Schutzwirkung auf Basis einer gutachtlichen Bewertung einer zuständigen Dienststelle oder befugten Facheinrichtung.

2. **Kriterium 2: Einbindung der Maßnahme in ein integrales Schutzkonzept**

Das Kriterium bewertet, inwiefern die Maßnahme in ein integrales Schutzkonzept eingebunden ist, um nachweislich die vorhandenen Risiken auf ein tragbares Ausmaß zu reduzieren und alle relevanten Akteure einbindet.

3. **Kriterium 3: Bestehende gesetzliche (Verkehrs-)Sicherungspflichten**

Das Kriterium berücksichtigt bestehende gesetzliche Verpflichtungen von Haltern (Eigentümern) gefährdeter Objekte, Betreibern von Verkehrsinfrastruktur oder Betreibern von Anlagen, deren Betrieb die Schutzinfrastruktur voraussetzt (zum Beispiel Schigebiete, Kraftwerke etc.).

7.14.17 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 7

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 7 Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie der gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Sicherheitsrelevanz der Maßnahme und Wirkungsraum	Schutzwirkung von Einzelobjekten und privaten Verkehrsanlagen; keine dauerhafte Risikoreduktion nachweisbar	0		Projektantrag
	Maßnahme mit lokaler Schutzwirkung für Siedlungsraum und öffentliche Verkehrsanlagen; dauerhafte Risikoreduktion nachweisbar	8		
	Sicherheit und Nutzbarkeit der Anlage von der Schutzwirkung der Maßnahme abhängig; außergewöhnlich hohes Personenrisiko und überörtliche Bedeutung der Schutzwirkung	12		
Kriterium 2: Einbindung der Maßnahmen in ein integrales Schutzkonzept	Einzelmaßnahme	6		Projektantrag
	Maßnahme ist in ein integrales Schutzkonzept eingebunden	8		
	Maßnahme ist in ein integrales Schutzkonzept eingebunden; Wirkung durch eine Risikoanalyse nachgewiesen; Relevante Akteure involviert	12		
Kriterium 3: Bestehende gesetzliche (Verkehrs)Sicherungspflichten	Gesetzliche (Verkehrs)Sicherungspflichten des Antragstellers bestehen	0		Projektantrag
	Gesetzliche (Verkehrs)Sicherungspflichten des Antragstellers bestehen nicht	6		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2 und 3 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

7.14.18 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Fördergegenstand 8

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Umfang des Wildholzgefährdungspotenzials; Relevanz der Studie**

Das Kriterium berücksichtigt das Ausmaß und die Ausdehnung des Wildholzrisikos im Wildbacheinzugsgebiet und im Vorfluter (Fluss), bezogen auf die möglichen Schadensfolgen. Präferiert werden Studien, die Einzugsgebiete mit hohem und sehr hohem Wildholzrisiko betreffen und die eine gesamtheitliche Analyse der positiven und negativen Wirkungen (insbesondere Sicherheitsaspekte und ökologische Kriterien) sowie die Auswirkungen auf das Katastrophenmanagement berücksichtigten.

2. **Kriterium 2: Bezug zum Schutzwald**

Das Kriterium berücksichtigt die Zuordnung des Untersuchungsgebiets zum Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes. Präferiert werden Studiengebiete mit überwiegender Fläche im Objektschutzwald.

3. **Kriterium 3: Umfang und Aufwand der Studie**

Das Kriterium berücksichtigt den Umfang und den damit verbundenen Aufwand der geplanten Studie. Präferiert werden Studien, die mehrere Einzugsgebiete umfassen oder sich auf ein ganzes Flussgebiet beziehen.

7.14.19 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Fördergegenstand 8

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 8 Studien zur Identifizierung und Kartierung des Wildholzgefährdungspotenzials in Wildbächen und Flüssen sowie darauf aufbauenden Maßnahmen-, Einsatz- und Notfallplänen				
Das zur Auswahl stehende Projekt **muss mindestens 18 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Umfang und Relevanz des Wildholzgefährdungspotenzials	Wildholzrisiko auf ein einzelnes Wildbacheinzugsgebiet beschränkt	6		Projektantrag
	(Sehr) hohes Wildholzrisiko in Wildbacheinzugsgebieten und dem Vorfluter (Fluss)	8		
	(Sehr) hohes Wildholzrisiko im Flussgebiet erfordert gesamtheitlichen Studienansatz; Auswirkungen auf Katastrophenmanagement werden berücksichtigt	14		
Kriterium 2: Bezug zum Schutzwald	Studiengebiet hat keinen maßgeblichen Schutzwaldanteil	0		Projektantrag; Kartendarstellung
	Objektschutzwald im überwiegenden Ausmaß betroffen	6		
Kriterium 3: Umfang und Aufwand der Studie	Studie bezieht sich auf ein einzelnes Einzugsgebiet	2		Projektantrag
	Studie bezieht sich auf Einzugsgebiete einer oder mehrerer Gemeinden	8		
	Studie bezieht sich auf ein gesamtes Flussgebiet oder eine Region	10		
Gesamtpunkteanzahl:		**30**		
Mindestpunkteanzahl:		**18**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2 und 3 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

7.15 Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums (7.6.5.)

7.15.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.5.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 50 Punkte.

Ist in einem Auswahlverfahren bei Punktegleichstand eine weitere Reihung von Förderanträgen erforderlich, so wird jener Antrag mit der höheren Bewertung im Kriterium 1 vorgereiht. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 1 wird jenes Projekt vorgereiht, das bei Auswahlkriterium 2 den höheren Punktestand aufweist.

7.15.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.5.

Für das Auswahlverfahren wurden 4 unterschiedliche Auswahlkriterien definiert. In Abhängigkeit vom Erfüllungsgrad dieser Auswahlkriterien werden in 2 Abstufungen (erfüllt = 60%; in hohem Maße erfüllt = 100%) Punkte in unterschiedlicher Höhe – bei Kriterium 1 max. 40 Punkte, bei Kriterium 2 max. 30 Punkte, bei den Kriterien 3 und 4 jeweils max. 15 Punkte; d. h. also insgesamt max. 100 Punkte – vergeben. Bei Nichterfüllung eines dieser Auswahlkriterien werden 0 Punkte (= 0%) vergeben.

1. **Kriterium 1: Beitrag zur Implementierung der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" sowie der „Klimadeklaration“**

Das Projekt soll die Entwicklungsdimension der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur“ sowie der „Klimadeklaration“ ansprechen, darstellen und verstärken. Die Alpenkonvention hat bereits sehr früh die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum erkannt und in den Bestimmungen der Konvention, der Protokolle, der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“ sowie der „Klimadeklaration“ festgeschrieben. Mag es in der Theorie einfach sein, den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu folgen, so spielen in der Praxis oft weitere Faktoren eine ebenso bedeutende Rolle. Die Anforderungen reichen dabei von der Darstellung der Vielfältigkeit des alpinen Raumes, einhergehend mit einer differenzierten Behandlung der einzelnen Wirtschaftszweige und all das unter der Maxime der Schonung der Ressourcen, bis hin zur Miteinbeziehung der ansässigen Bevölkerung einschließlich der Bewahrung und Pflege ihrer Kultur. Im Idealfall sollte die Entwicklung des betroffenen

ländlichen Raumes mit den Entwicklungspotenzialen aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen korrelieren, wofür es dann auch max. 40 Punkte gibt.

2. **Kriterium 2: Beitrag zur Akzeptanz der Ziele der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" sowie der „Klimadeklaration“ einschließlich der Erweiterung des Wissens um Zusammenhänge**

Das Projekt sollte ein geeignetes Trägermedium sein, um die Inhalte und damit die Ziele der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur“ sowie der „Klimadeklaration“ zu vermitteln und wahrnehmbar zu machen. Angesichts der vom österreichischen Parlament beschlossenen Konzeption der Protokolle der Alpenkonvention als unmittelbar anwendbares Recht, das vom Gesetzgeber und von der Vollziehung dem nationalen Legalitätsprinzip entsprechend zu berücksichtigen ist, zielt dieses Kriterium auf die Wahrnehmung der Alpenkonvention im Wege von Projekten ab. Zunächst geht es um die Weitergabe der Informationen bzw. den Abbau des Informationsdefizites, wobei auf das gesamte Reservoir der Alpenkonvention Bedacht zu nehmen ist, d.h. nicht bloß die einzelnen Bestimmungen, sondern auch die zahlreichen Ergebnisse in den Arbeitsgruppen und Plattformen im Rahmen der Alpenkonvention, genauso wie die bis dato vorliegenden Alpenzustandsberichte. In weiterer Folge sollte das Projekt die sich ergebenden Zusammenhänge darstellen und erläutern. Im Idealfall gelingt es dem Projekt, die Alpenkonvention mit all ihren Facetten zu vermitteln und den betroffenen Menschen verständlich und nachvollziehbar zu machen, wofür es dann max. 30 Punkte im Bewertungsschema geben würde.

3. **Kriterium 3: Umsetzung des integrativen Ansatzes der Alpenkonvention**

Im Hinblick auf die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik sollte die in der Alpenkonvention enthaltene, zentrale Verpflichtung nach einer „ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes“ stets Beachtung und Niederschlag finden. In Zeiten des wachsenden Nutzungsdruckes von außen und einer Umweltpolitik, die vor neuen Herausforderungen steht, sollte das Projekt diesen bereichsübergreifenden Ansatz aufgreifen und gegebenenfalls auch neue Wege und Formen der Zusammenarbeit anbieten. Im Idealfall würden dem Projekt dafür max. 15 Punkte gebühren.

4. **Kriterium 4: Beitrag zu Innovation, Umwelt und Klimawandel**

Das Projekt sollten zudem innovative Ansätze anbieten und vielleicht sogar über die/den/das betroffen(e)n Ort/Gemeinde/Tal/Region hinaus Beispielwirkung für die Umwelt haben und damit inhaltlich zusammenhängend auch ein essenzieller Beitrag zu einem lebenswerten Alpenraum und für die Gesundheit der dort lebenden Menschen liefern. Eine weitere Aufwertung würde das Projekt zudem erhalten, wenn es im so fragilen, alpinen Ökosystem Maßnahmen zur Klimavermeidung bzw. zur Klimaanpassung vorsieht. Gerade in den Alpen ist der nutzbare

Raum sehr begrenzt und der Klimawandel führt besonders in den alpinen Regionen zu vermehrter Konkurrenz der Ressource Raum. Wenn das Projekt all diesen Faktoren Rechnung trägt, dann würde es max. 15 weitere Punkte geben.

7.15.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.5.

7.6.5. Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 50 von 100 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Beitrag zur Implementierung der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur“ sowie der „Klimadeklaration“	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Erfüllt	24		
	In hohem Maße erfüllt	40		
Kriterium 2: Beitrag zur Akzeptanz der Ziele der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" sowie der „Klimadeklaration“ einschließlich der Erweiterung des Wissens um Zusammenhänge	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Erfüllt	18		
	In hohem Maße erfüllt	30		
Kriterium 3: Umsetzung des integrativen Ansatzes der Alpenkonvention	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Erfüllt	9		
	In hohem Maße erfüllt	15		
Kriterium 4: Beitrag zu Innovation, Umwelt und Klimawandel	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Erfüllt	9		
	In hohem Maße erfüllt	15		
Gesamtpunkteanzahl:		**100**		
Mindestpunkteanzahl:		**50**		

8 Maßnahme 08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

8.1 Aufforstung und Anlage von Wäldern (8.1.1.)

8.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.1.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Der Zahlungsantrag für die Hektarprämie ist im Wege des Mehrfachantrags-Flächen einzubringen Eine rückwirkende Beantragung der Hektarprämie im Mehrfachantrag-Flächen des nächsten Kalenderjahres ist nicht möglich. Die Abwicklung der Hektarprämie erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (kurz: INVEKOS) gemäß Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen der horizontalen Gemeinsamen Agrarpolitik-Verordnung sind mit Ausnahme des 5. Abschnitts anzuwenden, soweit nicht in der Sonderrichtlinie anderes bestimmt ist.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 24 Punkte.

8.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.1.1.

1. **Kriterium 1: Forstfachliche Beratung**

Bei der Anlage von Wäldern auf bisher nicht forstlich genutzten Flächen (insbesonders bisher landwirtschaftlichen) sind eine Vielzahl von forstfachlichen Kriterien zu beachten, sodass ein Erfolg nur durch Beratung gesichert werden kann

2. **Kriterium 2: Schutzwald und/oder Wohlfahrtswald (S3 oder W3 laut Waldentwicklungsplan)**

Der Waldentwicklungsplan gemäß Forstgesetz § 8f stellt die Waldverhältnisse im Bundesgebiet dar. Dabei werden die Waldflächen gemäß ihren Wirkungen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) bewertet. Das größte, durch die Förderung zu unterstützende öffentliche Interesse ist bei Beständen mit mittlerer und hoher Schutzwirkung und hoher Wohlfahrtswirkung gegeben. Auch bei der Aufforstung von nichtforstlichen Flächen sollte jenen Flächen der Vorrang gegeben werden, für die einen hohe Schutz- oder Wohlfahrtswirkung zu erwarten ist.

3. **Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandesstabilisierung**

Bei der Begründung von neuen Waldbeständen sollte jenen Anträgen der Vorzug gegeben werden, in denen möglichst nahe der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft (pnWG) aufgeforstet wird.

4. **Kriterium 4:Dringlichkeit und Effektivität des Fördermitteleinsatzes im öffentlichen Interesse**

Im Sinne der Effektivität des Fördermitteleinsatzes sollten Projekte, die möglichst rasch umgesetzt werden, bevorzugt werden.

5. **Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung**

Eine Bevorzugung der Zusammenarbeit mehrerer Waldeigentümer sollte dazu führen, dass zu einem intensiven Erfahrungs- und Informationsaustausch und auch gegenseitige Unterstützung innerhalb Antragssteller kommt und dadurch der Erfolg der Maßnahme wahrscheinlicher ist.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.1.1.

8.1.1. Aufforstung und Anlage von Wäldern				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 24 von 40 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Forstfachliche Beratung	Nicht erfolgt	0		Unterschrift auf Förderformular
	Erfolgt	3		
Kriterium 2: Schutzwald und /oder Wohlfahrtswald (S3 oder W3 laut Waldentwicklungsplan)	≤ 50% der Fläche	3		Waldentwicklungsplan
	> 50% der Fläche	6		
Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandesstabilisierung	**Bei Bestandesbegründung:**			Förderantrag
	Mischung mit Laub/Nadelholz	10		
	Reiner Laubholzstandort oder potentiell natürliche Waldgesellschaft (pnWG)	15		
Kriterium 4: Dringlichkeit und Effektivität des Fördermitteleinsatzes im öffentlichen Interesse	Geplanter Projektstart in 3 Jahren	0		Förderantrag
	Geplanter Projektstart in 2 Jahren	5		
	Geplanter Projektstart im nächsten Jahr	10		
Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung	Nicht überbetriebliche Maßnahme	3		Förderantrag
	Überbetriebliche Maßnahme	6		
Gesamtpunkteanzahl:		**40**		
Mindestpunkteanzahl:		**24**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 3, 5, 4 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.2 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz (8.4.1.)

8.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.4.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 17 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl (ausgenommen Fördergegenstand 5). Die Mindestpunkteanzahl für Fördergegenstand 5 „Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete“ beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktezahl.

8.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. - (Ausgenommen Fördergegenstand 5)

1. **Kriterium 1: Forstfachliche Beratung**

- Keine Beratung: Es kann ein Projekt auch ohne Beratung durchgeführt werden, jedoch kann kein Punkt vergeben werden.
- Erfolgte Beratung: Da der Erfolg der Maßnahme von einer fundierten forstfachlichen Beratung abhängig ist, werden 3 Punkte vergeben.

2. **Kriterium 2: Schutzwald/Wohlfahrtswald**

   Da insbesondere die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion der heimischen Wälder eine besondere Bedeutung für die Bevölkerung darstellen, soll dieser Aspekt mit dem gegenständlichen Kriterium entsprechend honoriert werden.

- Für Projektflächen mit geringer Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (Kennzahl 1) oder Projektflächen, die zwar Teilbereiche mit mittlerer oder hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (Kennzahl 2 oder 3) beinhalten, diese Teilbereiche aber zusammen nicht mehr als 50% der Projektfläche ausmachen, werden 3 Punkte vergeben.

- Für Projektflächen mit einem Anteil von mehr als 50% Schutz- oder Wohlfahrtswald (Kennzahl von mindestens 2) werden 6 Punkte vergeben.

3. **Kriterium 3: Einflussbereich der Kalamität**

- Sonstiger Wald: Die Wichtigkeit wird hier mit 1 Punkt bewertet.
- Schutz oder Wohlfahrtswald: Die Auswirkung einer Kalamität bei einem Schutz oder Wohlfahrtswald wird mit 2 Punkten bewertet.
- Objektschutzwald: Der Objektschutzwald hat eine wichtige Aufgabe zu erfüllen und wird mit 3 Punkten bewertet.

4. **Kriterium 4: Gefährdungspotenzial**

- Laubwald: 5 Punkte werden vergeben, wenn Laubwald betroffen ist.
- Sonst. Wald / Quarantäneschadorganismus / Bekämpfungsempfehlung: Ist auch Nadelwald betroffen, oder ein Quarantäneschadorganismus, oder nur eine besondere Bekämpfungsart zielführend, gibt es dafür 10 Punkte.

5. **Kriterium 5: Erreichbarkeit der Fläche**

- Mit PKW erreichbar: Wenn die Projektfläche mit dem Pkw erreichbar ist, ist dies kein Aufwand und kein Punkt möglich
- Fußmarsch unter einer halben Stunde: Ist die Fläche innerhalb einer halben Stunde zu Fuß zu erreichen, ergibt dies 2 Punkte.
- Fußmarsch länger als eine halbe Stunde: Wegen des Mehraufwandes erfolgt die Vergabe von 4 Punkten.

6. **Kriterium 6: Maschineneinsatzmöglichkeit**

- Harvester: Mit Harvestereinsatz ist der Aufwand sehr gering und bringt 0 Punkte.
- Bodenzug: Die übliche Rückung von Schadholz mit Maschinen, wobei das Holz am Boden liegt, wird mit 1 Punkt bewertet.
- Tragseilbringung oder größerer Aufwand: Die Bringung mit Tragseil oder größerem Aufwand, wie z. B. Hubschrauber, etc. ergibt 2 Punkte.

8.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. – (Ausgenommen Fördergegenstand 5)

8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 17 von 28 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Forstfachliche Beratung.	Keine Beratung	0		Bestätigung
	Erfolgte Beratung	3		
Kriterium 2: Schutzwald/Wohlfahrtswald	Projektfläche bis 50% Schutz-/ Wohlfahrtswald	3		Waldentwicklungsplan
	Projektfläche mehr als 50% Schutz-/ Wohlfahrtswald	6		
Kriterium 3: Einflussbereich der Kalamität	Sonstiger Wald	1		Waldentwicklungsplan
	Schutz oder Wohlfahrtswald	2		
	Objektschutzwald	3		
Kriterium 4: Gefährdungspotential	Laubwald	5		Projektantrag
	Sonst. Wald/ Quarantäneschadorganismus / Bekämpfungsempfehlung	10		
Kriterium 5: Erreichbarkeit der Fläche	Mit dem PKW erreichbar	0		Katastermappe
	Fußmarsch ≤ 30 Minuten	2		
	Fußmarsch > 30 Minuten	4		
Kriterium 6: Maschineneinsatzmöglichkeit	Harvester	0		Projektantrag
	Bodenzug	1		
	Tragseil	2		
Gesamtpunkteanzahl:		**28**		
Mindestpunkteanzahl:		**17**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 3, 4, 5 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.2.4 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. - Fördergegenstand 5

1. **Kriterium 1: Schutzkategorie**

Das Auswahlkriterium zielt auf die intendierte Schutzkategorie, die mit der Umsetzung dieser Maßnahme erreicht werden soll. Maßnahmen, die insbesondere eine breite räumliche Wirkung entfalten, ist hierbei ein Vorteil gegenüber lediglich lokalen, meist nur standortschutzwaldbezogenen Einheiten, einzuräumen.

2. **Kriterium 2: Raumbezug und Radius der Schutzwirkung**

Das Kriterium differenziert nach dem Raumbezug der Maßnahme.

3. **Kriterium 3: Katastrophenbezug der Maßnahmen**

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um den Katastrophenbezug von Maßnahmen herstellen zu können. Dabei ist jenen Maßnahmen ein Vorteil einzuräumen, die grundsätzlich präventive Wirkung entfalten können.

4. **Kriterium 4: Nachhaltiger Betrieb der Anlage gesichert sowie erforderliche Rechtsgrundlagen (privatrechtlich, öffentlich-rechtlich) vorhanden**

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um die Langfristigkeit der Maßnahme – und damit auch der Effektivität des Fördermitteleinsatzes – abschätzen zu können.

5. **Kriterium 5: Leistungsfähigkeit des Antragstellers, Kosten-Nutzenrelation**[18]

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um das Überwiegen eines öffentlichen Interesses – ausgedrückt durch die zumutbare Eigenleistung – zum Ausdruck zu bringen. Dies wird speziell durch den Nachweis eines positiven Kosten-Nutzen-Faktors (d. h. ≥ 1,0) zum Ausdruck gebracht.

6. **Kriterium 6: Gesamtheitliches Schutzkonzept nach dem Stand der Technik vorhanden**

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um gesamtheitliche Überlegungen zum Schutz von Personen und Objekten vor Naturgefahren bzw. Prozessen in den Vordergrund zu stellen. Hier ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass die beantragte(n) Maßnahme(n) komplementär zu etwaigen weiteren erforderlichen Schutzelementen stehen, die entweder bereits umgesetzt bzw. bereits in Planung begriffen sind.

[18] Bewertung nach KNU-RL der WLV unter Einrechnung der Lebenszykluskosten der Maßnahme.

8.2.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. – Fördergegenstand 5

8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen: Fördergegenstand 5				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 30 von 50 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Schutzkategorie	Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Standortschutzwald	0		Projektantrag
	Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Objektschutzwald	4		
	Maßnahme zur Verbesserung der Schutzwirkung in gesamten Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten (gesamtheitliche Schutzwirkung)	8		
	Maßnahmen zur Reduktion des Naturgefahrenrisikos in größeren Flächeneinheiten des ländlichen Raums (Gemeinden, Talschaften, NUTS-Regionen etc.)	12		
Kriterium 2: Raumbezug und Radius der Schutzwirkung	Nur lokale Bedeutung	2		Projektantrag
	Regionale Bedeutung	4		
	Überregionale Bedeutung	8		
Kriterium 3: Katastrophenbezug der Maßnahmen	ausschließlich nachsorgend nach einer Katastrophe (Wiederherstellung)	0		Projektantrag
	überwiegende nachsorgend mit Verbesserungen für kommende Katastrophen	2		
	Maßnahmen nach Katastrophen, überwiegend zur Erhöhung der Resilienz für kommende Katastrophen	4		
	Vorbeugungsmaßnahmen, die das Katastrophenrisiko auf ein akzeptables Maß senken	8		
Kriterium 4: Nachhaltiger Betrieb der Anlage gesichert sowie erforderliche Rechtsgrundlagen (privatrechtlich, öffentlich-rechtlich) vorhanden	Nein	0		Projektantrag
	Ja	8		

8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen: Fördergegenstand 5				
Kriterium 5: Leistungsfähigkeit des Antragstellers, Kosten-Nutzenrelation[19]	Eigenleistung dem Antragsteller zumutbar, negative Kosten-Nutzenrelation	0		Projektantrag, Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und/oder Prioritätenreihung der WLV/zuständigen Dienststelle des Landes
	Maßnahme übersteigt die Leistungsfähigkeit des Antragstellers, ausgeglichene Kosten-Nutzenrelation	2		
	Maßnahme im öffentlichen Interesse gelegen, positive Kosten-Nutzenrelation	4		
	Hohe Priorität des Schutzvorhabens gemäß Dringlichkeitsreihung der WLV oder zuständigen Dienststelle des Landes, positive Kosten-Nutzenrelation	8		
Kriterium 6: Gesamtheitliches Schutzkonzept nach dem Stand der Technik vorhanden	Nein	0		Projektantrag
	Ja	6		
Gesamtpunkteanzahl:		**50**		
Mindestpunkteanzahl:		**30**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.3 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren (8.5.1.)

8.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

[19] Bewertung nach KNU-RL der WLV unter Einrechnung der Lebenszykluskosten der Maßnahme.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl für die Fördergegenstände (1) und (3)[20] beträgt 24 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

8.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.5.1.: Fördergegenstände (1) und (3)

1. **Kriterium 1: Forstfachliche Beratung**

Durch forstfachliche Beratung wird zielorientierte Maßnahmenumsetzung erreicht, wodurch Fördermitteleinsatz effizient und den Programmzielen entsprechend erfolgt.

2. **Kriterium 2: Öffentliches Interesse an Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 3 laut Waldentwicklungsplan)**

Maßnahmen sollen schwerpunktmäßig in Flächen erfolgen, in denen hohes öffentliches Interesse an der Wohlfahrts- oder Schutzfunktion der Wälder besteht.

3. **Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandesstabilisierung**

Die mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität sowie Bestandesstabilisierungen sind ökologische Programmziele. Indikatoren dafür sind die Parameter zu diesem Kriterium.

4. **Kriterium 4: Dringlichkeit des Fördermitteleinsatzes**

Durch bevorzugte Förderungen von dringlichen Maßnahmen wird ein effizienter Fördermitteleinsatz erreicht.

5. **Kriterium 5: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung**

Überbetriebliche Maßnahmen erhöhen die Effizienz des Fördermitteleinsatzes, weil dadurch die Wirkung durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen erhöht wird und der Verwaltungsaufwand gegenüber der Förderung von Einzelmaßnahmen reduziert wird.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

[20] Gemäß Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen".

8.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.5.1.: Fördergegenstände (1) und (3)

8.5.1. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren				
Das zur Auswahl stehende Projekt **muss mindestens 24 von 40 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Forstfachliche Beratung	Keine Beratung	0		Einreichstelle
	Erfolgte Beratung	3		
Kriterium 2: Öffentliches Interesse an Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 3 laut Waldentwicklungsplan)	Flächenanteil ≤ 50%	3		Waldentwicklungsplan
	Flächenanteil > 50%	6		
Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandes-Stabilisierung	Nicht stabilisierend	0		Projektantrag
	Nadelholzreinbestand, nicht potentielle natürliche Waldgesellschaft	5		
	Mischung mit Laub/Nadelholz oder Bestandesstabilisierung	10		
	Reiner Laubholzstandort oder potentielle natürliche Waldgesellschaft	15		
Kriterium 4: Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung	Geplanter Projektstart in 2-3 Jahren	0		Einreichstelle
	Geplanter Projektstart in 1-2 Jahren	5		
	Geplanter Projektstart innerhalb eines Jahres	10		
Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung	Nicht überbetriebliche Maßnahme	3		Projektantrag
	Überbetriebliche Maßnahme	6		
Gesamtpunkteanzahl:		**40**		
Mindestpunkteanzahl:		**24**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 3, 5, 4 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.4 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Genetische Ressourcen (8.5.2.)

8.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

8.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Beerntung von Samenbäumen oder -beständen in Samenplantagen und Saatgutplantagen und Saatgutlagerung und Aufbereitung

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 28 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Fachliche Beratung**

Forstliches Vermehrungsgut mit genetischer Diversität ist die Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und auch Garant für die Biodiversität der Wälder. Daher trägt eine zielgerichtete fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (BFW, BFI, LWK) vor Durchführung der Beerntung, Aufbereitung und Lagerung wesentlich zu Qualitätssicherung bei. Ist die erforderliche Qualifikation (z. B. durch mind. 3-jährige Praxis) gegeben, so kann die Beratung unterbleiben. Die Qualifikation ist nachzuweisen.

2. **Kriterium 2: Bewertungspunkte des Bestandes bzw. Saatgutes**

Die richtige Auswahl des Saat- und Pflanzgutes ist für forstliche Kulturen von großer Bedeutung, denn die gewählte Herkunft ist Produktionsgrundlage für viele Jahrzehnte. Die Informationsplattform herkunftsberatung.at basiert auf dem nationalen Register der zugelassenen Plantagen und Saatguterntebeständen des Bundesamtes für Wald und liefert je nach Katastralgemeinde die zur Verfügung stehenden Baumarten samt einer Qualitäts-/Eignungsbewertung nach einem "fünf Sterne-Bewertungsschema". Vor der Zulassung eines Saatguterntebestandes wird jeder Bestand von geschulten Mitarbeitern des BFW begutachtet. Dabei wer-

den eine Vielzahl von Kriterien (z. B. Angepasstheit, Formeigenschaften, Masseleistung) geprüft und mit bis zu 5 Sternen bewertet. Plantagen werden immer mit ausgesuchtem Saatgut angelegt, daher kann die Beerntung von Plantagen mit „5 Sternen“ bewertet werden.

3. **Kriterium 3: Beerntungs- bzw. Lageraufwand**

Beerntung: Ziel ist die Beerntung am stehenden Baum zur Sicherstellung der Wiederholbarkeit der Beerntungen an Elitebäumen und die Unterstützung bei der schonenden händischen Beerntung.

Lagerung und Aufbereitung: Die Aufbereitung und Lagerung von Tanne, Eiche und Buche erfordert größeren Aufwand und unterbleibt daher oft. Dies führt zu Mangel an Saatgut bzw. Importen nicht immer optimaler „Ersatzherkünfte“. Zur Sicherung der genetischen Vielfalt sollte die Bereitstellung von Saatgut dieser Baumarten unterstützt werden.

4. **Kriterium 4: Erschwernisgrad Baumart**

Je nach Baumart ist der Aufwand für das Pflücken der Samen bzw. Zapfen unterschiedlich hoch. Diese Erschwernis soll durch besondere Förderung der Beerntung von schwer zu beerntenden Baumarten ausgeglichen werden, um auch bei diesen ausreichend vielen Bäumen bzw. Bestände zu beernten.

Die fachgerechte Lagerung des gewonnenen Saatgutes ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Bereitstellung von geeignetem Pflanzmaterial. Saatgut ist im Regelfall kühl, dunkel und trocken zu lagern und vor Schädlingen zu sichern. Bessere Haltbarkeit wird bei der Lagerung mit Temperatursteuerung erzielt. Noch besser, aber auch aufwendiger, ist die Lagerung in Spezialeinrichtungen (genaue Kontrolle von Wassergehalt, Temperatur und Luftfeuchtigkeit).

5. **Kriterium 5: Anforderung der erhöhten genetischen Vielfalt erfüllt**

Das Kriterium ist im forstlichen Vermehrungsgutgesetz im §5 (4) definiert. Diese Bestimmung garantiert, dass für die Gewinnung von "ausgewähltem Vermehrungsgut" mit der Zusatzbezeichnung "erhöhte genetische Vielfalt" nur zugelassenes Ausgangsmaterial Verwendung findet, das populationsgenetische Anforderungen erfüllt, die eine erhöhte Anpassungsfähigkeit der Nachzucht erwarten lassen. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine bestimmte, deutlich höhere Anzahl von Mutterbäumen beerntet werden muss, als gemäß den Vorgaben der forstlichen Vermehrungsgut-Verordnung in §10 für „ausgewähltes Vermehrungsgut“ minimal erforderlich ist. In Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart sind dies mindestens 50 Mutterbäume (statt 20) für Tanne, Buche, Lärche, Fichte, Zirbe, Schwarzkiefer, Weißkiefer, Trauben- und Stieleiche sowie mindestens 25 Bäume (statt 10) für Bergahorn, Schwarzerle, Esche, Vogelkirsche, Douglasie, Roteiche und Winterlinde.

8.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Beerntung von Samenbäumen oder –beständen in Samen-Plantagen und Saatgutplantagen und Saatgutlagerung und Aufbereitung

Beerntung von Samenbäumen oder –beständen in Samenplantagen und Saatgutplantagen und Saatgutlagerung und Aufbereitung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 28 von 46 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinazierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Fachliche Beratung	keine Beratung	0		Fachstelle (BFW, BFI, LWK) oder Nachweis der Praxis im Projektantrag
	Beratung oder vorhandene Qualifikation	10		
Kriterium 2: Bewertungspunkte des Bestandes bzw. des Saatgutes	bis 3 Sterne	8		Projektbeschreibung
	4 Sterne	10		
	5 Sterne oder seltene genetische Ressource oder Beurteilung durch das Bundesamt für Wald	14		
Kriterium 3: Beerntungs- bzw. Lageraufwand	Maschinelle Beerntung	0		Projektbeschreibung
	Händische Beerntung liegender Bäume oder Plantage bzw. Lagerung aller Baumarten außer Tanne, Eiche, Buche	4		
	Händische Beerntung stehender Bäume bzw. Lagerung von Tanne, Eiche, Buche	8		
Kriterium 4: Erschwernisgrad Baumart	Lagerung ohne Kühlung	0		Projektbeschreibung
	Birne, Eiche, Apfel, Kirsche, Sorbus oder Lagerung ohne Klimasteuerung	6		
	Esche, Fichte, Hainbuche, Tanne, Zirbe	8		
	alle anderen Baumarten oder Lagerung mit Klimasteuerung	10		
Kriterium 5: Anforderung der erhöhten genetischen Vielfalt erfüllt	Nein	0		Projektbeschreibung
	Ja	4		
Gesamtpunkteanzahl:		**46**		
Mindestpunkteanzahl:		**28**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 3, 4, 5 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.4.4 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Anlage Samenplantage

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 13 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Erstellung des Konzeptes**

Das öffentliche Interesse an Samenplantagen ist in der Bereitstellung von forstlichem Vermehrungsgut mit entsprechender genetischer Diversität als Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und zur Bewahrung der Biodiversität in Österreichs Wäldern begründet. Die Errichtung einer Samenplantage steht jedermann frei, ein von einer fachlich qualifizierten Stelle mit dem Nachweis der entsprechenden Erfahrung erstelltes Konzept (z. B. BFW) kann die Zielerreichung im diesem Sinne in besonderer Weise sichern und auch garantieren, dass ein möglichst breites genetisches Spektrum an pflanzlichem Vermehrungsgut in Österreich angeboten werden kann. Das Konzept soll alle Stufen der Anlage umfassen, von der Auswahl der Klone, über Vermehrung der Klone, Pflanzabstand und Klonverteilungsplan, sowie Schutz der Plantage vor biotischen und abiotischen Schadfaktoren.

2. **Kriterium 2: Beitrag zur Generhaltung**

Samenplantagen können auch einen Beitrag zur Generhaltung leisten, obwohl der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund steht. Dieser Beitrag sollte bei der Auswahl berücksichtigt werden. Daher sollte die Anlage von Plantagen mit Baumarten oder Herkünften, die für die Biodiversität wichtiger sind, bevorzugt werden.

Im aktuellen Arbeitspapier zum Biodiversitätsindex wird angegeben, von welchen Baumarten und in welchen Wuchsgebieten die Anlage von Saatgutplantagen, die dann auch der Generhaltung dienen, noch notwendig und sinnvoll ist. Hier soll durch Förderung der Anlage von Plantagen auch die Steigerung des Biodiversitätsindexes für den österreichischen Wald erreicht werden. Im Biodiversitätsindex wird weiters noch angeführt, ob für eine Baumart in einem Wuchsgebiet und einer Höhenlage eine Plantage zur Generhaltung schon vorhanden ist oder nicht (Tabelle „Generhaltungsplantage“).

Dient eine Samenplantage auch der Generhaltung und ist eine Neuanlage zur Generhaltung erforderlich, so sollen diese Errichtung bevorzugt werden (erkennbar an der weißen Hinterlegung in der Tabelle).

3. **Kriterium 3: Anzahl der Ursprungsbäume**

Um in einer Plantage eine möglichst hohe genetische Vielfalt abzubilden, ist eine hohe Anzahl von Ursprungsbäumen zur Reisergewinnung anzustreben. Daher sollen Samenplantagen, die aus mehr als 50 Ursprungsbäumen angelegt werden, bevorzugt werden.

8.4.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Anlage Samenplantage

Anlage Samenplantage				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 13 von 22 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Erstellung des Konzeptes	…durch sonstige Stelle	5		Projektantrag
	…durch fachlich qualifizierte Fachstelle	10		
Kriterium 2: Beitrag zur Generhaltung	Baumart gering notwendig oder Plantagen in ausreichendem Umfang vorhanden	3		Projektantrag, Aktuelle Fassung des Arbeitspapiers zum Biodiversitätsindex bzw. Stellungnahme des BFW
	sehr notwendig und Anlage erforderlich	6		
Kriterium 3: Anzahl der Ursprungsbäume	≤ 50 Bäume	3		Nennung im Plantagenkonzept
	> 50 Bäume	6		
Gesamtpunkteanzahl:		**22**		
Mindestpunkteanzahl:		**13**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 3 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.4.6 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Pflege Samenplantagen

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 13 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Fachliche Beratung**

Forstliches Vermehrungsgut mit genetischer Diversität ist die Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und auch Garant für die Biodiversität der Wälder. Daher trägt eine zielgerichtete fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (BFW, BFI, LWK) vor Durchführung der Maßnahmen wesentlich zu Qualitätssicherung bei. Idealerweise wird die Beratung in einem Pflegekonzept formalisiert, in dem alle Maßnahmen festgeschrieben sind (Mahd, Düngung, Pflanzenschutz, Formschnitt, etc.). Ist die erforderliche Qualifikation (z. B. durch mind. 3-jährige Praxis) gegeben, so kann dies einer erfolgten Beratung punktemäßig gleichgesetzt werden. Die Qualifikation ist nachzuweisen.

2. **Kriterium 2: Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen**

Die Pflege der Samenplantagen und die Sicherung des Anwuchserfolges des in der Samenplantage gezogenen Pflanzgutes sind Basis für das Heranwachsen gesunden Pflanzenmaterials. Überdies wird durch die regelmäßige Düngung der Nährstoffverlust durch die Fruktifikation ausgeglichen, sodass mit mehr und höherem Samenertrag als in Waldbeständen gerechnet werden kann. Der Schutz der Plantagen vor biotischen Schadfaktoren ist je nach Befallsdruck ebenfalls zu fördern. Auf diese Weise soll die nachhaltige und qualitativ hochwertige Samenproduktion in den Plantagen sichergestellt werden.

3. **Kriterium 3: Mahd**

Wesentlicher und aufwändiger Bestandteil der Plantagenpflege. Die Mahd ist besonders wichtig um Verbuschung und Verdämmung zu verhindern, überdies werden dadurch alle Pflege- und Erntearbeiten erleichtert.

4. **Kriterium 4: Kontrolle der durchgeführten Arbeiten durch Fachstelle**

Die durch eine fachlich befugte Stelle (z. B. BFW) vorgesehene Kontrolle der durchgeführten Arbeiten sichert deren Ordnungsgemäßheit und dient auch als Basis für deren Nachvollziehbarkeit.

8.4.7 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Pflege Samenplantagen

Pflege Samenplantagen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 13 von 21 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Fachliche Beratung	Keine Beratung	0		Fachstelle (BFW, BFI, LWK) bzw. Praxisnachweis im Projektantrag
	Erfolgte Beratung bzw. Praxisnachweis	3		
Kriterium 2: Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen (Pestizideinsatz und/oder Verbissschutz)	Einmalige Behandlung	3		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Mehrere Behandlungen	6		
Kriterium 3: Mahd	Einmalige Mahd	5		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Zweimalige Mahd	10		
Kriterium 4: Kontrolle der durchgeführten Arbeiten durch Fachstelle	Kontrolle nicht vorgesehen	0		Projektantrag
	Kontrolle vorgesehen	2		
Gesamtpunkteanzahl:		**21**		
Mindestpunkteanzahl:		**13**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 3, 4 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.4.8 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Anlage und Pflege Generhaltungswald

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 13 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Von Fachstelle erstelltes Konzept**

Forstliches Vermehrungsgut mit entsprechender genetischer Diversität ist die Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und dient auch der Bewahrung der Biodiversität in Österreichs Wäldern. Generhaltungswälder sind ein wichtiges Instrument, um die genetische Vielfalt besonders von bestandesbildenden Baumarten oder von seltenen Baumarten an Optimalstandorten zu sichern. Anders als in Saatgutplantagen können in den Generhaltungswäldern natürliche Prozesse von Verjüngung und Selektion stattfinden; dies stellt die optimale Form der Generhaltung dar, da sich Umweltbedingungen ständig ändern. Insbesondere soll in den Generhaltungswäldern die natürliche Verjüngung durch waldbauliche Eingriffe forciert werden; auch die Nutzung dieser Wälder als Saatguterntebestände ist ausdrücklich erwünscht. Ein von einer fachlich qualifizierten Stelle erstelltes Konzept (z. B. BFW) soll diese Zielerreichung sichern und auch garantieren, dass ein möglichst breites Spektrum an optimal angepasstem pflanzlichem Vermehrungsgut in Österreich angeboten werden kann.

2. **Kriterium 2: Zielbaumart laut Biodiversitätsindex**

Biodiversität ist in ihrer Gesamtheit nicht genau messbar. Daher wurde vom BFW für die Waldbiodiversität ein Gesamtindex entwickelt, der möglichst alle relevanten Einflussbereiche abdecken soll.

Der Biodiversitätsindex setzt sich aus 13 Einzelindikatoren zusammen – einer davon ist die Genetik. Im aktuellen Arbeitspapier zum Biodiversitätsindex wird angegeben von welchen Baumarten und in welchen Wuchsgebieten die Anlage von Generhaltungswäldern notwendig und sinnvoll ist. Mithilfe dieses Kriteriums soll durch Förderung der Widmung als Generhaltungswald auch die Steigerung des Biodiversitätsindexes für den österreichischen Wald erreicht bzw. die Pflege schon gemeldeter Erhaltungswälder gesichert werden.

3. **Kriterium 3: Maßnahme zur Einleitung bzw. Erhaltung von Naturverjüngung (inklusive Verbissschutz)**

Diese Maßnahme ist - bei vorheriger Prüfung des Ausgangsbestandes auf seine Eignung - wesentlich zur Erhaltung genetisch wertvollen autochthonen Pflanzenmaterials durch die natürliche Verjüngung desselben. So können auch natürliche Selektionsprozesse optimal ablaufen. Die Sicherung dieser Verjüngung vor Wild durch gezielte Schutzmaßnahmen ist auf vielen Standorten Grundlage für deren Erfolg.

4. **Kriterium 4: Kontrolle der durchgeführten Arbeiten durch Fachstelle**

Die durch eine fachlich befugte Stelle (z. B. BFW) vorgesehene Kontrolle der durchgeführten Arbeiten sichert deren Ordnungsgemäßheit und dient auch als Basis für deren Nachvollziehbarkeit.

8.4.9 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Anlage und Pflege Generhaltungswald

Anlage und Pflege Generhaltungswald				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 13 von 21 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Von Fachstelle geprüftes Konzept einschl. Kostenkalkulation	Keine Beratung	0		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Erfolgte Beratung	3		
Kriterium 2: Zielbaumart(en) laut Biodiversitätsindex	bei Anlage: schon vorhanden (im Index blau hinterlegt)	3		Aktuelle Fassung des Arbeitspapiers zum Biodiversitätsindex
	bei Anlage: Ergänzung zur Generhaltung erforderlich (im Index weiß oder gelb hinterlegt) bei Pflege: gemeldeter Generhaltungswald	6		
Kriterium 3: Maßnahmen zur Einleitung bzw. Erhaltung von Naturverjüngung inklusive Verbissschutz	Waldbaulicher Eingriff oder Zäunung	5		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Waldbaulicher Eingriff und Zäunung	10		
Kriterium 4: Kontrolle der durchgeführten Arbeiten durch Fachstelle	Kontrolle nicht vorgesehen	0		Projektantrag
	Kontrolle vorgesehen	2		
Gesamtpunkteanzahl:		**21**		
Mindestpunkteanzahl:		**13**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 3, 4 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.4.10 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Anschaffung von Spezialgeräten

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 9 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Das Forstliche Vermehrungsgut des Forstgartens umfasst mindestens 5 Baumarten**

Das Forstliche Vermehrungsgut des Forstgartens umfasst mindestens 5 Baumarten und trägt somit zum Erhalt der forstlichen Diversität und der genetischen Ressourcen bei.

2. **Kriterium 2: Notwendigkeit der Neuanschaffung ist nachgewiesen**

Die Notwendigkeit ist abhängig, ob ein derartiges Gerät erforderlich ist (wenn durch das neuanzuschaffende Gerät eine deutliche Qualitätssteigerung erreicht werden kann) und noch keines im Betrieb vorhanden ist bzw. das Gerät älter als 10 Jahre ist.

3. **Kriterium 3: Die Investition trägt wesentlich zur Verbesserung des Produktionsprozesses bei**

Hier werden vor allem Investitionen, die zu einer Optimierung des Produktionsprozesses und damit zu einer Effizienzsteigerung führen, höher bewertet.

8.4.11 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Anschaffung von Spezialgeräten

Anschaffung von Spezialgeräten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 9 von 15 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Die Produktion des Forstgartens umfasst mindestens 5 Baumarten	Ja	5		Projektantrag
	Nein	0		
Kriterium 2: Notwendigkeit der Neuanschaffung ist nachgewiesen	Noch nicht vorhanden	5		Projektantrag
	Alte Maschine ist älter als 10 Jahre	3		
	Alte Maschine ist jünger als 10 Jahre	0		
Kriterium 3: Die Investition trägt wesentlich zur Verbesserung des Produktionsprozesses bei	Ja	5		Projektantrag
	Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**15**		
Mindestpunkteanzahl:		**9**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 3, 2 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.4.12 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Untersuchungen und Gutachten

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 6 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Beitrag zur Verbesserung der genetischen Erkenntnisse und Grundlagen**

Die Untersuchung bzw. das Gutachten sollte einen möglichst großen Beitrag zum wissensbasierten Umgang mit dem Thema Genetik in der Forstwirtschaft leisten.

2. **Kriterium 2: Bedeutung der Zielbaumart(en)**

Untersuchungen von Zielbaumarten, die zur Generhaltung im Biodiversitätsindex (Tabelle Generhaltungswälder) angeführt sind, sollen gefördert werden, um die genetische Vielfalt dieser Baumarten zu erfassen.

3. **Kriterium 3: Untersuchungsergebnis ist geeignet die Umsetzung der Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes zu unterstützen**

Gefördert werden sollen insbesondere genetische Inventuren bei den flächenmäßig bedeutenden Baumarten. Diese sollen den Saatgutverwendern ermöglichen, das an den jeweiligen Standort optimal angepasste Vermehrungsgut zu erhalten.

8.4.13 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Untersuchungen und Gutachten

Untersuchungen und Gutachten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 6 von 10 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Beitrag zur Verbesserung der genetischen Erkenntnisse und Grundlagen	Hoch	4		Projektantrag
	Mittel	2		
	Gering	0		
Kriterium 2: Bedeutung der Zielbaumart(en)	Hoch	2		Projektantrag mit Hinweis auf Biodiversitätsindex
	Gering	1		

Untersuchungen und Gutachten				
Kriterium 3: Untersuchungsergebnis ist geeignet die Intentionen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes zu unterstützen	Fichte, Tanne, Lärche, alle Eichen, Buche	4		Projektantrag
	alle anderen Baumarten	2		
Gesamtpunkteanzahl:		**10**		
Mindestpunkteanzahl:		**6**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2 und 3 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.4.14 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Gendatenbanken

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

1. **Kriterium 1: Nachweis des öffentlichen Interesses**

Es sollen vorrangig jene Datenbanken gefördert werden, durch die eine Charakterisierung von geeigneten Herkünften der wichtigsten Baumarten möglich ist. Dadurch kann die genetische Vielfalt der betreffenden Herkunft objektiv festgestellt werden.

2. **Kriterium 2: Umfang der Datenbank**

In der Datenbank sollen möglichst die wichtigste(n) Zielbaumart(en) laut Biodiversitätsindex vertreten sein, sofern sie in Samen- oder Generhaltungsplantagen vertreten sind.

3. **Kriterium 3: Datenbank dient der Erhaltung der Biodiversität in den österreichischen Wäldern**

Durch die Einrichtung von Gendatenbanken (Genotypisierungsergebnisse), in der die genetischen Eigenschaften der jeweiligen Baumart abgebildet sind, soll den Saatgutverwendern die Möglichkeit gegeben werden, exakt das einem Standort angepasste Material auszuwählen. Basis ist die Untersuchung von möglichst allen Saatgutplantagen- bzw. –erntebeständen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der genetischen Biodiversität in Österreichs Wäldern geleistet.

8.4.15 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Gendatenbanken

Gendatenbanken				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 7 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Nachweis des öffentlichen Interesses	Vorhanden	2		Projektantrag
	Nicht vorhanden	0		
Kriterium 2: Umfang der Datenbank	Umfassend	2		Projektantrag
	Geringer	1		
Kriterium 3: Datenbank dient der Erhaltung der Biodiversität in den österreichischen Wäldern	Ja	3		Projektantrag
	Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**7**		
Mindestpunkteanzahl:		**5**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 3 und 2 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.5 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Wald-Ökologie-Programm (8.5.3.)

8.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

8.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Maßnahmen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme für die Fördergegenstände 1, 2, 3, 4 und 6

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 15 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Bei der Einreichung mehrerer Fördergegenstände wird jene Aktivität für die Beurteilung herangezogen, die nach dem jeweiligen Kriterium die höhere Bewertung zulässt.

1. **Kriterium 1: Fachliche Beratung**

Art und Inhalt der forstwirtschaftlichen Nutzung ist unter anderem auch entscheidend für das Vorkommen und den Zustand von zahlreichen Arten und Lebensräumen in der Kulturlandschaft. Die Erhaltung des Waldes in Österreich mit seinen multifunktionalen Leistungen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Die forstwirtschaftliche Nutzung unterliegt regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen und erfordert somit standortsangepasste Konzepte zur Biodiversitätserhaltung und –förderung. Eine fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (Bezirksforstinspektion, Landwirtschaftskammer – idealerweise in guter fachlicher Abstimmung mit Naturschutzbehörden oder regionalen Naturschutz-Gebietsbetreuern bzw. den für Naturschutz zuständigen/verantwortlichen Stellen der Bundesländer) trägt wesentlich zur Qualitätssicherung bei, weshalb diese Vorhaben auch höherwertig einzustufen sind.

2. **Kriterium 2: Ökologische Waldbehandlung**

Unterschiedlichste Maßnahmen der ökologischen Waldbehandlung tragen zu einer Verbesserung bzw. Erhaltung der Wald-Biodiversität bei. In der Regel sind Maßnahmen, die ein aktives Tun erfordern, mit höheren finanziellem und personellem Aufwand verbunden als Maßnahmen, die „nur eine Duldung“ umfassen (belassen von Biotopbäumen, Totholzbäumen usw.). Maßnahmen, die aktive Handlungen auf der Fläche erfordern, sind daher entsprechend höher zu werten.

3. **Kriterium 3: Schutzgebiet**

Schutzziele und Schutzgebiete sind speziell für die Erhaltung von bestimmten Lebensräumen und Arten ausgewiesen worden und liegen somit in einem hohen öffentlichen Interesse. Eine Beschränkung auf Schutzgebiete allein für biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Wald sowie zur Erhaltung von Arten soll aber nicht erfolgen, da solche Maßnahmen auch außerhalb solcher Schutzgebiete naturschutzfachlich sinnvoll sind. Vorhaben die in den ausgewiesenen Schutzgebieten durchgeführt werden, sind allerdings höher zu bewerten, als solche außerhalb.

4. **Kriterium 4: Zielerreichung**

In Schutzgebieten bestehen vielerorts Managementpläne, in denen die notwendigen Aktivitäten zur Erhaltung bzw. Verbesserung der definierten Schutzziele für das jeweilige Schutzgebiet festgehalten sind. Aktivitäten, die die speziellen Vorgaben des vorhandenen Managementplans bzw. der Verordnung des Schutzgebietes umfassen, werden höher bewertet.

5. **Kriterium 5: Flächengröße/Außensaum**

Der spezielle Charakter traditionell bewirtschafteter Flächen sowie die Wirkungen divers gestalteter Waldränder nehmen mit zusammenhängender Fläche zu. Ebenso ist den Zielen und Wirkungen des Naturschutzes mehr gedient, je größer Flächen und Gebiete sind, in denen entsprechende Aktivitäten umgesetzt werden. Vorhaben mit größerem Wirkungsgrad sind daher auch höher zu bewerten. Eine Ausnahme bilden punktuell besonders bedeutende Maßnahmen, bei denen eine Flächengröße von 1 ha schwer zu erreichen ist wie z. B. die Nutzung von Kopfweiden, weshalb auch diese Maßnahmen höher zu bewerten sind, wenn eine entsprechende Begründung im Projektantrag ersichtlich ist.

8.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu den Fördergegenständen der VHA 8.5.3. (mit Ausnahme von Fördergegenstand 5)

8.5.3. Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme – Wald-Ökologie-Programm (ausgenommen Fördergegenstand 5)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 15 von 25 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Fachliche Beratung	Keine Beratung	0		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Erfolgte Beratung	5		
Kriterium 2: Ökologische Waldbehandlung	Erhaltende Maßnahmen	4		Projektantrag
	Verbessernde Maßnahmen	6		

8.5.3. Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme – Wald-Ökologie-Programm (ausgenommen Fördergegenstand 5)				
Kriterium 3: Schutz	Geringer Schutz	3		Beschreibung im Projektantrag
	Schutz gem. Anhang I und II der Vogelschutzrichtlinie RL2009/147/EG oder Fledermaus oder Biber, bzw. FFH-Richtlinie 92/43 EWG oder Schutzgebiet nach Landes-Naturschutzgesetz	5		Art- bzw. Lebensraum entspricht Richtlinieninhalt gemäß Landes-Naturschutzgesetz
	Europaschutzgebiet	7		Gebietsverordnung
Kriterium 4: Zielerreichung	Zielerreichung allgemein (in Schutzgebieten und/oder außerhalb)	1		Projektantrag
	Zielerreichung Schutzgebiet speziell (nach Managementplan und/oder Schutzgebiets-Verordnung)	3		
Kriterium 5: Flächengröße/Laufmeter (lfm) Außensaum	≤ 1 Hektar (ha) und punktuell nicht besonders bedeutend, oder ≤ 50 Laufmeter (lfm) Außensaum	2		Projektantrag
	> 1 Hektar (ha) oder punktuell besonders bedeutend, oder >50 Laufmeter (lfm) Außensaum	4		
Gesamtpunkteanzahl:		**25**		
Mindestpunkteanzahl:		**15**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 3, 4, 2, 1 und 5 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.5.4 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Förderung der Naturverjüngung, Wildökologische Raumplanung (Fördergegenstand 5)

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 15 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

1. **Kriterium 1: Fachliche Beratung**

Für die Planung und Durchführung einer effizienten wildökologischen Raumplanung ist eine umfassende wildökologische wie auch forstfachliche Beratung durch hierfür befugte Stellen erforderlich.

2. **Kriterium 2: Flächenausmaß Projektgebiet**

Je größer die von der wildökolog. Raumplanung umfasste Fläche ist, desto eher wird mit einem Erfolg der Maßnahmen zu rechnen sein – zum Beispiel durch Erreichen der Eigenjagdgröße.

3. **Kriterium 3: Erhebung forstlicher IST-Zustand**

Ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Voraussetzung hierfür ist ein fundiertes Fachwissen.

4. **Kriterium 4: Erhebung wildökologischer IST-Zustand**

Ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Voraussetzung hierfür ist ein fundiertes Fachwissen.

8.5.5 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Förderung der Naturverjüngung, Wildökologische Raumplanung (Fördergegenstand 5)

Förderung der Naturverjüngung, Wildökologische Raumplanung (Fördergegenstand 5)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 15 von 25 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Fachliche Beratung	Keine Beratung	0		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Erfolgte Beratung	6		
Kriterium 2 Flächenausmaß Projektgebiet	≤ 70 Hektar	3		Projektbeschreibung
	> 70 bis ≤ 115 Hektar	5		
	> 115 Hektar	7		
Kriterium 3: Erhebung forstlicher IST-Zustand	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Forstwirt, Technisches Büro	6		

Förderung der Naturverjüngung, Wildökologische Raumplanung (Fördergegenstand 5)				
Kriterium 4: Erhebung wildökologischer IST-Zustand	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Wildökologe, Forstwirt, Technisches Büro	6		
Gesamtpunkteanzahl:		**25**		
Mindestpunkteanzahl:		**15**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 3, 4, 2 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.6 Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (8.6.1.)

8.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.6.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 54 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

8.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.6.1.

1. **Kriterium 1: Mindestausbildungsstand Forstwirtschaftsmeister**

Der Erfolg von Projekten wird maßgebend vom forstlichen Ausbildungsstand des Projektwerbers beeinflusst. Aus der breiten Palette forstlicher Ausbildungswege wird jene zum Forstwirtschaftsmeister als Mindeststandard für eine Punktevergabe berücksichtigt.

2. **Kriterium 2: Nachhaltiges Bewirtschaftungsleitbild vorhanden**

Das Vorhandensein eines Bewirtschaftungsleitbildes stellt sicher, dass sich der Projektwerber mit den Möglichkeiten seines Waldbesitzes zur nachhaltigen Bewirtschaftung und der optimalen Einkommenserzielung aus zusätzlichen Betätigungsfeldern auseinandersetzt. Dies ist auch aufgrund des kleinstrukturierten Waldbesitzes – mehr als 50 Prozent der Waldfläche fallen in die Kategorie „Kleinwald“ – von besonderer Relevanz.

Es werden daher Projekte mit vorhandenem Bewirtschaftungsleitbild höher bewertet.

3. **Kriterium 3: Repräsentierte Waldfläche**

Projekte dieser Vorhabensart brauchen zu einer effizienten Umsetzung eine größere Waldfläche im Hintergrund um entsprechende Holzmengen zu erreichen. Es werden daher größere repräsentierte Waldflächen höher bewertet.

4. **Kriterium 4: Art des Zusammenschlusses**

Im Bereich des kleinstrukturierten Waldbesitzes sind die wesentlichen Holznutzungsreserven vorhanden. Auch sind dort noch Potentiale für neue und zusätzliche Betätigungsfelder zu finden. Eine effiziente Projektumsetzung mit entsprechenden Mengen wird von der Anzahl der beteiligten Waldbesitzer deutlich beeinflusst. Diesem Umstand wird mit einer gestaffelten Punktevergabe Rechnung getragen.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.6.1.

8.6.1. Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 60 Prozent (= 54 von 90) der möglichen Punkte** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Mindestausbildungsstand Forstwirtschaftsmeister	Nicht vorhanden	0		Zeugnis
	Vorhanden	20		
Kriterium 2: Nachhaltiges Bewirtschaftungsleitbild vorhanden	Nein	0		Leitbild
	Ja	10		
Kriterium 3: Repräsentierte Waldfläche	< 1.000 ha	10		Projektantrag
	≥ 1.000 ha	20		
Kriterium 4: Art des Zusammenschlusses	1 Waldbesitzer	10		Projektantrag
	2 bis 50 Waldbesitzer	20		
	51 bis 200 Waldbesitzer	30		
	> 200 Waldbesitzer	40		
Gesamtpunkteanzahl:		**90**		
Mindestpunkteanzahl:		**54**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 4, 1, 2 und 3 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

8.7 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene (8.6.2.)

8.7.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.6.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 52 Punkte.

8.7.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.6.2.

1. **Kriterium 1: Alter eines eventuell bestehenden Plans**

Mit diesem Kriterium soll der Erneuerung älterer Pläne oder die Neuerstellung von Plänen bevorzugt werden, da schon vorhandene Pläne, außer bei Schadereignissen (Kalamitäten), in der Forstwirtschaft nicht so rasch ihre Aussagekraft verlieren.

2. **Kriterium 2: Planungseinheit**

Die Erstellung von Plänen für kleinere Planungseinheiten soll mit diesem Kriterium gefördert werden.

3. **Kriterium 3: Waldfunktion laut Waldentwicklungsplan und Bezirksrahmenplan**

Jene Pläne, die sich auf Waldflächen mit hoher und mittlerer Schutz- oder Wohlfahrtswirkung bzw. Wälder mit Objektschutzwirkung beziehen, sind im höheren öffentlichen Interesse und sollen daher bevorzugt werden.

4. **Kriterium 4: Plandimensionen: Wirtschaft, Soziales, Biodiversität, Kohlenstoff bzw. Klimarelevanz**

Je integraler (mehrdimensionaler) ein Plan angelegt ist, desto eher wird die Multifunktionalität der Wälder und deren Zusammenwirken erhoben und damit nicht ausschließlich die Wirtschaftsfunktion beplant.

5. **Kriterium 5: Planqualität**

Jene Pläne, die vom Inhalt her aussagekräftiger sind, sollen bevorzugt werden, um eine Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Betriebsführung zu gewährleisten.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.7.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.6.2.

8.6.2. Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 52 von 86 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Alter eines eventuell bestehenden Plans	Plan bis 10 Jahre alt	0		Förderantrag
	Plan zum Zeitpunkt der Fertigstellung älter als 10 Jahre oder bei jüngerem Plan durch Kalamität bedingte wesentliche Änderung im Bestandesaufbau	6		
	Kein Plan vorhanden bzw. Plan älter als 20 Jahre	12		
Kriterium 2: Planungseinheit	> 100 Hektar beplante Waldfläche laut Kataster	8		Förderantrag
	≤ 100 Hektar beplante Waldfläche laut Kataster	12		
Kriterium 3: Waldfunktion laut Waldentwicklungsplan und Bezirksrahmenplan	Sonstige laut Waldentwicklungsplan	5		Waldentwicklungsplan
	Schutz- oder Wohlfahrtswälder in der Planungseinheit (S 2 oder 3, W 2 oder 3)	10		
Kriterium 4: Plandimensionen: - Wirtschaft - Soziales - Biodiversität - Kohlenstoff bzw. Klimarelevanz	1 Dimension	5		Förderantrag
	2 Dimensionen	10		
	3 Dimensionen	15		
	4 Dimensionen	20		
Kriterium 5: Planqualität	Karte, allgemeiner Textteil	8		Förderantrag
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit	16		
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit, Maßnahmenplanung	24		
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit, Maßnahmenplanung, Angabe über der Genauigkeit der Erhebung	32		
Gesamtpunkteanzahl:		**86**		
Mindestpunkteanzahl:		**52**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 5, 1, 4, 3 und 2 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

9 Maßnahme 16: Zusammenarbeit

9.1 Unterstützung beim Aufbau und Betrieb operationeller Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (16.01.1.)

9.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.01.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es sind voraussichtlich vier Auswahlverfahren für die gesamte Periode vorgesehen. Anträge zur Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Vorhabensart können bei der Bewilligenden Stelle des BMLRT zu bestimmten Stichtagen vorgelegt werden. Für die Projektauswahl ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Die Projektauswahl für die Vorhabensarten 16.01.1 und 16.02.1 – die bedeutendste Vorhabensart für die Umsetzung von Projekten Operationeller Gruppen (OG) – erfolgt in einem Verfahren.

Das BMLRT gibt in den Aufrufen Leitthemen bekannt. Je Leitthema wird eine Rangreihung der zu diesem Thema eingereichten Vorhaben vorgenommen.

Anträge zur Förderung von Vorhaben können von OGs sowohl in der ersten Stufe (Aufbau der OG) als auch in der zweiten Stufe (Betrieb der OG) vorgelegt werden (beides fakultativ). Die Förderung des Aufbaus einer OG und die Förderung des Betriebs einer OG sind getrennt zu beantragen.

Die eingereichten Vorhaben werden auf Grund der Gesamtpunktezahl aus den beiden Auswahlkriteriensätzen **„Projektausrichtung“** einerseits und **„16.02.1. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien“** andererseits gereiht.

Eine positive Beurteilung der sonstigen relevanten Auswahlkriteriensätze (**„Zusammensetzung der OG“** und **„16.01.1. Aufbau und Betrieb von OGs der EIP“**) muss gegeben sein.

Bei Punktegleichheit wird jenes Projekt vorgereiht, das erstens beim Auswahlkriteriensatz „Zusammensetzung der OG“ und zweitens beim Kriterium 1 des Kriteriensatzes 16.02.1 „Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien“ den höheren Punktestand aufweist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

1. Stufe des Auswahlverfahrens

In der ersten Phase wird ein Pre-Proposal eingereicht, in welchem die Innovationsidee skizziert und die (geplante) Zusammensetzung der OG dargestellt wird. Fakultativ kann ein Antrag zur Förderung des Aufbaus der OG gestellt werden.

Das Pre-Proposal wird von einem Auswahlgremium bewertet. Die ausgewählten Interessenten werden zur Entwicklung der endgültigen Einreichungsunterlagen eingeladen. Das Auswahlgremium spricht Auflagen und Empfehlungen im Hinblick auf die Optimierung sowohl der Zusammensetzung der OGs als auch des Inhalts des Aktionsplanes aus. Das Auswahlgremium entscheidet auch über die Anträge zur Förderung.

Die nationale EIP-Netzwerkstelle unterstützt aktiv den Aufbau von OGs.

2. Stufe des Auswahlverfahrens

Die in der ersten Phase ausgewählten Interessenten reichen unter Berücksichtigung der Auflagen und Empfehlungen des Auswahlgremiums den Aktionsplan inklusive Beschreibung der Zusammensetzung der OG und fakultativ einen Antrag zur Förderung des Betriebs der OG ein.

Das Auswahlgremium entscheidet über die Aktionspläne der OGs und die Anträge zur Förderung.

9.1.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.01.1.

Zusammensetzung der OG:

1. **Kriterium 1**: Grad der aktiven Beteiligung von Land- und Forstwirtinnen und Land- und Forstwirten in der geplanten Umsetzung
   Die Nutzung der unternehmerischen Fähigkeiten und der praktischen Kenntnisse für die Entwicklung von Problemlösungen und die Nutzung von Chancen für die Gruppe (keine Alibi- Land-/Forstwirtinnen und - Land-/Forstwirte) ist charakteristisch für die Arbeit der OGs und ist daher ein entscheidendes Kriterium in dieser Vorhabensart.

2. **Kriterium 2**: Grad der aktiven Beteiligung von Forscherinnen und Forschern in der geplanten Umsetzung
   Die aktive Einbindung von Forschungsinstituten in das Projekt ist wesentlich und wird mithilfe dieses Kriteriums bewertet. Es können jedoch keine Einzelforschungsvorhaben unterstützt werden.

3. **Kriterium 3**: Beurteilung der Gesamtzusammensetzung hinsichtlich Zielgerichtetheit in der geplanten Umsetzung
   Es sind alle erforderlichen Schlüsselakteure einzubinden. Die Gruppe soll heterogen (Akteure mit unterschiedlichem Wissens- und Erfahrungshintergrund) zusammengesetzt sein. Akteure aus der Praxis, der Wissenschaft und Dritte arbeiten in konkreten Projekten zusammen.

4. **Kriterium 4**: Qualität der internen Verfahrensregeln (gilt nur für die 2. Auswahlstufe)
   Es wird bewertet, ob transparente Verfahrensregeln entwickelt wurden, die eine Gleichbehandlung aller Teilnehmer und eine angemessene Nutzung der finanziellen Ressourcen gewährleisten.

Projektausrichtung:

1. **Kriterium 1**: Bezug zu den strategischen Zielen der LE2020 bzw. BMLRT - Leitthemen
   Mit diesem Kriterium wird bewertet, ob Ziele und Inhalte des Vorhabens der Schwerpunktsetzung gemäß Aufruftext (Leitthemen) entsprechen, ob das Vorhaben der Förderung der Innovation und der Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation dient und die Umsetzung des Vorhabens die Prioritäten 2 bis 6 des Programms LE 14 – 20 mit den jeweiligen Schwerpunktbereichen unterstützt.

2. **Kriterium 2**: Bedeutung für den Sektor, Bedarfsorientierung, wirtschaftlicher Nutzen
   Die Bewertung orientiert sich daran, ob sich durch das Vorhaben ein Mehrwert für den betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Sektor ergibt bzw. ob das Vorhaben zur Lösung praxisrelevanter Probleme und zur Nutzung neuer Chancen für die Praxis beiträgt. Das Vorhaben soll nachvollziehbare und realistische Konzepte zur Ergebnisumsetzung liefern.

3. **Kriterium 3**: Qualität des Projektkonzepts – Ausgangssituation, geplante Aktivitäten und erwartete Ergebnisse
   Bewertet werden Konsistenz, Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Aktualität der Angaben.

4. **Kriterium 4**: Qualität des Konzeptes zur Verbreitung der Ergebnisse
   Es wird die Vorgehensweise bei der Veröffentlichung und Verbreitung (z. B. peer-to-peer Kommunikation) der (Zwischen-)Ergebnisse bzw. der Empfehlungen für die Praxis beurteilt. Für Bildungsaktivitäten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die entsprechenden Vorhabensarten im Bereich Bildung im Rahmen der LE 14-20 anzusprechen.

5. **Kriterium 5**: Effekte auf Umwelt und Klima (gilt nur für die 2. Auswahlstufe)
   Es werden die Angaben zu klima- und umweltrelevanten Wirkungen beurteilt. Diese sind in der Antragstellung zu quantifizieren.

6. **Kriterium 6**: Finanzierungssicherheit (gilt nur für die 2. Auswahlstufe)
   Es wird bewertet, ob die Aufbringung notwendiger Eigenmittel bzw. die Vorfinanzierung (Auszahlung von Fördermittel auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben) gewährleistet ist.

16.01.1. Aufbau und Betrieb EIP:

1. **Kriterium 1**: Qualität der geplanten Aktivitäten
   Es wird die Zweckmäßigkeit der Projektaktivitäten beurteilt. Die Übereinstimmung mit den Förderungsgegenständen muss gegeben sein.

2. **Kriterium 2**: Grad der Angemessenheit der Kosten
   Mithilfe dieses Kriteriums wird die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beurteilt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist das Verhältnis der Aufbau- und Betriebskosten zu den Projektumsetzungskosten und die Übersichtlichkeit der Darstellung der Kosten bzw. deren Plausibilität.

9.1.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.01.1.

1. Auswahlkriterien für die Zusammensetzung der OG und für die Projektausrichtung

1. Stufe des Auswahlverfahrens

(Geplante) Zusammensetzung der OG und Projektausrichtung – 1. Stufe				
Zusammensetzung der OG: Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 4 von 6 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Grad der aktiven Beteiligung von Land- und Forstwirtinnen und Land- und Forstwirten in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 2: Grad der aktiven Beteiligung von Forscherinnen und Forschern in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 3: Beurteilung der Gesamtzusammensetzung hinsichtlich Zielgerichtetheit in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Summe:		**6**	**0**	**Minimum 4 Punkte**
Projektausrichtung: Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 8 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Bezug zu den strategischen Zielen der LE2020 bzw. BMLRT - Leitthemen	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 2: Bedeutung für den Sektor, Bedarfsorientierung, wirtschaftlicher Nutzen	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 3: Qualität des Projektkonzepts – Ausgangssituation, geplante Aktivitäten und erwartete Ergebnisse	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 4: Qualität des Konzeptes zur Verbreitung der Ergebnisse	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Summe:		**8**	**0**	**Minimum 5 Punkte**
Gesamtpunkteanzahl:		**14**	**0**	

2. Stufe des Auswahlverfahrens

Zusammensetzung der OG und Projektausrichtung – 2. Stufe				
<u>Zusammensetzung der OG</u>: Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 8 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Grad der aktiven Beteiligung von Land- und Forstwirtinnen und Land- und Forstwirten in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium2: Grad der aktiven Beteiligung von Forscherinnen und Forschern in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium3: Beurteilung der Gesamtzusammensetzung hinsichtlich Zielgerichtetheit in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium4: Qualität der internen Verfahrensregel	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Summe:		**8**	**0**	**Minimum 5 Punkte**
<u>Projektausrichtung</u>: Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 11 von 15 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Bezug zu den strategischen Zielen der LE2020 bzw. BMLRT - Leitthemen	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 2: Bedeutung für den Sektor, Bedarfsorientierung, wirtschaftlicher Nutzen	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 3: Qualität des Projektkonzepts – Ausgangssituation, geplante Aktivitäten und erwartete Ergebnisse	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 4: Qualität des Konzeptes zur Verbreitung der Ergebnisse	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 5: Effekte auf Umwelt und Klima	Positiv	2		Projektbeschreibung
	Neutral	1		
	Negativ	0		
Kriterium 6: Finanzierungssicherheit	Ja	5		Projektbeschreibung
	Nein	0		
Summe:		**15**	**0**	**Minimum 11 Punkte**
Gesamtpunkteanzahl:		**23**	**0**	

2. Auswahlkriterien für Aktivitäten betreffend „Aufbau und Betrieb Operationeller Gruppen der EIP“

1. und 2. Stufe des Auswahlverfahrens

16.01.1. Aufbau und Betrieb von OGs der EIP – 1. und 2. Stufe				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 2 von 4 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Qualität der geplanten Aktivitäten	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 2: Grad der Angemessenheit der Kosten	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**4**	**0**	**Minimum: 2 Punkte**

9.2 Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft (16.02.1.)

9.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es sind voraussichtlich vier Auswahlverfahren für die gesamte Periode vorgesehen. Anträge zur Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Vorhabensart können bei der Bewilligenden Stelle des BMLRT zu bestimmten Stichtagen vorgelegt werden. Für die Projektauswahl ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Die Projektauswahl für die Vorhabensarten 16.01.1 und 16.02.1 erfolgt in einem Verfahren.

Das BMLRT gibt in den Aufrufen Leitthemen bekannt. Je Leitthema wird eine Rangreihung der zu diesem Thema eingereichten Vorhaben vorgenommen.

Anträge zur Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Vorhabensart können nur in der zweiten Stufe vorgelegt werden.

Die eingereichten Vorhaben werden auf Grund der Gesamtpunktezahl aus den beiden Auswahlkriteriensätzen **„Projektausrichtung“** einerseits und **„16.02.1. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien“** andererseits gereiht.

Eine positive Beurteilung der sonstigen relevanten Auswahlkriteriensätze (**„Zusammensetzung der OG“** und **„16.01.1. Aufbau und Betrieb von OGs der EIP“)** muss gegeben sein.

Bei Punktegleichheit wird jenes Projekt vorgereiht, das erstens beim Auswahlkriteriensatz „Zusammensetzung der OG“ und zweitens beim Kriterium 1 des Kriteriensatzes 16.02.1 „Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien“ den höheren Punktestand aufweist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

1. Stufe des Auswahlverfahrens

In der ersten Phase wird ein Pre-Proposal eingereicht, in welchem die Innovationsidee skizziert wird.

Das Pre-Proposal wird von einem Auswahlgremium bewertet. Die ausgewählten Interessenten werden zur Entwicklung der endgültigen Einreichungsunterlagen eingeladen. Das Auswahlgremium spricht Auflagen und Empfehlungen im Hinblick auf die Optimierung des Inhalts des Aktionsplanes aus.

2. Stufe des Auswahlverfahrens

Die in der ersten Phase ausgewählten Interessenten reichen unter Berücksichtigung der Auflagen und Empfehlungen des Auswahlgremiums den Aktionsplan und einen Antrag zur Förderung ein.

Das Auswahlgremium entscheidet über die Aktionspläne der OGs und die Anträge zur Förderung.

9.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.1.

16.02.1. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

1. **Kriterium1:** Innovationsgrad

Es wird der Innovationsgehalt im Vergleich mit bereits existierenden Angeboten und die Herausforderung (inhaltlicher Anspruch, Risiko, ...) für die teilnehmenden Akteure bewertet.

Projekte sollen in der Umsetzung dem Ansatz der interaktiven Innovation folgen, nämlich dem Zusammenführen von Bausteinen aus Praxis, Wissenschaft, Beratungsdiensten, NGOs usw. in einem bottom-up Prozess.

2. **Kriterium 2:** Qualität der geplanten Aktivitäten

Es wird die Zweckmäßigkeit der Projektaktivitäten beurteilt. Die Projektschritte inkl. Meilensteine mit überprüfbaren Zwischenergebnissen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Kooperation sind übersichtlich darzustellen. Die Übereinstimmung mit den Förderungsgegenständen Entwicklungstätigkeiten, Tätigkeiten zur pilothaften Testung inkl. Begleitforschung sowie Dissemination (jedoch keine Bildungsaktivitäten) muss gegeben sein.

3. **Kriterium 3**: Grad der Angemessenheit der Kosten

Mithilfe dieses Kriteriums wird die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie die Übersichtlichkeit der Darstellung der Mittelaufbringung und -verwendung bzw. die Plausibilität der Kosten beurteilt.

9.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.1.

1. und 2. Stufe des Auswahlverfahrens

16.02.1. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien – 1. und 2.Stufe				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 4 von 6 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Innovationsgrad	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		

16.02.1. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien – 1. und 2.Stufe				
Kriterium 2: Qualität der geplanten Aktivitäten	Hoch	2		Projektbeschreibung
	Mittel	1		
	Gering	0		
Kriterium 3: Grad der Angemessenheit der Kosten	Hoch	2		Ansuchen
	Mittel	1		
	Gering	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**6**	**0**	**Minimum: 4**

9.3 Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus (16.02.2.)

Vorab wird angemerkt, dass es zu den einzelnen Fördergegenständen in dieser Vorhabensart jeweils auch gesonderte Auswahlverfahren und -kriterien gibt. Dies liegt zum einen in der unterschiedlichen Zuständigkeit, was die Kofinanzierung der Fördergegenstände betrifft (a.) BMLRT, (b.) Bundesländer, zum anderen auch in der Komplexität der Fördergegenstände.

9.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.2.a

Fördergegenstand 1 - Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die Antragstellung erfolgt bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (kurz: ÖHT). Der Aufruf wird nach Möglichkeit innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres auf der Webseite der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank[21] und auf der Webseite des BMLRT[22] erfolgen. Darüber hinaus werden auch die zuständigen Landesförderstellen über den Projektaufruf informiert.

Die Bewilligende Stelle im BMLRT behält sich vor, in einem Kalenderjahr allenfalls auch weitere Projektaufrufe zu veröffentlichen, die auch zeitversetzt und thematisch fokussiert sein

[21] www.oeht.at

[22] https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/tourismusfoerderungen.html

können. Bei der Durchführung eines thematischen Projektaufrufs behält sich die Bewilligende Stelle des Weiteren vor, den nachfolgend beschriebenen Kriterienkatalog zur Bewertung der Projektanträge dem Thema des Projektaufrufs hinsichtlich der einzelnen Kriterien und deren Gewichtung allenfalls anzupassen. Der adaptierte Kriterienkatalog wird im Projektaufruf veröffentlicht. Der formale Prozess hinsichtlich der Durchführung des Auswahlprozesses (Antragstellung, Bewertung und Jurierung) bleibt davon unberührt.

Projektvorschläge sind von den Förderwerberinnen und Förderwerbern auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Finanzierungsplan sowie der sonstigen im Antragsformular angeführten Beilagen im Original per Post in der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) innerhalb der im Aufruf bekanntgegebenen Frist einzubringen (das Datum des Poststempels muss dem vorgegebenen Stichtag entsprechen). Projektanträge, die nach dem Stichtag eingebracht bzw. vorgelegt werden, können für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere formelle und inhaltliche Prüfung abgelehnt.

Für die Bewertung der Anträge wird ein Bewertungsgremium durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) eingerichtet, welches die Qualität der einzelnen Projektvorhaben anhand eines vorgegebenen und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlichten Kriterienkatalogs bewertet.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 180 Punkte (= 60%) der maximal möglichen Punkteanzahl.

Es können nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden. Im Falle der Ermittlung des Mittelwerts aus den individuellen Bewertungen der Jurymitglieder können sich Abstufungen bei der erreichten Punkteanzahl ergeben.

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und erhalten nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel zur Kofinanzierung ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags durch die zuständige bewilligende Stelle im BMLRT (Abteilung Tourismus-Förderungen). Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der bewerteten Projektanträge beginnend mit der höchsten Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand wird zudem die Summe der Einzelbewertungen jener Kriterien herangezogen, die eine Gewichtung ≥ 15 aufweisen, und es wird wiederum eine Reihung vorgenommen. Jene Projektwerberinnen und Projektwerber, welche die Mindestpunkteanzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können allenfalls im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

9.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.2.a

Fördergegenstand 1 - Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche des Fördergegenstands abzielen, zum Tragen:

1. **Kriterium 1: Innovationsgehalt**

Bei diesem Kriterium gilt es den Innovations- und Neuigkeitswert eines Projektvorhabens zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung in Abstufungen unterschieden, ob es sich beim Projektvorhaben um ein bereits weitgehend bekanntes Produkt bzw. Verfahren (auch aus Gästesicht) handelt oder ob das Produkt weder in der Region noch in der Branche bekannt oder angewendet wird. Die Gewichtung mit dem Faktor 25 - der höchsten im Scoring-Modell verwendeten Gewichtung - verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

2. **Kriterium 2: Strategische Bedeutung & Leuchtturmcharakter**

Dieses Kriterium beschreibt, inwieweit das Projekt eine Einzelmaßnahme darstellt oder das Potenzial besitzt, in der Folge eine hohe Durchdringung der Branche zu erzielen (Leuchtturmcharakter). Die Skalierbarkeit (Anwendbarkeit/Übertragbarkeit) des Projekts ist für die Punktezahl entscheidend und reicht von einer eingeschränkten Verwertung bis zur Vorbildwirkung mit hohem Adaptionsgrad (höchste Punktezahl). Die Gewichtung mit dem Faktor 20 lässt die hohe Bedeutung dieses Kriteriums erkennen.

3. **Kriterium 3: Regionale/überregionale Ausstrahlung**

Bei diesem Kriterium werden Projektvorhaben hinsichtlich ihrer regionalen Bedeutung beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler Bedeutung unterschieden. Das Kriterium wird mit dem Faktor 10 gewichtet.

4. **Kriterium 4: Ausschöpfung des Kooperationspotenzials**

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihres Kooperationspotenzials bzw. ihrer Möglichkeit zur Hereinnahme von Kooperationspartnern aus der Tourismusbranche bzw. aus anderen Wirtschaftszweigen, die vor einer ähnlichen Problemstellung stehen. Ziel ist es gemeinsam nach zukunftsorientierten Lösungen zu suchen. Das Kriterium wird mit dem Faktor 10 gewichtet.

5. **Kriterium 5: Realisierbarkeit**

Dieses Kriterium bringt zum Ausdruck, inwieweit die notwendigen Ressourcen zur erfolgreichen Projektdurchführung (Finanzierung, Planung etc.) vorhanden sind. Die wirtschaftliche Stabilität eines Projektvorhabens wird im Rahmen der Bewertung anhand des Kosten-/Finanzierungsplans beurteilt. Eine Einschätzung der Akzeptanz am Markt geht ebenfalls in die Bewertung der Realisierbarkeit ein. Das Kriterium wird mit dem Faktor 10 gewichtet.

6. **Kriterium 6: Projekterfahrung, Ausbildung der Proponenten**

Dieses Kriterium beurteilt die Projektwerberinnen und Projektwerber hinsichtlich ihrer einschlägigen Erfahrung im Projektmanagement und soll so die Chance der erfolgreichen Umsetzung des Projektvorhabens bewerten. Dabei stehen hinsichtlich der Einführung dieses Kriteriums vor allem die Zielerreichung, die künftige Umsetzung und eine Risikoeinschätzung im Vordergrund der Überlegungen. Das Kriterium wird mit dem Faktor 10 gewichtet.

7. **Kriterium 7: Nachhaltigkeit (soziale, ökologische, ökonomische Ebene)**

Das Kriterium der Nachhaltigkeit betrachtet die drei Ebenen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension. Die soziale Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die erwartbare bzw. substantielle soziale Verbesserungen für die involvierten Anspruchsgruppen bewirken. Die ökologische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine spürbare bzw. substanziell positive Auswirkung auf Ökologie und Umwelt bewirken. Die ökonomische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine langfristige wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens/der Kooperation erwarten lassen. Die Gewichtung des Kriteriums mit dem Faktor 15 zeigt die mittlere Bedeutung dieses Kriteriums.

9.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.2.a

16.02.2.a Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten					
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 1 Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 180 von 300 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Gewichtung**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Innovationsgehalt	Nicht erfüllt	0	25		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 2: Strategische Bedeutung & Leuchtturmcharakter	Nicht erfüllt	0	20		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 3: Regionale/überregionale Ausstrahlung	Nicht erfüllt	0	10		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 4: Ausschöpfung des Kooperationspotenzials	Nicht erfüllt	0	10		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 5: Realisierbarkeit	Nicht erfüllt	0	10		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 6: Projekterfahrung, Ausbildung der Proponenten	Nicht erfüllt	0	10		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 7: Nachhaltigkeit (soziale, ökologische, ökonomische Ebene)	Nicht erfüllt	0	15		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Gesamtpunkteanzahl:		**300**			
Mindestpunkteanzahl:		**180**			

9.3.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.2.b

Fördergegenstand 2 (Länder)

Diese Vorhabensart wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

9.3.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.2.b

Fördergegenstand 2 (Länder)

Diese Vorhabensart wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

9.3.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.2.b

Fördergegenstand 2 (Länder)

Diese Vorhabensart wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

9.4 Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmern - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen (16.03.1.)

Vorab wird angemerkt, dass es zu den einzelnen Fördergegenständen in dieser Vorhabensart jeweils auch gesonderte Auswahlverfahren und -kriterien gibt. Dies liegt zum einen in der unterschiedlichen Zuständigkeit, was die Kofinanzierung der Fördergegenstände betrifft (a). BMLRT + Bundesländer, (b.) BMLRT, zum anderen auch in der Komplexität der Fördergegenstände.

9.4.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.1.a

Fördergegenstände 1-3

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es werden bis zu zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Bundesländerübergreifende Vorhaben werden durch das BMLRT, Vorhaben, die innerhalb eines Bundeslandes umgesetzt werden, durch die Bundesländer bewilligt.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 12 Punkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der schriftlichen Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

9.4.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.1.a

Fördergegenstände 1-3

Die Auswahlkriterien sind im Wesentlichen zwei Kategorien zuzuordnen: einerseits einem allgemeinen Kriteriensatz von 8 Kriterien, wie der Umfang der Zusammenarbeit hinsichtlich der Anzahl der Kooperationspartner, und der Heterogenität der Kooperationspartner, wobei Letzteres bedeutet, dass die Zusammensetzung der Kooperationspartner aus unterschiedlichen Sparten (eigener Wirtschaftsbereich in Anlehnung an ÖNACE) oder die unterschiedliche soziodemografische Zusammensetzung sich positiv auf die Bepunktung auswirkt. Unter Kooperationspartner sind jene Mitglieder des Vorhabens zu verstehen, die auch den Kooperationsvertrag bzw. die Statuten unterschreiben. Im Rahmen des Kriteriums „Innovationsausrichtung des Vorhabens“ werden jene Vorhaben mit Punkten honoriert, die einen über ein durchschnittliches Maß hinausgehenden innovativen Charakter vorweisen. Der Förderwerber bzw. die Förderwerberin erhält in den Antragsunterlagen die Möglichkeit, dieses überdurchschnittliche Maß plausibel darzulegen. Unter dem Kriterium „Potentielle Regionalwirtschaftliche Wirkung des Vorhabens“ wird nicht nur die zu erwartende regionalwirtschaftliche Wirkung des Vorhabens per se, sondern auch der Bewusstseinsbildungseffekt und die Multiplikatorwirkung hin zu Konsumentinnen bzw. Konsumenten sowie der zu erwartende Beitrag zur regionalen Wertschöpfung bewertet. Vorhaben, die örtlich ein größeres Gebiet abdecken, werden mit zusätzlichen Punkten honoriert. Wichtig sind auch die Abwägung der Angemessenheit der Kosten der Aktivitäten und die Konsistenz der Darstellung der Ausgangssituation der geplanten Aktivitäten mit den erwarteten Ergebnissen.

Bei den Spezifischen Kriterien (A bis B für Fördergegenstand 1 und 2, A für Fördergegenstand 3) können je Fördergegenstand vier weitere Punkte als Bonus für die entsprechende Kategorie erreicht werden. So können diese Bonuspunkte bei dem Fördergegenstand Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmer bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen beispielsweise durch die gemeinsame Anwendung von klimafreundlichen Technologien oder durch Vorhaben, die zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien beitragen, erreicht werden. Bei den Fördergegenständen Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren im Bereich des ländlichen Tourismus sowie der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen, insbesondere kulinarischer Initiativen, mit Bezug zum ländlichen Tourismus führt es zur Vergabe von Bonuspunkten, wenn das Vorhaben einer bundesweit festgelegten Strategie, wie zum Beispiel der Strategie eines Netzwerkes, entspricht oder wenn eine Qualitätszertifizierung mit Relevanz für das Projekt vorliegt.

Liegt bei der Bewertung von Förderanträgen ein Punktegleichstand zwischen Projektanträgen vor und kann aufgrund der budgetären Ausstattung des Aufrufs nur ein Projekt zum Zug kommen, so erhält jener Antrag mit der höheren Bewertung in Kriterien 2, 6 und 7 den Zuschlag.

9.4.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.1.a

Fördergegenstände 1-3

16.03.1.a. Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmern - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 12 von 24 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Allgemeine Kriterien				
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit	Weniger oder gleich 5 Kooperationspartner	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mehr als 5 bis 10 Kooperationspartner	1		
	Mehr als 10 bis 15 Kooperationspartner	2		
	Mehr als 15 Kooperationspartner	3		

16.03.1.a. Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmern - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen				
Kriterium 2: Innovationsausrichtung des Vorhabens	Durchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich innovatives Vorhaben	0		Projektbeschreibung
	Überdurchschnittlich innovatives Vorhaben	2		
Kriterium 3: Heterogenität der Kooperationspartner	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern derselben Sparte	0		Projektbeschreibung
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 2 unterschiedlichen Sparten	1		
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 3 unterschiedlichen Sparten	2		
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 4 oder mehr unterschiedlichen Sparten	3		
Kriterium 4: Potential für die Entfaltung einer regionalwirtschaftlichen Wirkung des Vorhabens	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben birgt ein geringes Potential für die Entfaltung einer regionalwirtschaftlichen Wirkung bzw. positive Wirkung auf die Bevölkerung	1		
	Das Vorhaben birgt ein hohes Potential für die Entfaltung einer regionalwirtschaftlichen Wirkung bzw. positive Wirkung auf die Bevölkerung.	2		
Kriterium 5: Örtlicher Umfang des Projekts	Das Vorhaben erstreckt sich lediglich über Teile eines Bundeslandes.	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben erstreckt sich über ein Bundesland.	1		
	Das Vorhaben erstreckt sich über mehr als ein Bundesland.	2		
	Das Vorhaben erstreckt sich österreichweit.	3		

16.03.1.a. Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmern - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen				
Kriterium 6: Grad der Angemessenheit der Kosten der geplanten Aktivitäten (Zweck-Mittel-Relation)	Kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus dem Vorhaben	0		Projektbeschreibung Kostendarstellung
	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus dem Vorhaben	1		
	In hohem Maße angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus dem Vorhaben	2		
Kriterium 7: Konsistenz hinsichtlich Darstellung der Ausgangssituation der geplanten Aktivitäten und der erwarteten Ergebnisse	Eine Erreichung der in der Projektbeschreibung beabsichtigen Ergebnisse ist durch das Vorhaben nicht oder nur in geringem Ausmaß zu erwarten.	0		Projektskizze Darstellung im Antrag (Beilage)
	Eine Erreichung der in der Projektbeschreibung beabsichtigen Ergebnisse ist durch das Vorhaben zu erwarten.	1		
	Eine Erreichung der in der Projektbeschreibung beabsichtigen Ergebnisse ist durch das Vorhaben in einem hohen Maße zu erwarten.	2		
Kriterium 8: Potential hinsichtlich Arbeitsplatzsichernder und -schaffender Wirkung der Zusammenarbeit	Potential zur Sicherung von weniger als 0,5 oder Schaffung von weniger als 1 Arbeitsplatz bei der Hälfte der Kooperationspartner	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Potential zur Sicherung von mindestens 0,5 Arbeitsplatz bei der Hälfte der Kooperationspartner	1		
	Potential zur Sicherung von mindestens 1 oder Schaffung von 0,5 neuem Arbeitsplatz bei der Hälfte der Kooperationspartner	2		
	Potential zur Schaffung von mindestens 1 neuem Arbeitsplatz bei der Hälfte der Kooperationspartner	3		
Punkte allgemeine Kriterien:		**20**		

16.03.1.a. Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmern - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen

Spezifische Kriterien Fördergegenstand 1 **Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmer bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen.**				
Kriterium A: Potential hinsichtlich Ressourceneffizienz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines Beitrags zum sparsamen und schonenden Umgang mit Ressourcen (Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft, etc.).	2		
Kriterium B: Potential hinsichtlich Arbeitseffizienz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines überdurchschnittlichen Beitrags zur Steigerung der Effizienz von Arbeitsabläufen.	2		
Punkte spezifische Kriterien:		**4**		
Spezifische Kriterien Fördergegenstand 2 **Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren im Bereich des ländlichen Tourismus**				
Kriterium A: Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit	Kriterium nicht erfüllt	0		Nachweis
	Vorhandensein einer Qualitätszertifizierung mit Relevanz für eingereichtes Projekt	2		
Kriterium B: Stärkung des touristischen oder kulinarischen Profils einer Region	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben fügt sich in das in der Region vorhandene touristische oder kulinarische Profil ein	2		
Punkte spezifische Kriterien:		**4**		
Spezifische Kriterien Fördergegenstand 3 **Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen, insbesondere kulinarischer Initiativen, mit Bezug zum ländlichen Tourismus**				
Kriterium A: Stärkung des touristischen oder kulinarischen Profils einer Region	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben fügt sich in das in der Region vorhandene touristische oder kulinarische Profil ein	4		
Punkte spezifische Kriterien:		**4**		
Gesamtpunkteanzahl:		**24**		
Mindestpunkteanzahl:		**12**		

9.4.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.1.b

Fördergegenstand 4 (BMLRT) - Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmer im Tourismus zur Entwicklung von zielgruppenorientierten, touristischen Angeboten sowie deren überregionale Umsetzung und Vermarktung

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Dieser Aufruf wird voraussichtlich innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres auf der Webseite des BMLRT[23] erfolgen. Darüber hinaus werden auch die zuständigen Landesförderstellen über den Projektaufruf informiert.

Projektvorschläge sind von den Förderwerberinnen bzw. Förderwerbern auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Finanzierungsplan sowie der sonstigen im Antragsformular angeführten Beilagen im Original per Post in der Abteilung Tourismus-Förderungen innerhalb der im Aufruf bekanntgegebenen Frist einzubringen (das Datum des Poststempels muss dem vorgegebenen Stichtag entsprechen). Projektanträge, die nach dem Stichtag eingebracht bzw. vorgelegt werden, können für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere formelle und inhaltliche Prüfung abgelehnt.

Für die Bewertung der Anträge wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches die einzelnen Projektvorhaben anhand eines vorgegebenen und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlichten Kriterienkatalogs bewertet.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte (= 50%) der maximal möglichen Punkteanzahl.

Es können nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden. Aufgrund der Ermittlung des Mittelwerts aus den individuellen Bewertungen der Jurymitglieder können sich Abstufungen bei der erreichten Punkteanzahl ergeben.

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und erhalten nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel zur Kofinanzierung ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der bewerteten Projektanträge beginnend mit der höchsten Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand wird zudem die Summe der Einzelbewertungen jener Kriterien herangezogen, die eine Gewichtung > 1 aufweisen, und es wird wiederum eine Reihung

[23] https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/tourismusfoerderungen.html

vorgenommen. Jene Projektwerberinnen bzw. Projektwerber, welche die Mindestpunkteanzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

Für die Durchführung des gesamten Auswahlprozesses ist grundsätzlich eine Dauer von 9 Monaten - gerechnet von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorhaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel - vorgesehen.

9.4.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.1.b

Fördergegenstand 4 (BMLRT) - Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmer im Tourismus zur Entwicklung von zielgruppenorientierten, touristischen Angeboten sowie deren überregionale Umsetzung und Vermarktung

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche des Fördergegenstands abzielen, zum Tragen:

1. **Kriterium 1: Überregionale Bedeutung**

Der überregionalen Bedeutung eines Projektvorhabens wird große Bedeutung beigemessen. Eine Unterstützung von touristischen Projektvorhaben aus Tourismusförderungsmittel des Bundes ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn ein Projekt aufgrund seiner Größe oder Thematik nicht nur für Tagesbesucher aus der Region, sondern vor allem für Besucher aus anderen Bundesländern bzw. auch für Nächtigungstouristen aus dem In- und Ausland attraktiv ist. Daher werden bei diesem Kriterium Projektvorhaben hinsichtlich ihrer geographischen Bedeutung bzw. Reichweite beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit nur lokaler Bedeutung, mit regionaler Bedeutung, mit überregionaler Bedeutung und mit nationaler Bedeutung unterschieden. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 2 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

2. **Kriterium 2: Destinationsübergreifende Zusammenarbeit von touristischen Akteuren**

Diesem Kriterium kommt hinsichtlich der regionalen Komponente und Relevanz eines Projektvorhabens große Bedeutung zu. Eine Unterstützung von touristischen Projektvorhaben aus Tourismusförderungsmittel des Bundes ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn ein Projekt destinationsübergreifend ausgerichtet ist. Dabei wird in der Zusammenarbeit zwischen Pro-

jektvorhaben mit nur lokaler, mit regionaler, mit überregionaler bzw. mit nationaler Ausrichtung unterschieden. Die Gewichtung mit Faktor 2 dieses Kriteriums verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

3. **Kriterium 3: Innovationswert bzw. Vorbildcharakter für andere touristische Projekte**

Bei diesem Kriterium gilt es den Innovations- und Neuigkeitswert im Bereich der Angebotsentwicklung vorrangig aus Gästesicht zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung unterschieden, ob es sich beim Projektvorhaben um ein bereits weitgehend bekanntes Angebot handelt oder ob hoher Innovationswert mit Vorbildcharakter besteht. Die Gewichtung mit Faktor 2 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

4. **Kriterium 4: Vernetzung touristischer Einrichtungen und Kooperationsstruktur**

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihres Umfangs der Vernetzung bzw. der Qualität der gewählten Kooperationsstruktur. Dabei wird der Stabilität einer Kooperation größere Bedeutung beigemessen als der Größe der Kooperationsstruktur (Anzahl der Partner). Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

5. **Kriterium 5: Entwicklung von bzw. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten**

Bei diesem Kriterium werden Projektvorhaben in bislang weniger touristisch-intensive Gebiete, die zur Verbesserung der touristischen Attraktivität einer Region beitragen, höher bewertet. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

6. **Kriterium 6: Gewährleistung der regionalen Verankerung und Nachhaltigkeit der touristischen Aktivitäten**

Bei diesem Kriterium steht die Bewertung der regionalen Verankerung eines Projektvorhabens und seine nachhaltige Umsetzung im Vordergrund. Es sollen somit jene Projektvorhaben höher bewertet werden, die spürbare bzw. substantielle positive regionale Auswirkungen in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht bewirken. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

7. **Kriterium 7: Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes für touristische Zwecke**

Bei diesem Kriterium werden jene Projektvorhaben höher bewertet, die das natürliche und kulturelle Erbe für den Tourismus in Wert setzen und auf die regionalen Besonderheiten (Ressourcen) bedacht nehmen. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

8. **Kriterium 8: Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie bzw. sonstigen Schwerpunktthemen im Tourismus auf Bundesebene**

Bei diesem Kriterium werden jene Projektvorhaben höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus der österreichischen Tourismusstrategie aufgreifen. Diese Schwerpunkte reichen von geographischen Gebieten (z. B. Donauraum, Alpenraum) bis zu thematischen Ansätzen (z. B. Saisonverlängerung, Kooperation, Digitalisierung etc.) und schließen auch europäische Politikansätze, wie z. B. die makroregionalen Strategien, mit ein. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

9. **Kriterium 9: Zielgruppenorientierte Vermarktung**

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihrer geplanten Vermarktungsaktivitäten. Dabei wird der gezielten Ausrichtung auf die Bedürfnisse bestimmter touristischer Zielgruppen besondere Bedeutung beigemessen. Diese Zielgruppenorientierung kann sowohl auf bestimmte Märkte als auch auf bestimmte Gästeschichten ausgerichtet sein. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

9.4.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.1.b

Fördergegenstand 4 (BMLRT)

16.03.1 b. Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmern - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen					
Auswahlkriterien – Fördergegenstand 4 Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer im Tourismus zur Entwicklung von zielgruppenorientierten, touristischen Angeboten sowie deren überregionale Umsetzung und Vermarktung					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 18 von 36 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Gewichtung**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Überregionale Bedeutung	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			

16.03.1 b. Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen bzw. Wirtschaftsteilnehmern - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen					
Kriterium 2: Destinationsübergreifende Zusammenarbeit von touristischen Akteuren	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 3: Innovationswert bzw. Vorbildcharakter für andere touristische Projekte	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 4: Vernetzung touristischer Einrichtungen und Kooperationsstruktur	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 5: Entwicklung von bzw. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 6: Gewährleistung der regionalen Verankerung und Nachhaltigkeit der touristischen Aktivitäten	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 7: Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes für touristische Zwecke	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 8: Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie bzw. sonstigen Schwerpunktthemen im Tourismus auf Bundesebene	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Kriterium 9: Zielgruppenorientierte Vermarktung	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Gesamtpunkteanzahl:		**36**			
Mindestpunkteanzahl:		**18**			

9.5 Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (16.03.2.)

9.5.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.2.

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Es werden ein bis zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden auf der Website des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 51 Punkte.

9.5.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.2.

Es werden Maßnahmen im ländlichen Raum gefördert, die zur Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie deren Vernetzung mit anderen Sektoren, insbesondere der Landwirtschaft beitragen.

Als Zugangsvoraussetzung muss die Projektzusammenarbeit auf zumindest 3 Kooperationspartnern basieren, welche schwerpunktmäßig (zumindest zwei Drittel der teilnehmenden Kooperationspartner) der gewerblichen Wirtschaft angehören. Nehmen mehr als 3 Kooperationspartner teil, wird die Anzahl der Teilnehmer im Rahmen der Auswahlkriterien positiv berücksichtigt. Entscheidend für die Auswahl des zu fördernden Projekts ist, inwieweit das Vorhaben Potenzial zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung (z. B. Verwendung regionaler Rohstoffe und/oder regionaler Arbeitskräfte oder Produktion und/oder Vermarktung regionaler Erzeugnisse und/oder regionaler Dienstleistungen), zur Stärkung der Nahversorgung (z. B. Ausbau des Angebots an Waren oder Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung), zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, um der Abwanderung aus den ländlichen Regionen entgegenzuwirken, zur Integration benachteiligter Personengruppen (z. B. von Migrantinnen und Migranten) hat und inwieweit die Auswirkungen des Projekts nachhaltig sind (Langlebigkeit der angestoßenen Prozesse, Möglichkeit der Fortentwicklung, Selbsttragung ohne Förderung).

Als weiteres Auswahlkriterium wird der Innovationsgrad des Vorhabens herangezogen (Neuartigkeit des Vorhabens, dessen Ergebnis neue Produkte, neue Dienstleistungen oder neue Prozesse sein können). Durch innovative Konzepte soll die Wettbewerbsfähigkeit der an der Zu-

sammenarbeit beteiligten Unternehmen nachhaltig gestärkt und die Wirtschaftskraft der Region erhöht werden. Die Zusammenarbeit kann z. B. bestehen in: der Entwicklung innovativer Konzepte, neuer Produkte, Technologien oder Prozesse, der Sicherung und Stärkung der Nahversorgung durch Ausbau des Produktumfangs oder des Angebots, dem Aufbau einer Marke, der besseren Nutzung lokaler Märkte und Anbieter insb. der landwirtschaftlichen Betriebe, dem Einführen eines nachhaltigen Wirtschaftens, der effizienteren Nutzung aller Ressourcen, der Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe (z. B. im Bereich Logistik) eines oder mehrerer Kleinstunternehmen sowie der grenzüberschreitenden Markterschließung.

Die Angaben in den Projektbeschreibungen der Förderungswerber werden im Zuge der Projektbewertung einer Plausibilitätsprüfung insbesondere hinsichtlich der Zahl der potenziellen Kooperationspartner sowie der realistischer Weise zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens (z. B. auf die regionale Wertschöpfung, Stärkung der Nahversorgung, Erhalt bzw. Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen usw.) unterzogen.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es kann nicht nur die im Bewertungsschema angeführte Punktezahl vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Punkten ist möglich. Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

Ergibt sich in einem Auswahlverfahren Punktegleichstand mehrerer Projekte und ist eine Reihung dieser Projekte erforderlich, so erfolgt die Reihung dieser Projekte nach der erreichten Punktezahl bei den folgenden Auswahlkriterien in der angeführten Reihenfolge:

1. Potenzial zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei den beteiligten Kooperationspartnern;
2. Potenzial zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Ausbildungsplätzen bei den beteiligten Kooperationspartnern;
3. Anzahl der zu Projektbeginn kooperierenden Kleinstunternehmen;
4. Potenzial zur Steigerung der Anzahl der im Projekt kooperierenden Kleinstunternehmen.

Im Falle von Auswahlverfahren mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung (z. B. Projekte zur Integration benachteiligter Personengruppen, Stärkung der Nahversorgung) ist das jeweilige inhaltliche Auswahlkriterium den bei Punktegleichstand heranzuziehenden Auswahlkriterien voranzustellen.

9.5.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.2.

16.03.2. Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 51 von 102 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Anzahl der zu Projektbeginn kooperierenden Kleinstunternehmen	Anzahl der Kooperationspartner			Erklärungen der Partner zur Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarung), Nachweise der Kleinstunternehmereigenschaft (Mitarbeiterzahl, Umsatz bzw. Bilanzsumme
	> 50	8		
	41 - 50	7		
	31 - 40	6		
	21 - 30	5		
	16 - 20	4		
	11 - 15	3		
	7 - 10	2		
	4 - 6	1		
	3	0		
Potenzial zur Steigerung der Anzahl der im Projekt kooperierenden Kleinstunternehmen	Hoch (> 100%)	8		Projektbeschreibung
	Mittel (50% bis 100%)	5		
	Gering (< 50%)	2		
Vernetzung von Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit anderen Sektoren, insbesondere der Landwirtschaft	Beteiligung von Landwirtinnen bzw. Landwirte an dem Projekt	8		Projektbeschreibung
	Beteiligung von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern unterschiedlicher Sektoren	5		
	Beteiligung von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern verschiedener Berufsgruppen eines Sektors	2		
	Beteiligung von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern derselben Berufsgruppe eines Sektors	0		

16.03.2. Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum				
Potenzial zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung	Hoch	8		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	2		
	Kein	0		
Potenzial zur Stärkung der Nahversorgung	Hoch	8		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	2		
	Kein	0		
Potenzial zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei den beteiligten Kooperationspartnern (auf Basis der zu Projektbeginn nachgewiesenen Arbeitsplätze)	Schaffung neuer Arbeitsplätze	15		Projektbeschreibung
	Erhalt der Arbeitsplätze	5		
	Abbau von Arbeitsplätzen	0		
Potenzial zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Ausbildungsplätzen bei den beteiligten Kooperationspartnern (auf Basis der zu Projektbeginn nachgewiesenen Ausbildungsplätze)	Schaffung neuer Ausbildungsplätze	15		Projektbeschreibung
	Erhalt der Ausbildungsplätze	5		
	Abbau von Ausbildungsplätzen	0		
Potenzial zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen Leistungssteigerung gemessen an der zu erwartenden Umsatzentwicklung	Hoch (Steigerung zwischen Ausgangs- und Zieljahr mehr als 10%)	8		Betriebskonzepte der Unternehmen
	Mittel (Steigerung zwischen Ausgangs- und Zieljahr mehr als 5%)	5		
	Niedrig (Steigerung bis 5%)	2		
	Keine Steigerung	0		
Entwicklung und Umsetzung innovativer Ideen/Konzepte durch Kooperation (Innovationsgrad des Vorhabens)	Hoch	8		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	2		
	Keine Innovation	0		

16.03.2. Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum				
Potenzial zur Integration benachteiligter Personengruppen (z. B. Migrantinnen und Migranten)	Hoch	8		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	2		
	Kein	0		
Nachhaltige Wirkung des Projekts	Hoch	8		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	2		
	Keine	0		
Gesamtpunktezahl:		**102**		
Mindestpunkteanzahl:		**51**		

9.6 Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung (16.04.1.)

9.6.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.04.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums nach Antragstellung um weitere drei Jahre möglich.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut. Das BMLRT ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben.

9.6.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.04.1.

Die Bewertungskriterien stellen vor allem auf die Synergien eines gemeinsamen Marktauftrittes der Kooperationspartner (Landwirte bzw. Einbindung von Gewerbetrieben in der Lebensmittelverarbeitung) ab.

Neben ökonomischer Effekte (Erhöhung der Wertschöpfung) soll die Maßnahme auch zur Verbesserung der Qualität in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung beitragen.

Der Bezug der Produkte aus der lokalen Umgebung reduziert Transportwege und stärkt die regionale, saisonale Ausrichtung der Produktion und Vermarktung. Verbunden damit ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen der Region.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Neuheit und Umfang der Zusammenarbeit;
- Erhöhung der Wertschöpfung;
- Qualitätsorientierte Produktion, Verarbeitung und Vermarktung;
- Umwelt;
- Lokaler Bezug;
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Ist in einem Auswahlverfahren bei Punktegleichstand eine weitere Reihung von Förderanträgen erforderlich, so erfolgt diese nach der Anzahl der nachgewiesenen Kooperationspartner (Kriterium 1).

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es kann nicht nur die im Bewertungsschema angeführte Punktezahl vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Punkten ist möglich.

9.6.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.04.1.

16.04.1. Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 16 von 40 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Marktmacht des Zusammenschlusses	mehr als 5 Kooperationspartner	2		Projektbeschreibung
	mehr als 10 Kooperationspartner	5		
	mehr als 25 Kooperationspartner	8		
	mehr als 50 Kooperationspartner	10		
Kriterium 2: Vertragsdauern des Zusammenschlusses	mehr als 1 Jahr vertragliche Bindung	1		Projektbeschreibung / Verträge (schriftlich)
	mehr als 2 Jahre vertragliche Bindung	2		
	mehr als 3 Jahre vertragliche Bindung	3		
Kriterium 3: Innovationsgehalt	Anzahl neuer Produkte und/oder Verfahren	4		Projektbeschreibung
Kriterium 4: Erhöhung der Wertschöpfung	Umsatzsteigerung in%	6		Projektbeschreibung
Kriterium 5: Qualität	Erhöhung des Anteils an Qualitätserzeugnissen um 10%	1		Projektbeschreibung
	Erhöhung des Anteils an Qualitätserzeugnissen in um 20%	2		
	Einführung von Qualitätssicherungs- und Rückverfolgbarkeitssystemen	4		
Kriterium 6: Umwelt	Anteil biologisch erzeugter Produkte in der Vermarktung	4		Projektbeschreibung
Kriterium 7: Lokaler Bezug	Entfernung des Marktes (der Verkaufsstelle von der landwirtschaftlichen Produktion	4		Projektbeschreibung
Kriterium 8: Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen	Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, Schaffung neuer Arbeitsplätze	5		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:		**40**		
Mindestpunkteanzahl:		**16**		

9.7 Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen bzw. Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor (16.05.1.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich in vier verschiedene Fördergegenstände:

1. Starthilfe für die Gründung von Verbänden bzw. anderer Kooperationsformen für die Errichtung, dem Management und den Betrieb von Schutzmaßnahmen für Naturgefahrenrisiken, Anpassungsmaßnahmen an die Klimafolgen und der Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie des Gewässerzustandes und der Gewässerpflege (Fördergegenstand 1)

2. Unterstützung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteurinnen bzw. Akteuren im Rahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft“ (Fördergegenstand 2)

3. Unterstützung von horizontalen waldwirtschaftlichen Kooperationen bei neuen Projekten (Fördergegenstand 3)

4. Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes (Fördergegenstand 4)

Für Fördergegenstand 1 liegen nachfolgend getrennte Beschreibungen des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien vor.

9.7.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstand 1

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

9.7.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstand 1

1. **Kriterium 1: Angestrebte Verbands- oder Kooperationsform**

Das Auswahlkriterium wurde gewählt, um die Art/Ausrichtung eines zukünftig zu etablierenden Verbandes / einer Kooperationsform in ihrer Qualität unterscheiden zu können. Verbände mit ausschließlich gemeinnützigen Aufgaben ist hierbei eine Vorrangstellung vor lediglich intendierten Verbänden/Kooperationen ohne öffentlich-rechtliche Grundlage und überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen einzuräumen.

2. **Kriterium 2: Konkretes Projekt oder konkreter Verbandszweck im öffentlichen Interesse liegt vor**

Intendierte Verbände/Kooperationsformen ohne konkreten Verbandszweck im Sinne einer Reduzierung des Gefahren-/Risikopotentials von Naturgefahren sind hier nachrangig zu beurteilen.

3. **Kriterium 3: Vorgesehene Anzahl an privaten Mitgliedern**

Die Anzahl an privaten Mitgliedern an der Gesamtzahl der zu etablierenden Verbands/Kooperationsform ist ein Indiz über die zukünftige finanzielle Belastung eines solchen privaten Mitglieds. Je höher diese Anzahl ist, desto niedriger wird sich in der Regel der Mitgliedsbeitrag beziffern lassen. Deshalb ist zukünftigen Verbänden/Kooperationen, die sich nur aus einigen wenigen privaten Mitgliedern zusammensetzen, ein Vorrang in der Bewertung einzuräumen.

4. **Kriterium 4: Angestrebter Verbands- oder Kooperationszweck dient dem Schutz vor hohen oder sehr hohen Naturgefahrenrisiken, der nachhaltigen Verbesserung der gesellschaftlichen Resilienz oder der Erreichung eines guten oder sehr guten Gewässerzustandes**

Dieses Kriterium zielt auf die Verbesserung der Lebensqualität und des Produktionspotenzials im ländlichen Raum ab und räumt Zwecken der Verringerung eines hohen oder sehr hohen Naturgefahrenrisikos, der nachhaltigen Verbesserung der gesellschaftlichen Resilienz oder der Erreichung eines guten oder sehr guten Gewässerzustandes eine erhöhte Bedeutung zu.

5. **Kriterium 5: Intendierter Raumbezug des Verbands- oder Kooperationszwecks**

Dieses Auswahlkriterium differenziert den Raumbezug des Verbands- oder Kooperationszwecks. Je breiter der Raumbezug, desto effizienter gestaltet sich auch der Verbands- bzw. Kooperationszweck und daher auch die direkte Wirkung im öffentlichen Interesse.

6. **Kriterium 6: Möglichkeit des Zusammenschusses oder der Kooperation mit bestehenden Verbänden**

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um Neugründungen von Verbänden/Kooperationsformen – die in der Regel besonders organisations- und finanzierungsintensiv sind, zu forcieren.

9.7.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstand 1

16.05.1. Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen bzw. Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor: Fördergegenstand 1				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 30 von 50 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Angestrebte Verbands- oder Kooperationsform	Verband/Kooperation ohne öffentlich-rechtliche Grundlage, mit überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen	0		Gründungs-dokumente
	Verband/Kooperation mit öffentlich-rechtlicher Grundlage: Beitrittszwang	4		
	Verband/Kooperation mit öffentlich-rechtlicher Grundlage: freiwillige Mitgliedschaft	8		
	Verband/Kooperation mit ausschließlich gemeinnützigen Aufgaben	12		
Kriterium 2: Konkretes Projekt oder konkreter Verbandszweck im öffentlichen Interesse liegt vor	Nein	0		Projektoperat oder Dossier über den Verbandszweck
	Ja	8		
Kriterium 3: Vorgesehene Anzahl an privaten Mitgliedern	Mehr als 100	0		Gründungs-dokumente
	50 - 100	4		
	25 - 50	8		
	< 25	12		
Kriterium 4: Angestrebter Verbands- oder Kooperationszweck dient dem Schutz vor hohen oder sehr hohen Naturgefahrenrisiken , der nachhaltigen Verbesserung der gesellschaftlichen Resilienz oder der Erreichung eines guten oder sehr guten Gewässerzustandes	Nein	0		Projektantrag
	Ja	8		

16.05.1. Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen bzw. Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor: Fördergegenstand 1				
Kriterium 5: Intendierter Raumbezug des Verbands- oder Kooperations-zwecks	Nur lokale Wirkung	0		Projektantrag
	Wirkung für das Gebiet einer Gemeinde	2		
	Wirkung für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder eine ganze Region	4		
	Überregionale Wirkung	6		
Kriterium 6: Möglichkeit des Zusammenschusses oder der Kooperation mit bestehenden Verbänden	Ja, Fusion oder Kooperation möglich	0		Schriftliche Auskunft der zuständigen Behörde oder Dienststelle
	Nein, Neugründung erforderlich	4		
Gesamtpunkteanzahl:		**50**		
Mindestpunkteanzahl:		**30**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

9.7.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstände (2), (3) und (4)

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 48 Punkte.

9.7.5 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.1.: Fördergegenstände (2), (3) und (4)

1. **Kriterium 1: Verbesserung der ökonomischen Situation des/der Begünstigten durch die Zusammenarbeit**

Eine Zusammenarbeit sollte nie Selbstzweck sein, sondern den Begünstigten eine Verbesserung insbesondere der ökonomischen Situation bringen.

2. **Kriterium 2: Ökologische Aspekte berücksichtigt**

Bei der Zusammenarbeit sollten auch immer ökologische Aspekte berücksichtigt werden.

3. **Kriterium 3: Mindestausbildungsstand Land- und Forstwirtschaftsmeister**

Der Erfolg von Projekten wird maßgebend vom forstlichen Ausbildungsstand des Projektwerbers beeinflusst. Aus der breiten Palette forstlicher Ausbildungswege wird jene zum Forstwirtschaftsmeister als Mindeststandard für eine Punktevergabe berücksichtigt.

4. **Kriterium 4: Maßnahme stärkt den Ländlichen Raum**

Projekte zur Zusammenarbeit enthalten oft Potential, das über die unmittelbar Beteiligten hinausgeht. Dieser Zusatznutzen sollten bevorzugt werden.

5. **Kriterium 5: Am Projekt beteiligte Begünstigte/Mitglieder**

Im Bereich des kleinstrukturierten Waldbesitzes sind die wesentlichen Diversifizierungsreserven vorhanden. Dort sind dort Potentiale für neue und zusätzliche Betätigungsfelder zu finden. Eine effiziente Projektumsetzung mit entsprechenden Mengen wird von der Anzahl der beteiligten Waldbesitzer deutlich beeinflusst. Diesem Umstand wird mit einer gestaffelten Punktevergabe Rechnung getragen.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

9.7.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstände (2), (3) und (4)

16.05.1. Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen bzw. Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor: Fördergegenstände (2), (3) und (4)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 48 von 80 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Verbesserung der ökonomischen Situation des/der Begünstigten durch die Zusammenarbeit	Nein	0		Antrag / Projektbeschreibung
	Ja	20		
Kriterium 2: Ökologische Aspekte berücksichtigt	Nein	0		Antrag / Projektbeschreibung
	Ja	10		
Kriterium 3: Mindestausbildungsstand Land- und Forstwirtschaftsmeister	Nicht vorhanden	0		Antrag / Projektbeschreibung
	Vorhanden	10		
Kriterium 4: Maßnahme stärkt den Ländlichen Raum	Nicht vorhanden	0		Antrag / Projektbeschreibung
	Vorhanden	10		
Kriterium 5: Am Projekt beteiligte Begünstigte/Mitglieder	< 3 Begünstigte	10		Antrag / Projektbeschreibung
	3 bis 5 Begünstigte	20		
	> 5 Begünstigte	30		
Gesamtpunkteanzahl:		**80**		
Mindestpunkteanzahl:		**48**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 2, 5, 4 und 3 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach (außer bei Kriterium 5) nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden - eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich. Die Bewilligende Stelle begründet und dokumentiert die Entscheidung der Abstufung der Punkte nachvollziehbar.

9.8 Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und des Umweltschutzes (16.05.2.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich thematisch in die Bereiche a.) Naturschutz, b.) Umweltschutz und c) Nationalparks, für welche nachfolgend getrennte Beschreibungen des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien vorliegen.

9.8.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens der Länder zu Vorhabensart 16.05.2.a

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Ergänzend dazu werden periodisch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden auf den offiziellen Webseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Bei Vorhaben, für die die Länder Bewilligende Stelle sind, wird diese Auswahl durch ein Auswahlgremium vorgenommen.

9.8.2 Beschreibung der Auswahlkriterien der Länder zu Vorhabensart 16.05.2.a

Die Auswahlkriterien werden bei dieser Maßnahme je nach inhaltlichem Projekttyp unterschiedlichen Auswahlkriterien unterzogen. Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 70 Punkte.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien sind keine Mehrfachnennungen möglich. Die Auswahl wird dokumentiert. In dieser ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Reihung der Projekte: Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das bei den Auswahlkriterien „Fachliche Kriterien“ und „Methodenwahl“ in Summe den höheren Punktestand aufweist.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

"Konzepte und Pläne" oder "Schutzgebietsbetreuung"

1. **Lagekriterien**

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Punkte;
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Punkte;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Punkte.

2. **Fachliche Kriterien**

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes.

Die „Fachlichen Kriterien“ gliedern sich je nach Art des Schutzgutes (Zielart bzw. Ziellebensraum) in vier Subkriterien:

- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen nach der FFH-RL und/oder VS-RL, und/oder nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, Listen endemischer Arten, sonstiger wertbestimmender Arten: 20/15/5 Punkte.
- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen nach der FFH-RL und/oder nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, sonstiger wertvoller Lebensräume: 15/10/5 Punkte.
- Strukturverbesserungen bzw. Lebensraumvernetzung: 15/10/5 Punkte.

- Erhaltung und/oder Entwicklung von Kulturlandschaften bzw. des Landschaftsbildes: 3/5/1 Punkte.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (beispielsweise die Sanierung von Landschaftswunden).

Die qualitative Bepunktung der fachlichen Subkriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Hoch: die Planung schafft die Basis für weiterführende Umsetzungen und beinhaltet nachvollziehbare Maßnahmenempfehlungen;
- Mittel: schafft teilweise Basis für weiterführende Umsetzungen oder beinhaltet teilweise Maßnahmenempfehlungen;
- Gering: keine Grundlage für weiterführende Umsetzungen und keine Maßnahmenempfehlungen ableitbar.

3. **Kriterium „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder“**

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) des betreffenden Landes aufweist.

Die Prioritätenlisten der Länder beinhalten eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, deren naturschutzfachlicher Handlungsbedarf dringend und durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar ist. Die Prioritätenlisten (Handlungsprioritäten) dienen der Orientierung der öffentlichen Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie unter anderem Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (PAF).

Die ein- oder mehrjährig gültigen Prioritätenlisten werden gemeinsam mit den Stichtagen (bei geblockten Verfahren) bzw. den Aufrufen zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) auf den offiziellen Webseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder veröffentlicht (z. B. auf der dafür relevanten Seite des Landes Salzburg[24]).

[24] https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/naturschutzfoerderung/projektfoerderung

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Punkte;
- Überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Punkte;
- Teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Punkte;
- Keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird bereits durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte.

4. **Kriterium „Methodenwahl“**

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Geeignete Methode: 35 Punkte;
- Bedingt geeignete Methode: 15 Punkte;
- Wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Punkte.

5. **Bonus Bewusstseinsbildung**

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes“ eine vorhabensbegleitende Wissensvermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Bewusstseinsbildung“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Gesamtvorhabens und erfolgt nach folgendem Schema:

- Schutzgüter gemäß FFH- und VS-RL: 5 Punkte;
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen: 3 Punkte;
- Kein spezielle Zielsetzung: 0 Punkte.

6. **Bonus Klimarelevanz**

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vorhabensrelevanten Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Punkte;
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen mit Klimarelevanz: 3 Punkte;
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Punkte.

7. **"Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit"**

Neben den oben beschriebenen Auswahlkriterien „Lagekriterien“, „Fachlich Kriterien“, „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder“ und „Methodenwahl“ sowie dem Bonus „Klimarelevanz“ wird bei den Projekttypen "Bewusstseinsbildende Investitionen" und "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung" ergänzen die Zielgruppenorientierung des Vorhaben als Kriterium bewertet.

8. **Kriterium „Zielgruppenorientierung“**

In der Projektbeschreibung wird die Zielgruppenorientierung des Vorhabens erläutert. Durch eine inhaltliche und methodische Orientierung der Vorhabensziele und -maßnahmen am Bedarf von Zielgruppen wird ein zielgerichteter und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Zielgruppenorientierung“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Nachvollziehbare Zielgruppenorientierung: 5 Punkte;
- Keine Zielgruppenorientierung: 0 Punkte.

9.8.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien der Länder einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.2.a

16.05.2.a Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Projekttyp „Konzepte und Pläne“ oder „Schutzgebietsbetreuung“				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient… (Keine Mehrfachnennung möglich)	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von **Artenvorkommen/Populationen**			Projektbeschreibung
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von gefährdeten **Lebensraumtypen**			
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		

16.05.2.a Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
	...der **Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung** in folgendem Maße			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller **Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes** in folgendem Maße			
	Hoch	5		
	Mittel	3		
	Gering	1		
Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder in folgendem Ausmaß			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegend Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht….	Geeignet	35		Projektbeschreibung
	Bedingt geeignet	15		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen und bezieht sich auf….	Schutzgüter laut FFH- und VS-RL	5		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen	3		
	Keine spezielle Zielsetzung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen mit Klimarelevanz	3		
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

16.05.2.a Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes

16.05.2.a Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Projekttyp „Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit“

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes. (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet,	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient… (Keine Mehrfachnennung möglich)	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von **Artenvorkommen/Populationen**			Projektbeschreibung
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung und/oder der Wiederherstellung von gefährdeten **Lebensraumtypen**			
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		

16.05.2.a Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
	...der **Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung** in folgendem Maße			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller **Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes** in folgendem Maße			
	Hoch	5		
	Mittel	3		
	Gering	1		
Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder in folgendem Ausmaß			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegend Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht….	Geeignet	35		Projektbeschreibung
	Bedingt geeignet	15		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Zielgruppenorientierung	Nachvollziehbare Zielgruppenorientierung	5		Projektbeschreibung
	Kein Zielgruppenorientierung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen mit Klimarelevanz	3		
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

9.8.4 Beschreibung des Auswahlverfahrens des Bundes zu Vorhabensart 16.05.2.a und c

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Ergänzend dazu werden periodisch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden auf der offiziellen Webseite für die Ländliche Entwicklung 2014-2020 des BMLRT[25] sowie der für Förderungen relevanten Webseite des BMK[26] rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Auswahl der Projekte wird durch ein Auswahlgremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) vorgenommen.

9.8.5 Beschreibung der Auswahlkriterien des Bundes zu Vorhabensart 16.05.2.a und c

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 70 Punkte.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien sind keine Mehrfachnennungen möglich.

Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium „Innovationspotential des Projekts“ den höheren Punktestand aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei diesem Kriterium wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium „Impulswirkung und Umsetzungspotential des Projekts“ den höheren Punktestand aufweist.

[25] https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/veroeffentlichung_stichtag_aufrufe1.html
[26] https://www.bmk.gv.at/service/foerderungen.html

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden, es ist jede Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen möglich.

Die Bewilligende Stelle greift für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurück. Die Entscheidung des Auswahlgremiums wird dokumentiert. In dieser Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

Lagekriterien

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Punkte;
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Punkte;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Punkte.

Fachliche Kriterien

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Bundes.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums gliedert sich nach dem Potential des Projektes für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern (EU-Schutzgüter, nationale Schutzgüter, gefährdete Lebensraumtypen, Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung, Kulturlandschaft bzw. Landschaftsbild) nach 3 Stufen:

- Hohes Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 20 Punkte;
- Mittleres Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 12 Punkte;
- Geringes Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Schutzgütern: 8 Punkte.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (beispielsweise die Sanierung von Landschaftswunden). Des Weiteren fließt auch der Grad der Bewusstseinsbildung sowie der Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Zielsetzung des Projektes in die Bewertung ein.

Übereinstimmung mit Prioritätenliste des Bundes

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste des Bundes aufweist.

Die Prioritätenliste des Bundes beinhaltet eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, bei denen dringender naturschutzfachlicher Handlungsbedarf besteht und die durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar sind. Die Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) dient der Orientierung für die Vergabe öffentlicher Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie unter anderem Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Nationalparkstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (kurz: PAF).

Die jeweilige relevante Prioritätenliste wird gemeinsam mit den Stichtagen (bei geblockten Verfahren) bzw. den Aufrufen zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) auf der offiziellen Webseite für die Ländliche Entwicklung 2014-2020 des BMLRT[27] sowie der für Förderungen relevanten Webseite des BMK[28] veröffentlicht.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit der Prioritätenliste“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Punkte;
- Überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Punkte;
- Teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Punkte;
- Keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird bereits durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte.

[27] https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/veroeffentlichung_stichtag_aufrufe1.html
[28] https://www.bmk.gv.at/service/foerderungen.html

Methodenwahl

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl“ erfolgt nach folgendem Schema:

- Sehr gut geeignete Methode: 20 Punkte;
- Zufriedenstellend geeignete Methode: 12 Punkte;
- Wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Punkte.

Innovationspotential

Dieses Auswahlkriterium soll die Umsetzung von innovativen Projekten fördern, die neue Ideen aufgreifen und gleichzeitig Bewusstsein in der Bevölkerung für die bearbeiteten Themen schaffen. Wichtige Aspekte sind in diesem Kontext außerdem der Neuigkeitsgrad des Vorhabens (z. B. Pilotcharakter), sowie die Modellhaftigkeit bzw. die Übertragbarkeit auf andere Vorhaben. Dabei sollen zukunftsweisende Projekte, die aktuelle Herausforderungen berücksichtigen, am höchsten bewertet werden.

1. Projekttyp „Konzepte und Pläne“ oder „Schutzgebietsbetreuung“:

- Hohes Innovationspotential (Projekt hat Pilotcharakter): 9 Punkte;
- Mittleres Innovationspotential (Projekt hat teilweise Pilotcharakter): 5 Punkte;
- Geringes Innovationspotential (Projekt hat keinen Pilotcharakter): 0 Punkte.

2. Projekttyp „Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit“:

- Hohes Innovationspotential (Projekt hat Pilotcharakter): 10 Punkte;
- Mittleres Innovationspotential (Projekt hat teilweise Pilotcharakter): 5 Punkte;
- Geringes Innovationspotential (Projekt hat keinen Pilotcharakter): 0 Punkte.

Impulswirkung und Umsetzungspotential

Durch diesen Parameter werden Vorhaben höher bewertet, bei denen eine Impulswirkung für Folgeaktivitäten erwartet wird. Dabei ist auch das Umsetzungspotential der Projektergebnisse (wie z.B. Maßnahmenempfehlungen, Erarbeitung neuer Methoden, fachliche Grundlagen für weiterführende Maßnahmen) zu bewerten.

1. Projekttyp „Konzepte und Pläne“ oder „Schutzgebietsbetreuung“:

- Hohe Impulswirkung und hohes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können direkt umgesetzt werden): 9 Punkte;
- Mittlere Impulswirkung und mittleres Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können teilweise Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können teilweise umgesetzt werden): 5 Punkte;
- Geringe Impulswirkung und geringes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können wenig Impuls für weiterführende Maßnahmen geben bzw. die Projektergebnisse können nur geringfügig umgesetzt werden): 0 Punkte.

2. Projekttyp „Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit“:

- Hohe Impulswirkung und hohes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können direkt umgesetzt werden): 10 Punkte;
- Mittlere Impulswirkung und mittleres Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können teilweise Impuls für weiterführende Maßnahmen sein bzw. die Projektergebnisse können teilweise umgesetzt werden): 5 Punkte;
- Geringe Impulswirkung und geringes Umsetzungspotential (die Projektergebnisse können wenig Impuls für weiterführende Maßnahmen geben bzw. die Projektergebnisse können nur geringfügig umgesetzt werden): 0 Punkte.

Bonus Bewusstseinsbildung

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „16.05.2a und c Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes“ eine vorhabensbegleitende Bewusstseinsbildung zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus von 2 Punkten lukriert werden.

Bonus Klimarelevanz

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Punkte;
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Punkte.

9.8.6 Tabelle zu den Auswahlkriterien des Bundes einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 16.05.2.a und c

16.05.2.a und c Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Projekttyp „Konzepte und Pläne“ oder „Schutzgebietsbetreuung“				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Biosphärenpark Kernzone, Nationalpark, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit bundesweitem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Das Projekt hat Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von:	EU-Schutzgütern, nationalen Schutzgütern, gefährdeten Lebensraumtypen, Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung, Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes			Projektbeschreibung
	Hoch	20		
	Mittel	12		
	Gering	8		
Übereinstimmung mit der Prioritätenliste des Bundes	Projekt entspricht der Prioritätenliste des Bundes in folgendem Ausmaß			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegende Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		

16.05.2.a und c Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht...	Geeignet	20		Projektbeschreibung
	Zufriedenstellend geeignet	12		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Innovationspotential des Projektes	Hoch	9		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Impulswirkung und Umsetzungspotential des Projektes	Hoch	9		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen	Ja	2		Projektbeschreibung
	Nein	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

16.05.2.a und c Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 105 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Projekttyp „Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit“				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes. (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Biosphärenpark Kernzone, Nationalpark, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit bundesweitem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal	15		

16.05.2.a und c Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes				
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Das Projekt hat Potential für die Verbesserung bzw. Wiederherstellung von sowie die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für…	EU-Schutzgüter(n), nationale(n) Schutzgüter(n), gefährdete(n) Lebensraumtypen, Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung, Kulturlandschaft bzw. Landschaftsbild			Projektbeschreibung
	Hoch	20		
	Mittel	12		
	Gering	8		
Übereinstimmung mit der Prioritätenliste des Bundes	Projekt entspricht der Prioritätenliste des Bundes in folgendem Ausmaß			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegende Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht...	Geeignet	20		Projektbeschreibung
	Zufriedenstellend geeignet	12		
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Innovationspotential des Projektes	Hoch	10		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Impulswirkung und Umsetzungspotential des Projektes	Hoch	10		Projektbeschreibung
	Mittel	5		
	Gering	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl:		**105**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

9.8.7 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.2.b

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es wird mindestens ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht. Einreich- als auch bewilligende Stellen ist das BMLRT.

Ergänzend dazu kann die bewilligende Stelle auch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren für spezifische Vorhaben durchführen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 70 Punkte. Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden - eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen. Die Entscheidung des Auswahlgremiums wird dokumentiert. In der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die vergebenen Punkte je Auswahlkriterium (bzw. je Parameter) enthalten.

Im Falle von Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das für den Parameter 2 („Dringlichkeit“) des Kriteriums 2 mehr Punkte erhalten hat. Falls dies für die Entscheidungsfindung alleine noch nicht ausreicht, wird jenes Projekt mit der höheren Punkteanzahl in Parameter 1 („Aktualität und Neuigkeitsgrad des Themas“) des Kriteriums 3 vorgereiht.

9.8.8 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.2.b

1. **Vernetzung und Wissenstransfer zwischen verschiedenen Stakeholdern, Regionen**

Durch dieses Auswahlkriterium sollen Vorhaben gefördert werden, die zur Vernetzung und zum Wissenstransfer zwischen Stakeholdern aus verschiedenen Sektoren und/ oder Regionen beitragen. Das Auswahlkriterium unterteilt sich in 3 unterschiedliche Parameter, die hinsichtlich ihrer Punkteanzahl unterschiedlich gewichtet sind:

Parameter 1 - Sektorale Vernetzung

Dieser Parameter soll die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Stakeholdern aus verschiedenen Sektoren und ihrer Teilbereiche fördern. Beispiel dafür ist etwa die Kooperation von Akteurinnen bzw. Akteuren aus dem Natur- und Umweltschutzbereich mit Vertreterinnen

bzw. Vertretern aus der Land- und Forstwirtschaft und/oder aus dem Gewerbe- und Industriesektor sowie aus der Verwaltung. Es existieren für diesen Parameter –je nach Erfüllungsgrad- 3 verschiedene Abstufungen in der Punktevergabe. Die maximale Punkteanzahl, die Förderwerberinnen bzw. Förderwerber durch diesen Parameter erreichen können, wurde auf 15 festgelegt.

Parameter 2 - Anzahl der Akteurinnen und Akteure

Die Einbindung einer möglichst hohen Anzahl an Stakeholdern in die Umsetzung von Vorhaben wird durch diesen Parameter gefördert. Die maximale Punkteanzahl für diesen Parameter beträgt 5.

Parameter 3 - Überregionale Vernetzung

Durch diesen Parameter sollen Zusammenarbeit und Austausch zwischen Akteurinnen bzw. Akteuren unterschiedlicher Regionen gefördert werden. Die überregionale Vernetzung gewährleistet die bessere Nutzung von Synergien und damit einhergehend den Erfahrungsaustausch und ein gegenseitiges Lernen. Je nachdem, inwieweit Projektanträge diesem Parameter entsprechen, werden bis zu 10 Punkte vergeben).

2. **Eignung des Projekts zur Erreichung von nationalen, EU-weiten, internationalen Zielsetzungen in den Bereichen Umwelt-, Naturschutz und/oder Nachhaltigkeit**

Im Rahmen dieses Auswahlkriteriums wurde ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Projekts zur Erreichung von Zielen im Umwelt- und Naturschutzbereich überprüft wird. Die Dringlichkeit der Ziele, die mit einem Vorhaben erreicht werden sollen, sowie potentielle Synergieeffekte mit anderen Projekten fließen in die Bewertung mit ein.

Parameter 1 - Zielsetzungen Natur- und Umwelt-, Klimaschutz, Nachhaltigkeit

Durch diesen Parameter wird sichergestellt, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung von nationalen, EU-weiten und internationalen Zielsetzungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie Nachhaltigkeit leistet. Prioritär ist in diesem Zusammenhang die Erreichung von Zielsetzungen der:

- FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie,
- österreichischen Biodiversitätsstrategie,
- jeweiligen Landesnaturschutzgesetze,
- österreichischen Nationalparkstrategie,
- Strategien der Natur- und Biosphärenparks

- Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie – ÖSTRAT oder
- des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention; sowie jeweils
- Klimasicherung oder der Vermeidung des Klimawandels bzw. der Anpassung an den Klimawandel.

Die maximale Punkteanzahl für diesen Parameter beträgt 20.

Parameter 2 – Dringlichkeit

Durch diesen Parameter werden Vorhaben höher bewertet die einen Beitrag zu Zielsetzungen mit hoher Dringlichkeit/ Wichtigkeit leisten. Hohe Dringlichkeit haben z. B. die "Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands prioritärer Lebensräume und Arten“, sowie sonstiger „besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten". Zentral ist in diesem Kontext außerdem die "Artenschutzprioritätenliste" des/der betroffenen Bundeslandes/-länder. Je nachdem inwieweit Projektanträge diesem Parameter entsprechen, werden bis zu 10 Punkte vergeben.

Parameter 3 - Synergieeffekte

Dieser Parameter fördert die Nutzung von Synergie-Potenzialen mit anderen Projekten aus den Bereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutz, sowie Nachhaltigkeit. Wichtig sind in diesem Zusammenhang der Wissenstransfer und der Austausch über Ergebnisse bzw. „lessons learnt“ aus anderen, ähnlich gelagerten Projekten. Die maximale Punkteanzahl für diesen Parameter beträgt 10.

3. **Innovationsgrad und Reichweite des Projektes, sowie Beitrag zur Bewusstseinsbildung**

Dieses Auswahlkriterium soll die Umsetzung von innovativen Projekten fördern, die neue Ideen aufgreifen und gleichzeitig Bewusstsein in der Bevölkerung für die bearbeiteten Themen schaffen. Das Auswahlkriterium gliedert sich in 3 verschiedene Parameter, für die eine unterschiedlich hohe Punkteanzahl erreicht werden kann:

Parameter 1 - Aktualität und Neuigkeitsgrad des Themas

Durch diesen Parameter werden insbesondere zukunftsweisende Projekte, die aktuelle Herausforderungen berücksichtigen, höher bewertet. Wichtige Aspekte sind in diesem Kontext außerdem der Neuigkeitsgrad des Vorhabens (z. B. Pilotcharakter), sowie die Modellhaftigkeit bzw. die Übertragbarkeit auf andere Vorhaben und ob es z. B. ein Alleinstellungsmerkmal gibt. Maximal können durch diesen Parameter 10 Punkte erzielt werden.

Parameter 2 - Impulswirkung der Maßnahme

Durch diesen Parameter werden Vorhaben höher bewertet, bei denen durch deren Umsetzung eine Impulswirkung bzw. Folgeaktivitäten oder die langfristige Etablierung von Kooperationen (unter anderem von „positiven“ Verhaltensmustern) erwartet werden. Die maximale Punkteanzahl für die Erfüllung dieses Parameters beträgt 10.

Parameter 3 – Bewusstseinsbildung

Dieser Parameter fördert Vorhaben, welche die Sensibilisierung der Bevölkerung für umwelt- und naturschutzrelevante Themen bzw. für das konkrete Projekt zum Inhalt haben. Geeignete Instrumente sind in diesem Kontext etwa Ideenwettbewerbe, Workshops oder Veranstaltungen. Je nachdem, inwieweit Vorhaben diesem Bewertungsparameter entsprechen, können bis zu 10 Punkte erreicht werden.

9.8.9 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.2.b

16.05.2. Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und des Umweltschutzes				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 70 von 100 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
1. Vernetzung und Wissenstransfer zwischen verschiedenen Stakeholdern, Regionen	a.) **Sektorale Vernetzung** Zusammenarbeit und Austausch zwischen Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen (Landwirtschaft und Forstwirtschaft: Landwirtinnen und Landwirte, Forstwirtinnen und Forstwirte, Interessenvertretungen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften; Naturschutz: Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, NGOs, Dachverbände; Verwaltung: Gemeinden, unter anderem Behörden; Industrie und Gewerbe).	Nicht erfüllt: 0 Punkte		Projektantrag
		Erfüllt: 10 Punkte		
		Hoch erfüllt: 15 Punkte		
	b.) **Anzahl Akteurinnen und Akteure** Anzahl der involvierten Partnerinnen und Partner.	Nicht erfüllt: 0 Punkte		Projektantrag
		Erfüllt: 3 Punkte		
		Hoch erfüllt: 5 Punkte		
	c.) **Überregionale Vernetzung** Verbesserung der regionalen Vernetzung und Kooperation - Zusammenarbeit und Austausch zwischen Akteurinnen bzw. Akteuren aus unterschiedlichen Regionen.	Nicht erfüllt: 0 Punkte		Projektantrag
		Erfüllt: 8 Punkte		
		Hoch erfüllt: 10 Punkte		

16.05.2. Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und des Umweltschutzes				
2. Eignung des Projekts zur Erreichung von nationalen, EU-weiten, internationalen Zielsetzungen in den Bereichen Umwelt-, Klima-, Naturschutz und/oder Nachhaltigkeit	a.) **Zielsetzungen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit** Beitrag zur Erreichung von nationalen, EU-weiten, internationalen Zielsetzungen aus den Bereichen Umwelt-, Klima-, Naturschutz und / oder Nachhaltigkeit (ÖSTRAT).	Nicht erfüllt: 0 Punkte		Projektantrag
		Erfüllt: 15 Punkte		
		Hoch erfüllt: 20 Punkte		
	b.) **Dringlichkeit** Wichtigkeit / Dringlichkeit der Zielsetzungen, zu denen das gegenständliche Projekt einen Beitrag leisten soll. Hohe Dringlichkeit haben z. B. die Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands prioritärer Lebensräume und Arten, sowie sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten. Wichtig ist hier auch die Berücksichtigung der "Artenschutzprioritätenliste" des/der betroffenen Bundeslandes/-länder.	Nicht erfüllt: 0 Punkte		Projektantrag
		Erfüllt: 8 Punkte		
		Hoch erfüllt: 10 Punkte		
	c.) **Synergieeffekte** Nutzung von Synergie-Potenzialen mit anderen Projekten aus den Bereichen Umwelt-,Klima-, Naturschutz und Nachhaltigkeit; Austausch von Projektergebnissen.	Nicht erfüllt: 0 Punkte.		Projektantrag
		Erfüllt: 8 Punkte		
		Hoch erfüllt: 10 Punkte		
3. Innovationsgrad und Reichweite des Projektes, sowie Beitrag zur Bewusstseinsbildung	a.) **Aktualität und Neuigkeitsgrad des Themas** Berücksichtigung aktueller Herausforderungen im Projekt; Pilotcharakter (Alleinstellungsmerkmal, Modellhaftigkeit, Übertragbarkeit); Zukunftsweisend.	Nicht erfüllt: 0 Punkte		Projektantrag
		Erfüllt: 8 Punkte		
		Hoch erfüllt: 10 Punkte		
	b.) **Impulswirkung der Maßnahme** Zu erwartende Folgeaktivitäten durch die Umsetzung des Projektes.	Nicht erfüllt: 0 Punkte		Projektantrag
		Erfüllt: 8 Punkte		
		Hoch erfüllt: 10 Punkte		
	c.) **Bewusstseinsbildung** Sensibilisierung der Bevölkerung für umwelt- und naturschutzrelevante Themen bzw. für das konkrete Projekt (z. B. durch Ideenwettbewerbe, Workshops, Veranstaltungen).	Nicht erfüllt: 0 Punkte		Projektantrag
		Erfüllt: 8 Punkte		
		Hoch erfüllt: 10 Punkte		
Gesamtpunkteanzahl:		**100**		
Mindestpunkteanzahl:		**70**		

9.9 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene (16.08.1.)

9.9.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.08.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 57 Punkte.

9.9.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.08.1.

1. **Kriterium 1: Alter eines eventuell bestehenden Plans**

Mit diesem Kriterium soll der Erneuerung älterer Pläne oder die Neuerstellung von Plänen bevorzugt werden, da schon vorhandene Pläne, außer bei Schadereignissen (Kalamitäten), in der Forstwirtschaft nicht so rasch ihre Aussagekraft verlieren.

2. **Kriterium 2: Planungseinheit**

Der Erstellung von Plänen für kleinere Planungseinheiten soll mit diesem Kriterium gefördert werden.

3. **Kriterium 3: Leitfunktionen laut Waldentwicklungsplan und Bezirksrahmenplan**

Jene Pläne, die sich auf Waldflächen mit hoher und mittlerer Schutz- oder Wohlfahrtswirkung bzw. Wälder mit Objektschutzwirkung beziehen, sind im höheren öffentlichen Interesse und sollen daher bevorzugt werden.

4. **Kriterium 4: Plandimensionen: Wirtschaft, Soziales, Biodiversität, Kohlenstoff bzw. Klimarelevanz**

Je integraler (mehrdimensionaler) ein Plan angelegt ist, desto eher wird die Multifunktionalität der Wälder und deren Zusammenwirken erhoben und damit nicht ausschließlich die Wirtschaftsfunktion beplant.

5. **Kriterium 5: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung**

Durch dieses Kriterium sollen größer flächige Pläne, die über einen Betrieb hinausgehen stärker gefördert werden, damit eine überbetriebliche Zusammenschau erfolgt.

6. **Kriterium 6: Planqualität**

Jene Pläne, die vom Inhalt her aussagekräftiger sind, sollen bevorzugt werden, um eine Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Betriebsführung zu gewährleisten.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

9.9.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.08.1.

16.08.1. Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 57 von 95 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Alter eines eventuell bestehenden Plans	Plan bis 10 Jahre alt	0		Förderantrag
	Plan zum Zeitpunkt der Fertigstellung älter als 10 Jahre oder bei jüngerem Plan durch Kalamität bedingte wesentliche Änderung im Bestandesaufbau	6		
	Kein Plan vorhanden bzw. Plan älter als 20 Jahre	12		
Kriterium 2: Planungseinheit	Über 100 Hektar beplante Waldfläche laut Kataster	8		Förderantrag
	Bis 100 Hektar beplante Waldfläche laut Kataster	12		
Kriterium 3: Leitfunktionen laut Waldentwicklungsplan und Bezirksrahmenplan	Sonstige laut Waldentwicklungsplan	5		Waldentwicklungsplan
	Schutz- oder Wohlfahrtswälder in der Planungseinheit (S 2 oder 3, W 2 oder 3)	10		
Kriterium 4: Plandimensionen - Wirtschaft - Soziales - Biodiversität - Kohlenstoff bzw. Klimarelevanz	1 Dimension	5		Förderantrag
	2 Dimensionen	10		
	3 Dimensionen	15		
	4 Dimensionen	20		

16.08.1. Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene				
Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung	Einzelplan	3		Förderantrag
	Gemeinschaftsplan bis 100 ha	6		
	Gemeinschaftsplan über 100 ha	9		
Kriterium 6: Planqualität	Karte, allgemeiner Textteil	8		Förderantrag
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit	16		
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit, Maßnahmenplanung	24		
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Hiebsatz, Maßnahmenplanung, Angabe über der Genauigkeit der Erhebung	32		
Gesamtpunkteanzahl:		**95**		
Mindestpunkteanzahl:		**57**		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 6, 4, 1, 5, 3 und 2 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

9.10 Förderung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher Akteurinnen bzw. Akteure zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen (16.09.1.)

9.10.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.09.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht. Die Mindestpunkteanzahl beträgt 9 Punkte.

Für die Entscheidungsfindung über die zu bewilligenden Anträge kann auf Bundesebene ein Gremium eingerichtet werden, welches vor allem die Inhalte der zu bewilligenden Projekte beurteilt und somit auch die Letztentscheidung über die Auswahl von Projekten trifft.

9.10.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.09.1.

1. **Kriterium 1:** Der Umfang der Zusammenarbeit wird bewertet.

- 6 Punkte, wenn mehr als 4 Kooperationspartner zusammenarbeiten;
- 3 Punkte, wenn mehr als 3 Kooperationspartner zusammenarbeiten;
- 1 Punkt, wenn mehr als 2 Kooperationspartner zusammenarbeiten.

2. **Kriterium 2:** Eine Bedarfserhebung ist für den Aufbau von Kooperationen von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Ziele der Kooperationen und deren Bedarf dargestellt.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf Evaluierungen, externe Bedarfserhebungen, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen bzw. Vorgängerprojekten hervorgeht.
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird - zum Beispiel: Der Bedarf ist auf Expertenmeinungen, Einschätzungen von Beraterinnen und Beratern bzw. eines Gremiums zurückzuführen.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

3. **Kriterium 3:** Die Zielgruppen, die durch das Projekt bzw. durch die Kooperationen erreicht werden sollen, müssen im Projektantrag dargestellt sein.

- 2 Punkte, wenn die Zielgruppen klar erkennbar sind.
- 0 Punkte, wenn aus der Projektbeschreibung die Zielgruppe nicht deutlich hervorgeht.

4. **Kriterium 4:** Der Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Ziel ist es, dass die Kooperation diese Aspekte berücksichtigen.

- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Zielsetzungen im Antrag beschrieben und erkennbar ist.
- 1 Punkt, wenn ein Beitrag zu einer Zielsetzung erkennbar ist.
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Zielsetzungen erkennbar ist und beschrieben ist.

5. **Kriterium 5:** Die voraussichtliche Wirkung und der voraussichtliche Nutzen, der aus der Kooperation im Bereich Sozialen entsteht, müssen für den Ländlichen Raum dargestellt und aufgezeigt werden.

- 3 Punkte: Hoch
- 2 Punkte: Mittel
- 1 Punkt: Niedrig

6. **Kriterium 6:** Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein regionaler Wirkungsbereich.
   - 3 Punkte für bundesweite Vorhaben bzw. wenn dieses Vorhaben in mindestens 3 Bundesländern umgesetzt wird.
   - 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt.
   - 1 Punkt, wenn der Wirkungsbereich regional bzw. lokal ist.

7. **Kriterium 7:** Bewertet wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen. Dafür können 3 Punkte vergeben werden.

9.10.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.09.1.

16.09.1. Förderung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher Akteurinnen bzw. Akteure zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 9 von 21 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit/Kooperation	Zusammenarbeit von mehr als 4 Kooperationspartnern	6		Projektbeschreibung
	Zusammenarbeit von 3 Kooperationspartnern	3		
	Zusammenarbeit von 2 Kooperationspartnern	1		
Kriterium 2: Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung ist vorhanden (inklusive Zahlen, Statistiken, Evaluierungen etc.)	2		Projektbeschreibung
	Bedarfserhebung liegt in Form einer Beschreibung vor	1		
	Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
Kriterium 3: Ausrichtung auf Zielgruppen	Zielgruppenorientiertes Vorhaben	2		Projektbeschreibung
	Zielgruppe ist im Antrag nicht klar erkennbar	0		

16.09.1. Förderung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher Akteurinnen bzw. Akteure zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen				
Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Zielsetzungen	2		Projektbeschreibung
	Beitrag zu 1 Zielsetzung	1		
	Beitrag zu keiner Zielsetzung	0		
Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung der zu erwartende Nutzen	Hoch	3		Projektbeschreibung
	Mittel	2		
	Niedrig	1		
Kriterium 6: Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Projektbeschreibung
	Bundesland	2		
	Regional bzw. lokal	1		
Kriterium 7: Effizienz (Ressourceneffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	3		Projektbeschreibung
	Das Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen ist nicht klar ersichtlich	1		
Gesamtpunkteanzahl:		**21**		
Mindestpunkteanzahl:		**9**		
Es können nur die angegebenen Punkte laut Bewertungsschema vergeben werden, Zwischenstufen sind nicht möglich.				

Liegt bei der Bewertung von Förderanträgen ein auswahlrelevanter Punktegleichstand zwischen Projektanträgen vor, so wird jener Antrag mit der höheren Bewertung in den Kriterien 1, 6 und 7 vorgereiht.

9.11 Einrichtung und Betrieb von Clustern (16.10.1.)

9.11.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es werden bis zu zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen.

Bewilligende Stelle ist das BMLRT.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 16 Punkte für den Bereich Kulinarik, für alle anderen Bereiche beträgt die Mindestpunkteanzahl 15 Punkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der schriftlichen Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen. Bei sich wiederholenden Merkmalen innerhalb der Projektbeschreibung müssen diese nicht nochmals angeführt werden, sondern es kann ein Verweis erfolgen.

Zur Erreichung einer Gesamtbeurteilung für den Cluster kann eine Bewertung der einzelnen im Antrag angeführten Projekte vorgenommen werden. Für die einzelne Projektbeurteilung wird eine Auswahl an Kriterien herangezogen. Die Nichterreichung der Mindestpunkteanzahl für einzelne Projekte führt zur Streichung derselben und wird in der Gesamtbeurteilung des Clusters gewichtet nach deren finanziellem Ausmaß berücksichtigt.

9.11.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.1.

Im Rahmen der Auswahlkriterien wird der Umfang der Zusammenarbeit hinsichtlich der Anzahl der Kooperationspartner (Kooperationspartner sind jene Mitglieder des Clusters, die auch im Kooperationsvertrag bzw. in den Statuten unterschreiben) und deren örtlicher Ausdehnung bewertet. Auch die Vorhaben und/oder Projekte, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Cluster abgedeckt werden, werden bewertet. Darüber hinaus wird die überdurchschnittliche Innovationsausrichtung des Vorhabens mit Punkten honoriert. Der Förderwerber bzw. die Förderwerberin erhält in den Antragsunterlagen die Möglichkeit, dieses überdurchschnittliche Maß plausibel darzulegen. Unter dem Kriterium „Heterogenität der Kooperationspartner“ wird einerseits beurteilt, wie viele unterschiedliche Sparten sich in dem Vorhaben beteiligen, wobei eine Sparte als eigener Wirtschaftsbereich in Anlehnung an die ÖNACE definiert wird. Andererseits wird hier auch die unterschiedliche soziodemografische Zusammensetzung der

beantragten Vorhaben berücksichtigt. Dem potentiellen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung und dem potentiellen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe wird durch das Kriterium „Potential zur Entfaltung einer regionalwirtschaftlichen Wirkung des Vorhabens“ Rechnung getragen. Verfolgt das Vorhaben einen ganzheitlichen, integrierten Ansatz wird dies ebenfalls mit zusätzlichen Punkten belohnt. Dies bedeutet, dass die Zusammenarbeit regional verankert ist und zur Identitätsstiftung in der Region beiträgt. Wichtig sind weiters die Erfüllung von Qualitätsstandards, die Transparenz der Zusammenarbeit und das Vorhandensein einer klaren strategischen Ausrichtung des Vorhabens. Nicht zuletzt ist der potentielle Beitrag zur Ressourceneffizienz und Klimaschonung im Sinne des Beitrags zur Reduktion von fossilen Energien ein wichtiger Bestandteil der Auswahlkriterien.

Kriterium 14 kommt nur für Cluster im Bereich Kulinarik zur Anwendung.

Liegt bei der Bewertung von Förderanträgen ein Punktegleichstand zwischen Projektanträgen vor und kann aufgrund der budgetären Ausstattung des Aufrufs nur ein Projekt zum Zug kommen, so erhält jener Antrag mit der höheren Bewertung in Kriterien 2, 6 und 7 den Zuschlag.

9.11.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.1.

16.10.1 Einrichtung und Betrieb von Clustern				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 16 von 32 möglichen Punkten** für den Bereich Kulinarik bzw. **mindestens 15 von 30 möglichen Punkten** für alle anderen Bereiche erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit	Weniger oder gleich 5 Kooperationspartner	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mehr als 5 bis 10 Kooperationspartner	1		
	Mehr als 10 bis 15 Kooperationspartner	2		
	Mehr als 15 Kooperationspartner	3		
Kriterium 2: Innovationsausrichtung des Vorhabens	Durchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich innovatives Vorhaben	0		Projektbeschreibung
	Überdurchschnittlich innovatives Vorhaben	2		

16.10.1 Einrichtung und Betrieb von Clustern				
Kriterium 3: Heterogenität der Kooperationspartner	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern derselben Sparte	0		Projektbeschreibung
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 2 unterschiedlichen Sparten	1		
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 3 unterschiedlichen Sparten	2		
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 4 oder mehr unterschiedlichen Sparten	3		
Kriterium 4: Potentielle regionalwirtschaftliche Wirkung des Vorhabens	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben birgt das Potential zur Entfaltung einer geringen regionalwirtschaftlichen Wirkung.	1		
	Das Vorhaben birgt das Potential zur Entfaltung einer in hohem Maße positiven regionalwirtschaftlichen Wirkung.	2		
Kriterium 5: Örtlicher Umfang des Projekts	Das Vorhaben des Clusters erstreckt sich über zwei Bundesländer oder weniger.	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben des Clusters erstreckt sich über drei bis sechs Bundesländer.	2		
	Das Vorhaben des Clusters erstreckt sich über sieben und mehr Bundesländer.	3		
Kriterium 6: Grad der Angemessenheit der Kosten der geplanten Aktivitäten (Zweck-Mittel-Relation)	Kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus den Projekten im Cluster	0		Projektbeschreibung Kostendarstellung
	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus den Projekten im Cluster	1		
	In hohem Maße angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus den Projekten im Cluster	2		
Kriterium 7: Konsistenz hinsichtlich Darstellung der Ausgangssituation der geplanten Aktivitäten und der erwarteten Ergebnisse (Projektwirkungen im Cluster)	Durch die Projekte im Cluster ist kein Beitrag zur allgemeinen Zielsetzung des Clusters zu erwarten.	0		Projektskizze Darstellung im Antrag (Beilage)
	Durch die Projekte im Cluster ist ein Beitrag zur allgemeinen Zielsetzung des Clusters zu erwarten.	1		
	Durch die Projekte im Cluster ist ein erhöhter Beitrag zur allgemeinen Zielsetzung des Clusters zu erwarten.	2		

16.10.1 Einrichtung und Betrieb von Clustern				
Kriterium 8: Potential hinsichtlich Arbeitseffizienz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines Beitrags zur Steigerung der Effizienz von Arbeitsabläufen und Ressourcen der Kooperationspartner.	1		
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines erhöhten Beitrags zur Steigerung der Effizienz von Arbeitsabläufen und Ressourcen der Kooperationspartner.	2		
Kriterium 9: Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit	Kriterium nicht erfüllt	0		Nachweis
	Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erreichung einer Qualitätszertifizierung mit Relevanz für das eingereichte Vorhaben.	1		
	Es liegt bereits eine Qualitätszertifizierung mit Relevanz für das eingereichte Vorhaben vor.	2		
Kriterium 10: Ganzheitlicher und integrierter Ansatz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Es wird durch das Vorhaben ein ganzheitlicher und integrierter Ansatz verfolgt.	2		
Kriterium 11: Transparenz der Zusammenarbeit im Cluster nach außen	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben lässt auf eine ausreichende Transparenz der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Cluster erbracht werden, schließen.	1		
	Das Vorhaben lässt auf eine hohe Transparenz der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Cluster erbracht werden, schließen.	2		
Kriterium 12: Vorhandensein einer klaren, langfristigen, schlüssigen Strategie des Clusters oder Umsetzung anderer übergeordneter Strategien zum Themenbereich des Aufrufs	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Für die Zusammenarbeit im Cluster ist eine Ausrichtung auf eine oder mehrere langfristige und schlüssige Strategien mit einer eindeutigen Prioritätensetzung in Ansätzen erkennbar.	1		
	Für die Zusammenarbeit im Cluster ist eine Ausrichtung auf eine oder mehrere langfristige und schlüssige Strategien mit einer eindeutigen Prioritätensetzung in weiten Teilen erkennbar.	2		
	Für die Zusammenarbeit im Cluster ist eine Ausrichtung auf eine oder mehrere langfristige und schlüssige Strategien mit einer eindeutigen Prioritätensetzung in besonderem Maße erkennbar.	3		

16.10.1 Einrichtung und Betrieb von Clustern				
Kriterium 13: Potential hinsichtlich Ressourceneffizienz und Klimarelevanz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines Beitrags zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Klimaschonung.	1		
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines hohen Beitrags zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Klimaschonung.	2		
Kriterium 14: Kooperation mit LEADER (Dieses Kriterium ist nur für den Bereich Kulinarik anzuwenden).	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben weist eine Kooperation mit LEADER auf.	1		
	Das Vorhaben weist einen Schwerpunkt in der Kooperation mit LEADER auf.	2		
Gesamtpunkteanzahl für den Bereich Kulinarik:		**32**		
Gesamtpunkteanzahl für alle anderen Bereiche:		**30**		
Mindestpunkteanzahl für den Bereich Kulinarik:		**16**		
Mindestpunkteanzahl für alle anderen Bereiche:		**15**		

9.12 Einrichtung und Betrieb von Netzwerken (16.10.2.)

9.12.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es werden bis zu zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 15 Punkte für den Bereich Kulinarik, für alle anderen Bereiche beträgt die Mindestpunkteanzahl 14 Punkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der schriftlichen Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen. Bei sich wiederholenden Merkmalen innerhalb der Projektbeschreibung müssen diese nicht nochmals angeführt werden, sondern es kann ein Verweis erfolgen.

Zur Erreichung einer Gesamtbeurteilung für das Netzwerk kann eine Bewertung der einzelnen im Antrag angeführten Projekte vorgenommen werden. Für die einzelne Projektbeurteilung

wird eine Auswahl an Kriterien herangezogen. Die Nichterreichung der Mindestpunkteanzahl einzelner Projekte führt zur Streichung derselben und wird in der Gesamtbeurteilung des Netzwerks gewichtet nach deren finanziellem Ausmaß berücksichtigt.

9.12.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.2.

Im Rahmen der Auswahlkriterien wird der Umfang der Zusammenarbeit hinsichtlich der Anzahl der Partner, die im Netzwerk kooperieren werden, und hinsichtlich der örtlichen Ausdehnung des Netzwerks bewertet. Kooperationspartner sind jene Mitglieder des Netzwerks, die den Kooperationsvertrag bzw. in den Statuten unterschreiben. Auch die Vorhaben und/oder Projekte, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Netzwerk abgedeckt werden, werden bewertet. Darüber hinaus wird die überdurchschnittliche Innovationsausrichtung des Vorhabens mit Punkten honoriert. Der Förderwerber bzw. die Förderwerberin erhält in den Antragsunterlagen die Möglichkeit, dieses überdurchschnittliche Maß plausibel darzulegen. Unter dem Kriterium „Heterogenität der Kooperationspartner“ wird beurteilt, wie viele unterschiedliche Sparten (eigener Wirtschaftsbereich in Anlehnung an die ÖNACE) sich in dem Vorhaben beteiligen. Dem potentiellen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sowie dem potentiellen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe wird durch das Kriterium „Potential hinsichtlich regionalwirtschaftlicher Wirkung des Vorhabens“ Rechnung getragen. Verfolgt das Vorhaben einen ganzheitlichen, integrierten Ansatz, wird dies ebenfalls mit zusätzlichen Punkten belohnt. Dies bedeutet, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des Netzwerks regional verankert sein soll und zur Identitätsstiftung in der Region beiträgt. Wichtig sind darüber hinaus die Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit und die Transparenz der Zusammenarbeit im Netzwerk. Nicht zuletzt ist auch hier, wie schon bei den Clustern, das Potential hinsichtlich Ressourceneffizienz und Klimaschonung im Sinne des Beitrags zur Reduktion von fossilen Energien ein wichtiger Bestandteil der Auswahlkriterien.

Kriterium 13 kommt nur für Netzwerke im Bereich Kulinarik zur Anwendung.

Liegt bei der Bewertung von Förderanträgen ein Punktegleichstand zwischen Projektanträgen vor und kann aufgrund der budgetären Ausstattung des Aufrufs nur ein Projekt zum Zug kommen, so erhält jener Antrag mit der höheren Bewertung in Kriterien 2, 6 und 7 den Zuschlag.

9.12.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.2.

16.10.2 Einrichtung und Betrieb von Netzwerken				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 15 von 29 möglichen Punkten** für den Bereich Kulinarik bzw. **mindestens 14 von 27 möglichen Punkten** für alle anderen Bereiche erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit	Weniger oder gleich 5 Kooperationspartner	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mehr als 5 bis 10 Kooperationspartner	1		
	Mehr als 10 bis 15 Kooperationspartner	2		
	Mehr als 15 Kooperationspartner	3		
Kriterium 2: Innovationsausrichtung des Vorhabens	Durchschnittlich oder unterdurchschnittlich innovatives Vorhaben	0		Projektbeschreibung
	Überdurchschnittlich innovatives Vorhaben	2		
Kriterium 3: Heterogenität der Kooperationspartner	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern derselben Sparte	0		Projektbeschreibung
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 2 unterschiedlichen Sparten	1		
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 3 unterschiedlichen Sparten	2		
	Zusammensetzung der Kooperation aus Kooperationspartnern aus 4 oder mehr unterschiedlichen Sparten	3		
Kriterium 4: Potential hinsichtlich regionalwirtschaftlicher Wirkung des Vorhabens	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben birgt Potential zur Entfaltung einer geringen regionalwirtschaftlichen Wirkung.	1		
	Das Vorhaben entfaltet Potential zur Entfaltung einer in hohem Maße positiven Wirkung auf die bezogene Region und/oder auf die Bevölkerung.	2		
Kriterium 5: Örtlicher Umfang des Projekts	Das Vorhaben erstreckt sich über drei oder weniger Bundesländer.	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben erstreckt sich über vier oder fünf Bundesländer.	1		
	Das Vorhaben erstreckt sich über mehr als fünf Bundesländer.	2		
	Das Projektgebiet ist österreichweit.	3		

16.10.2 Einrichtung und Betrieb von Netzwerken				
Kriterium 6: Grad der Angemessenheit der Kosten der geplanten Aktivitäten (Zweck-Mittel-Relation)	Kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus den Projekten im Netzwerk	0		Projektbeschreibung Kostendarstellung
	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus den Projekten im Netzwerk	1		
	In hohem Maße angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen aus den Projekten im Netzwerk	2		
Kriterium 7: Konsistenz hinsichtlich Darstellung der Ausgangssituation der geplanten Aktivitäten und der erwarteten Ergebnisse (Projektwirkung im Netzwerk)	Durch die Projekte im Netzwerk ist kein Beitrag zur allgemeinen Zielsetzung des Netzwerks zu erwarten.	0		Projektskizze Darstellung im Antrag (Beilage)
	Durch die Projekte im Netzwerk ist ein Beitrag zur allgemeinen Zielsetzung des Netzwerks zu erwarten.	1		
	Durch die Projekte im Netzwerk ist ein erhöhter Beitrag zur allgemeinen Zielsetzung des Netzwerks zu erwarten.	2		
Kriterium 8: Potential hinsichtlich Arbeitseffizienz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines Beitrags zur Steigerung der Effizienz von Arbeitsabläufen und Ressourcen der Kooperationspartner.	1		
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines hohen Beitrags zur Steigerung der Effizienz von Arbeitsabläufen und Ressourcen der Kooperationspartner.	2		
Kriterium 9: Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit	Kriterium nicht erfüllt	0		Nachweis
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erreichung einer Qualitätszertifizierung mit Relevanz für das eingereichte Vorhaben.	1		
	Es liegt bereits eine Qualitätszertifizierung mit Relevanz für das eingereichte Vorhaben vor.	2		
Kriterium 10: Ganzheitlicher und integrierter Ansatz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Es wird durch das Vorhaben ein ganzheitlicher und integrierter Ansatz verfolgt.	2		

16.10.2 Einrichtung und Betrieb von Netzwerken				
Kriterium 11: Transparenz der Zusammenarbeit im Netzwerk nach außen	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben lässt auf eine ausreichende Transparenz der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Netzwerk erbracht werden, schließen.	1		
	Das Vorhaben lässt auf eine hohe Transparenz der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Netzwerk erbracht werden, schließen.	2		
Kriterium 12: Potential hinsichtlich Ressourceneffizienz und Klimarelevanz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines Beitrags zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Klimaschonung.	1		
	Das Vorhaben birgt Potential zur Leistung eines besonders hohen Beitrags zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Klimaschonung.	2		
Kriterium 13: Kooperation mit LEADER (Dieses Kriterium ist nur für den Bereich Kulinarik anzuwenden).	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben weist eine Kooperation mit LEADER auf.	1		
	Das Vorhaben weist einen Schwerpunkt in der Kooperation mit LEADER auf.	2		
Gesamtpunkteanzahl für den Bereich Kulinarik:		**29**		
Gesamtpunkteanzahl für alle anderen Bereiche:		**27**		
Mindestpunkteanzahl für den Bereich Kulinarik:		**15**		
Mindestpunkteanzahl für alle anderen Bereiche:		**14**		

9.13 Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände (16.10.3)

9.13.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht. Bewilligende Stelle ist das BMLRT.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 4 Punkte.

Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums nach Antragstellung um weitere drei Jahre möglich.

9.13.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.3.

Die Bewertungskriterien stellen vor allem auf die positiven Effekte durch die Vereinigung / den Zusammenschluss von Erzeugergemeinschaften/-organisationen und Genossenschaften untereinander und/oder mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette sowie auf die Zusammenarbeit von Branchenverbänden ab.

Hauptaugenmerk für die Unterstützung eines gemeinsamen Marktauftrittes soll dabei den Erzeugergemeinschaften/-organisationen (gegebenenfalls mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette) zukommen. Aber auch die Vereinigung von Genossenschaften mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette kann als Förderkriterium herangezogen werden. Darüber hinaus zielt die Fördermaßnahme auch auf Synergien durch die Zusammenführung von Branchenverbänden ab.

Der primäre Effekt dieser Maßnahme liegt in der Stärkung der Marktmacht auf Anbieterseite. Dadurch soll innerhalb der vertikalen Wertschöpfungskette auf ein ausgewogeneres Verhältnis unter den Marktpartner n (Produktion - Verarbeitung/Vermarktung - Handel) abgestellt werden. Die Dauer der vertraglichen Bindung einer Zusammenarbeit sowie die Effekte für die Erzeugerpreisentwicklung bzw. Einkommenseffekte (Deckungsbeitrag, Wertschöpfung) sollen für die Bewertung als weitere Auswahlkriterien herangezogen werden.

<u>Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden somit folgende Aspekte berücksichtigt:</u>

- Umfang der Zusammenarbeit;
- Dauer der Zusammenarbeit;
- Direkte und indirekte Preis- / Wertschöpfungseffekte auf der Produktionsebene.

Ist in einem Auswahlverfahren bei Punktegleichstand eine weitere Reihung von Förderanträgen erforderlich, so erfolgt diese nach der Anzahl der nachgewiesenen Kooperationspartner (Kriterium 1).

9.13.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.3.

16.10.3. Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 4 von 9 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit	Mindestens 3 Erzeugergemeinschaften/-organisationen	2		Projektbeschreibung
	Mehr als 3 Erzeugergemeinschaften/-organisationen	3		
	Mehr als 5 Erzeugergemeinschaften/-organisationen	5		
	Mindestens 2 Genossenschaften mit einem Akteur der Wertschöpfungskette	2		
	Mindestens 5 Partner einer Zusammenarbeit von Genossenschaften mit sonstigen Akteuren der Wertschöpfungskette	3		
	Mehr als 5 Partner einer Zusammenarbeit von Genossenschaften mit sonstigen Akteuren der Wertschöpfungskette	4		
	2 Erzeugergemeinschaften/-organisationen mit mindestens 1 Akteur der Wertschöpfungskette	2		
	Mindestens 5 Partner einer Zusammenarbeit von Erzeugergemeinschaften/-organisationen mit sonstigen Akteuren der Wertschöpfungskette	3		
	Mehr als 5 Partner einer Zusammenarbeit von Erzeugergemeinschaften/-organisationen mit sonstigen Akteuren der Wertschöpfungskette	4		
	Zusammenarbeit von bis zu 3 Branchenverbänden	2		
	Zusammenarbeit von mehr als 3 Branchenverbänden	3		

16.10.3. Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände				
Kriterium 2: Vertragsdauern des Zusammenschlusses	Vertragliche Bindung für mindestens 1 Jahr	1		Projektbeschreibung / Verträge (schriftlich)
	Vertragliche Bindung für mindestens 2 und mehr Jahre	2		
Kriterium 3: Preis-/ Wertschöpfungseffekte	Die zu erwartende Steigerung des Erzeugerpreises / der Wertschöpfung liegt bei mindestens 3%	1		Projektbeschreibung
	Die zu erwartende Steigerung des Erzeugerpreises / der Wertschöpfung liegt bei mindestens 5%	2		
Gesamtpunkteanzahl:		**9**		
Mindestpunktezahl:		**4**		

10 Maßnahme 19: Förderung zur lokalen Entwicklung (LEADER)

10.1 Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1.)

Abgesehen von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen findet keine weitere Auswahl statt.

10.2 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1.)

Die Auswahlverfahren sind von den jeweiligen lokalen Aktionsgruppen (kurz: LAG) festzulegen und in der lokalen Entwicklungsstrategie (kurz: LES) darzustellen.

10.3 Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten (19.3.1.)

10.3.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 19.3.1.

Nationale Kooperationsprojekte

Die inhaltliche Beschreibung des Auswahlverfahrens für die Umsetzung nationaler Kooperationsprojekte findet sich in der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der lokalen Aktionsgruppen (LAG).

Transnationale Kooperationsprojekte

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) trifft eine Vorauswahl zumindest hinsichtlich der Übereinstimmung des Vorhabens mit der lokalen Entwicklungsstrategie und dessen positiven Beitrags zum Aktionsplan. Nach erfolgtem positiven Beschluss des Projektauswahlgremiums können die Anträge laufend bei der bewilligenden Stelle (AMA) eingereicht werden. Grundsätzlich erfolgt das Auswahlverfahren zu den transnationalen Kooperationsprojekten in Anlehnung an das

Verfahren 1 (geblocktes Verfahren), jedoch kommen keine Stichtage zur Anwendung. Die Entscheidung über einen Projektantrag wird gemäß VO (EU) 1303/2013 Artikel 44 lit. 3 spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags getroffen.

Das Auswahlverfahren wird von der Bewilligenden Stelle (AMA) unter Anhörung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und des Bundeskanzleramtes (kurz: BKA) – insbesondere bei Projekten im Bereich Kultur – durchgeführt.

Erfolgt nach Ausschöpfung der für transnationale Kooperationsprojekte zentral reservierten Mittel die Förderung dieser Projekte im Rahmen des der LAG zugewiesenen Budgetrahmens, so führt das Projektauswahlgremium der LAG die Auswahl anhand der zentral festgelegten Auswahlkriterien durch.

Transnationale Projekte können alle Themenfelder ansprechen, die den lokalen Entwicklungsstrategien (LES) entsprechen. Transnationale Projekte im Bereich Kultur fokussieren zusätzlich auf jene Vorhaben in Leader-Regionen, die mit der Transformationskraft von Kunst, Kultur und Kreativität positive Entwicklung des ländlichen Raums auslösen möchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Anhang erfolgt. Eine möglichst übersichtliche und klare Darstellung wird daher empfohlen.

10.3.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 19.3.1.

Nationale Kooperationsprojekte

Die inhaltliche Beschreibung der Auswahlkriterien für die nationalen Kooperationsprojekte findet sich der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der lokalen Aktionsgruppen (LAG).

Transnationale Kooperationsprojekte:

Die Bewertung von transnationalen Kooperationsprojekten erfolgt einheitlich mit 6 Kriterien. Bei Projekten mit Kulturbezug wird zusätzlich Kriterium 7 zur Beurteilung herangezogen.

Die Mindestpunktezahl beträgt 50% der maximal erreichbaren Punkte:

- Für alle Projekte sind dies primär 50 Punkte;
- Für Projekte aus dem Bereich Kultur beträgt die Mindestpunkteanzahl 72 Punkte.

Es können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl ist daher nicht möglich. Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten. Die Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt auf Ebene der Subkriterien.

Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 2 den höheren Punktestand aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 2 wird jenes Projekt vorgereiht, das bei Auswahlkriterium 1 den höheren Punktestand aufweist.

Folgende Kriterien und Subkriterien kommen zur Anwendung bei der Projektauswahl:

1. Kriterium 1: Nachweis der fachlichen Qualität

I. Solide Projektträgerschaft

Es wird beurteilt inwiefern die Strukturen und Kapazitäten des Projektträgers der Dimension des Projekts entsprechen. Beispielhaft ist in den meisten Fällen etwa davon auszugehen, dass eine LAG oder eine Kultureinrichtung eine solide Projektabwicklung gewährleisten kann.

II. Verbindliche Projektpartnerschaft

Positiv beurteilt wird dieses Subkriterium, wenn ein (Vor)- Vertrag mit den Projektpartnern (z. B. Letter of Intent) nachgewiesen werden kann.

III. Vorhandensein eines Lead-Partners

Ist ein Lead-Partner oder eine Einrichtung zur Gesamtkoordination des Projektes klar definiert, so wird das Subkriterium positiv beurteilt.

IV. Konkretheit des Umsetzungsprojekts

Bei diesem Subkriterium wird beurteilt, ob eine plausible Darstellung des Gesamtprojekts vorhanden ist und insbesondere auch ob der Projektplan/Umsetzungsplan nachvollziehbar dargelegt wird.

Bewertung: Es können in Kriterium 1 maximal 12 Punkte erreicht werden, wenn alle 4 Subkriterien positiv beurteilt werden.

2. Kriterium 2: Qualität der Projektpartnerschaft und transnationalen Dimension

I. Lokale/transnationalen Projektpartnerschaft

Positiv beurteilt wird, wenn erwartet werden kann, dass die Projektpartner über die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, die Ziele im thematischen Feld des Projektes zu erreichen bzw. das Arbeitsprogramm umzusetzen.

II. Managementstrukturen

Bei diesem Subkriterium wird beurteilt, ob das Projekt über jene Strukturen verfügt, die eine reibungslose Abwicklung des transnationalen Vorhabens im Hinblick auf den Umfang der Partnerschaft und das vorgeschlagene Arbeitsprogramm sowie Budget erwarten lassen (z. B. Sprachkenntnisse des Managementteams oder bei größeren Partnerschaften Steuerungsgruppe der Projektpartner zur reibungslosen Entscheidungsfindung im Projekt).

III. Anzahl der Projektsprachen

Wird mehr als eine Sprache zur Projektumsetzung verwendet, so wird das Subkriterium positiv beurteilt.

IV. Transnationale Qualität des Arbeitsprogramms

Bei diesem Subkriterium werden die transnationalen Aktivitäten, die gemeinsam mit den Partnereinrichtungen im Ausland geplant sind (wie Study Visits, gemeinsame Projektentwicklungen und –umsetzungen, gemeinsame Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit, Austausch über und Transfer von guter Praxis) beurteilt und festgestellt, inwiefern diese für die Zielerreichung adäquat geplant sind.

V. Anzahl der Partnerstaaten

Bei diesem Subkriterium wird bewertet, ob Partner aus mehreren unterschiedlichen Staaten am Projekt beteiligt sind. Sind neben dem österreichischen Partner noch Partner aus mehr als einem anderen Staat beteiligt (also inklusive Österreich drei oder mehr unterschiedliche Staaten beteiligt) so gilt dieses Subkriterium als erfüllt.

Bewertung: Es können im Kriterium 2 maximal 26 Punkte vergeben werden, sofern alle fünf Subkriterien positiv beurteilt werden.

3. Kriterium 3: Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit wird unterteilt in 4 Nachhaltigkeitsperspektiven, welche zugleich die Subkriterien darstellen.

I. Ökologische Nachhaltigkeit

Folgende Leitfragen werden zur Beurteilung des Subkriteriums herangezogen:

- Leistet das Projekt einen Beitrag zu Umweltschutz und Biodiversität?
- Leistet das Projekt einen Beitrag zu sparsamen und schonendem Umgang mit Ressourcen (stofflich - z. B. Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft; Green Events, ökologische (kreative) Produkte und Services etc.)?

II. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

Folgende Leitfragen werden zur Beurteilung des Subkriteriums herangezogen:

- Leistet das Projekt einen Beitrag zur Verminderung von fossilen Energieaufwendungen (z. B. klimafreundliche Technologien)?
- Berücksichtigt das Projekt eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler/europäischer Klimabedingungen (z. B. Berücksichtigung erwartbarer Klimaveränderungen und/ oder Naturgefahren, Schutz des kulturellen Erbes vor Klimaveränderungen)?

III. Soziale Nachhaltigkeit:

Folgende Leitfragen werden zur Beurteilung des Subkriteriums herangezogen:

- Leistet das Projekt einen Beitrag zu regionalen und /oder europäischen sozialen Brennpunktthemen (z. B. Arbeitslosigkeit, Armutsbekämpfung, demographischer Wandel, Migration, Integration, Projekte zur Völkerverständigung und Europäischen Zusammenarbeit etc.)
- Leistet das Projekt einen Beitrag zur Einbindung von benachteiligten Gruppen (z. B. im Sinne von Gender Mainstreaming, Einbeziehung von Migrantinnen und Migranten, Barrierefreiheit, andere benachteiligte Gruppen etc.)?

IV. Ökonomische Nachhaltigkeit:

Folgende Leitfragen werden zur Beurteilung des Subkriteriums herangezogen:

- Leistet das Projekt einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung?
- Sind durch das Projekt plausible neue wirtschaftliche Beziehungen erwartbar (z. B. neue Handelsbeziehungen, Export von Produkten und Dienstleistungen, Wirtschaftskooperationen, Marketingplattformen etc.)?

Bewertung: Zur Bewertung von Kriterium 3 werden maximal 20 Punkte (für jedes Subkriterium maximal 5 Punkte) vergeben.

4. Kriterium 4: Verbindung mehrerer Sektoren

Damit ist eine sektorübergreifende Konzeption und / oder Umsetzung des Projektes, die auf dem Zusammenwirken der Akteurinnen bzw. Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen gemeint (wie beispielsweise Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Kultur). Sind mehr als 2 Sektoren involviert (z. B. Tourismus – Landwirtschaft – Soziales) erhält das Projekt die doppelte Punktanzahl.

Bewertung: Kriterium 4 kann mit maximal 14 Punkten bewertet werden. Sind 2 Sektoren involviert können 7 Punkte vergeben werden. Sind mehr als 2 Sektoren involviert erhöht sich die Punktezahl auf maximal 14 Punkte.

5. Kriterium 5: Innovationsgrad

I. Regionale Innovation

Der Innovationsbegriff wird auf die regionale Innovation heruntergebrochen. Positiv bewertet werden jene Projekte, die neue Ansätze für die Region bringen bzw. Vorbildcharakter in der Region haben.

II. Innovation im Themenfeld des Projekts

Positiv bewertet wird, wenn neue Methoden, Verfahren, Services, Dienstleistungen etc. oder Produkte (weiter)entwickelt oder umgesetzt werden, die über den State-of-the-Art hinausgehen.

Bewertung: Kriterium 5 kann mit maximal 20 Punkten beurteilt werden, sofern es beide Subkriterien erfüllt.

6. Kriterium 6: Qualität der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

I. Lokale Dimension der Öffentlichkeitsarbeit

Ziel ist die breite Einbindung der Öffentlichkeit und der Zielgruppen während der Projektumsetzung und –dokumentation. Ist mehr als eine Aktivität zur Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung der Ergebnisse/Zwischenergebnisse des Projekts geplant, wird das Subkriterium positiv beurteilt.

II. Transnationale Dimension der Öffentlichkeitsarbeit

Erfolgt mindestens eine Maßnahme zur Öffentlichkeitsarbeit außerhalb von Österreich und/oder gemeinsam mit ausländischen Kooperationspartnern so wird das Subkriterium positiv beurteilt.

Bewertung: Kriterium 6 kann mit maximal 8 Punkten bewertet werden, wenn beide Subkriterien positiv beurteilt werden.

7. Kriterium 7 (kommt nur für Vorhaben im Bereich Kultur zur Anwendung): Qualität des kulturellen und künstlerischen Konzepts

Transnationale Projekte im Bereich Kultur adressiert primär jene Vorhaben in Leader-Regionen, die mit der Transformationskraft von Kunst, Kultur und Kreativität positive Entwicklung

des ländlichen Raums auslösen möchten. Im Auswahlprozess kommen folgende kulturspezifischen Kriterien zur Anwendung:

I. Aktive Einbindung von lokalen Kulturakteuren

Bei diesem Subkriterium gilt es sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Projekte direkt vom Know-How der Kunst- und Kulturschaffenden sowie der involvierten regionalen Kultureinrichtungen profitieren. Der Fokus einer positiven Beurteilung liegt auf der Einbindung von lokalen Akteuren.

II. Spezifische Kulturprogrammziele

Dieses Subkriterium dient der thematischen Schwerpunktsetzung im Hinblick auf wichtige Herausforderungen im ländlichen Raum, für die der Kultur- und Kreativbereich Beiträge leisten können. Denkbar sind unter anderem Projekte, die sich der Transformation von Berufsfeldern im ländlichen Raum widmen, mit Beiträgen des Kultursektors zur sozialen Innovation beschäftigen, das Bild vom Land mit künstlerischen Transformationen inklusive der digitalen Herausforderungen verändern oder sich mit globalen Einflüssen (Migration, Flüchtlinge, Brain Drain – Brain Gain) im ländlichen Raum auseinandersetzen.

III. Kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms

Mit diesem Subkriterium wird beurteilt, ob die geplanten Umsetzungsmaßnahmen dem kulturellen und künstlerischen State-of-the-Art im jeweiligen kulturellen Themenfeld des Projektes entsprechen. Die lokalen Umsetzungsaktivitäten können unter anderem Kulturveranstaltungen, Kulturnetzwerke, Kulturstrategien und –konzepte, Kulturinfrastruktur, Kunst-Kulturvermittlungsprojekte sowie Archivierungen umfassen.

IV. Kulturvermittlung und kulturelle Teilhabe

Bei diesem Subkriterium wird beurteilt, ob die künstlerische Produktion Maßnahmen setzt, um ein aktives Erleben des Kulturschaffens zu ermöglichen (Publikum als Rezipient), bzw. ob die Stärkung der künstlerischen-kulturellen Aktivität der (lokalen) Bevölkerung selbst Teil des Arbeitsprogramms ist (Publikum als Produzent). Aktivitäten zur Vermittlung und Teilhabe können beispielsweise Workshops an Schulen, öffentliche Diskussionsveranstaltungen, die Einbindung der lokalen Bevölkerung in die Kunstproduktion, Weiterbildungsangebote für die lokale Bevölkerung etc. umfassen.

Bewertung: Kriterium 7 wird mit maximal 44 Punkten bewertet, sofern alle 4 Subkriterien positiv beurteilt werden.

10.3.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 19.3.1.

Nationale Kooperationsprojekte

Die Darstellung zu den Auswahlkriterien für die nationalen Kooperationsprojekte findet sich in der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der lokalen Aktionsgruppen (LAG).

Transnationale Kooperationsprojekte

19.3.1 Förderung für die Umsetzung von transnationalen Kooperationsprojekten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 50 von 100, sofern es sich um ein Projekt aus dem Bereich Kultur handelt 72 von 144 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	**Parameter**	**Mögliche Punkte**	**Erreichte Punkte**	**Nachweis durch**
1. Nachweis der fachlichen Qualität	I. Solide Projektträgerschaft	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 2 Punkte	max. 12	Projektantrag
	II. Verbindliche Projektpartnerschaft	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 2 Punkte		
	III. Vorhandensein eines Lead-Partners	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 2 Punkte		
	IV. Konkretheit des Umsetzungsprojekts	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 6 Punkte		
2. Qualität der Projektpartnerschaft und transnationale Dimension	I. Lokale / transnationale Projektpartnerschaft	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 2 Punkte	max. 26	Projektantrag
	II. Managementstrukturen	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 2 Punkte		
	III. Anzahl der Projektsprachen	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 6 Punkte		
	IV. Transnationale Qualität des Arbeitsprogramms	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 10 Punkte		
	V. Anzahl der Partnerstaaten	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 6 Punkte		
3. Nachhaltigkeit	I. Ökologische Nachhaltigkeit	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 5 Punkte	max. 20	Projektantrag
	II. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 5 Punkte		Projektantrag
	III. Soziale Nachhaltigkeit	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 5 Punkte		Projektantrag
	IV. Ökonomische Nachhaltigkeit	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 5 Punkte		Projektantrag
4. Verbindung mehrerer Sektoren	I. Nur 1 involvierter Sektor = 0 Punkte II. 2 involvierte Sektoren = 7 Punkte III. Mehr als 2 involvierte Sektoren = 14 Punkte		max. 14	Projektantrag

19.3.1 Förderung für die Umsetzung von transnationalen Kooperationsprojekten				
5. Innovationsgrad	I. Regionale Innovation	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 10 Punkte	max. 20	Projektantrag
	II. Innovation im Themenfeld des Projekts	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt = 10 Punkte		
6. Qualität der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung	I. Lokale Dimension der Öffentlichkeitsarbeit	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt= 4 Punkte	max. 8	Projektantrag
	II. Transnationale Dimension der Öffentlichkeitsarbeit	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt= 4 Punkte		
7. Wenn relevant: Qualität des kulturellen und künstlerischen Umsetzungs- und Kooperationskonzepts	I. Aktive Einbindung von lokalen Kulturakteuren	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt= 13 Punkte	max. 44	Projektantrag
	II. Spezifische Kulturprogrammziele	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt= 13 Punkte		
	III. Kulturelle Qualität des Arbeitsprogramms	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt= 13 Punkte		
	IV. Kulturvermittlung und kulturelle Teilhabe	Nicht erfüllt = 0 Punkte Erfüllt= 5 Punkte		
Gesamtpunktezahl:			**100. bzw. 144**	
Mindestpunkteanzahl:		**50%**	**50 bzw.72**	

10.4 Laufende Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung (19.4.1.)

Abgesehen von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen findet keine weitere Auswahl statt.

Abkürzungen

AFLP	englische Abkürzung für „amplified fragment-length polymorphis“ (molekularbiologische Methode zur Erstellung eines genetischen Fingerabdrucks)
AMA	Agrarmarkt Austria
BFI	Bezirksforstinspektion
BFW	Bundesforschungszentrum für Wald
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
eBP	elektronischer Betriebsplan
DAC	Districtus Austriae Controllatus (Herkunftsbezeichnung für regionaltypische Qualitätsweine aus Österreich)
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FVG	Forstliches Vermehrungsgutgesetz
g.g.A.	geschützte geografische Angabe
g.t.S.	geschützte traditionelle Spezialität
g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
GIS	Geoinformationssystem
GVE	Großvieheinheit
ha	Hektar
HWB	Heizwärmebedarf

KEM	Klima- und Energie-Modellregion
km	Kilometer
km^2	Quadratkilometer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KNU	Kosten-Nutzen-Untersuchungen
KPC	Kommunalkredit Public Consulting
kW	Kilowatt
LA21	Lokale Agenda 21
LE	Ländliche Entwicklung
LEADER	französische Abkürzung für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ (auf Deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)
lfm	Laufmeter
LKW	Lastkraftwagen
LQR	Lebensmittelqualitätsregelung
LRT	Lebensraumtyp
LWK	Landwirtschaftskammer
m^3	Kubikmeter
max.	maximal
MFA	Mehrfachantrag
min	Minute(n)
mm	Millimeter
NGA	englische Abkürzung für „Next Generation Access“ (Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation)
NGO	englische Abkürzung für „Non-Governmental Organisation“ (auf Deutsch: Nichtregierungsorganisation)
NUTS	französische Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“ (auf Deutsch: Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
OG	Operationelle Gruppe
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNACE	österreichisches Klassifikationssystem der Wirtschaftstätigkeiten, basierend auf der europäischen Version „NACE“ (französische Abkürzung für „Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes“)

ONR	Regel des Österreichischen Normungsinstituts
ÖPUL	Österreichisches Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft
RL	Richtlinie
TeWeb	Telefon- und webbasiertes Erstkontakt und Beratungsservice
TGD	Tiergesundheitsdienst
UFI	Umweltförderung im Inland
UN	englische Abkürzung für „United Nations“ (auf Deutsch: Vereinte Nationen)
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
z. B.	zum Beispiel

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
bmlrt.gv.at